Hisp. 35 m

Die spanische Constitution der Cortes

und die

provisorische Constitution der Vereinigten Provinzen von Südamerika;

aus den Urkunden übersetzt

mit

historisch-statistischen Einleitungen.

Ea demum tuta est potentia, quae viribus suis modum imposuit.

VALER. MAX.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1820.

6 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Die
spanische Constitution
der
Cortes
und die
Constitution
der
Vereinigten Provinzen von Südamerika.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

sten Gewalt, und schon hat Europa die Kunde vernommen, von der Befreiung der Presse, der Sklaven und Chili's! Cadix droht mit gewaltigem Angriff, und Lima fürchtet den eigenen Untergang!

Die Fortdauer der neuen Republik am Silberstrome ist noch nicht entschieden; aber hat Spanien es vergessen, daß einst verachtete Meergeusen die Freiheit der sieben Provinzen an der spanischen Küste eroberten, und sie gegen die ersten Feldherren ihrer Zeit, gegen die furchtbarste Landmacht und die zahlreichste Kriegsflotte, die es damals in Europa gab, zu behaupten wußten; daß sie von einem kleinen Punkte aus — von Briel — die größte und mächtigste Monarchie, trotz ihrer Nähe und ihrer Festungen, beinahe aus ihren Angeln hoben?

Das Loos von Buenos-Ayres falle wie es wolle: Europa sieht mit Bewunderung und Theilnahme auf jene ungeheure Wildniß hin, in welcher die Gesetzgeber und die Helden einer Stadt von 60000 Menschen die politische Größe eines ganzen Welttheils zu gründen den Muth haben und den Willen.

Und diese Gesetzgeber, diese Helden stammen aus Spanien ab. Vergebens errichtete hier der Despotismus eines Ferdinands des Katholischen und eines Philipps II. den Thron der unumschränkten Gewalt über den Trümmern der

alten Volksrechte Aragoniens und Castiliens; vergebens unterjochte hier die Inquisition, mit den Königen im Bunde, die Freiheit der Gedanken-Mittheilung: den Gedanken, den Muth, den Willen der Freiheit konnten sie, diesseits wie jenseits des Weltmeers, wohl unterdrücken, nicht vertilgen.

Als daher die Kraft der Nation den Thron ihres Königs wieder aufrichtete, erhob sich zugleich die Seele dieser Kraft, die Freiheit. Aber wie eine Feder, die gewaltsam einwärts gebogen plötzlich frei wird, über die Linie ihrer natürlichen Richtung weit hinausspringt, so schweiften die Cortes, als sie den zerrissenen, uralten Freibrief der Nation wieder herstellen und ihn mit einem gesetzmäßigen Königthum — dem sichersten Bollwerk gegen alle Gefahr, in die eine stolze Aristokratie sowohl als eine verwegene Demokratie, den Thron wie das Volk stürzen kann — besiegeln sollten, weit über das Ziel und das Maß der Freiheit hinaus; sie wollten — was sich gegenseitig aufhebt — dem Throne eine Republik oder der Republik einen Thron zur Seite stellen.

Nun ist es wohl durch die Erfahrung von der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, nach welcher weder mehrere große Republiken neben einander in langem Frieden bestehen können, noch ein großes Volk von einer republi-

Einleitung.

Die Republik der vereinigten Provinzen von Südamerika ist noch von keiner Macht anerkannt. Spanien strengt seine letzten Kräfte an, um diesen Herkules in der Wiege zu erdrücken. Der erstgeborene Sohn der Freiheit der Neuen Welt, Nordamerika zögert, ihm die brüderliche Rechte zu Schutz und Trutz zu bieten. Großbritannien untersagt seinen Kriegern und Seeleuten, für die Sache des jungen Freistaats zu fechten.

Brasilien, eben so sehr die Freundschaft des nachbarlichen Volkes fürchtend, als dessen Waffen und Hoffnungen, steht gerüstet an dem östlichen Ufer jenes großen Stroms, der das künftige Schicksal dieses Welttheils bis jetzt noch von seiner Gegenwart scheidet. Selbst der kühne Artigas, stolz auf die gesetzlose Unabhängigkeit seiner abenteuerlichen Feldherrnrolle, verschmäht es, sich an das neue Bürgerthum der geordneten Freiheit anzuschließen.

Im Innern der jungen Republik selbst: noch keine feste organische Gestaltung; keine bestimmte Umgrenzung; keine Gleichförmigkeit in der Bildung des Volks; keine Erfahrung in der Verwaltung; keine Kraft erprobter und bewährter Einrichtungen; kein Gesetz der Toleranz! Dagegen vielfacher Zwiespalt der Eifersucht und der Furcht zwischen der Hauptstadt und den Provinzen; viel Argwohn und wenig Vertrauen; viel Widerspruch der Meinungen und der Grundsätze, der Mittel und des Zwecks, der Kräfte und des Willens!

Und dennoch, welche feste Haltung in den ersten Schritten des öffentlichen Lebens; welche Begeisterung und Standhaftigkeit in der Gefahr; welcher Muth in dem Kampfe; welche Würde in den Beschlüssen! Ein Mann an der Spitze der Verwaltung — Don Juan Martin de Pueyerredon — der freiwillig vor einem Würdigeren zurückzutreten sich erklärt; ein vom Sieg gekrönter Feldherr — Don Jose de San Martin — der die angetragene höchste Gewalt nicht annimmt!

Noch ist Alles im Werden, und schon sind die Anden überstiegen! Der Hafen an der Mündung des Hauptstroms ist in fremder Gewalt, und schon zittert die spanische Küste zu Cadix, wie zu Manilla, vor der Flagge von La Plata! Der Staat schwankt in den Grundfesten der ober-

Vaterlands und der Freiheit empfänglich ist, fast allemal die republikanische Form wählen, und unter mancherlei Stürmen behaupten; aber früher oder später wird er in die einer durch freie Volksvertretung beschränkten Monarchie übergehen. So entstanden die Schweizer Cantons, die Niederlande, Nordamerika und die Provinzen am Plata.

Ein Staat hingegen, der eine veraltete monarchische Form mit einer neuen vertauscht, öffnet früher oder später der Anarchie oder dem militärischen Despotismus den Eingang, wenn er sich in eine Republik verwandelt; so England unter Cromwell; so Frankreich im J. 1792.

Die neueste Zeit ist reich an Umbildungen feudaler Verfassungen in repräsentative. Aber auch Versuche, den Staat auf völlig neuen Grundlagen aufzurichten, sind beachtungswerth, selbst wenn diese Versuche — wie in Spanien das Werk der Cortes — scheitern sollten. Darum hat die Prüfung der republikanischen Constitution eines erst entstandenen Staates, der vereinigten Provinzen von Südamerika, welche hier neben einer repräsentativ-monarchischen — der der Cortes — aufgestellt wird, schon an sich ein wissenschaftliches Interesse. Die Vergleichung ihrer Gegensätze zeigt nämlich am deutlichsten, ob und worin beide den Sinn ihrer Aufgabe

verfehlt haben *). Dann ist aber ihre Betrachtung auch deßhalb wichtig, weil diese Constitutionen als Versuche anzusehen sind, die große Aufgabe zu lösen, wie verdorbene — durch organische Gebrechen verunstaltete und eben dadurch aufgelöste — Verfassungen durch neue Grundgesetze auf eine den innern und äußern Verhältnissen des Landes und der Nation angemessene Weise umgebildet werden sollen. Denn es ist doch wahrhaftig nicht gleichgültig, wenn einmal eine neue Zeit an die Stelle der alten, die sich überlebt hat, treten muß, ob sie unter diesen oder jenen Bedingungen sich entwickelt, ob der Vernunft und der Erfahrung von dem was noth thut, gemäß, mithin ob zum Besseren oder nicht?

Solche Versuche, welche sowohl die Verfassung als die Verwaltung eines bürgerlichen Gesammtwesens aufs neue ordneten, haben die Gesetzgeber der Völker — anfangs Priester und Eroberer, dann aufgeklärte und einflußreiche Bürger — zu allen Zeiten angestellt, und die Nachwelt hat über sie gerichtet. So kennen wir aus der Geschichte, was Zaleucus, der Ordner von Locris, was Charondas, der früheste Gesetzgeber Siciliens, was hierauf Dion und

---

*) Der Raum dieser Blätter gestattet bloß, die Punkte anzudeuten, auf welche es bei jener Prüfung ankommt. Auch würde es anmaßend seyn, dem Urtheile des aufmerksamen und sachkundigen Lesers vorgreifen zu wollen.

kanischen Verfassung, — da früher oder später der Kampf menschlicher Leidenschaften dieses wie jene ergreift und erschüttert, — die ungestörte Fortdauer gesetzmäßiger Entwickelung hoffen darf, entschieden, daß Staaten von einigem Umfange, weil in ihnen nothwendig die Ungleichheit der Bürger an Kraft, größere Massen in stärkere Reibung bringt, der so zerbrechlichen reinen republikanischen Form nicht fähig sind.

Aber eben so bekannt ist es auch — da ja die Unvollkommenheit der menschlichen Natur in dem Palaste des Mächtigen nicht minder sichtbar ist, als in der Hütte des Schwachen —, daß die schwere unbeschränkte, erbliche Gewalt eines Einzigen dem Gedeihe des Volksglücks, das wie jede Pflanze Luft, Licht und Freiheit haben muß, nur zu oft Luft, Licht und Freiheit entzieht; ja daß sie nicht selten in den Händen des Selbstherrschers eine Last wird, die ihn zu Boden zieht, während sie ihn zur Gottheit auf Erden erheben sollte.

Nicht weniger ist es erwiesen, daß einseitige Beschränkung dieser Gewalt, z. B. durch die Vorrechte einer Aristokratie, oder durch Feudalstände, offenbar die andre Seite ohne Schranken, mithin einen Theil des Ganzen schutzlos läßt, dadurch aber ein Uebergewicht — sey es auch bald mehr bald weniger drückend, — und einen schwankenden Zustand erzeugt.

Wenn es daher für die Sicherheit der Rechte des Throns und für die der Rechte des Volks — welche beide sich gegenseitig bedingen — nur eine feste Grundlage gibt: eine Verfassung nämlich, welche die Einheit oder die Haltung des Ganzen durch das Gleichgewicht der wohl verbundenen Theile schützt: so ist es höchst wichtig für die Staatswissenschaft, die vorhandenen Staatsformen, welche einen solchen Zweck beabsichtigen, kennen zu lernen, und vor allen diejenigen Constitutionen einer genauen Prüfung zu unterwerfen, welche der Vorwurf trifft, daß sie widersprechende Bestandtheile in sich aufgenommen haben, indem sie entweder die Monarchie durch republikanische, und die Republik durch monarchische Formen, oder beide durch einseitig vorherrschende Gewalten — es sey die aristokratische oder die demokratische — schwächen und aufheben.

Doch läßt sich an gegebenen Staatsformen leichter entdecken, welches die fehlerhafte Verbindung der einzelnen Bestandtheile zu einem Ganzen sey, als beweisen und zeigen, welche Verbindung die rechte sey. Hierüber entscheidet nur die Zeit; auch üben auf jede Staatsform der sittliche Charakter des Volks und die äußere Lage des Staats ihren mächtigen Einfluß aus.

Ein Staat, der sich als solcher erst gestaltet, wird, wenn das Volk für die Idee des

das Weltmeer wanderten, in Südamerika zu einem neuen Leben erblühen?

Auch diese Frage reizt zur näheren Betrachtung jener neuen bürgerlichen Ordnung der Provinzen am Platastrom, die sich als die Frucht europäischer Erfahrung unter einem neuen Himmelsstriche ankündigt. Und solche Betrachtung ziemt vor Allem dem Deutschen, der nicht um schnöden Gewinnes willen, aus politischem und Handels-Interesse, wie der Britte und der Nordamerikaner, sondern aus reinmenschlicher und weltbürgerlicher Theilnahme nach jenen Ufern blickt, wo einst Jesuiten in die Wildniß, eines Naturvolks am Uraguay den Samen der Civilisation ausstreuten, welchen endlich der Völkerverkehr in den Städten und das Beispiel von Nordamerika mit der Idee politischer Selbstständigkeit befruchteten, die Europa's revolutionärer Sturm, — der Kampf der alten mit der neuen Zeit, — dorthin geweht hatte.

Ohne übrigens der allein von der Zeit abhängenden Beantwortung einer nicht minder wichtigen Frage vorzugreifen, ob nämlich das Daseyn einer europäischen Republik in Südamerika eine bloß vorübergehende Erscheinung seyn wird, beschränken wir uns hier auf folgende Bemerkungen.

Man darf das verworrene Schicksal von Venezuela nicht mit den Ergebnissen zu Buenos-

Ayres verwechseln. Dort hat der wildeste Bürgerkrieg das Land verheert, und noch immer herrschen spanische Waffen in der Hauptstadt, in Caraccas. Am Plata hingegen weht die Fahne der Unabhängigkeit schon acht Jahre lang, ohne daß bis jetzt von Spanien aus ein ernstlicher Angriff gewagt wurde. Dort sind Neger, Mestizen und Mulatten fast einzigen noch übrigen Bewohner, und die kleine Schaar der Unabhängigen muß sich durch europäische, meistens brittische Freiwillige verstärken; hier waren jene Classen niemals sehr zahlreich, und Buenos-Ayres behauptete seine Unabhängigkeit durch die Kraft seiner eingeborenen Bürger. Dort ist alles noch im Zustande der Zerrüttung; hier haben, seit im J. 1810 die Junta von Buenos-Ayres an die Stelle des Vicekönigs trat, Gesetze und Ordnung die feindlichen Parteien besiegt und die Anstrengungen der Vaterlandsliebe geleitet. Dort ist, außerhalb Bolivars Feldlager, kein fester Mittelpunkt der Einsicht und der Kraft; hier ist das wohlhabende aufgeklärte und mächtige Buenos-Ayres, welches schon früher (1806) das Joch brittischer Eroberung durch seine eigene Kraft von sich abwarf, der Mittelpunkt und der Kern, an den das Ganze sich immer fester anschließt. Dort regierte (bis zum 15. Febr. 1819) ein Feldherr als Dictator; hier steht ein Bürger an der Spitze

zuletzt der weise und tugendhafte Timoleon für die Herstellung einer freien Verfassung in Syrakus gethan haben. Diese Beispiele zeigen zugleich, wie von jeher politische Ideen aus dem Mutterlande in die Colonien ausgewandert sind, und wie sie in letztern fast allemal ein frischeres Leben gewonnen haben. Wie einst Großgriechenland, Tuscien und Massiliä aus dem Lande der Hellenen und Jonier ihre bürgerlichen Einrichtungen erhielten, so empfing sie in der neuern Zeit die neue Welt von der alten. Nordamerika zeigt, wie die Grundideen brittischer Staatsformen durch einen Locke und Franklin praktisch veredelt, unter einem jugendlich kräftigen Volke tief gewurzelt und mannichfaltig sich verzweigt haben. Südamerika dagegen hat zwar die spanischen Formen verworfen; aber die Ideen, nach welchen es sich gestalten will, sind europäischen Ursprungs, und waren schon längst über die Pyrenäen in das politisch-geistig zugemauerte Spanien eingedrungen, oder sind vielmehr daselbst nie ausgestorben *). Nun haben Pflanzen und Thiere,

*) Die Beweise von der politischen, bürgerlichen und religiösen Freiheit der alten Spanier, vor Karls V. Zeit, enthält die Geschichte. Die Nation wollte in den Königen gute Feldherren, die Richter auf dem Felde der Ehre, die Häupter, die Muster eines feinen Adels verehren; aber sie hatte den Umfang der königlichen Gewalt sehr beschränkt. Sie setzte Richter über sie; sie ordnete im Voraus und in der Ruhe die gesetzliche Form der Insurrection an gegen die Mißbräuche der Gewalt; sie ließ alle Stände zu einer

welche die alte Welt nach der neuen verpflanzte, in dem kräftigen Naturboden ein fröhlicheres Gedeihen gefunden; wird dieß auch von den Ideen gelten, die in Europa's ausgetrocknetem Boden verkrüppelten, daß sie, nachdem sie über

---

gleichen Repräsentation auf dem Reichstage zu; sie duldete endlich keine religiöse Knechtschaft. Selbst während des Kampfes mit den Mauren um die Halbinsel übte der Spanier Duldung gegen den Religionsfeind aus. Im 12ten Jahrh. gestanden die Könige von Aragonien den Albigensern eine vollkommene Gewissensfreiheit zu; sie übernahmen ihre Vertheidigung, und Peter II. von Aragonien blieb im J. 1213 in der Schlacht von Muret, kämpfend für die Sache der Toleranz gegen die Kreuzfahrer unter dem fanatischen Simon von Montfort. Castiliens Fürsten und Ritter fochten in Italien gegen den Papst und Karln von Anjou. Peter III. und seine Nachkommen trotzten fast das ganze 14. Jahrhundert hindurch dem päpstlichen Banne, der ihnen Sicilien abnöthigen sollte. Als endlich Ferdinand der Katholische die Inquisition in Aragonien einführen wollte, widersetzte sich die Nation mit Gewalt der Aufrichtung dieses gehässigen Gerichts; der Großinquisitor wurde ermordet und seine Helfershelfer wurden aus Aragonien vertrieben. Die jetzt in Spanien geächteten liberalen Ideen waren also ehemals tief in den Charakter des Volks eingedrungen und in die Verfassung des Staats. Kein Wunder, daß die Cortes ihrer eingedenk, sie wieder in das politische Leben einführen wollten! Man erinnerte sich, daß in den alten spanischen Gesetzen: Leyes de Partidas, ausdrücklich bestimmt war: „Wenn ein König sein Volk hindert, reich zu werden, sich Kenntnisse zu sammeln oder die Gemeinde zur Berathung ihres Interesse zu berufen, so verwandelt er seine Macht in Tyrannei." Den vollständigsten historischen Beweis, daß die spanische Nation in den ersten Zeiten des Staats die gesetzgebende und der König die vollziehende Gewalt, und daß der dritte Stand seit dem 12ten Jahrh. Theil gehabt habe an den Cortes-Versammlungen, hat D. Franc. Martinez Marina (Mitgl. d. span. Akad. zu Madrid) geführt in s. Teoria de los Cortes, o grandes Juntas nationales de los Reynos de Leon y Castilla etc. Madr. 1812.

der Verwaltung, der nicht Oberfeldherr ist, und den die durch die Freiheit der Presse gesicherte Unabhängigkeit der öffentlichen Meinung bewacht. Die Republik am Plata hatte bereits im J. 1817 eine solche Haltung gewonnen, daß sie, weder die Nähe des kühnen Artigas und seine Gauchos — Südamerika's Cosaken — noch die zehntausend Mann Portugiesen unter Lecor in Montevideo, noch den Abfall Francia's in Paraguay fürchtend, ihre Heere über die Anden schicken konnte, um Chili's Freiheit gegen Peru zu vertheidigen.

Eben so wenig darf man die Revolution von Buenos-Ayres mit jeder andern verwechseln. In dem ganzen Vicekönigreiche am Plata machte sich die Masse der Einwohner einmüthig vom spanischen Joche los, ohne daß die altspanische Partei einen Bürgerkrieg erregen konnte; es gab daselbst keinen Adel, dem der Bürger verhaßte Privilegien entreißen mußte; noch weniger kämpfte der Arme mit dem Reichen um den Besitz von Glücksgütern. Denn man findet in Buenos-Ayres weder überwiegenden Reichthum, noch viele Sklaven, und selbst die noch bestehende Sklaverei wird nach den gegebenen Gesetzen bald aufhören. Alle wollten nichts so sehr als das Recht ihrer Volksmündigkeit gegen den Druck des Mutterlandes behaupten, und die wenigen Europäer, welche für die Sache

Spaniens im Innern Verschwörungen anstifteten, wurden bald entdeckt und bestraft. Der gesellschaftliche Zustand also ward in den westlichen Plataprovinzen auf keine Weise zerrüttet; selbst die Cabildos oder die Municipalitäten der Städte blieben in dem Kreise ihrer Verwaltung ungestört, und den Rechtsgang der bürgerlichen Ordnung hob kein Bürgerkrieg auf, kein Revolutions-Tribunal! Zwar trennten sich die Bürger nach ihren verschiedenen Ansichten in mancherlei Parteien, indem einige die Einheit der Verfassung, andre eine Föderativ-Form wünschten und noch andre den Einfluß einer Hauptstadt fürchteten; aber in der Hauptsache — Unabhängigkeit von Spanien — waren und sind noch Alle Eines Sinnes.

Dieß alles macht es nöthig, zur geschichtlichen Erklärung der merkwürdigen Urkunde, welche die Grundzüge des Freistaats von Südamerika vorläufig bestimmt hat, ihr selbst folgende Nachrichten von den Schicksalen und dem gegengenwärtigen Zustande dieses Landes und seiner Bewohner vorauszuschicken *).

Die Provinzen am Plata gehörten bis 1778 zu dem Vicekönigreiche Peru. In diesem

*) Ueber die Geschichte und die gegenwärtigen statistischen Verhältnisse des Freistaats von Südamerika geben weitere Belehrung folgende, hier mit zu Grunde gelegten Schriften und Actenstücke.

Jahre wurde zu Buenos-Ayres ein besonderes Vicekönigreich errichtet, welches alle spanische Besitzungen ostwärts von den westlichen Cordilleren und südwärts vom Amazonenstrome umfaßte. Die Verwaltung ward von Spanien aus geordnet und geleitet. Der Handel mit Fremden war den Einwohnern bei Todesstrafe untersagt, und ganz auf das Mutterland und auf spanische Schiffe beschränkt; daher bildeten geborene Altspanier allein den Handelsstand von Buenos-Ayres. Nur kurze Zeit vor der Revolution ließ Spanien etwas von seinem ausschließenden

---

1) The Reports on the Present State of the United Provinces of South-America etc. with their accompanying Documents; occasional Notes by the Editor and an introductory Discourse. With a Map. London 1819. Sie enthalten die Berichte, welche die HH. Rodney und Graham dem Congresse der vereinigten Staaten von Nordamerika über ihre Sendung nach Buenos-Ayres, den 5. Nov. 1818 zu Washington übergaben, ferner Auszüge aus Dr. Gregorio Funes's Geschichte von Buenos-Ayres, Paraguay und Tucuman und dessen histor. Abriß der Revolution der vereinigten Staaten von Südamerika; das Manifest des südamerik. Congresses an alle Völker, Buenos-Ayres den 25. Oct. 1816; und die (hier aus dem span. Original übersetzte) Urkunde der provisorischen Verfassung jenes Freistaats, in einer englischen Uebersetzung, nebst mehreren Aktenstücken, die Verhandlungen der Regierung zu Buenos-Ayres betreffend. Ein dritter Bericht von Herrn Bland, der in Buenos-Ayres zurückgeblieben ist, wird noch erwartet.

2) Spanish America, or a descriptive, historical and geographical account of the Dominions of Spani in the Western Hemisphere, by *Bonicastle*. London 1818. Vol. II. S. 155. fgg.

3) Edinburgh Gazetteer V. I. 1817. S. 660. fgg.

4) The Correspondent. Lond. 1817. No. III. S. 336—397.

Spaniens im Innern Verschwörungen anstifteten, wurden bald entdeckt und bestraft. Der gesellschaftliche Zustand also ward in den westlichen Plataprovinzen auf keine Weise zerrüttet; selbst die Cabildos oder die Municipalitäten der Städte blieben in dem Kreise ihrer Verwaltung ungestört, und den Rechtsgang der bürgerlichen Ordnung hob kein Bürgerkrieg auf, kein Revolutions-Tribunal! Zwar trennten sich die Bürger nach ihren verschiedenen Ansichten in mancherlei Parteien, indem einige die Einheit der Verfassung, andre eine Föderativ-Form wünschten und noch andre den Einfluß einer Hauptstadt fürchteten; aber in der Hauptsache — Unabhängigkeit von Spanien — waren und sind noch Alle Eines Sinnes.

Dieß alles macht es nöthig, zur geschichtlichen Erklärung der merkwürdigen Urkunde, welche die Grundzüge des Freistaats von Südamerika vorläufig bestimmt hat, ihr selbst folgende Nachrichten von den Schicksalen und dem gegengenwärtigen Zustande dieses Landes und seiner Bewohner vorauszuschicken *).

Die Provinzen am Plata gehörten bis 1778 zu dem Vicekönigreiche Peru. In diesem

*) Ueber die Geschichte und die gegenwärtigen statistischen Verhältnisse des Freistaats von Südamerika geben weitere Belehrung folgende, hier mit zu Grunde gelegten Schriften und Actenstücke.

Jahre wurde zu Buenos-Ayres ein besonderes Vicekönigreich errichtet, welches alle spanische Besitzungen ostwärts von den westlichen Cordilleren und südwärts vom Amazonenstrome umfaßte. Die Verwaltung ward von Spanien aus geordnet und geleitet. Der Handel mit Fremden war den Einwohnern bei Todesstrafe untersagt, und ganz auf das Mutterland und auf spanische Schiffe beschränkt; daher bildeten geborene Altspanier allein den Handelsstand von Buenos-Ayres. Nur kurze Zeit vor der Revolution ließ Spanien etwas von seinem ausschließenden

---

1) The Reports on the Present State of the United Provinces of South-America etc. with their accompanying Documents; occasional Notes by the Editor and an introductory Discourse. With a Map. London 1819. Sie enthalten die Berichte, welche die HH. Rodney und Graham dem Congresse der vereinigten Staaten von Nordamerika über ihre Sendung nach Buenos-Ayres, den 5. Nov. 1818 zu Washington übergaben, ferner Auszüge aus Dr. Gregorio Funes's Geschichte von Buenos-Ayres, Paraguay und Tucuman und dessen histor. Abriß der Revolution der vereinigten Staaten von Südamerika; das Manifest des südamerik. Congresses an alle Völker, Buenos-Ayres den 25. Oct. 1816; und die (hier aus dem span. Original übersetzte) Urkunde der provisorischen Verfassung jenes Freistaats, in einer englischen Uebersetzung, nebst mehreren Aktenstücken, die Verhandlungen der Regierung zu Buenos-Ayres betreffend. Ein dritter Bericht von Herrn Bland, der in Buenos-Ayres zurückgeblieben ist, wird noch erwartet.

2) Spanish America, or a descriptive, historical and geographical account of the Dominions of Spani in the Western Hemisphere, by *Bonicastle.* London 1818. Vol. II. S. 155. fgg.

3) Edinburgh Gazetteer V. I. 1817. S. 660. fgg.

4) The Correspondent. Lond. 1817. No. III. S. 336—397.

Handelsrechte nach. Uebrigens war kein Gewerbzweig erlaubt, der dem spanischen Manufacturwesen Abbruch thun konnte. Hanf, Flachs, Safran, Taback, Oel und Wein durften nicht gebaut werden; doch erlaubte der Vicekönig für den Tischgebrauch Weintrauben und Oliven zu ziehn. Die ersten Bedürfnisse des Lebens und alle Luxuswaaren mußte man dem Mutterlande abkaufen, und die Krone hatte den Alleinhandel mit Taback, Salz und Schießpulver. Harte Abgaben lasteten auf dem Landbau, auf dem Kauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern, auf der Ein- und Ausfuhr, auf der Ladung und Löschung der Schiffe u. s. w. Der König erhielt von dem Ertrage der Erzgruben den fünften Theil. Außerdem gab es noch Stempeltaxen und eine Menge andrer Gefälle. Von dem Könige von Spanien war auch die kirchliche Verwaltung ganz abhängig, und im Gefolge der Inquisition gab es eine Menge Orden und geistliche Pfründen. Alle ehrenvolle und einträgliche Stellen waren fast ohne Ausnahme geborenen Altspaniern vorbehalten.

Das Volk am Plata ertrug daher schon längst mit Unwillen den Druck des Mutterlandes; doch zeigte sich der Geist der Unabhängigkeit in Buenos-Ayres, wie in dem übrigen spanischen Amerika erst seit 1797, nachdem daselbst das durch den Revolutionskrieg freier gewordene Ver-

kehr mit Nordamerika, England und Frankreich dem Wunsche nach einem besseren Zustande eine entschiedene Richtung gegeben hatte. Indeß ward das Volk von Buenos-Ayres zuerst sich seiner Kraft bewußt, als es, ohne von Spanien unterstützt zu werden, die brittische Macht, welche unter Popham und Beresford im J. 1806 die Provinz am Plata überfallen hatte, und einen spätern, noch furchtbarern Angriff des brittischen Generals Whitelocke, unter der Anführung von Liniers und Pueyrredon tapfer zurückschlug. Als hierauf Spanien selbst von französischen Heeren überzogen worden war, als Karl IV. und Ferdinand VII. ihrer Krone zu Gunsten Napoleons entsagt hatten, als die spanischen Provinzen gegen die Franzosen zu den Waffen griffen und eigene Regierungs-Juntas errichteten, so beschlossen die spanischen Provinzen, dem gegebenen Beispiele folgend, gleichwie sie sich selbst überlassen waren, sich auch selbst zu regieren. Wohl hatte die spanische Centraljunta anfangs erklärt, daß die Südamerikaner gleiche Rechte mit den Altspaniern haben sollten; aber die Regentschaft und die Cortes nahmen diese Erklärung zurück, und verwarfen mit Hohn und Uebermuth, zu vier verschiedenen Malen im J. 1810 alle Gegenvorstellungen, Beschwerden und Bitten der Amerikaner, welche bloß Handelsfreiheit und die Besetzung der Hälfte der Stellen mit Eingebo-

renen verlangten. Mit gleichem Stolze wiesen die Cortes zweimal im J. 1811 die aussöhnende, von den Südamerikanern angenommene Vermittelung Englands zurück.

Unterdessen hatte der Vicekönig Liniers in Buenos-Ayres schon im J. 1808 Schritte gethan, welche seine Neigung verriethen, den König Joseph anzuerkennen. Gegen ihn erhoben sich die Altspanier unter Elio in Montevideo; und La Paz, die Hauptstadt der Provinz Charcas, errichtete 1809 eine eigene Junta; allein die Einwohner von Buenos-Ayres, eben so sehr entschlossen, den französischen Einfluß als den spanischen Druck von sich abzuwehren, unterdrückten beide Bewegungen mit Gewalt, und an Liniers Stelle ward Cisneros Vicekönig. Hierauf arbeiteten sechzehn Bürger in der Stille an der Lösung der Fesseln der bisherigen Verwaltung. Als nun die Nachricht von der Flucht der obersten Junta in Sevilla nach Cadix in Buenos-Ayres ankam, so versammelte, auf den Rath jener Männer, der furchtsame Cisneros eine allgemeine Versammlung der Einwohner den 22. Mai 1810, und es ward den 25sten im Namen Ferdinands VII. eine Regierungs-Junta von neun Personen unter dem Vicekönig errichtet. Dieß war der erste Schritt in dieser Revolution. Er geschah, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen. Allein die Spanier verban-

den sich mit dem Vicekönig, um die Junta wieder aufzulösen. Cisneros ward daher durch einen Rechtsspruch abgesetzt, und mit acht Theilnehmern an seinem Plane nach den canarischen Inseln verwiesen; die übrigen Spanier nebst der königlichen Marine begaben sich nach Montevideo. Also erhielt in Buenos-Ayres die zahlreichste Partei, die der Eingeborenen, welche nach dem Beispiele der spanischen Provinzen das Vicekönigreich durch eine eigene Junta im Namen Ferdinands VII. zu regieren fortfuhr, den Sieg über die andre, welche dem Schicksale Spaniens folgen, und über eine dritte, welche der obersten Junta des Mutterlandes gehorchen wollte. Zwar griffen Lima und Montevideo, die Statthalter von Cordova, Potosi, Chuquisaca und Paraguay, welche die Junta in Buenos-Ayres nicht anerkennen wollten, zu den Waffen; vorzüglich reizten Concha, der Statthalter von Cordova, der feurig stolze Liniers und der Bischof Orellana das Volk zum Widerstande, und die königliche Marine blokirte Buenos-Ayres; allein das Volk umfaßte mit Begeisterung die neue Ordnung, welche die Geistlichen (nicht die Bischöfe) dem unwissenden Haufen erklärten; daher gingen die Truppen der altspanischen Partei größtentheils zu den Truppen der Junta von Buenos-Ayres über, die übrigen wurden durch den Sieg bei Suipacha zerstreut, und Liniers, der

Statthalter von Cordova, wurde nebst sechs andern Urhebern dieses kurzen Bürgerkriegs erschossen. Nur Paraguay behauptete seine Unabhängigkeit von Buenos-Ayres; doch kam es nach mehrern blutigen Treffen zu einem Waffenstillstande. Auch der Rache durstende Elio, den die Regentschaft als Vicekönig nach Montevideo geschickt hatte, konnte gegen den kraftvollen Widerstand der Orientalen (am östlichen Plataufer Banda oriental) nach seiner Niederlage bei Soriano und bei San Jose, wo ihn D. Jose Artigas schlug, und nach einem fruchtlosen Bombardement von Buenos-Ayres nichts weiter unternehmen; bald war er ganz auf Montevideo zurückgeworfen. Dagegen brach der General der königlichen Armee von Peru Goyeneche den mit ihm abgeschlossenen Waffenstillstand, und erfocht dadurch einen Sieg, der ihn zum Meister von Oberperu machte. Indeß rettete damals der Oberste D. Juan Martin de Pueyrredon das Heer der Patrioten durch einen mit eben so viel Muth als Klugheit ausgeführten Rückzug nach Tucuman.

In Buenos-Ayres selbst wagte die altspanische Partei nichts mehr gegen die Regierungs-Junta. Diese setzte daher, um den Föderalismus zu beschwichtigen, in den einzelnen Provinzen besondere Juntas ein. Zugleich erklärte sie die Preßfreiheit, und mächtig wirkten seitdem

auf die Gemüther die Worte: Sparta, Rom, Freiheit und Vaterland. Hierauf errichtete sie eine vollziehende Gewalt von drei Mitgliedern. Als aber neue Umtriebe und Verschwörungen die Ruhe und Sicherheit des Staats bedrohten, übertrugen die in der obersten Junta versammelten Stellvertreter des Volks einem Einzigen auf sechs Monate die oberste vollziehende Gewalt. Der erste Director war D. Juan Martin de Pueyrredon.

Jetzt enthüllte der Hof von Brasilien seinen Plan, sich des östlichen Landes am Plata zu bemächtigen; als jedoch eine Abtheilung des portugiesischen Heeres von Artigas geschlagen worden war, kam ein Neutralitätsvertrag zwischen Brasilien und Buenos-Ayres zu Stande. Unterdessen war Goyeneche aus Oberperu gegen das schutzlose Cochabamba vorgedrungen. Da die Einwohner von einer Capitulation nichts hören wollten, so kam es zu einem Gefecht, in welchem die Frauen an der Seite der Männer kämpften. Aber die kleine Schaar dieser Tapfern unterlag; die Stadt ward geplündert, und Goyeneche behandelte die ganze Landschaft mit der Wuth eines Nero; doch bald nachher von allen Seiten angegriffen, und bei Salta auf das Haupt geschlagen, mußte er sich wieder zurückziehn. Eben so glücklich fochten (31sten Dec. 1812) die Truppen von Buenos-Ayres

mit den östlichen Truppen unter Artigas vereinigt, gegen die Truppen des Gouverneurs Vigodet von Montevideo, und General San Martin schlug einen neuen Landungsversuch der Flotte von Montevideo zurück. Endlich wurden nicht minder glücklich mehrere Verschwörungen der Altspanier in Buenos-Ayres unterdrückt.

Hierauf erklärte eine neue National-Versammlung, die den 31. Jan. 1813 ihre Sitzungen eröffnete, um die Abschaffung der Sklaverei vorzubereiten, alle Kinder der Sklaven von diesem Tage an für freigeboren; auch hob sie den Tribut und die Mita der Indianer auf. Von diesem Augenblicke an kämpften die indianischen Stämme in den Pampas — treffliche Reiterschaaren — mit Entschlossenheit für die Sache von Buenos-Ayres. Dadurch wurden der Armee des Vicekönigs von Lima unter Pezuela, der sich Oberperus aufs neue bemächtigt hatte, die erkämpften Lorbeern zum Theil wieder entrissen.

Jetzt erhielt D. Gervasio Posadas die Stelle eines obersten Directors, und schon gewann die Regierung von Buenos-Ayres immer mehr Festigkeit, als der ehrgeizige Artigas aus Unzufriedenheit mit mehrern Regierungsbeschlüssen von Buenos-Ayres abfiel, und sich im Jahr 1814 am östlichen Ufer des Plata an der Spitze seiner Nomaden-Gauchos unabhängig machte. Die gegen ihn erlassene Achtserklärung

und der auf seinen Kopf gesetzte Preis (von 6000 Dollars) erbitterten ihn und seine Anhänger so sehr, daß alle Aussöhnung unmöglich wurde *). Dagegen hatte Buenos-Ayres seine Seemacht so erweitert, daß Brown die überlegene Flotte der Spanier schlug, den Hafen eroberte, und Montevideo zur Unterwerfung zwang.

Aber heftiger Parteienkampf entbrannte im Innern. Mehrere Provinzen, z. B. Santa Fé und Cordova, wollten sich selbst regieren, und nach dem Beispiele der Nordamerikaner eine Föderativform an die Stelle der Einheit des Ganzen setzen. Dieß hatte endlich die Berufung eines souverainen Congresses zur Folge, welcher den 25. März 1816 zu Tucuman seine Sitzungen eröffnete. Um das Ganze fester zu verbinden, ernannte er den Obersten D. Juan Martin Pueyrredon aufs neue zum Director. Bis dahin hatte der Congreß noch im Namen Ferdinands VII. regiert. Als aber die Kunde nach Amerika kam, daß dieser Monarch, ob er gleich die von den Cortes gegebene Constitution verworfen und alle Beschlüsse derselben aufgehoben, dennoch den einzigen davon, welcher die

*) Seitdem ist jener Landstrich die Banda oriental, nebst Santa Fé von Buenos-Ayres getrennt geblieben, und erst im April 1819 gelang es dem Director Pueyrredon, sowohl mit Artigas als mit Santa Fé die alte Verbindung zur bessern gemeinschaftlichen Vertheidigung gegen den bevorstehenden spanischen Angriff wieder herzustellen.

Fortdauer der bisherigen drückenden Abhängigkeit des spanischen Amerika von dem Mutterlande betraf, mit Gewalt aufrecht erhalten wollte, und daß er die südamerikanischen Abgeordneten nicht nur nicht angehört, sondern alle Patrioten für Rebellen erklärt habe, denen er bei unbedingter Unterwerfung Pardon bewilligen könne, so erklärte der Congreß den 9. Jul. 1816 die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen am Plata. Bald nachher verlegte er seinen Sitz von Tucuman nach Buenos-Ayres, und erließ an alle Nationen das bekannte Manifest vom 23. Oct. 1816, das die Ursachen entwickelt, durch welche die Provinzen am Plata endlich zu dem Beschlusse, ihre gänzliche Unabhängigkeit von Spanien und dem König Ferdinand VII. zu behaupten, gebracht worden waren *).

Es gelang dem Director Pueyrredon, alle Provinzen, selbst Cordova, zu dem System der Einheit zurückzuführen, mit Ausnahme der wilden und hartnäckigen Orientalen und Santafecinos (Bewohner von Santa Fé am Parana). Beide überließen sich der Leitung des stolzen Artigas, der jede Aussöhnung zurückwies, und selbst dann, als der portugiesische General Lecor

*) Eine von einem spanischen Diplomatiker ausgearbeitete widerlegende Beantwortung dieses Manifestes findet man in der Allgemeinen Zeitung vom J. 1818.

mit 10,000 Mann Montevideo bedrohte, sich weigerte, an der gemeinschaftlichen Vertheidigung des Vaterlandes Theil zu nehmen. So geschah es, daß Montevideo zu schwach, sich selbst zu schützen, den 19. Jan. 1817 in die Gewalt der Portugiesen fiel.

Unterdessen hatte der Commodore Brown den Caperkrieg gegen die Küsten, die in der Gewalt der Spanier waren, und gegen den spanischen Handel in allen Meeren, von Cadix bis Manilla hin, so thätig organisirt, daß der Staat dadurch sich reiche Hülfsquellen zu neuen Streitmitteln verschaffte. Nicht weniger glücklich waren der Oberste D. Manuel Asensio Padilla und mehrere Guerillas-Anführer gegen die Truppen des Vicekönigs von Lima. Padilla hatte die Vertheidigung eines wichtigen Postens seiner Gemahlin, Dona Juana Azunduy, übergeben, welche den Angriff des Feindes tapfer zurückschlug, und mit eignen Händen die feindliche Hauptfahne eroberte *).

Als nun die westlichen Provinzen gänzlich befreit waren, so faßte der Gouverneur von Cuyo (Hptst. Mendoza), Oberst D. José de San Martin, den Plan, das von den Spaniern aufs neue unterjochte Chili, welches früher der Stadt Buenos-Ayres gegen Elio Bei-

*) Die Heldin ward dafür vom Staate zum Oberstlieutenant ernannt.

stand geleistet hatte, zu befreien. Binnen zwölf Monaten war das zu dieser Unternehmung bestimmte Heer ausgerüstet. Wie hierauf San Martin in dreizehn Tagen die Anden überstiegen, nach einem Feldzuge von 24 Tagen Chili befreit, die Republik der Chilioten wieder hergestellt, die ihm angetragene Directorstelle abgelehnt, und zuletzt die königliche Armee unter Osorio durch den Sieg am Maipo (5. April 1818) vernichtet hat, dieß gehört in die Geschichte von Chili. Zu gleicher Zeit ward ein neuer Einfall der königlichen Armee von Lima, die Serna befehligte, durch die klugen Maßregeln des Gouverneurs Guemes und die Tapferkeit seiner Waffengenossen glücklich zurückgeschlagen.

Ob nun gleich die Trupen von Buenos-Ayres bisher ohne Erfolg gegen Artigas kämpften, und der junge Freistaat für jetzt alle Hoffnung aufgeben mußte, die Bande Oriental wieder mit sich zu vereinigen, so scheint doch durch die enge Verbrüderung der Republik vom Plata mit der von Chili, so wie durch die Unterdrückung des Parteienkampfes und des Geistes des Föderalismus im Innern, die Unabhängigkeit der westlichen Provinzen am Plata fest begründet zu seyn. Der neue Congreß, welcher sich den 3. Dec. 1817 zu Buenos-Ayres versammelte, schritt daher zur Abfassung des hier aus dem Original übersetzten vorläufigen Verfassungsgesetzes,

und verwandelte die bisherige Benennung der Republik: Vereinigte Provinzen am Plata, in den bedeutungsvolleren Namen: Vereinigte Provinzen von Südamerika.

Von dem gegenwärtigen Zustande dieses Freistaats sind folgende Nachrichten durch den Bericht der nordamerikanischen Gesandten Rodney und Graham beglaubigt.

Das ehemalige Vicekönigreich von Buenos-Ayres erstreckte sich in einer geraden Linie von den nordwestlichen Quellen des Plata bis zu der Südspitze von Amerika, mehr als 2000 englische Meilen, und von Osten nach Westen, von Brasiliens Grenzen und dem Weltmeer bis zu der Andenkette, 1100 Meilen weit. Es bestand im Anfang der Revolution aus folgenden 9 Intendanzen: Buenos-Ayres, Paraguay, Cordova, Salta, Potosi, La Plata, Cochabamba, La Paz und Puno. Aus diesen wurden im Laufe der Revolution vierzehn, darunter fünf neue Provinzen gebildet: Tucuman, ehemals ein Theil von Salta; Mendoza oder Cuyo, ein Theil von Cordova; Corientes; Entre Rios, das Land zwischen dem Uraguay und Parana, und die Banda Oriental, oder das östliche Uferland am Plata. Die beiden letzten Provinzen gehörten ehemals zu der Intendanz Buenos-Ayres. Von jenen 14 Provinzen befanden sich im Anfang des J. 1818 (vor

dem Siege am Maipo) zum Theil noch in der Gewalt der königlichen Truppen von Peru, folgende fünf: Potosi, La Plata, Cochambamba, La Pax und Puno; unter den neun übrigen, die völlig unabhängig sind, erkennt Paraguay (Hptst. Assumption, Director Francia) die oberste Junta in Buenos-Ayres nicht an; doch besteht zwischen beiden ein friedliches Verhältniß, und man glaubt, daß Paraguay in Kurzem der Union beitreten werde. Die Stadt Santa Fé mit ihrem kleinen Gebiete hat sich an Artigas angeschlossen, welcher bisher die Provinzen Entre Rios und Banda Oriental als Oberbefehlshaber verwaltete, und zu Buenos-Ayres in feindseligen Verhältnissen stand, jetzt aber (im April 1819) sich mit der Union, wenigstens durch ein gegenseitiges Schutzbündniß vereinigt haben soll *). Montevideo endlich, die Hauptstadt am östlichen Ufer, ist von portugiesischen Truppen — angeblich provisorisch, bis Spanien sich selbst auf diesem Punkte zu behaupten im Stande seyn wird, — besetzt, und portugiesische Kriegsschiffe blokiren die Häfen Colonia und Maldonado. Indeß sollen die Friedensunterhandlungen zwischen Brasilien und Buenos-

*) Vielleicht strebt er, da Pueyrredon im Mai d. J. zu seinem Nachfolger einen Feldherrn zu wählen vorgeschlagen hat, nach der Oberdirectorstelle. Doch besitzt Buenos-Ayres außer Martin noch mehrere andere um die Republik sehr verdiente Generale, z. B. Belgrano, Rondeau.

Ayres nicht abgebrochen worden seyn; und im Cabinette von Rio-Janeiro ist sogar die Rede davon gewesen, sich gegen Abtretung des östlichen Plata-Ufers mit der Republik zu verbinden.

Das Gebiet der Vereinigten Provinzen hat einen Flächenraum von mehr als 150,000 englischen Quadratmeilen, und die Volksmenge mit Ausschluß der Indianer, wird auf 1,300,000, und mit Einschluß der civilisirten Indianer, auf mehr als 2 Mill. Menschen geschätzt. Sie besteht 1) aus gebornen Altspaniern, oder deren im Lande gebornen Nachkommen, die sich selbst jetzt Südamerikaner nennen; 2) aus civilisirten Indianern, theils Mischlings-, theils unvermischten Stämmen; 3) aus Afrikanern und deren Nachkommen, oder Negern und Mulatten. Die Bevölkerung ist sehr ungleich; die Provinz Buenos-Ayres z. B. enthält 120,000 und davon die Hauptstadt allein 62,000 Menschen; dagegen haben die großen Strecken von Entre Rios und Banda Oriental etwa nur 50,000 meist sehr rohe aber tapfere Bewohner, davon rechnet man 15,000 auf Montevideo und 20,000 auf die Banda Oriental. Die letzten leben zerstreut in einzelnen Meiereien oder Weideplätzen. Die Stadt Santa Fé, am rechten Ufer des Parana, 240 englische Meilen nordwestlich von Buenos-Ayres, hat etwa 4000 und ihr Gebiet auf dem linken

Ufer etwa 3000 Bewohner. Von der Bildung, dem Geiste und dem Charakter der Bewohner der Hauptstadt und der Städte Tucuman und Mendoza entwirft der Bericht der nordamerikanischen Commissarien eine sehr günstige Schilderung, womit auch andere Nachrichten übereinstimmen.

Eine vielfache Stromverbindung erleichtert den Zusammenhang der Theile und den Verkehr unter den Bewohnern dieses großen Landes, dessen fruchtbarer Boden alle Erzeugnisse des gemäßigten und des heißen Himmelsstriches in Ueberfluß hervorbringt, das die reichen Minen von Potosi enthält, und ungeheure Ebenen (Pampas) einschließt, wo zahllose Heerden Schafe, Hornvieh und Pferde weiden. In der Gegend um Buenos-Ayres fehlt es an Holz; aber nördlich vom Saladillo ist das Land bis weit hinauf in die Grenzgebirge mit Waldungen bedeckt. Landbau, Viehzucht (besonders Maulthiere) und Handel sind die Hauptquellen des Erwerbs. Die Gegend um Buenos-Ayres ist trefflich angebaut. Da es aber an Manufacturen und Fabriken, bis auf die nothwendigsten für die ersten Bedürfnisse des Lebens, des Kriegs und der Schifffahrt noch fehlt, so besteht die Ausfuhr nur in Naturproducten, als: Wein, Branntwein, Trauben, Feigen u. s. w. Wichtig ist der Para-

guay-Thee und der Ertrag des Bergbaues; der Händel mit Ochsen- und Pferdehäuten, Vicogna- und Guanacofellen, mit Vicogna- und Schafwolle, mit Pelzwaaren u. s. w. Man schätzt ihn auf 10 Mill. Dollars, und eben so hoch die Einfuhr, welche meistens in brittischen Manufacten besteht: Zeuge aller Art, Metall, Sattler-, Gürtler- und andere Waaren, Hüte, Porter, Ale, Käse, irdenes Geschirr, Steinkohlen aus England, Leinwand aus Deutschland und Frankreich; Schiff- und anderes Geräthe vorzüglich aus Nordamerika; Zucker, Kaffee, Baumwolle und Rum aus Brasilien.

Die innere Verwaltung des Landes beruht theils auf beibehaltenen, theils auf neuen Einrichtungen, die der gesetzgebende Congreß entwirft, und die der Director in Vollziehung setzt. Der Congreß zählte im J. 1818 nur 26 Abgeordnete des Volks; da nun auf je 15,000 Bürger ein Repräsentant gewählt werden kann, so wird die Zahl seiner Mitglieder künftig weit größer, seyn. Uebrigens nimmt man in dem Reglamento Provisorio fast alle Lebenskeime einer freisinnigen Verwaltung wahr; nur zwei fehlen: das Geschwornen-Gericht und die Freiheit des religiösen Cultus. Dagegen sind die Wahlformen genau bestimmt und ganz volksmäßig; die richterliche Gewalt ist unabhängig; alle Beamte sind streng

verantwortlich; alle Behörden sorgfältig abgegrenzt; bürgerliche Gleichheit und persönliche Sicherheit genau beachtet u. s. w. Es war klug, dieses Verfassungsgesetz nur provisorisch zu geben, weil nicht nur die Zeit manches berichtigen, sondern auch weil dadurch den Föderalisten die Möglichkeit gelassen wird, daß die Erfahrung sich bei der endlichen Abfassung der Constitution ihrem Wunsche günstig erklären könnte. So durfte selbst die Idee allgemeiner Toleranz den ausschließenden Besitz der katholischen Kirche einst aufheben; denn in der That wird schon jetzt Duldung geübt. Mit Rom steht man, was die weltlichen Angelegenheiten der Kirche betrifft, in gar keiner Verbindung, ob man gleich den Papst als das Haupt in Glaubenssachen ansieht; daher hat die zu Gunsten des Königs gegen die Colonien erlassene päpstliche Bulle keinen Eindruck gemacht. Die ehemals große Zahl Mönche und Nonnen hat jetzt beträchtlich abgenommen.

In der Rechtspflege ist alles abgeschafft, was den Grundbegriffen der Verfassung widersprach; selbst das Majorats- oder Primogeniturgesetz ward aufgehoben; doch hat man überall das Beispiel Nordamerika's nachgeahmt, und nur nach und nach die nöthigsten Reformen so schonend als möglich vorgenommen. Da also vieles erst in der Zukunft reifen soll, so wendet man große Sorgfalt auf die Erziehung und Bildung der Jugend, welcher vor der

Revolution von Seiten der Regierung große Hindernisse in den Weg gelegt waren. Es gab zwar ein Collegium zu Cordova; aber die Einrichtung war ganz mönchisch geblieben; ein andres Collegium zu Buenos-Ayres hat man in eine Caserne verwandelt. Das letztere ward unter dem Namen, Unionsschule des Südens, im J. 1817 in einem liberalen Geiste mit großen Kosten wieder hergestellt. Nahe dabei befindet sich die Staatsbibliothek von etwa 20,000 Bänden, meistens sehr schätzbaren Werken, welche der berühmte Bonpland, jetzt Professor der Naturgeschichte an der Akademie zu Buenos-Ayres, mit einigen tausend Bänden noch vermehrt hat. Auf der neu eingerichteten Universität zu Cordova studiren etwa 150 Studenten; in allen Städten giebt es Bürgerschulen; in Buenos-Ayres (ohne jenes Collegium, die Akademie und zwei Militärschulen — die eine davon ist in Tucuman —) werden acht öffentliche Schulen mit einem jährlichen Kostenaufwande von 7000 Dollars von der Bürgerschaft selbst unterhalten. Die Zahl der Schüler betrug gegen 900. Noch giebt es daselbst fünf Armenschulen, und auf dem Lande in jedem Kirchspiele Dorfschulen. Daher trifft man in der Hauptstadt selten einen Knaben von 10—12 Jahren, der nicht lesen und schreiben könnte. Uebrigens giebt es keine verbotenen Bücher, und das spanische Neue Testament wird öffentlich verkauft. Man hat viele

englische Bücher eingeführt, und schon jetzt zählt man in Buenos-Ayres 3 Buchdruckereien und mehrere Buchläden. Außer Schul- und politischen Schriften werden drei Wochenblätter gedruckt.

Die Einkünfte des Staats wurden im J. 1817 auf 3 Millionen Dollars geschätzt; indeß ist das Finanzsystem noch wenig geordnet; doch hat man Papiergeld vermieden, und die Schulden fast immer pünktlich, wenn auch manchmal nur mit Bons bezahlt. Die Staatsschuld betrug am Ende des Jahrs 1817 über 1,135,000 Dollars. Die außerordentlichen Kriegskosten wurden großentheils von freiwilligen Beiträgen und gezwungenen Anleihen, welche die Anhänger des altspanischen Systems trafen, bestritten. Andre Hülfsquellen, z. B. die des Ländereienverkaufs und der Minen von Potosi (wo man noch im Jahr 1790 jährlich 300,000 Dollars in Gold und gegen 3 Millionen Dollars in Silber münzte) werden erst künftig benutzt werden können. — Die Armee besteht aus regelmäßigen Truppen, aus Bürger- und Landmiliz. Die Landmacht war im Jahr 1817 30,000 Mann stark, als 1296 Mann Artillerie, 13,693 Mann Infanterie und 14,718 Mann Cavallerie, davon waren 12,143 Mann Linientruppen, 7041 Bürger- und 10,573 Land-

milizen. Sie sind vertheilt in die Heerabtheilungen des Innern, der Anden, von Cordova und von Entre Rios. Unter jener Zahl sind jedoch bloß die Milizen der Provinz Buenos-Ayres begriffen. Pulvermagazine und Waffenhäuser waren im J. 1818 überflüssig versehen für mehr als 70,000 Mann. Auch giebt es Kanonengießereien und Gewehrfabriken. Allgemein herrscht ein kriegerischer Geist, und die Kriegserfahrung ist so verbreitet, daß die Republik nicht fremde Officiere braucht. Die Seemacht bestand im März 1818 nur aus 8 Kriegsschiffen mit 69 Kanonen, 14 Seeofficieren, 94 Seesoldaten und 185 Seeleuten; überdieß wurden zwei Briggs, zwei Kanonenböte und einige Felucken oder Lugger noch ausgerüstet. Die Zahl der ausgelaufenen Kaper betrug damals 11 Schiffe.

Schon diese wenigen aus sichern Quellen von glaubwürdigen Männern entlehnten Nachrichten beweisen, daß der Freistaat am Plata eine hinlänglich geordnete und befestigte bürgerliche Einrichtung, und was mehr als dieß bedeutet, eine von dem Geiste des gemeinschaftlichen Strebens nach Unabhängigkeit erfüllte, tapfere Volksmenge besitzt, welche, da 10,000 Mann Portugiesen die Schaaren des Artigas,

ein Land von 20,000 Bewohnern, nicht zur Unterwerfung zwingen konnten, mit einer Macht von höchstens 40,000 Mann, welche in Cadix eingeschifft werden soll, schwerlich bezwungen werden möchte.

Geschrieben
im Juli 1819. X.

Die spanische Constitution der Cortes vom 19. März 1812.

Mit einer Einleitung.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Einleitung.

(Discorso preliminare.)

I.

Adresse an den König.

Sire!

Die Commission, welche von den Cortes den Auftrag erhalten, eine Constitution für die spanische Nation zu entwerfen, überreicht schüchtern und voll Mißtrauen Ew. Maj. die Frucht ihrer Arbeit. Sie hielt das Unternehmen gleich von Anfange an für wichtig und schwierig; dessen ungeachtet mußte sie sich im Laufe ihrer Sitzungen allen diesen Schwierigkeiten unterziehen, die so groß waren, daß sie ihr oft beinahe die Kraft und das Vertrauen benahmen, das Werk zu Stande zu bringen. Wenn es den Wünschen Ew. Maj. nicht entspricht, wenn es die Erwartung des Volks nicht erfüllt, so hat die Commission wenigstens das Gebot vollzogen, welches die Cortes ihr auferlegt haben, sintemal ihr nicht aufgetragen war, ein vollendetes Werk vorzulegen, sondern blos den Weg anzudeuten, welchen die Weisheit des Congresses bei der Verhandlung einschlagen könnte, um zu einem von der ganzen Nation so lebhaft gewünschten Ziele zu

gelangen. Die Commission stellt in ihrem Entwurfe nichts auf, was sich nicht bereits auf die authentischste und feierlichste Weise in den verschiedenen spanischen Gesetzsammlungen verzeichnet findet, wofern man nicht die Methode, wie die Materien vertheilt sind, als neu ansehen will, indem diese so gestellt und classificirt wurden, daß sie ein System von Fundamental- und constitutionellen Gesetzen bilden, worin man die in den Grundgesetzen von Aragonien, Navarra, und Castilien zerstreuten, auf Alles, was die Freiheit und Unabhängigkeit der Nation, die Rechte und Pflichten der Bürger, die Würde und Autorität des Königs und der Tribunäle, die Aufstellung und Anwendung der bewaffneten Macht und das ökonomische Verfahren bei der Administration der Provinzen Bezug habenden Verfügungen verbunden und in Uebereinstimmung mit einander gebracht findet. Diese Hauptpuncte sind ohne den wissenschaftlichen Apparat, den classische Schriftsteller in politischen Werken oder Abhandlungen über das Staatsrecht in Anwendung bringen, angeordnet — ein Apparat, den die Commission aus dem Grunde vermeiden zu müssen glaubte, weil er in dem kurzgefaßten, klaren und einfachen Texte des Verfassungsgesetzes einer Monarchie unnütz, wo nicht unzweckmäßig gewesen wäre. Zugleich hat sie aber nicht umhin gekonnt, die Methode einzuschlagen, welche sie bei dem gegenwärtigen Zustande der Nation, wo durch die Fortschritte, welche die Regierungswissenschaft in Europa gemacht, ein zur Zeit der Bekanntmachung unsrer verschiedenen Gesetzsammlungen unbekanntes System eingeführt worden ist, für die angemessenste hielt; ein System, wovon man gegenwärtig durchaus nicht abgehen kann, wie es auch unsre alten Gesetzgeber

nicht thaten, als sie Alles das, was sie anderwärts Nützliches und Vortheilhaftes fanden, auf ihre Königreiche anwandten. Die Commission, Sire, hätte gewünscht, daß die dringende Eile, mit der sie ihre Arbeit unternommen, die edle Ungeduld des Publicums, sie beendigt zu sehen, der Mangel an literarischen Hülfsmitteln, woran es ihr durchaus gebrach, ihr gestattet, die letzte Hand an dieses Werk zu legen, welche erforderlich war, um das Wohlwollen des Congresses und die Bereitwilligkeit der Nation zu gewinnen, daß sie nämlich in dieser Einleitung alle Beweisstellen aus unsern Codices hätte aufführen können, woraus sich ergiebt, daß Alles, was in gegenwärtigem Entwurfe enthalten ist, bereits in Spanien bekannt und üblich war. Diese Arbeit, so undankbar und schwierig sie auch gewesen wäre, würde doch die Mitglieder der Commission in der Meinung derer, welche, mit der Geschichte und den alten Gesetzen Spaniens unbekannt, vielleicht glauben werden, daß das, was seit einigen Jahrhunderten bis auf diesen Augenblick außer Brauch gekommen ist, oder dem seit dem Successionskriege bei uns befolgten Regierungssysteme widerspricht, von fremden Nationen entlehnt oder aus Reformsucht aufgenommen ist, gegen den Vorwurf der Neuerung rechtfertigen. Die Commission erinnert mit Schmerz daran, in welchem Dunkel während der letzten Regierungen die Geschichte unsrer Cortes ruhte. Fast nur wissenschaftliche Männer und Gelehrte kannten dieselbe und diese studirten sie mehr aus gelehrtem Forschungsgeist, als für politische Zwecke. Und wenn auch die Regierung nicht geradezu die Lesung derselben verboten, so hatte doch die gänzlich mangelnde Sorgfalt, dem Publicum vollständige und ge-

ordnete Ausgaben von den Protocollen der Cortes in die Hände zu geben und die Eifersucht, mit der man jede Schrift untersagt hatte, welche der Nation ihre alten Rechte und Freiheiten ins Gedächtniß zurückrufen konnte und wozu noch die Veranstaltung neuer Ausgaben einiger Gesetzsammlungen gerechnet werden muß, in welchen man zum allgemeinen Aergerniß nützliche und liberale Gesetze ausgelassen hatte, unsre wahre Verfassung beinahe allgemein vergessen gemacht, so daß man jeden, der sich dem Studium der alten Gesetze von Aragonien und Castilien widmete, mit scheelem und mißtrauischem Auge ansah. Die Lesung so kostbarer Denkmäler würde die Nation mit den Ideen wahrhafter politischer und bürgerlicher Freiheit bekannt gemacht haben, die in den zahllosen kraftvollen Petitionen der in Cortes vereinigten Vertreter des Königreichs, worin sie mit dem Nachdruck und der Festigkeit freier Männer um Abänderung der Mißbräuche, Abschaffung oder Verbesserung schädlicher Gesetze und Abstellung der Beschwerden baten, so lebhaft unterstützt, vertheidigt und reclamirt wurde. Sie würde auch dazu gedient haben, die Spanier zu überzeugen, daß ihr Wunsch, die Verschwendung und Vergeudung der Regierung im Zaum zu halten, und die Gesetze und Institutionen zu vervollkommnen, beständig der Gegenstand waren, den die Völker reclamirten und ihre Vertreter wünschten, ohne daß man unter allen Decreten, welche Ew. Maj. bis auf den heutigen Tag erlassen, ein einziges anführen kann, was nicht so beschaffen sey, wie die in Cortes überreichten Petitionen, worunter man in einigen so weit gegangen ist, fest und entschlossen die Reform der Aufhebung mehrerer Dinge zu verlangen, welche Ew. Maj.

haben bestehen lassen. Obgleich die Lesung der Geschichtschreiber von Aragonien, die weit vorzüglicher sind, als die von Castilien, für diejenigen, die sich über die bewundernswürdige Verfassung dieses Königreichs unterrichten wollen, nichts zu wünschen übrig lassen; so bieten dessen ungeachtet die Acten der Cortes beider Königreiche schlagende Beispiele von den großen und erhabenen Zwecken unserer Voreltern, von der Festigkeit und Würde, die sie in ihren Conferenzen und Versammlungen bewiesen, von ihrem unabhängigen, wahrhaft freien Geiste, von ihrer Liebe zur Ordnung und Gerechtigkeit und von ihrem seltnen Scharfsinne dar, daß sie in ihren Petitionen und Reclamationen niemals das Interesse der Nation mit dem Interesse von Corporationen und Einzelnen verwechselten.

Die verderbliche Politik der letzten Regierung hatte uns so um unsern Geschmack und unsre Anhänglichkeit an unsre alten, in den Sammlungen der spanischen Rechtswissenschaft enthaltenen, von Nationalschriftstellern beschriebnen, erklärten und commentirten Constitutionen gebracht, daß man nicht umhin kann, die Schuld dieser bejammernswerthen Unwissenheit in diesen Gegenständen, welche man an sehr vielen Personen bemerkt, die das, was nichts als eine einfache Darlegung historischer, von den Blancas, Zuritas, Anglesias, Marianas und vielen andern wichtigen und gründlichen Schriftstellern, welche gelegentlich oder absichtlich gründlich und meisterhaft von unsern alten Rechten, unsern Gesetzen, Gebräuchen und Herkommen erzählter Thatsachen ist, als ausländisch tadeln und als gefährlich und zerstörend ansehen, einem förmlichen Plane von Seiten der Regierung zuzuschrei-

ben. Zum Beweise dieser Behauptung braucht die Commission nur auf die Verfügungen des Fouero Zuzgo (des Gothischen Gesetzbuchs) über die Rechte der Nation, des Königs und der Bürger, über die gegenseitigen Pflichten, die Gesetze aufrecht zu halten, über die Art und Weise, dieselben zu geben und in Ausübung zu bringen ꝛc. anzuführen. In den Grundgesetzen dieses Codex ist die Souveränität des Volks auf die authentischste und feierlichste Weise ausgesprochen. Einer der in demselben enthaltenen Verfügungen zufolge wird der Regent gewählt; kann niemand, der nicht gewählt ist, auf die Regierung Anspruch machen, muß der König von den Bischöfen, den Magnaten und dem Volke erwählt werden. Dieselben setzen auch die Eigenschaften aus einander, welche der Gewählte besitzen soll; sie sagen, daß der König mit seinem Volke ein und dasselbe Recht haben muß; sie verordnen ausdrücklich, daß die Gesetze von den Vertretern der Nation gemeinschaftlich mit dem Könige zu Stande gebracht werden sollen; daß der König und alle Unterthanen ohne Unterschied des Standes und Ranges die Gesetze beobachten sollen; daß der König Niemanden etwas mit Gewalt nehmen und wenn er es thut, zum Wiederersatz gehalten seyn solle. Wer könnte sich, wenn er so feierliche, so deutliche, so entscheidende Verfügungen sieht, noch weigern, es als einen unläugbaren Grundsatz anzuerkennen, daß die Souveränität von der Nation ausgeht und wesentlich in ihr wohnt? Wie hätten ohne dieses Vorrecht unsre Voreltern jemals ihre Könige wählen, ihnen Gesetze und Verpflichtungen auflegen und die Beobachtung derselben von ihnen fordern können? Und wenn dieß authentisch und unwiderleglich ist, müßte man

nicht, um das Gegentheil darzuthun, die Zeit angeben, wo die Nation sich selbst eines an ihrer politischen Existenz auf diese Weise haftenden und so wesentlichen Rechtes begeben hätte? Wäre es nicht nothwendig, die Actenstücke, die authentischen Documente, welche diese Begebung und diese Entäußerung seiner Freiheit darthun, vorzuzeigen? Aber, welche Forschungen man auch anstellt, wie man sich auch dreht und wendet, man wird nichts, als unwiderlegliche Zeugnisse finden, daß selbst nach der Restauration das Reich sowohl in Aragonien als in Castilien ein Wahlreich gewesen ist. In Castilien war vor dem 12ten Jahrhunderte kein Grundgesetz vorhanden, worin die Thronerbfolge deutlich und genau angeordnet gewesen wäre, wie man aus den Unruhen sieht, welche oft durch die Zwistigkeiten zwischen den Kindern der Könige von Leon und Castilien veranlaßt wurden, und der Gebrauch, den zur Thronfolge bestimmten Prinzen oder Verwandten bei Lebzeiten des Königs zum Mitregenten aufzunehmen und durch die Cortes als Erben anerkennen zu lassen, rührte davon her, daß es gänzlich an Gesetzen fehlte, worin ein so wichtiger, auf das Wohl der Nation so einflußreicher Punct regulirt worden wäre, welches sich, unter andern Thatsachen, aus dem merkwürdigen Vorfalle ergiebt, der im Jahr 1462 sich in Catalonien ereignete, wo die Stände dieses Fürstenthums, nachdem sie Don Juan II. von Aragonien Widerstand geleistet, ihn feierlich des Thrones entsetzten. Eben so machte man es im Jahr 1465 in Castilien mit Heinrich IV. wegen seiner schlechten Regierung und Verwaltung; im Jahr 1406 war bei den Cortes von Toledo, bei Gelegenheit der Minderjährigkeit Don Juan des Zwei-

ten, die Rede davon, die Krone an seinen Vetter, Don Ferdinand, zu übertragen, indem sich die Vertreter der Nation darauf stützten, daß diese den König zum allgemeinen Besten des Königreichs wählen könne, und endlich dient die merkwürdige Feierlichkeit, die noch heute beobachtet wird, und wodurch die Nation den Prinzen von Asturien anerkennt und ihm bei Lebzeiten seines Vaters den Eid leistet, dazu, die Gesetze der Erbfolge immer mehr zu befestigen. Nicht weniger bemerkenswerth ist auch, wie sorgfältig und wachsam man in Aragonien und Castilien die Privilegien und Gesetze aufrecht erhielt, wodurch die Freiheiten der Nation in dem so wesentlichen Puncte, die Gesetze zu machen, geschützt wurden. Die Verfügungen des Codico Godo stellten sich in den beiden Reichen von selbst wieder her, als sie anfingen, sich der Herrschaft der Araber zu entziehen. Die Nationalversammlungen der Gothen lebten wieder auf in den Cortes generales von Aragonien, Navarra und Castilien, welchen der König, die Prälaten, die Magnaten und das Volk die Gesetze gaben, Abgaben und Steuern festsetzten und alle vorkommenden wichtigen Gegenstände behandelten, obgleich in Hinsicht der Art und Form ihrer Vereinigung und in der Weise, wie sie berathschlagten und die Gesetze proclamirten, eine Verschiedenheit zwischen diesen Staaten statt fand. Aragonien war in allen seinen Institutionen freier, als Castilien. In diesem Königreiche konnte der König den Petitionen der Cortes, welche am Ende immer die Gesetze erließen, wenn das Reich darauf bestand, nicht offen Widerstand leisten. Die Formel, deren man sich bei Bekanntmachung derselben bediente, ist außerordentlich merkwürdig und hebt jeden Zweifel durch die Klar-

heit und Bündigkeit der Worte, worin sie abgefaßt ist. Sie lautete: El Rey, de voluntad de las Cortes, estatuesce y ordena (der König setzt fest und verordnet mit Einwilligung der Cortes). In Castilien, wo aus Mangel an deutlichen Gesetzen die Gränzen seines Ansehns und des Einflusses seiner Minister nicht für alle Fälle genau bestimmt waren, war es nicht so; dessenungeachtet verdient die Verfassung von Castilien, trotz dieser Unvollkommenheit, Bewunderung, Hochachtung und Verehrung. Zufolge derselben durfte der König seine Domainen nicht veräußern; er konnte Niemanden sein Eigenthum nehmen; konnte keinen Bürger, der Caution stellte, ins Gefängniß sperren lassen; vermöge eines alten spanischen Privilegiums war ein Urtheil, das auf bloßen Befehl des Königs gegen irgend jemand gefällt worden, nichtig; der König konnte keine Steuern, Zölle und Auflagen von den Völkern erheben, wenn sie nicht von der in Cortes versammelten Nation auferlegt waren, mit dem besondern Umstande, daß diese dieselben nie beschlossen, wenn nicht vorher die Beschwerden vollständig abgestellt waren, worüber man sich beklagt hatte; ein Punct, in dessen Hinsicht die Nation sich stets so eifrig und empfindlich bewiesen hatte, daß sie mehr als einmal das Rachegefühl, welches ihr die Verweigerung ihrer Gesuche bei ihr erregte, durch Gewaltthätigkeit und wüthende Handlungen zu erkennen gab, wie man es bei den unglücklichen Zusammenrottungen von Segovia und andern Städten Castiliens sah, als in Folge der zu Coruna gehaltenen Cortes dem Kaiser Karl V. die verlangten Subsidien bewilligt wurden, bevor er die von den Vertretern des Königreichs eingegebenen Ge-

suche erfüllt hatte. Aber keine dieser Thatsachen läßt sich mit dem vergleichen, was die Constitution zur Sicherstellung der Privilegien und Freiheit der Nation und der Bürger verfügt. Außer den erwähnten Gränzen, die in Castilien der königl. Autorität gesteckt waren, sah man in Aragonien die häufige Zusammenberufung der Cortes als das wirksamste Mittel an, die Achtung und Befolgung der Gesetze zu sichern. Im Jahr 1283, unter der Regierung Pedro's des Dritten, mit dem Zunahmen el Grande (der Große) wurde festgesetzt: Que el senor Rey faga Cort general de aragoneses en cada un año una vegada (daß der König alljährlich einmal eine allgemeine Versammlung der Aragoneser halten solle). Die Cortes erklärten auf den Vorschlag des Königs Krieg und Frieden. Mittelst dieses Rechts, das die Nation sich vorbehalten, legte man dem königlichen Ansehn einen neuen Zügel an, damit die Nation nicht unter dem Vorwande eines selbstbeliebten oder mit schlechten Absichten angeregten Krieges unterdrückt und ihrer Freiheit beraubt wurde. Die Steuern wurden, wie in Castilien, von der in Cortes versammelten Nation frei bewilligt, und man verlangte von allen Beamten Rechenschaft über die Verwendung der Staatsgelder und ihre Amtsführung. Außer der periodischen und häufigen Versammlung der Cortes genossen die Aragoneser das Privilegium der Union, eine so sonderbare Einrichtung, daß man keine dergleichen bei irgend einer bekannten Nation findet. Der Zweck derselben ging dahin, sich offen der Usurpation des Königs oder seiner Minister, in Hinsicht der Privilegien und Freiheiten des Königreichs, zu widersetzen, welche so weit ging, daß sie ihn des

Thrones entsetzen und einen andern an seine Stelle wählen konnten, encara que sea pagana (selbst wenn er ein Heide wäre), wie der Secretär Antonio Perez in seinen Relaciones sagt. Die Verfahrungsweise derselben war durch feste Regeln bestimmt. Ihre Autorität erstreckte sich so weit, daß sie Mandate erließ und von den Königen Genugthuung für die gegen das Königreich begangenen Bedrückungen verlangte, wie es mit Alfonso III. von Aragonien geschah. Allein diese dem Ehrgeize der Minister und der Könige furchtbare Gesellschaft wurde durch Pedro IV., el Puñal (der Dolch) genannt, unterdrückt, der sie im Jahr 1348 mit gewaffneter Hand aufhob und die Cortes nöthigte, aus einander zu gehen. Nachdem dieses Privilegium abgeschafft war, blieb dennoch el Justicia, dessen Ansehn der bürgerlichen Freiheit und der persönlichen Sicherheit der Bürger zur Schutzwehr diente. Die unermeßliche Macht desselben, der Schutz, den ihm die Gesetze gewährten, um bei der Ausübung seines erhabenen Amtes seine Unabhängigkeit zu sichern; das Privilegium der Manifestacion, das man vor ihm ausübte, um den Beklagten die Mittel zu erleichtern, sich gegen die Gewalt der Minister zu vertheidigen; das Recht, sich auch im Fall, daß es selbst dem Könige oder seinem Nachfolger galt, an die Spitze der Aragoneser zu stellen, wenn sie fremde Truppen in das Königreich einmarschiren ließen: dieß Alles machte den Haupttheil seiner ungeheuern Autorität aus, die, wie die der Union, für immer ein Ende hatte durch die unglückliche Zerstreuung der Aragoneser, als sie unter den Befehlen ihres letzten Justicia, Don Juan de Lanuza, mit den castilianischen Soldaten zusammen-

trafen, welche Felipe II. gesetzwidrig zur Untersuchung von Zaragosa aussandte; wozu noch verschiedene andere Gesetze und Privilegien kamen, welche die Freiheit der Aragoneser schützten, wie z. B. das, daß sie nicht sollten auf die Tortur gebracht werden dürfen, zu einer Zeit, wo dieses barbarische und grausame Beweismittel in Castilien und ganz Europa herrschte.

Die Verfassung von Navárra muß, als noch in Kraft und Ausübung, ganz vorzüglich die Aufmerksamkeit des Congresses auf sich ziehn. Sie bietet ein unwiderlegliches Zeugniß gegen diejenigen dar, die darauf bestehen, das, was noch gegenwärtig in einer der glücklichsten und beneidenswürdigsten Provinzen des Königreichs üblich ist, für ausländisch zu halten; einer Provinz, wo die Regierung, wenn der übrige Theil der Nation nichts als einen gleichförmigen Schauplatz darböte, wo man sich ohne Widerspruch nach ihrem Willen fügte, einen unbesieglichen Wall fand, an den sich stets ihre Befehle und Maasregeln, wenn sie dem Gesetze oder dem allgemeinen Vortheil des Königreichs entgegen waren, brachen. Alles, was in Hinsicht der Verfassung von Aragonien gesagt wurde, galt ehemals, mit Ausnahme des Justicia und der Privilegien der Union und Manifestacion, in Navarra. Selbst noch jetzt beruft dieses Königreich seine Cortes, die, nachdem sie vorher jährlich zusammentraten, wie in Aragonien, jetzt nur aller drei Jahre einmal zusammenkommen, doch in der Zwischenzeit eine Deputation zurücklassen. Diese Cortes besitzen noch ein sehr großes Ansehn. Es kann kein Gesetz erlassen werden, wozu die Cortes nicht ihre

Zustimmung gegeben, und deshalb wird auch nicht im Beiseyn des Vicekönigs berathschlagt; ist man über einen Entwurf einig, den man in Navarra pedimento de ley nennt, so genehmigt oder verwirft der König. Selbst, wenn ersteres geschieht, prüfen die Cortes nochmals das Gesetz in seiner ursprünglichen, bereits sanctionirten Gestalt und verwerfen es, wenn sie es dem Zwecke ihres Gesetzes zuwider oder nachtheilig finden, indem sie deshalb so lange Vorstellungen machen, bis der König und das Reich eins werden. Aber letzteres kann sich am Ende der Erlassung und Eintragung desselben in die Gesetzarchive (quadennos de sus leyes) durchaus widersetzen, wenn es dasselbe seinem Interesse nicht entsprechend findet. Eine ähnliche Vorsicht beobachtete man dort in Hinsicht der Steuern. Das ley del Servicio muß die nämlichen Proben bestehen, als die übrigen, bevor es genehmigt wird, und es kann keine allgemeine Steuer in Navarra in Kraft treten, wenn die Cortes sie nicht bewilligt haben, die, damit sie ihrer Autorität hierin nicht das geringste vergeben, alle Arten von Steuern donativo voluntario (freiwilliges Geschenk) nennen. Die Ceduln, Pragmaticas (Beschlüsse) können nicht in Vollziehung gebracht werden, wenn nicht die Cortes, oder wenn diese schon aus einander gegangen sind, die Deputation sie vorher erlaubt und genehmigt haben, wozu eine lange Reihe bekannter Formalitäten erforderlich ist. Die Deputation übt gleichfalls eine sehr ausgedehnte Autorität aus. Ihr Hauptzweck ist, darüber zu wachen, daß man die Gesetze beobachtet und die Constitution aufrecht erhalten wird; sich der Vollstreckung aller Ceduln und königlichen Verordnungen zu widersetzen,

welche den Gesetzen zu nahe treten; Petitionen gegen alle Regierungsmaasregeln einzureichen, die gegen die Rechte und Freiheiten von Navarra sind und über alles das zu erkennen, was zur Oekonomie und Polizei des Innern des Reichs gehört. Die gerichtliche Gewalt ist in Navarra gleichfalls sehr unabhängig von der Gewalt der Regierung. Der Rath von Navarra (el consejo de Navarra) urtheilt in höchster Instanz über alle Civil- und Criminalsachen, die Personen, welche sie betreffen, mögen so privilegirt seyn, als sie wollen, ohne daß man an die Oberhofgerichte appelliren oder suppliciren oder selbst unter Vorwand notorischer Ungerechtigkeit reuniren kann.

Die Provinzen von Biscaya genießen gleichfalls einer unzähligen Menge Freiheiten und Privilegien, die so bekannt sind, daß man sie nicht besonders zu erwähnen braucht.

Nach dieser einfachen Darstellung zweifelt die Commission nicht, daß der Congreß das entworfene Grundgesetz, welches sie vorlegt, nebst einigen der Hauptbeweggründe, welche sie zur Annahme des bei der Anordnung befolgten Planes und Systems bestimmten, gütig anhören werde. Alle Gesetze und Privilegien, welche in der kurzen, eben mitgetheilten Auseinandersetzung enthalten sind, finden sich unter einer Menge andrer bloßer Civilgesetze und Reglements in der unermeßlichen Sammlung der Rechtssammlungen, welche die spanische Rechtsgelahrtheit bilden, zerstreut und vermengt. Die Bekanntmachung dieser Codices, die Kraft und Autorität, welche jeder derselben gehabt, die Veränderungen, welche bei Voll-

streckung derselben statt gefunden, sind so ungleich, so mannigfach, so widersprechend gewesen, daß die rein fundamentalen und constitutiven Gesetze der Monarchie von einer ungeheuern Menge andrer sehr verschiedenartigen, und selbst dem Character der erstern widersprechenden Gesetze mit der größten Sorgfalt und Aufmerksamkeit gesondert werden mußten. Die Commission hat diese Arbeit nicht allein nicht unterlassen, sondern sie im Gegentheil, wenn auch unvollständig, bereits von einer andern, deshalb von der Centraljunta ernannten Commission schon vorbereitet, vor Augen gehabt. Allein diese ganze Arbeit, Sire, ob sie gleich mit sehr viel Einsicht und sehr umständlich angefertigt war, beschränkt sich auf ein Namensverzeichniß der Gesetze, die sich am besten Grundgesetze nennen lassen und die in dem Fuero Zuzgo, den Partidas (die Gesetze von Castilien), dem Fuero Viejo, Fuero Real, Ordenamiento de Alcala, Ordenamiento Real y Nueva Recopilacion enthalten sind. Der Geist politischer und bürgerlicher Freiheit, der in dem größten Theile dieser Gesetze strahlt, wird bisweilen durch den Geist der außerordentlichsten Inconsequenz und des Widerspruchs verdunkelt, so daß sich einige Verfügungen darunter befinden, die mit dem Genius, dem Character und der Milde einer gemäßigten Monarchie gänzlich unverträglich sind. Wir führen, Sire, zum Beispiel das Gesetz XII. tit. I. part. I. an, wo es heißt: Emperador ó Rey puede facer leyes sobra las gentes de su señorio, é otro ninguno non ha poder de las facer en lo temporal, fueras ende si las ficiese con otargamiento de ellos. El las que de otra manera son fe-

chas, non han nombre nin fuerza de leyes nin deben valer en ningun tiempo. (Ein Kaiser oder König kann für die Bewohner seiner Staaten Gesetze geben und kein andrer hat das Recht, deren in Betreff des Zeitlichen zu erlassen, außer wenn es mit Bewilligung derselben geschieht. Und diejenigen, welche auf andre Weise erlassen sind, heißen weder Gesetze, noch haben sie die Kraft derselben, und sollen zu keiner Zeit gelten.) Es ließen sich noch andre anführen; aber außer dem, daß dieß die Aufmerksamkeit der Cortes ermüden hieße, unterläßt es die Commission hauptsächlich darum, weil die Constitution der spanischen Monarchie ein vollständiges und wohlgeordnetes System seyn soll, dessen Theile alle vollkommen mit einander verbunden und in Uebereinstimmung gebracht sind. Sie muß, Sire, so zu sagen, von einer und eben derselben Hand gewoben, Form und Anordnung von einem und eben demselben Künstler seyn. Wie könnte wohl der bloße Text der zu verschiednen, mehrere Jahrhunderte von einander entfernten Epochen bekannt gemachten Gesetze, die in verschiednen Absichten unter entgegengesetzten Umständen, deren aber keine der Lage gleicht, worin sich das Reich gegenwärtig befindet, erlassen wurden, diesen großen und herrlichen Zweck erfüllen? Als die Commission sagte, daß in ihrem Entwurfe nichts Neues enthalten sey, sprach sie eine unwiderlegliche Wahrheit aus, weil wirklich wesentlich nichts Neues darin aufgestellt ist. Die Spanier waren zur Zeit der Gothen eine freie und unabhängige Nation, die zusammen ein Reich ausmachten; die Spanier nach der Restauration, obgleich ebenfalls frei, waren in verschiedne Staaten getheilt, worin sie, je nach den Umständen, worin sie sich in dem

Augenblicke befanden, wo sich sie als getrennte Reiche constituirten, mehr oder weniger unabhängig waren; die neuerdings in eine und ebendieselbe Monarchie vereinigten Spanier waren auch noch einige Zeit lang frei; aber auf die Vereinigung von Aragonien und Castilien folgte bald der Verlust der Freiheit und das Joch wurde so drückend, daß wir am Ende, es ist schmerzlich, es auszusprechen, selbst die Idee unsrer Würde verloren haben, mit Ausnahme jedoch der glücklichen Provinzen von Biscaya und Navarra, die bei jedem Schritte in ihren ehrwürdigen Gesetzen eine furchtbare Protestation und Reclamation gegen die Usurpationen der Regierung und einen stillschweigenden Aufruf an das übrige Spanien darbieten, das schimpfliche Joch abzuwerfen, und den Hof beständig in Furcht hielten, der ohne die eingetretne Revolution vielleicht seine Furcht zu beruhigen gesucht und diesen Privilegien den Todesstoß gegeben haben würde, womit sie in den letzten Jahren der vorigen Regierung mehr als einmal bedroht waren.

Sire, in allen diesen verschiednen Epochen wurden Gesetze gegeben, welche die Rechtsgelehrten Grundgesetze nennen. Sie bilden unsre jetzige Verfassung und unsre Gesetzbücher. Läßt sich hoffen, daß wenn man sie auf irgend eine Weise, wie man es für zweckmäßig hält, anordnet und einander näher bringt, sie der Nation die kurzen, deutlichen und einfachen politischen Gesetztafeln einer gemäßigten Monarchie darbieten können? Nein, Sire, die Commission hat dieß nicht gehofft und glaubt, daß kein vernünftiger Spanier dieser Meinung seyn kann. Sie suchte daher, nachdem sie sich von dem Zwecke der wichtigen, nach dem allgemeinen Wunsche der Nation und

zum gemeinen Besten der Völker ihr anvertrauten Arbeit überzeugt, sich innig nicht mit dem Buchstaben der angeführten Gesetze, sondern mit dem Wesen und Geiste derselben bekannt zu machen; nicht mit dem Geiste derjenigen Gesetze, wodurch fast alle Provinzen auf gleiche Weise und gleichmäßig unter ein herabwürdigendes Joch gekommen waren, sondern derer, die noch in einigen Provinzen bestanden und derer, die in glücklichern Zeiten im ganzen Königreich die Religion, die Freiheit, das Glück und die Wohlfahrt der Spanier beschützt hatten und indem sie, so zu sagen, aus dem, was sie lehrten, die unveränderlichen Principien einer gesunden Politik ableitete, brachte sie ihren Entwurf zu Stande, der in seinem Wesen national und antik und blos vermöge der Ordnung und der Methode, welche man in Hinsicht der Stellung befolgt, neu ist.

Nachdem die Commission dem Congresse Rechenschaft von diesen Beweggründen gegeben, geht sie zu einer kurzgefaßten Darlegung der Basen ihrer Arbeit über. Um dieselbe so deutlich und genau zu machen, als das Grundgesetz eines Staats es erfordert, hat sie die Constitution in vier Stücke oder Abschnitte getheilt.

Der erste Abschnitt begreift Alles, was die Nation als souverain und unabhängig angeht, ein Grundsatz, kraft dessen sie sich die gesetzgebende Gewalt vorbehält.

Der zweite das, was den König als Theilnehmer an dieser Gewalt und Depositär der vollziehenden Gewalt in ihrem ganzen Umfange anlangt.

Der dritte die den Richtern und Gerichten übertragne richterliche Gewalt.

Der vierte die Aufstellung, Verwendung und Unterhaltung der bewaffneten Macht und die ökonomi-

sche und administrative Ordnung der Einkünfte und Provinzen.

Auf diese einfache Classificirung deutet die Beschaffenheit der menschlichen Gesellschaft selbst hin, so daß man sie, selbst bei den despotischsten Regierungen nicht verkennen kann, weil sich die Menschen am Ende nach festen, allen bekannten Vorschriften regieren müssen, deren Anfertigung ein von der Vollziehung dessen, was darin verfügt worden, ein verschiedner Act ist. Die Mißhelligkeiten und Zwistigkeiten, die sich unter den Menschen erheben können, müssen nach den nämlichen Regeln oder andern ähnlichen beigelegt werden, und die Anwendung dieser Regeln auf die erwähnten Zwistigkeiten kann unter keinen der beiden ersten Acte mit begriffen werden. Aus der Untersuchung dieser drei verschiednen Operationen und aus keiner andern metaphysischen Idee ist die von den Politikern gemachte Theilung der souverainen Autorität einer Nation entstanden, indem sie die Ausübung derselben in drei Gewalten, die gesetzgebende, die vollführende die gerichtliche, schieden. Die Erfahrung aller Jahrhunderte hat bis zur Evidenz bewiesen, daß es weder Freiheit noch Sicherheit und folglich sogar weder Gerechtigkeit noch Wohlfahrt in einem Staate geben kann, wo die Ausübung aller Autorität in einer einzigen Hand vereinigt ist. Die Trennung derselben ist unerläßlich; aber die Gränzen, die man besonders zwischen der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt beobachten muß, um sie in ein richtiges und dauerhaftes Gleichgewicht zu setzen, sind so ungewiß, daß ihre Aufstellung zu allen Zeiten der Zankapfel unter den gewichtigsten Schriftstellern über die Regierungswissenschaft gewesen ist, und daß die

Systeme und Abhandlungen über diesen Punct sich bis ins Unendliche vervielfältigt haben. Die Commission trägt, ohne dem gelegenen Orte für diese Frage vorzugreifen, kein Bedenken zu sagen, daß sie sich enthalten hat, dieses Problem nach Principien der Theorie der Politik zu lösen, und darüber das Wesen der alten Verfassung Spaniens zu Rathe gezogen hat, woraus man sieht, daß der König einigermaßen an der gesetzgebenden Gewalt Theil gehabt hat.

Der erste Theil beginnt damit, daß die spanische Nation für frei und souverain erklärt wird, nicht blos, damit man zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande Zweifel erheben, noch Ansprüche und andre Ausflüchte vorbringen könne, welche die Sicherheit und Unabhängigkeit derselben gefährden, wie es in den verschiednen Epochen unserer Geschichte geschehen ist, sondern auch, damit die Spanier nie das erhabne Zeugniß ihrer Größe und Würde aus den Augen verlieren, und mit einem und demselben Blicke das erhabne Verzeichniß ihrer Rechte und Pflichten übersehen können, ohne der Erklärer und Commentatoren zu bedürfen. Die Nation, Sire, die das Opfer einer eben so verderblichen, als unglücklichen Vergessenheit geworden ist, weil sie sich durch die Minister und Günstlinge der Könige alle Rechte und Institutionen rauben ließ, welche die Freiheit ihrer einzelnen Glieder sicher stellte, hat sich genöthigt gesehn, sich im Ganzen zu erheben, um sich dem unerhörtesten Angriffe zu widersetzen, dessen die alte und neue Zeit je Zeuge gewesen ist; eines Angriffs, der unter dem Schutze der Unwissenheit und Dunkelheit, worin so geheiligte und so einfache Wahrheiten begraben lagen, vorbereitet und unternommen worden

war. Napoleon wollte den spanischen Thron usurpiren und suchte es als unbestreitbares Princip aufzustellen, daß die Nation ein Eigenthum der königl. Familie sey und mittelst einer so abgeschmackten Annahme entriß er in Bayonne zwei Königen, Vater und Sohn, die Cessionen. Ew. Maj. hatten keinen andern Grund, in ihrem erhabnen Decrete vom 24. Sept. die National-Souverainetät zu proclamiren und die in dieser Stadt geschehnen Verzichtleistungen auf die Krone Spaniens, wegen Ermangelung einer ungezwungnen und freiwilligen Einwilligung der Nation für null und nichtig zu erklären, als dieser ins Gedächtniß zurückzurufen, daß der Widerstand gegen die Usurpation ihrer Freiheit und Unabhängigkeit stets eine ihrer ersten Verpflichtungen seyn muß. Der erhabne und heldenmüthige Aufstand, wozu das unglückliche Spanien seine Zuflucht nahm, um sich der schrecklichen Unterdrückung zu widersetzen, die man demselben vorbereitete, ist eins von den grausamen und gefährlichen Mitteln, zu denen man nicht oft seine Zuflucht nehmen kann, ohne grade die politische Existenz, die man durch ein so fürchterliches Mittel zu erhalten sucht, aufs Spiel zu setzen. Deshalb ermächtigt die Erfahrung und räth die Klugheit, niemals aus den Augen zu lassen, wie viel es zum Heil und zur Wohlfahrt der Nation beiträgt, sie nicht in diese verderbliche Vergessenheit ihrer Rechte verfallen zu lassen, aus welcher die schrecklichen Unglücksfälle entsprungen sind, die sie an die Pforten des Todes geführt haben.

Die deutliche, einfache, aber feierliche Declaration dessen, was sie als freie und souveraine Nation betrifft, die denen, welche das Glück haben, sie un-

ter den Auspicien Sr. Maj. Ferdinands VII. und seiner gesetzmäßigen Nachfolger zu regieren, bei jedem Schritte die Rechte des spanischen Volkes vorhält, wird ihnen klar anzeigen, wie sie das Ansehn, welches die Constitution und der Monarch ihrer Sorgfalt anvertrauen, gebrauchen müssen. Bei der Ausübung der besondern Amtspflichten, die jeder Beamte über sich hat, wird er nicht umhin können, seine Augen festgerichtet zu halten auf die unabänderliche Vorschrift einer so erhabnen Declaration, worin er seine heiligen und unverletzlichen Pflichten lesen soll. Die Spanier jedes Standes, Alters und Ranges werden wissen, was sie sind, und was sie seyn müssen, um bei ihren Nachbarn und den Ausländern in Ehre und Achtung zu stehen. Eben so wichtig ist es auch, die Verpflichtungen der Spanier gegen die Nation auszusprechen, weil diese ihnen mittelst gerechter und billiger Gesetze alle politischen und bürgerlichen Rechte erhalten muß, die ihnen als Individuen dieser Nation zukommen. Zu dem Ende sind die Verpflichtungen, deren kein Spanier sich entziehen kann, ohne das Band zu zerreißen, was ihn an den Staat knüpft, deutlich angegeben worden. Da es einer der Hauptzwecke der Constitution ist, die Integrität des spanischen Gebiets zu erhalten, so sind die Königreiche und Provinzen, aus denen das Reich in beiden Hemisphären besteht, angegeben und dabei für jetzt die nämlichen Namen und die nämlichen Eintheilungen beibehalten worden, die bisher bestanden haben. Die Commission hätte sehr gern eine bequemere und verhältnißmäßigere Vertheilung des ganzen spanischen Gebiets in beiden Welttheilen machen mögen, um sowohl die Justizverwaltung als die Vertheilung und

Erhebung der Steuern und die innere Communication der Provinzen unter einander zu erleichtern, als die Befehle und Maasregeln der Regierung zu beschleunigen und zu vereinfachen, die Freiheit aller Spanier, sie mögen gehören in welches Königreich oder in welche Provinz sie wollen, zu befördern und zu erhalten. Aber dieß große Werk erfordert, um es zu vollenden, eine ungeheure Masse wissenschaftlicher Kenntnisse, Angaben, Memoiren und Actenstücke, welche die Commission nicht besaß und unter den Umständen, worin sich das Reich befindet, sich nicht verschaffen konnte. Auch glaubte sie die Ausführung dieser eben so schwierigen, als wichtigen Arbeit den künftigen Cortes überlassen zu müssen.

Die feierliche und authentische Erklärung, daß die römisch-katholisch-apostolische Religion die Religion der spanischen Nation ist und stets seyn wird, mußte in dem Grundgesetze des Staats einen ausgezeichneten Platz einnehmen, welcher der Größe und Erhabenheit des Gegenstandes entsprach.

Dann ist gleichfalls proclamirt worden, daß die Regierung Spaniens eine erbliche durch das Grundgesetz gemäßigte Monarchie ist, ohne daß in den Beschränkungen, wodurch sie modificirt worden ist, außer in dem in der Constitution angegebnen Falle, und auf die eben daselbst angezeigte Weise irgend eine Veränderung gemacht werden kann. Die Commission hat alles, was die Beschränkungen der Autorität des Königs betrifft, als unendlich wesentlich angesehn; sie hat diesen Punct mit aller möglichen Umsicht regulirt, damit sie sowohl mit der Würde, Größe und Unabhängigkeit ausgeübt werden könne, welche dem Monarchen der erlauchten spanischen Nation zukommt,

als damit es auch nicht gelinge, durch Hülfe der Dunkelheit und Doppelsinnigkeit der Gesetze wiederum verderbliche Veränderungen einzuführen, die den Charakter der Monarchie, zum großen Nachtheil des Interesses der Nation und der Rechte des Königs, auf die Weise entstellt und verändert haben. In dieser Absicht sind mit gewissenhafter Sorgfalt die festen, deutlichen und einfachen Regeln angezeigt worden, welche genau und bündig die Autorität festsetzen, welche die Cortes haben, in Uebereinstimmung mit dem Könige Gesetze zu geben; diejenige, welche der König ausübt und sie in Vollziehung zu bringen und ihnen Achtung zu verschaffen, und die, welche, den Reichsgesetzen gemäß, den Richtern und Gerichten in Hinsicht der Entscheidung und Aburtheilung aller Processe übertragen ist.

Die Eigenschaften, welche derjenige besitzen soll, der als spanischer Bürger angesehn seyn will, mußten sehr aufmerksam und ernst beachtet werden. Als Mitglied der Nation hat er Theil an ihren Privilegien und diejenigen, welche eben sowohl berufen sind, eine politische Gesellschaft zu bilden, als sie zu erhalten und zu vertheidigen, nur unter sehr genau bestimmten Sicherheiten darin aufnehmen. Die Naturalisation von Ausländern in dem Königreiche hat gleichfalls die Aufmerksamkeit der Commission beschäftigt. Die Vermehrung der Bevölkerung, die Beförderung des Ackerbaus, der Künste und des Handels, deren die Nation nach einem so zerstörenden Kriege so nöthig haben wird und die Leichtigkeit, womit die Gesetze des Königreichs zu allen Zeiten die Zulassung von Ausländern begünstigt haben, ermächtigten sie, ihnen die Thür zu öffnen und ihre Niederlassung bei

uns zu begünstigen. Dieß hat sie gethan; aber sie hat dieselben in der Ausübung der politischen und bürgerlichen Rechte beschränkt, weil es entweder weniger der Ehrgeiz nach Stellen und Staatsämtern, als der unwiderstehliche Reiz, unter dem Schutze menschenfreundlicher und liberaler Gesetze sein Glück zu machen, es ist, was die Ausländer in ein Land zieht und sie aufmuntert, sich dort niederzulassen, oder weil die Nation, die gegenwärtig großentheils das Opfer des verderbenbringenden Familienpacts ist, die höchste Gunst, die in einem Staate ertheilt werden kann und sich nie so weit erstrecken muß, das, was Natur und Erziehung allein geben können, zu verwischen, der Laune oder der Gunst der Regierung anheimzustellen. Die ungeheure Anzahl der in den überseeischen Ländern ansässigen gebornen Afrikaner, ihre verschiednen Beschäftigungen, der Zustand der Civilisation und Cultur, worin der größere Theil unter ihnen sich gegenwärtig befindet, haben der Commission viel Sorge und Arbeit gemacht, um nicht ihre jetzige Lage zu erschweren noch andrerseits das Interesse und die Sicherheit dieser weit ausgedehnten Provinzen zu gefährden. Sie hat das gegenseitige Interesse des Staats im Allgemeinen und der Individuen im Besondern reiflich um Rath befragt und der Tugend, dem Verdienste und dem Fleiße die Thür offen gelassen, damit die gebornen Afrikaner zu gehöriger Zeit zu dem Genuß der Stadtrechte gelangen.

Die kostbare Eigenschaft, spanischer Bürger zu seyn, muß nicht blos durch Geburt oder Naturalisation im Reiche erlangt, sie muß auch zum anerkannten Nutzen und Vortheil der Nation erhalten werden, und deshalb sind die Fälle angegeben worden, in welchen sie verloren oder

suspendiret werden kann, damit die Spanier solchergestalt aufmerksam darauf sind, ein Gut nicht zu verlieren, das ihnen so theuer seyn muß.

Sire, die Commission hat, als sie zu dem wichtigen Puncte der Repräsentation in Cortes gelangte, über diese Materie lange und mit ernster Aufmerksamkeit nachgedacht; sie kann daher nicht umhin, sich etwas umständlicher über die Beweggründe auszulassen, welche sie zu dem vermocht, was man aus Mangel hinreichender Untersuchung oder einer hinlänglich gründlichen Kenntniß des Gegenstandes für eine Neuerung nehmen könnte. Dieß ist die Repräsentation ohne Stände oder Staaten. Es ist ausgemacht, daß in Spanien vor dem Einfalle der Sarazenen und selbst nach der Restauration die öffentlichen Versammlungen der Nation bald aus drei, bald aus vier, selbst bisweilen aus zwei Ständen bestanden, in welche die Gesammtheit der Spanier sich theilte. Aber, Sire, diesen Punct, der rein factisch ist, ins Reine zu bringen, darauf kam es bei dieser Arbeit weniger an. Das, was bewährt werden mußte, waren die Regeln, die Grundsätze, welche man in Hinsicht der Classification und der Wahlart der Deputirten beobachtete. Welche Forschungen und Untersuchungen man aber auch anstellen mag, man wird einzig und allein Belege finden, daß das Beiwohnen der Stände bei den Cortes der Nation klar und einfach nichts anders als ein Brauch war, dessen Ursprung ungewiß und keiner festbestimmten und bekannten Regel unterworfen war. Die Stände waren sowohl in Hinsicht der Classen als der Individuen, aus welchen sie bestanden, nicht blos in den drei Königreichen, sondern auch in jedem einzelnen derselben, zu verschiedenen Zeiten verschieden. Die Werke der Geschicht-

schreiber, die Protokolle der Cortes und andre Denkmäler der Vorzeit überheben die Commission, die Beweise dieser Thatsache anzuführen. Was den Ursprung der Stände anlangt, so begnügt sie sich anzuzeigen, daß ihr am wahrscheinlichsten scheint, daß sich derselbe von der Einführung des Lehnsystems herschreibt, das, obgleich außerordentlich gemildert in Spanien, wie bekannt, die Herrenrechte, (los derechos señoriales) erzeugte. Die Magnaten und Prälaten waren in vollem Besitz der Gerichtsbarkeit und Herren des Grundes und Bodens; und da sie ermächtigt waren, Truppen und Steuern zu erheben, um den König im Kriege zu unterstützen, so erhellt, daß sie unmöglich in den National-Cortes fehlen konnten, wo über schwierige Angelegenheiten, die leicht ihr Interesse und ihre Privilegien verletzen konnten, discutirt werden mußte. Sie fanden sich daselbst, nicht kraft einer Wahl, noch als Repräsentanten irgend einer Classe, sondern als Vertheidiger ihrer eigenen Rechte und ihres Eigenthums ein, bei dessen Erhaltung sie direct und persönlich interessirt waren. Auch existirt selbst nicht eine einzige Spur in der Geschichte, welche anzeige, daß die Magnaten und Prälaten erwählt worden wären, um den Cortes beizuwohnen. Sie waren in denselben kraft ihres persönlichen Rechtes oder von dem Könige berufen zugegen und mehrere derselben öfters, wie in Castilien, als Rathgeber der Krone und nicht als Mitglieder eines berathschlagenden Corps. Sie führten nie den Namen Deputirte (Procuradores), weil die Nation ihnen keine Vollmachten ertheilte.

Da die Commission also in Hinsicht dieses Punctes weder eine Regel, noch ein bekanntes Princip

zu befolgen vor sich hatte, so war sie gestört, als sie einen unregelmäßigen und in jedem Reiche von Spanien verschiedenen Brauch auf den jetzigen Zustand des Königreichs anwenden wollte; denn da die Magnaten, der Adel, die Prälaten heutzutage weder Rechte, noch ausschließliche Privilegien genießen, wodurch sie aus dem großen Gemeinwesen ihrer Mitbürger ausgeschlossen werden, und die ihnen ein von den übrigen Mitgliedern, der Nation verschiednes Interesse geben, so war die Ursache, der sie ihren Ursprung verdankten, nicht mehr vorhanden. Die ungleiche Vertheilung des Adels in Spanien ist ein unübersteigliches Hinderniß für die Repräsentation der Stände; denn wenn es bei den Granden, vermöge ihrer Eigenschaften, ihrer kleinen Anzahl, ihrer Gewohnheit, gewöhnlich am Hofe zu leben, nicht schwierig war, sie bei den Wahlen zu classificiren, so machen es die andern betitelten und unbetitelten Adelichen, so viel Fleiß man auch darauf verwenden mag, die Zahl und die respectiven Umstände jeder Classe festzusetzen, unausführbar. Welchen Grundsatz sollte man als Basis annehmen? Etwa die Zahl jeder Classe, ihren Reichthum oder ihr Alterthum, den Ueberfluß oder die geringere Zahl der Adlichen in einer oder der andern Provinz? Oder nach welcher andern Regel wäre man im Stande, ein so verwickeltes System, wie die Hierarchie des spanischen Adels ist, in Ordnung zu bringen? Und wenn in Hinsicht der Prälaten, die auf der Halbinsel befindlichen, ohne ihre Diöcesen lange Zeit zu verlassen, denselben beiwohnen könnten, könnten die überseeischen ihre Sitze Jahre lang leer lassen und sie den verderblichen Folgen einer langen Abwesenheit blosstellen? Und vor allen sollten die Gran-

den und Prälaten auch mit zu der Totalzahl gehören, welche die Repräsentanten wählen und unter sich wählen können, oder sollten sie von der Volksdeputation ausgeschlossen und auf zwei Classen oder Stände beschränkt seyn? Könnten im zweiten Falle, die solchergestalt in ihren respectiven Classen repräsentirten Adlichen und Geistlichen außerdem in die der Universitäten eintreten und Deputirte der Masse des Volks werden? Sire, welche Verwirrung? Welches Meer von Schwierigkeiten? Es ist leicht, denselben unüberlegt und mit Worten Trotz zu bieten, aber es möchte wohl alle diejenigen verschlingen, die mitten unter einem Conflict so entgegesetzter Meinungen und Interessen Ordnung und Regelmäßigkeit aufstellen wollten. Man könnte nie eine abgeschmacktere Thorie aufstellen, als wenn man diese Hindernisse dadurch zu beseitigen suchte, daß man die Methode befolgte, die beiden Stände auf eine bestimmte Zahl zu beschränken, und ihnen die Wahlstimme zu nehmen, wie einige für zweckmäßig gehalten haben. Englands Beispiel wäre eine wahrhafte Neurung, die sich mit dem Charakter der Stände bei den alten spanischen Cortes selbst nicht vertrüge. In dem genannten Königreiche giebt es, streng genommen, nur eine Classe von Adlichen, die Pairs. Jeder Pair des Reichs wird als solcher Mitglied des Oberhauses, ohne daß er dazu gewählt noch berufen wird. Er repräsentirt einzig und allein sich selbst. Die Bischöfe sind gleichfals, als geistliche Lords, mit Ausnahme eines einzigen, geborne Mitglieder des Parlaments, ohne daß sie gewählt oder zusammenberufen zu werden brauchen, und damit man nicht glaube, daß sie die Corporation der Geistlichkeit repräsentiren, so sind die Mitglieder der Geistlichkeit alle

vom Unterhause ausgeschlossen. Aber, Sire, der mächtigste Grund, der, welchen die Commission für unwiderstehlich stark hielt, ist der, daß die Stände, die Kammer oder jede andre Eintheilung der Deputirten, die erstaunlichste Uneinigkeit erregen, das Interesse und den Corporationsgeist wieder entflammen, und Eifersucht und Rivalität veranlassen würde. Denn wenn diese Institution heutzutage in England nicht mehr gefährlich ist, weil sich die Constitution dieses Landes seit dem Ursprunge der Monarchie mit festbestimmten, seit Jahrhunderten bekannten Regeln auf diese Basis gründet, weil die Sitten und der Geist des Volks nicht dawider streiten und endlich, Sire, weil die Erfahrung sie in England nützlich und verehrungswerth gemacht hat, so würde sie doch in Spanien gegen alle Unbequemlichkeiten einer wahren Neuerung zu kämpfen haben.

Dieß sind die Hauptgründe, Sire, warum die Commission die Spanier ohne Unterschied des Standes und Ranges zur Repräsentation der Nation berufen hat. Die Adlichen und Geistlichen jeden Ranges können mit gleichem Rechte, wie alle andre Bürger gewählt werden; aber sie werden factisch immer vorgezogen werden, jene wegen des Einflusses, den Ehre, Auszeichnung und Reichthum in allen Ländern haben; diese, weil sie außer diesen Vortheilen auch noch die zu ihrem Amte so gehörige Heiligkeit und Weisheit besitzen. Die Form, welche die Centraljunta für die jetzigen Deputirten bei den Cortes decretirt hatte, schien bei der künftigen Repräsentation, die kraft der Constitution statt finden soll, nicht in allen ihren Principien angenommen werden zu können. So wie man

die Stände als unverträglich mit einem guten Wahl- oder Repräsentativ-Systeme aufgehoben hat, so hat die Commission aus demselben Grunde auch den bei den Cortes stimmführenden Städten keine Deputirte bewilligt, weil diese Städte, da sie die wahre Nationalrepräsentation gewesen sind, gegenwärtig der allgemeinen Masse des Volkes, die man für die Zukunft zur einzigen Basis angenommen hat, einverleibt bleiben. Aus den nämlichen und andern Gründen hat man auch die Juntendeputirten aufgehoben. Auch sind einige andre Veränderungen mit der allgemeinen Wahlart in den Provinzen vorgenommen worden, um die, wie die Erfahrung bewiesen hat, aus dem Reglement der Junta hervorgehenden Unbequemlichkeiten zu vermeiden. Die beiden vornehmsten Neuerungen, die man gemacht, bestehen darin, daß um zum Deputirten einer Provinz gewählt werden zu können, nicht die materielle Naturalität erforderlich ist, damit nicht die Nation des Vortheils beraubt werde, sehr würdige Spanier erwählt zu sehen, die, weil sie in früher Jugend ihre Provinzen verlassen haben oder mehrere Jahre abwesend gewesen sind, wenig oder gar nicht dort bekannt sind; die zweite, daß es, um Deputirter zu werden, zur Bedingung gemacht worden ist, ein bestimmtes, jährliches festes Einkommen von eigenthümlichen Gütern zu haben.

Nichts macht den Bürger anhänglicher, nichts zieht die Bande, welche ihn an sein Vaterland knüpfen, so eng als Grundbesitz oder durch Industrie erworbenes Eigenthum, das von ersterem abhängt. Dessen ungeachtet hielt es die Commission, da sie die Hindernisse sah, welche heutzutage der freien Circula-

tion der Grundgüter im Wege stehen, für unerläßlich, die Wirkung dieses Artikels auf so lange zu suspendiren, bis es möglich sey, alle Schwierigkeiten zu beseitigen und alle Hindernisse zu heben, welche dieselbe beschränken und daß die folgenden Cortes dann mit Nutzen die Zeit angeben können, wo er in Vollziehung gebracht werden soll. Sie hat gleicher Weise die Basis für die Ernennung der Deputirten aufgestellt, im Verhältniß nämlich, daß, statt für jede 50, für jede 60,000 Seelen ein Deputirter gewählt wird. Die allzugroße Zahl der Repräsentanten macht die Berathschlagungen immer sehr langsam; aber mehr als alles machten die ungeheure Entfernung und die erstaunlichen Kosten weiter Reisen es der Commission zur Pflicht, diese Rücksichten für die überseeischen Spanier zu nehmen. Als die Commission die große Anzahl von Gesetzen, wodurch in Spanien die politische und bürgerliche Freiheit der Bürger beschützt wurde, untersuchte, forschte sie sorgfältig und aufmerksam nach den Ursachen, durch welche sie in eine so verderbliche und beklagenswerthe Abnahme gerathen wären, und so wie sie die Hauptquelle dieser Uebel in der allmähligen Erschlaffung und gänzlichen Einstellung der Versammlung der Cortes fand, zeigte sich ihr kein wirksameres und passenderes Mittel dagegen, als die jährliche Zusammenberufung der Deputirten des Königreichs zu General-Cortes (allgemeine Versammlungen). Aragonien, Navarra und Castilien waren frei, ihre Bewohner mächtig und geachtet, so lange als die Deputirten der drei Königreiche sich häufig versammelten, um über das gemeinschaftliche Wohl ihres Landes zu berathschlagen; und die beständigen Bemühungen der Könige dieser Staaten, die Sitzungen dieser Congresse recht weit

hinauszuschieben und sich selbst der Versammlung derselben gänzlich zu überheben, beweisen deutlich, daß sie das häufige Zusammentreten der Cortes als ein wahres Hinderniß ihrer willkührlichen Regierung und der Usurpation der Freiheiten der Spanier, die sie im Sinne hatten, ansahen. Mißbräuche fangen gewöhnlich mit kleinen Uebertretungen bei der Beobachtung der Gesetze an, deren Zahl unmerklich immer mehr anwächst, bis sie am Ende in Gebrauch übergehen und dann bald als Beispiel angeführt werden; und da die Lehre sich auf dieses Beispiel stützt, so wird sie am Ende als Recht begründet und aufgestellt. Die jährliche Versammlung der Cortes ist das einzige legale Mittel, um die Beobachtung der Constitution ohne gewaltsame Zerrüttungen, ohne der Autorität etwas zu vergeben und ohne zu gewaltsamen Mitteln, die nothwendig, ja selbst unvermeidlich sind, wenn die Mängel und Fehler der Administration festen Fuß fassen und verjähren, seine Zuflucht zu nehmen, sicher zu stellen. Die Vortheile, welche die Nation daraus ziehen wird, mittelst ihrer Deputirten beständig aufmerksam und wachsam auf das Betragen der Staatsbeamten zu seyn, wird die Kosten, welche ihr andrerseits die jährliche Vereinigung ihrer Deputirten wohl verursachen wird, reichlich aufwiegen; es ist gleichfalls das zweckmäßigste Mittel, die Bande der Vereinigung mit den überseeischen Spaniern, die solchergestalt leichter und wirksamer für die Verbesserung dieser glücklichen und kostbaren Länder werden thätig seyn können, immer enger zu ziehen. Ueberdieß wird der traurige und beweinenswerthe Zustand, worein das Königreich durch den zerstörenden Einfall gerathen, dem es ausgesetzt ist, und der alle Canäle des Staatsreich-

thums in ihrer Quelle erstickt und auf diese Weise Religion, Erziehung und alle moralischen, wissenschaftlichen und politischen Institutionen augenfällig verschlechtert hat, es unerläßlich nöthig machen, daß die Sorgfalt und Wachsamkeit der Repräsentanten der Nation Alles, was irgend eine wesentliche Veränderung erlitten hat, jedoch zugleich mit passenden Verbesserungen und Fortschritten wieder belebe und wieder in den vorigen Zustand versetze. So weit umfassende Gegenstände können niemals der Sorgfalt der Regierung anvertraut werden, die, hauptsächlich mit der Erfüllung der zu ihrer Institution gehörigen Pflichten beschäftigt, alle andern Gegenstände als untergeordnet betrachten würde. Andrerseits verlangt die unermeßliche Gewalt, welche der königlichen Autorität zugestanden worden, einen Zügel, der sie beständig in ihren Gränzen halte, die, sie mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, wenn sie auf ein ohnmächtiges geschriebenes Gesetz beschränkt sind, demjenigen stets nur eine schwache Schranke entgegenstellen werden, der über die Armee und die Verwendung des Schatzes zu gebieten, der die Beamten ernennt und Gnadenbezeugungen erweis't, während der Autorität der Cortes keine so furchtbaren Mittel zu Gebote stehen werden, um die ihrer Macht gesetzten, bereits großentheils durch die Sanction des Königs geschwächten Gränzen zu überschreiten.

Die Erneuerung der Deputirten (obgleich die Commission der Meinung war, daß sie alle Jahre stattfinden sollte) ließ sich in dieser Frist nicht mit der ungeheuern Entfernung vereinigen, welche die Spanier der neuen Welt und besonders die von uns

trennt, welche bis an den Küsten der Südsee hin und auf den philippinischen Inseln wohnen und genöthigt sind, lange Seefahrten zu bestimmten, unveränderlichen Epochen zu unternehmen oder über Gebirge oder durch große Wüsten zu reisen. Demnach wird jeder Deputirte bei den Cortes zwei Jahre dort verweilen, um den überseeischen Zeit zu gönnen, anzukommen. Die Wahl der Deputirten und die Eröffnung der Sitzungen der Cortes sind gesetzlich auf gewisse Tage bestimmt, damit die Zusammenkunft des Nationalcongresses niemals durch den Einfluß der Regierung oder die Kunstgriffe des Ehrgeizes unter irgend einem Vorwande behindert oder vermöge Ausflüchte verschoben werden könne. Die absolute Freiheit der Discussionen ist dadurch gesichert worden, daß man den Deputirten für ihre während der Ausübung ihrer Amtspflichten gethanen Aeußerungen durchaus nichts anhaben kann, und daß es dem Könige und seinen Ministern untersagt ist, durch ihre Gegenwart einen Einfluß auf die Berathschlagungen zu äußern, indem der König blos zweimal erscheinen darf, um die Sitzungen zu eröffnen und zu schließen, damit er den väterlichen Act, seine getreuen und vielgeliebten Unterthanen durch seine Anrede zu ehren und der souverainen Versammlung der Nation und ihres Monarchen den Stempel der Majestät und Größe aufzudrücken, vollziehe.

Die Gewalt der Cortes ist deutlich ausgesprochen worden, damit in keinem Fall ein Streit oder gleicher Anspruch zwischen der Autorität der Cortes und der des Königs veranlaßt werden könne, der sich nicht durch die bloße Erinnerung an die Constitution leicht lösen ließe. Wenn man diese Vollmachten lies't,

so ergeben sich von selbst daraus die Gründe, worauf die Commission sie stützt. Jede dieser Gewalten gehört vermöge ihrer Natur so der legislativen Macht zu, daß die Cortes nicht davon abgehen können, ohne auf der Stelle der Freiheit der Nation zu nahe zu treten. Die flüchtigste Discussion über diese Gegenstände wird über die Materie eine Masse von Licht verbreiten, die weit vorzüglicher ist, als die Aufklärung, welche die Commission in voraus darüber geben könnte; daher wird sie die Aufmerksamkeit des Congresses nicht mit diesem besondern Gegenstande ermüden.

Die bei der Discussion der Gesetzentwürfe und bei wichtigen Materien zu beobachtenden Formen sind besonders angegeben worden, damit die Gesetze und Decrete der Cortes in keinem Falle und unter keinem Vorwande das Werk der Ueberraschung, der Hitze, der Leidenschaftlichkeit, der Partheilichkeit oder des Factionsgeistes werden können. Der Antheil, welchen der König durch die ihm zugestandne Sanction erhalten, hat den Zweck, den stürmischen Character, der nothwendig in einem zahlreichen Corps herrscht, welches über Materien berathschlagt, die meistentheils sehr geeignet sind, sowohl die Tugenden als die Fehler der Seele aufzuregen, zu verbessern und zu reinigen. In derselben Absicht ist auch die alljährliche Dauer der Sitzungen beschränkt worden, damit sie, indem sie nur drei, oder, wenn sie prorogirt werden, vier Monate währen, den wichtigen Zweck erfüllen, der Regierung mittelst ihrer Autorität einen Zaum anlegen, ohne ihr durch eine verlängerte Dauer zu sehr im Wege zu seyn. Endlich hält die Oeffentlichkeit der Sitzungen, zu gleicher Zeit, daß sie den Deputirten

Gelegenheit verschafft, ein öffentliches Zeugniß von der Richtigkeit, Festigkeit und Klugheit ihrer Urtheile zu geben, der Nation immer das Heiligthum der Wahrheit und Weisheit offen, wo die feurige Jugend sich zur einstigen nützlichen Führung des schweren Amtes, für das Wohl des Vaterlandes zu streiten, vorbereiten oder das ehrwürdige Alter Gelegenheit finden kann, die Frucht ihrer Klugheit und ihrer Rathschläge zu segnen. Auf diese Weise ist Dunkelheit und Geheimniß von einem deliberirenden Corps entfernt, das zufolge seiner Institution sich nicht mit Regierungsangelegenheiten, die allein Zurückhaltung verlangen, außer in sehr wenigen Fällen, wo nach vorgängigen Berathschlagungen das Interesse des Volks die Geheimhaltung nöthig zu machen scheint, beschäftigt. Die Formel, mit welcher die Gesetze im Namen des Königs publicirt werden müssen, ist in den deutlichsten und bündigsten Worten abgefaßt, welche darthun, daß die Macht, Gesetze zu geben, wesentlich den Cortes zugehört und daß man den Act der Sanction nicht anders, als ein Correctiv ansehen muß, welches der besondre Nutzen zufälliger Umstände nöthig macht.

Damit die Gesetze schnell in Vollziehung gesetzt werden und der Mittheilung derselben kein Hinderniß in den Weg trete, so sollen sie auf unmittelbaren Befehl des Königs durch die respectiven Secretäre der Depeschen allen Behörden, denen die Kenntniß derselben zukommt, zugesandt werden. In der Zwischenzeit zwischen den Sitzungen der Cortes soll eine Deputation derselben mit den für gewisse Fälle, deren Wichtigkeit sich, ohne daß es weiterer Erläuterungen bedarf, von selbst empfiehlt, angegebnen

Vollmachten in Thätigkeit bleiben. Da bei dem gewöhnlichen Gange der Regierung des Königreichs sich unvorhergesehne Vorfälle ereignen können, die dringend eine schnelle Abhülfe erfordern, während die gewöhnlichen Cortes Vacanzen haben oder bereits aufgelös't sind; so hat es nöthig geschienen, für diese Fälle mittelst einer Versammlung außerordentlicher Cortes zu sorgen, die sich blos mit dem Gegenstand beschäftigen soll, dessentwegen sie zusammenberufen worden, und auf keine Weise die Wahl neuer Deputirten, noch die Installation der gewöhnlichen Cortes zu den bestimmten Epochen hindern soll.

Nachdem auf diese Weise die vornehmsten Beweggründe aus einander gesetzt worden, wornach die Commission den ersten Theil des Grundgesetzes der Monarchie angeordnet hat, geht sie jetzt zu denen über, welche sie bei der Anordnung der zweiten, welche die Autorität des Königs in sich begreift, geleitet haben. Der König, als Haupt der Regierung und erster Beamter der Nation, muß nothwendig mit einer wahrhaft mächtigen Autorität bekleidet werden, damit er zugleich in seinem Königreiche geliebt und verehrt und auswärts von den befreundeten oder nicht befreundeten Nationen geachtet werde. Die Nation legt mittelst der Constitution die gesammte executive Gewalt in seine Hände, damit man überall Ordnung und Gerechtigkeit spüre und die Freiheit und Sicherheit der Bürger in jedem Augenblicke gegen die Gewaltthätigkeit oder die Kunstgriffe der Feinde des öffentlichen Wohls geschützt werden können. Diese unermeßliche Macht, womit der Monarch bekleidet ist, würde eine Täuschung und ohne Wirkung seyn, wenn

seine Person nicht gegen eine unmittelbare Verantwortlichkeit geschützt wäre. Die Geschichte der menschlichen Gesellschaft, die Klugheit und Weisheit der tiefsinnigsten Männer und Schriftsteller setzen es außer allem Zweifel, daß es nöthig sey, daß die menschliche Einsicht der Erfahrung weiche und das kostbare Opfer bringe, die Person des Königs von aller Verantwortlichkeit freizusprechen; folglich muß sie heilig und unverletzlich seyn, um die öffentliche Ordnung, die Ruhe des Staats und die größtmögliche Dauer der herrlichen Anstalt einer gemäßigten Monarchie zu sichern. In einem andern Theile des Entwurfs sind die Mittel aufgesucht worden, die treue Ausübung der öffentlichen Autorität sicher zu stellen, ohne die Nation den Gefahren einer Zerrüttung im Innern oder den erschrecklichen Resultaten der Auflösung und Anarchie bloszustellen. Da es unerläßlich nöthig ist, daß die Cortes dem Könige den Umfang der Macht, welche er als Depositär der executiven Gewalt hat, anzeigen; so ist sie so deutlich wie die den Cortes übertragne Macht aus einander gesetzt und aufgeführt worden. Die Gründe, worauf sie beruht, sind eben so klar und frei von aller Dunkelheit; sie lassen sich noch leichter begreifen, als aussprechen, und die Commission enthält sich daher, den Congreß über diesen Gegenstand zu ermüden und will nur einige von denen anführen, welche sie dabei gehabt, daß sie dem Könige die Macht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen oder zu ratificiren, ließ. Sire, wäre Spanien so weit gebracht, daß es in keinen andern Verhältnissen mit fremden Mächten stünde, als in denen, welche es zur Zeit der Araber in Europa hatte; so würde sie kein Bedenken getragen haben, dieß fürchterliche Recht

den Cortes vorzubehalten. Aber die Politik der Cabinette ist gegenwärtig durchaus verändert und jede Nation ist gezwungen, sich in den Puncten, welche die Aufrechthaltung der innern Sicherheit betreffen, darnach zu richten, was andre Nationen thun, von denen sie einigen Schaden fürchten kann. Wenn um Krieg zu erklären, die langsame und ungewisse Entschließung eines berathschlagenden Congresses abgewartet werden müßte, so würde die angreifende oder ungerechte Macht die entschiedenste Oberhand über die unsrige haben, wenn die Regierung derselben, mittelst einer geheimen und geschickt geleiteten Negociation für sich allein die zweckdienlichen Maasregeln nehmen könnte, um sich mit Vortheil zu erklären. Die ungeheure Entfernung, welche unsre überseeischen Provinzen von einander trennt und die verschiedenen Berührungspuncte, welche sie gegenwärtig mit geachteten Mächten haben, machen dieses Opfer, das jedoch in der Hinsicht, daß bei Offensiv-Allianz- oder Handels-Tractaten, wo die Nation benachtheiligt werden könnte, der König nichts ohne Zustimmung der Cortes abschließen kann, nicht groß ist, für die Sicherheit des Staats unerläßlich nothwendig.

Eben so pünctlich sind denn die Einschränkungen bestimmt worden, welche der königlichen Autorität durchaus auferlegt werden müssen, wenn die Freiheit der Nation nicht ein leerer Name seyn soll. Die Commission, Sire, macht selbst hierin keinen Anspruch darauf, original zu seyn. Ja die Privilegien von Aragonien enthalten glücklicher Weise die Einschränkungsformel, indem es oft darin heißt: Dominus Rex non potest etc. Es ist unnütz in voraus zu sagen, wie heilsam diese Klarheit, diese Genauigkeit im Texte

des Grundgesetzes künftig seyn wird. Ohne sich schmeichelhaften Muthmaßungen hinzugeben oder sich durch philosophische Gaukeleien verführen zu lassen, glaubt die Commission ihr Urtheil nicht zu compromittiren, wenn sie vertrauungsvoll versichert, daß diese ungeheure Menge von Commentatoren und Scholiasten, welche unsre Gesetze verdunkelten, unsre Codices über und über unverständlich machten, und jenen bejammernswerthen Conflict, jene schreckliche Verwirrung erzeugten, worin unsre alte Constitution und wahre Freiheit zugleich unterging, auf immer verschwunden ist. Die Formel des Eides, welchen der König bei seiner Thronbesteigung in Gegenwart der Cortes leisten muß, ist in einem ernsten und würdigen Style abgefaßt und muß, indem er dadurch als König constituirt wird, zugleich einen tiefen Eindruck auf seine Seele machen, in Hinsicht der Beschaffenheit seiner heiligen Pflichten.

Die Thronfolge ist einer von den Gegenständen, welche die Weisheit des Congresses, so wie es derselbe für das wahre Interesse der Nation fürs zweckmäßigste hält, anordnen wird. Es sollen zu dem Ende diejenigen, die nach Ferdinand VII. und seinem rechtmäßigen Nachkommen zur Thronfolge gelangen sollen, auf gehörige Weise namhaft gemacht werden; gegenwärtig ist die erlauchte königliche Person Ferdinands VII. im Genuß der Rechte, welche die Nation auf die authentischste und feierlichste Weise proclamirt und beschworen hat.

Die Majorität des Königs ist auf volle 18 Jahre festgesetzt, sowohl deshalb, damit die Nation nicht wegen einer zu langdauernden Minorität, durch eine Interimsregierung gestört werde, als daß ein zu schneller

Regierungsantritt sie nicht den verderblichen Resultaten frühreifer Jugend, Unerfahrenheit oder Capricen eines zu jungen Königs blosstelle. Während der Minderjährigkeit des Königs soll das Königreich durch eine Regentschaft regiert werden, deren Mitglieder die Cortes ernennen und um zu vermeiden, daß, wenn sie zur Zeit, wenn der König mit Tode abginge, nicht versammelt wären, die Nation nicht ohne Regierung bliebe, so soll eine provisorische Regierung seyn, in der die Königin-Mutter, wenn eine da ist, den Vorsitz führen soll. Die Autorität, welche die von den Cortes ernannte Regentschaft ausübt, soll der des Königs gleich seyn, wenn sie es nicht für zweckdienlich halten, sie zu beschränken.

In Betracht, wie viel der Nation daran liegt, daß der König der Vater seiner Völker sey, können die Cortes nicht umhin, Rücksicht auf seine Erziehung zu nehmen; sie sollen daher, in Ermangelung einer testamentarisch oder gesetzlich bestimmten Vormundschaft, einen Vormund ernennen und die Aufsicht über den Unterricht des minderjährigen Königs führen.

Die Commission glaubte für den Kronerben den Titel Prinz von Asturien, so wie den Titel Infant oder Infantin von Spanien für die Söhne und Töchter des Königs und des Erbprinzen, der gleich bei seiner Geburt als solcher von den Cortes anerkannt werden muß, beibehalten zu müssen. Die Commission ist der Meinung, daß diese Feierlichkeit beobachtet werden muß, mehr um einen ursprünglich durch die Nothwendigkeit eingeführten Gebrauch beizubehalten, als wegen eines besondern Nutzens, den es heutzutage haben könnte. Eben so hat man es für zweckmäßig gehalten, daß der Prinz von Asturien sobald

als er 14 Jahre alt ist, in Gegenwart der Cortes schwöre, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen, die Constitution aufrecht zu halten und dem Könige Gehorsam zu leisten, damit er nicht blos in diesem Alter sich vermählen, und als sein eigner Herr angesehen werden könne, sondern auch von der Zeit an die Achtung, der Gehorsam und die Treue gegen Religion, Gesetz und König das Band zu bilden anfange, welches ihn enger mit der Nation vereinigt, die er einmal regieren soll.

Der Mangel einer gehörigen Scheidung der Fonds, welche die Nation zum ehrenvollen Unterhalt des Königs, seiner Famile und seines Hauses anwies, und derer, welche sie alljährlich zum Dienste des Staats, so wie zu den außerordentlichen und unvorhergesehnen Ausgaben, die etwa vorfallen konnten, bestimmte, war eine der Hauptursachen der schrecklichen Verwirrung, die stets in der Verwendung der Staatseinkünfte geherrscht hat. Daher rührt auch die falsche Meinung, welche mehrere Personen gehabt und als Grundsatz aufrecht zu halten gesucht haben, daß die Staatseinkünfte ein Eigenthum des Monarchen und seiner Familie wären. Um in der Folge so großen Uebeln vorzubeugen, wird der Nation zu Anfange jeder Regierung die jährliche Dotation, welche sie dem Könige zu Aufrechthaltung der Größe und des Glanzes des Thrones, so wie zu einem ihres Ranges würdigen Unterhalte seiner Familie anzuweisen für dienlich erachtet, festsetzen, wodurch demselben nicht blos die unziemliche und unangenehme Sorge erspart wird, von der Nation von Zeit zu Zeit Geld zur Erziehung und Ausstattung seiner Kinder zu verlangen, sondern auch noch das vermieden wird, daß man in Zukunft nicht,

unter dem Vorwande erkünstelter Bedürfnisse, das Vermögen der Völker dazu verwende, ihnen neue Fesseln zu schmieden, wie es allemal geschehen ist, wenn die Nation verabsäumt hat, sich strenge Rechenschaft von der guten Verwaltung und Anwendung seiner Abgaben ablegen zu lassen.

Da die Secretäre der Depeschen das unmittelbare Organ des Königs sind, so muß durch sie die Verantwortlichkeit der Regierung in Wirklichkeit treten, damit man sicher sey, daß die ungeheure, der geheiligten Person des Königs übertragne Autorität gesetzmäßig ausgeübt werde, da sie factisch in den Händen der Minister ist. Das sicherste und einfachste Mittel, was es der Nation leicht machen wird, in jedem Augenblicke erkennen zu können, woher die Uebel rühren, die sich vielleicht in irgend einem Administrationszweige zeigen, besteht darin, es den Secretären der Depeschen zur Pflicht zu machen, jede königliche Verordnung durch ihre Unterschrift zu autorisiren. Die wohlthätigen Absichten, von denen unfehlbar die Maasregeln desselben stets beseelt seyn werden, machen es nicht wahrscheinlich, daß der Monarch sich jemals von dem Pfade der Vernunft und Gerechtigkeit entfernen sollte; und wenn es bisweilen seinen Verordnungen zufolge den Schein hätte, daß er davon abwiche, so würde es blos deshalb geschehen, weil er gegen seine väterlichen Absichten durch den Einfluß oder die schlechten Rathschläge derer verleitet worden, die, vergessend, was sie Gott, dem Vaterlande und sich selbst schuldig sind, vielleicht gewagt haben, ein heiliges Amt zu mißbrauchen, wo nichts als die achtungsvolle Sprache der Wahrheit, der Klugheit und des Patriotismus sich hören lassen darf. Auf

diese Weise werden die Cortes in allen Fällen förmlich autorisirt seyn, von den Ministern Rechenschaft über die Verwaltung ihrer respectiven Geschäftszweige zu verlangen. Und um andrerseits die getreue Ausübung ihrer Amtspflichten sicher zu stellen, und sie gegen Rache, Rivalität und die andern Feinde der Gradheit, Unbescholtenheit und Entschlossenheit, welche den öffentlichen Character der Staatsmänner bilden müssen, zu schützen, können die Minister, ohne daß die Cortes vorher bestimmt haben, daß eine Anklage stattfinden soll, nicht vor Gericht gestellt werden.

Um der Regierung den Character der Ständigkeit, der Klugheit und des systematischen Verfahrens zu geben, den sie haben muß; um es dahin zu bringen, daß die Angelegenheiten nach festen und bekannten Principien geleitet werden und sicher zu seyn, daß der Staat in Zukunft, so zu sagen, nach Maximen und nicht nach isolirten Ideen jedes der Depeschen-Secretäre, die nicht allein irrig seyn können, sondern auch nothwendig, wegen der möglichen Entfernung, der die Minister ausgesetzt sind, veränderlich seyn müssen, regiert werde, hat man den Plan zu einem, aus einer bestimmten Anzahl von Individuen bestehenden Staatsrath entworfen. Er soll es übernehmen, sich von den Regierungsangelegenheiten, die vormals zum großen Nachtheil der erhabnen Function, die Justiz zu verwalten, unter die obersten Tribunäle des Hofes vertheilt waren, in Kenntniß zu setzen, nicht blos, weil die Magistratspersonen von diesem heiligen Amte nie entfernt werden dürfen, sondern auch, weil es zweckdienlich ist, die eigenthümlichen und characteristischen Gewalten der gerichtlichen Gewalt mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu bestimmen und gänzlich abgesondert zu

erhalten. Um einem so ausgezeichneten Verein Achtung und Würde zu geben, werden einige Geistliche und Adliche darunter seyn, deren Zahl bestimmt werden wird, um zu vermeiden, daß sich nicht mit der Zeit dem Zwecke seiner Institution nachtheilige Mißbräuche einschleichen, so wie gleichfalls eine gehörige Zahl von überseeischen Spaniern, damit unsre brüderliche Vereinigung immer enger und enger geknüpft werde; damit die Regierung, wenn sie Entschlüsse zu fassen hat, gleich auf der Stelle alle Kenntnisse und Aufklärungen, deren sie bedarf, bei der Hand habe und diese glücklichern Länder den Trost haben, sich mittelst dieses neuen Mittels dem Mittelpuncte der Autorität und des Mutterlandes zu nähern. Damit Mäßigung, Unbescholtenheit, Uneigennützigkeit, welche den öffentlichen Character eines Repräsentanten der Nation bilden müssen, nicht gefährdet sey, wenn man die Verzeichnisse der dem Könige zu Staatsräthen vorzuschlagenden Individuen bilden wird, so soll keiner der Deputirten bei den Cortes, die sie ernennen werden, dazu gewählt werden können. Der Zweck, den man dabei im Auge gehabt, daß man dem Könige durch die Cortes die Individuen vorschlagen läßt, die Mitglieder dieses Conseils werden sollen, ist der, dieser Institution ein nationelles Gepräge zu geben. Auf diese Weise wird die Nation in diesem Conseil keinen vermöge seines Ursprungs und seiner Unabhängigkeit furchtbaren Conseil erblicken; er selbst wird ihr Bürge für ihre Sicherheit seyn, weil sie unter den Mitgliedern desselben Niemand zählt, der es nicht gut mit dem Interesse des Vaterlandes meint und der König wird sich, da es ihm freisteht, von dreien einen auszuwählen, nicht genöthigt sehen, Unterthanen

zu Rathe zu ziehen, die ihm unangenehm sind. Endlich wird die Gewißheit, welche die Mitglieder des Staatsraths haben, daß sie nicht von ihrem Amte ohne gerechte Ursache entsetzt werden können, die Unabhängigkeit ihrer Berathschlagungen sichern, worauf vielleicht die Furcht vor einer gewaltthätigen oder entehrenden Absetzung Einfluß haben könnte.

Sire, die Commission verfolgt die Auseinandersetzung der Beweggründe, welche sich auf die Mängel der Constitution beziehen, vor heute nicht weiter. Sie arbeitet unablässig daran, und während der Congreß geruhen wird, diesen Theil ihrer Arbeit zu empfangen und unter seinen Schutz zu nehmen, wird sie sich ihrerseits beeifern, das, was noch an der Vollständigkeit des ihr anvertrauten, ehrenvollen Werkes fehlt, zu Stande zu bringen.

Cadix, den 11ten August 1811.

II.

Fortsetzung des den allgemeinen und außerordentlichen Cortes von der Constitutions-Commission vorgelegten Entwurfs einer politischen Constitution für die spanische Monarchie. (Organisation der gerichtlichen Gewalt.)

Sire! die Constitutions-Commission kommt jetzt zu dem schwierigsten Theile ihrer Arbeit. Die günstige Aufnahme, welche der erstere bei dem Nationalcongresse gefunden hat, läßt ihr hoffen, daß man ihr auch heute dieselbe Nachsicht angedeihen lassen wird. Der Grund, worauf das herrliche Gebäude der politischen Freiheit der Nation beruht, ist bereits gelegt. Jetzt muß noch die bürgerliche Freiheit der Individuen, aus denen sie besteht, sicher gestellt werden. Das vollkommne Band, die wechselseitige Unterstützung, welche sich alle Theile des Gebäudes der Constitution gewähren müssen, erfordern, daß die bürgerliche Freiheit der Spanier nicht weniger an das Grundgesetz des Staates geknüpft werde, als dieß bereits mit der

politischen Freiheit der Bürger der Fall gewesen ist. Die öffentliche Ziemlichkeit, die ständige Dauer der socialen Institutionen gestatten nicht blos, sondern machen es sogar oft erforderlich, die Ausübung der politischen Freiheit der Individuen, welche eine Nation bilden, zu suspendiren oder zu verringern. Aber die bürgerliche Freiheit verträgt sich mit keiner Beschränkung, die nicht kraft eines veranlaßten und dem vorher bekannt gemachten Gesetze gemäß erlassenen Urtheilsspruches gegen irgend eine bestimmte Person gerichtet ist. So kann es in einem freien Staate Personen geben, die wegen besondrer Umstände weder mittelbar noch unmittelbar an der Bildung der positiven Gesetze Theil nehmen; aber diese nämlichen Gesetze können zwischen den Individuen dieses nämlichen Staates keinen Unterschied in Hinsicht des Standes und Ranges machen. Das Gesetz muß für Alle ein und dasselbe seyn und bei der Anwendung desselben in Niemandes Rücksicht eine Ausnahme gemacht werden.

Von allen menschlichen Institutionen ist keine sublimer noch bewundernswürdiger, als die, welche bei den Menschen die natürliche Freiheit beschränkt und sie dem wohlthätigen Joche des Gesetzes unterwirft. Vor demselben erscheinen Alle gleich und die Urpartheilichkeit, womit man die Vorschriften, welche sie ertheilt, beobachtet, werden stets das wahre Kriterium seyn, um zu erkennen, ob in einem Staate die bürgerliche Freiheit existirt oder nicht. Deshalb ist es einer der vornehmsten Zwecke der Constitution, die Basen der gerichtlichen Gewalt festzustellen, damit auf alle Fälle die Justiz wirksam, schnell und unpartheiisch verwaltet werde. Das heißt, daß bei den

Civilurtheilssprüchen derjenige, der grad und ehrlich zu Werke geht, sicher seyn können muß, daß er das, was er sucht, erlangen oder seines Eigenthums nicht beraubt oder in seinem Interesse nicht beeinträchtigt werden wird, und in Criminalsachen der Delinquent überzeugt seyn muß, daß ihn nichts vor der gehörigen Strafe für sein Verbrechen retten kann, und eben so der Unschuldige gewiß seyn darf, in dem Gesetze alle möglichen Mittel zu finden, um über die Kunstgriffe, die Bosheit und Gewalt seiner Feinde zu triumphiren.

Wenn die Commission nicht besorgte, diese Einleitung zu weitläuftig zu machen, so würde sie, Sire, Ew. Maj. neue Beweise von der tiefen Weisheit der alten spanischen Constitution in Hinsicht des so wesentlichen Punctes der bürgerlicher Freiheit vorlegen. Vielleicht kann keine europäische Nation philosophischere und liberalere Gesetze darlegen; Gesetze, welche ihr die persönliche Sicherheit der Bürger, ihre Ehre und ihr Eigenthum besser beschützen, wenn man erwägt, wie lange es her ist, daß sie gegeben wurden, als die bewundernswürdige Constitution von Aragonien. Die sublime Institution des Justicia Mayor und die Art und Weise, wie Criminalprozesse instruirt werden, werden stets der Gegenstand der Bewunderung weiser Männer, des Wunsches der Wohlgesinnten und des sehnlichen Verlangens derer seyn, die wahre Freunde der Nationalfreiheit sind. Verschiedne Criminalgesetze von Catolonien, Navarra und Castilien sind gleichfalls bewundernswerth, wegen des humanen Geistes, den sie athmen, wegen der außerordentlichen Sorgfalt, mit der unsre alten Gesetzgeber, wie man daraus ersieht, die Art und Weise

erforschten, wie man es sichern könnte, daß die Justiz getreulich verwaltet würde, und in den Civilgesetzen sieht man besonders das Genie, den Scharfsinn und sogar einen gewissen Subtilitätsgeist, sowohl von Seiten der Gesetzgeber, als der Commentatoren und Practiker, die sie erklärten, glänzen, deren Lehre zugleich mit diesen selbigen Gesetzen Eingang vor Gericht gefunden hat und die in sehr vielen Fällen, dort ein gleiches oder sogar größeres Ansehen genießen, zum großen Nachtheil der Deutlichkeit und Gleichförmigkeit, welche die unterscheidenden Eigenschaften einer weisen Gesetzgebung seyn müssen.

Die Commission wird sich nicht dabei aufhalten, die Ursachen aufzuzählen, welche sich den heilsamen Wirkungen dieser Gesetze in allen Königreichen Spaniens in den Weg gestellt haben, weil es die nämlichen sind, welche die politische Freiheit vernichtet haben und welche in dem ersten Theile dieser Einleitung sattsam angezeigt worden sind. Inzwischen kann sie nicht umhin zu bemerken, daß der Mangel an Verbindung und Gleichförmigkeit in den verschiednen Gesetzbüchern, die heutzutage in Kraft sind, augenscheinlich die Nothwendigkeit darthue, ein Gesetzgebungssystem aufzustellen, ohne welches die besten Civil- und Criminalgesetze unnütz und unwirksam sind; und so wie die Constitution bestimmen muß, welchen Character bei einer Nation der allgemeine Codex ihrer positiven Gesetze haben soll, so muß man darin die Grundsätze aufstellen, aus welchen diese Verfügungen und alle, welche unter dem Namen von Verordnungen und Reglements die öffentlichen und Privatverhandlungen der Individuen einer Nationunter sich, und die, welche sie mit den Unterthanen andrer Staaten haben, mit de-

nen sie vielleicht Verbindungen angeknüpft haben, zu leiten bestimmt sind, fließen müssen. Diese Regeln müssen nicht blos dazu dienen, neue Gesetze zu bilden, sondern auch die Cortes bei der Reform oder Abschaffung derjenigen zu leiten, die sich mit dem neuen, in der Constitution umrissenen Systeme nicht vertragen.

Vorzüglich ist die Reform der Criminalgesetze äußerst dringend, denn weil sie die Handlungen zum Gegenstande haben, welche Leben, Freiheit und guten Ruf der Personen unmittelbar angehen, so ist jeder Verschub in der Verbesserung derselben von höchster Wichtigkeit; jeder Irrthum kann nicht wieder gut zu machende Uebel herbeiführen. Daraus folgt, daß die Organisation der gerichtlichen Gewalt in ihrer ganzen Ausdehnung, wo sie die Verwaltung der Civil- und Criminaljustiz in sich begreift, die größte Umsicht und die sorgfältigste Aufmerksamkeit erfordert. Es ist nicht genug, daß Gesetze vorhanden sind, welche die Rechte zwischen Privatpersonen reguliren, Verbrechen bestrafen und die Unschuld beschützen; es ist auch erforderlich, daß das, was darin verfügt ist, wie bereits gesagt worden, unnachsichtlich, schnell und unpartheiisch in Ausübung gebracht werde.

Es giebt zwei große Klippen, welche nach der bei unser Jurisprudenz bestehenden Ordnung die Justizverwaltung gefährden; Klippen, die sich nicht ganz werden vermeiden lassen, so lange, als die freie Verhandlung politischer Materien die Nation nicht in den Stand setzen wird, das gerichtliche System andrer Nationen mit dem, was in Spanien befolgt wird, zu vergleichen. Die Tribunados Colegiados, die immerwährende Dauer der Richter derselben und die Be-

fugniß, die sie haben, selbst das Factum zu benennen, worüber sie Recht zu sprechen haben, macht, daß diejenigen, welche zu den Gesetzen ihre Zuflucht nehmen, sich oft in dem harten Falle befinden, von der Willkühr der Richter oder des Tribunals abhängig zu seyn. Die Commission will sich nicht auf die Prüfung der Gründe einlassen, worauf sich diejenigen, welche das eine oder das andre System bestreiten, stützen. Von Ew. Maj. beauftragt, eine Constitution zu entwerfen, und das alte Grundgesetz der Monarchie wiederherzustellen und zu verbessern, hat sie sich enthalten, eine wesentliche Veränderung in der Art und Weise, die Justiz zu verwalten, einzuführen, in der vollen Ueberzeugung, daß Reformen von so hoher Wichtigkeit die Frucht des Nachdenkens und der ernstlichsten und reifsten Prüfung seyn müssen, welche das einzige Mittel ist, die öffentliche Meinung darauf vorzubereiten, große Neuerungen ohne Gewaltsamkeit anzunehmen. Zu gleicher Zeit aber ist die Commission der Meinung gewesen, daß die Constitution eine Thüre offen lassen sollte, damit die künftigen Cortes die Erfahrung und die aus der fortschreitenden Aufklärung entspringende Vervollkommnung benutzen und die Verbesserungen machen können, welche sie in Hinsicht des so wichtigen Artikels der Justizverwaltung für nöthig erachten werden.

Die weise Vertheilung in Hinsicht der Ausübung der souverainen Gewalt, welche Ew. Maj. mittelst Ihres denkwürdigen Decrets vom 24. September gemacht haben, hat der Commission die Mittel und Wege erleichtert, die Basen, auf denen in der Folge die gerichtliche Gewalt beruhen soll, festzusetzen. Die Commission überträgt, dem Plane gemäß, den sie sich

vorgesetzt, diese Autorität den Tribunälen und begreift unter diesem Namen nicht blos die Tribunados Colegiales, sondern auch die gewöhnlichen Richter, die, streng genommen, das Tribunal bilden, wenn sie in Begleitung der in den Gesetzen angegebnen Beamten die Justiz ausüben.

Damit die Machtvollkommenheit, die Gesetze auf besondre Fälle anzuwenden, nie zu einem Werke der Tyrannei werden könne, so hat man die richterlichen Functionen von allen andern Acten der souverainen Autorität dermaßen getrennt, daß weder der König, noch die Cortes sie je unter irgend einem Vorwande ausüben können. Vielleicht wird es in sehr dringenden Umständen dienlich seyn, die gesetzgebende und ausübende Gewalt auf eine bestimmte Zeit zu vereinigen, aber von dem Augenblicke an, wo diese beiden Gewalten oder blos eine derselben die richterliche Gewalt in die Hand nähme, würde nicht blos die politische und bürgerliche Freiheit, sondern selbst der Schatten von persönlicher Sicherheit verschwinden, welchen selbst die Tyrannen nicht umhin können, aufzustellen, wenn sie sich in ihren Staaten erhalten wollen. Demnach ist ausdrücklich verboten worden, den Gerichten die Untersuchung der Prozesse zu nehmen und die Cortes oder der König können sich dieselben nicht weder für sich selbst aufrufen, noch die Tribunäle nochmals auf die executorischen Urtheile, die sie gefällt, zurückkommen lassen. Das Gesetz allein muß die Mittel anzeigen, wodurch die Uebel, welche aus den Urtheilssprüchen der Richter entspringen können, wieder gut gemacht werden sollen. Und wenn die Bürger sich, wie es bisher der Fall gewesen ist, der Gefahr ausgesetzt glaubten, sich des competenten Tribu-

nals beraubt zu sehen oder Quälereien und Kosten endloser Prozesse zu tragen; so würden sie das Vertrauen verlieren und in allen Gesetzen nur eine Falle sehen, die man ihrer Gelehrigkeit, ihrer Rechtlichkeit und ihrer Redlichkeit legte. Die Beobachtung der Formen, wodurch die Prozesse regulirt werden, ist deshalb so wesentlich, weil auf denselben das Kriterium der Wahrheit beruht, weil von dem Augenblicke an, wo die souveraine Gewalt im allergeringsten davon abgehen könnte, nicht allein die Richtigkeit der Urtheilssprüche gefährdet seyn würde, sondern man auch das Mißtrauen sich der Gemüther derer bemächtigen sehen würde, die ihr Leben und ihr Interesse den Händen der Richter oder Magistratspersonen anvertrauten.

Das tiefste Nachdenken reicht kaum hin, den Ursprung der sublimen Institution der Richter zu erklären, und es war vielleicht das größte Opfer, das die Menschen bringen konnten, daß sie sich dem unterwarfen, daß Ihresgleichen über Gegenstände entschieden, die vielleicht für ihre Existenz oder ihre Erhaltung die theuersten waren. Aus dieser Betrachtung ergiebt sich, wie wichtig es ist, daß die Richter in keinem Fall von der Ausübung der hohen Pflichten ihres Amtes abwendig gemacht werden können. Und blos die beklagenswerthe Verwirrung der Principien hat das wahrhafte Studium der Jurisprudenz von seinem Platze verdrängt oder die falschen Ideen des Ehrgeizes, nach denen andre Beschäftigungen zu der Magistratur gehörten, als rein und einfach die, Recht zu sprechen. Unsre Gesetzgeber verkannten eine so heilsame Lehre nicht, und deshalb findet man die wahrhafte Macht der Richter und Gerichte in den alten Gesetzen von Aragonien

und Castillen so wohl bestimmt. Sie muß sich grade so weit erstrecken, daß sie ihre Entscheidungen in Vollziehung bringen können, damit sie nicht illusorisch seyen, aber ohne daß sie deshalb auf irgend eine Weise einen Einfluß auf die Suspendirung oder Verzögerung der Vollziehung derselben haben können.

Die geringste Macht von irgend einer Art in diesem Theile würde bei den Gerichten die verderblichste Willkühr veranlassen. Da die bürgerliche Freiheit von dem Augenblicke an verschwindet, wo Mißtrauen entsteht, so muß man die Idee, daß die Regierung die Gerechtigkeitspflege zu einem Werkzeuge der Rache und der Verfolgung machen könne, mit der Wurzel aus dem Herzen der Unterthanen ausreißen; demnach ist es verboten, daß, wer es auch sey, durch Specialcommissionen gerichtet werden könne; es kann dieß einzig und allein durch das gesetzmäßig aufgestellte und ermächtigte Tribunal geschehen.

Die Commission braucht sich nicht dabei aufzuhalten zu beweisen, daß eine der Hauptursachen der schlechten Justizverwaltung bei uns die verderblichen Mißbräuche der Rechte und Privilegien ist, die sich zum Ruin der bürgerlichen Freiheit und zur Schande unsrer alten und weisen Constitution eingeschlichen haben. Die letzte Regierung hatte die Herrschaft der Gesetze dermaßen vernichtet, daß es beinahe ein eigens entworfnes System zu seyn schien, um die Ungestraftheit der Verbrechen sicher zu stellen. Das gesammte Studium der Rechtswissenschaft und die Kunstgriffe der Advocatenpraxis boten vielleicht den Richtern und Justizbeamten nicht so viele Schwierigkeiten, als der einzige Punct der Competenz der Jurisdictionen. Welche Ausflüchte, welche Verzögerungen, welche sinnreiche Willkühr bieten nicht die

besondern Rechte kecken Anwalden, langsamen oder nicht sehr delicaten Richtern, Justizministern, die das unermeßliche Capital ihrer Geschicklichkeit in der Kunst der Chikane benutzen wollen, dar! Das bloße Namensverzeichniß, die bloße Kenntniß der privilegirten Rechte erfordert ein besondres und tiefes Studium. Die Justiz, Sire, muß wirksam und schnell seyn und deshalb müssen ihr keine Hindernisse in den Weg gelegt werden; deshalb hat die Commission alle gemeinen Civil- oder Criminalsachen auf ein einziges Recht oder die gewöhnliche Jurisdiction reducirt. Diese große Reform allein wird hinreichen, um die den Gesetzen und Tribunälen schuldige Achtung wiederherzustellen, wird noch obendrein die treue Verwaltung der Justiz sichern, und mit einem Schlage der monströsen Institution verschiedner Staaten in einem und demselben Staate, eine Institution, die der Systemeinheit bei der Administration, der Energie der Regierung, der guten Ordnung und Ruhe der Monarchie zuwider ist, ein Ende machen.

Die Commission ist zugleich der Meinung gewesen, daß in dem Rechte der Geistlichkeit keine Veränderung vorgenommen werden dürfte, bis beide Autoritäten, die bürgerliche wie die geistliche, diesen Punct dem wahren Geiste der Disciplin der spanischen Kirche und dem, was das allgemeine Wohl des Reichs erfordert, gemäß eingerichtet haben, obgleich der Fuero Juzgo keine Ausnahme zu Gunsten der Geistlichkeit macht und sie sowohl für gewöhnliche als Civil- und Criminalsachen sich vor den gewöhnlichen Richtern und Gerichten vertheidigen müssen und vor dieselben gestellt und angeklagt werden.

Sie hat es gleichfalls für unerlaßlich gehalten, den Militärs den Theil besondern Rechtes zu lassen, der nöthig ist, um die Mannszucht und den Gehorsam der Truppen bei der Armee und Flotte aufrecht zu halten. Aber sie erkennt auch an, daß dieser so wichtige Punct mittelst der bloßen Ordonnanz so regulirt werden kann, daß der Zweck der Militärinstitution mit der den Gesetzen und Behörden schuldigen Achtung in Einklang gebracht wird. Der Soldat ist ein Bürger, der blos zur Vertheidigung seines Vaterlandes die Waffen führt; ein Bürger, der die stillen und unschuldigen Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens ruhen läßt, und wenn ihn das Gesetz dazu aufruft, es über sich hat, die öffentliche Ordnung im Innern zu beschützen und zu erhalten und der Nation, wenn Feinde von außen sie zu unterjochen oder zu beleidigen versuchen, Achtung zu verschaffen.

Da die Unbescholtenheit der Richter das Hauptforderniß für die treue Ausübung ihres Amtes ist, so muß diese Tugend durch alle nur erdenkliche Mittel unter ihnen gesichert werden. Ihr Geist muß gegen Eindrücke geschützt seyn, welche selbst die noch fern liegende Besorgniß einer gezwungnen Absetzung erzeugen kann. Weder das Mißfallen des Monarchen, noch die Rache eines Ministers müssen die unbeugsame Rechtlichkeit des Richters oder des Rathmanns verändern können. Dazu ist nichts mehr geeignet, als daß man die Dauer ihres Amtes durchaus von ihrem Betragen abhängen läßt, das, wenn es nöthig ist, mittelst eines öffentlichen Urtheils bestimmt wird. Aber dieselbe Sicherheit, welche die neue Constitution den Richtern gewährt, macht es auch erforderlich, daß sie in allen Fällen, wo sie die furcht-

bare Gewalt, welche die Gesetze ihnen übertragen, mißbrauchen, wirklich verantwortlich seyn müssen, und deshalb kann die Commission nicht umhin, den Congreß darauf aufmerksam zu machen, wie dringend nöthig es ist, mittelst besondrer Gesetze die Verantwortlichkeit der Richter klar und deutlich auszusprechen und die gehörigen Strafen der Vergehungen ausdrücklich zu bestimmen, deren sie sich bei Verwaltung ihres Amtes schuldig machen könnten. Obgleich die richterliche Gewalt ein Theil der Ausübung der Souverainität ist, die mittelst der Constitution unmittelbar den Gerichten übertragen ist, so ist es doch nöthig, daß der König, dessen Pflicht es ist, die Gesetze in allen ihren Wirkungen zur Ausübung zu bringen, über die Befolgung und Anwendung derselben wachen könne. Die Gewalt, womit er bekleidet ist und die gänzliche Unabhängigkeit der Richter bilden zu gleicher Zeit die erhabne Theorie der gerichtlichen Institution und bringen die bewundernswürdige Wirkung hervor, daß man die Entscheidungen der Gerichte befolgt und achtet und deshalb müssen ihre Verfügungen oder executorischen Urtheilssprüche im Namen des Königs publicirt werden, der in diesem Falle als erster Beamter der Nation betrachtet wird.

Die im ersten Theile der Constitution proclamirte Gleichheit der Rechte zu Gunsten aller eingebornen Einwohner der Monarchie, die von Ew. Maj. im ganzen Umfange des weit umfassenden Systems, welches Sie sich vorgenommen haben, angenommne Gleichheit der Grundsätze erfordern, daß der allgemeine Codex positiver Gesetze für die ganze Nation ein und derselbe sey; wohlverstanden jedoch, daß die allgemeinen Principien, worauf die bürgerlichen und Handelsgesetze ge-

gründet seyn müssen, gewisse Modificationen nicht hindern können, die sowohl die verschiednen Climate, welche der unermeßliche Umfang des spanischen Reichs begreift, als die ungeheure Mannigfaltigkeit seiner Ländereien und Erzeugnisse nothwendig erforderlich machen.

Der Geist der Liberalität, des Wohlwollens und der Rechtlichkeit muß das constituirende Princip der spanischen Gesetze seyn. Die Verschiedenheit wird sich also in keinem Falle in dem wesentlichen Theile der Gesetzgebung, äußern können, und diese so gewisse und so anerkannte Maxime wird unfehlbar in Zukunft die Gleichförmigkeit des allgemeinen Gesetzbuchs Spaniens sichern.

Da die Constitution solchergestalt die Gewalt, die Gesetze anzuwenden, den Gerichten übertragen hat, so ist es unumgänglich nöthig, des Systems halber eine Centralbehörde zu errichten, in welcher alle Zweige der gerichtlichen Gewalt zusammenlaufen. Man hat demnach in dem Corte einen obersten Gerichtshof errichtet, der diesen gemeinschaftlichen Mittelpunct bilden wird. Das Hauptgeschäft desselben wird die oberste Aufsicht über alle mit der Justizverwaltung beauftragte Richter und Tribunäle seyn.

Indem die Macht desselben der freien Ausübung der Amtspflichten jener keinen Eintrag thun darf, muß er zugleich ermächtigt seyn, darüber zu wachen, daß die Gesetze genau befolgt werden, so wie selbst über die Sachen urtheilen, welche die Art und Weise, die Richter und obern Magistratspersonen in den gesetzlich bestimmten Fällen wirklich zur Rechenschaft zu ziehen, betreffen. Das Princip, welches die Commission bei Aufstellung dieses Systems geleitet hat, erfordert,

daß der oberste Gerichtshof über die in den Provinzen erlassenen Urtheile und instruirten Prozesse blos in dem einzigen Fall urtheile, wenn in dritter Instanz die Nullität erkannt worden ist. Die Kenntniß, welche er davon zu nehmen hat, wird sich darauf beschränken, daß er entscheidet, ob man die Gesetze, nach welchen die Prozesse regulirt werden, befolgt hat oder nicht, und sich durchaus nicht auf die Fonds des Prozesses selbst einläßt, der an das competente Gericht verwiesen wird, damit das thue, was Rechtens ist. Der Nullitätsrecurs und der Ausspruch der Verantwortlichkeit, welcher demnach von dem obersten Gerichtshofe ausgehen wird, wird den Eifer und die Rechtlichkeit der obersten Provinzialgerichte sichern, welche eine höchste Autorität, vor der sie sich wegen der Fehler oder Vergehen, die sie sich zu Schulden kommen lassen, verantworten müssen, nicht anders als mit Achtung betrachten können. Daraus, daß der oberste Gerichtshof der Regierung so nahe steht und aus der Würde und den Eigenschaften der vornehmsten Staatsdiener ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß dieses Tribunal die gegen dieselben anhängig gemachten Prozesse, so wie die Rechenschaften anhören muß, welche die andern Beamten, die demselben gesetzlich untergeben sind, über ihre Verwaltung abzulegen haben und die Recurse um Unterstützung der executiven Gewalt, der geistlichen Oberhofgerichte und eben so über alles das, was sich auf das königliche Patronat bezieht, so oft als ein streitiger Fall der Art vorkommt. Die andern demselben anvertrauten Vollmachten müssen als ein zu einem obersten Gerichtshofe und Mittelpuncte der gerichtlichen Gewalt gehöriges Attribut angesehen werden.

Die Commission setzt fest, daß alle sowohl Civil- als Criminalprozesse innerhalb des Gebiets einer jeden Audiencia beendigt werden müssen. Sie glaubt demnach die Gründe darlegen zu müssen, worauf sie ihr System stützt, um so die aus dieser Neuerung hervorgehenden Veränderungen zu rechtfertigen.

Die Commission hat es als eine der größten Bedrückungen, welche die Individuen einer Nation zu erfahren haben, angesehen, wenn sie bisweilen sehr weit reisen müssen, um in den ihnen zustoßenden Civil- und Criminalsachen ihr Recht zu erlangen. Die Ungleichheit, welche zwischen vermöge ihres Reichthums und Credits mächtigen Personen und denen, welche dieser Vortheile beraubt sind und unglücklicher Weise immer die Mehrzahl bilden, stattfindet, wenn sie einen außerordentlichen Recurs an die außerhalb der Provinz befindlichen Gerichte nehmen müssen, läßt sich nicht aussprechen. Dieser Nachtheil wird durch andre Umstände außerordentlich vermehrt, die man, ob sie gleich eben so wichtig sind, doch erst kennen lernt und fühlt, wenn man diese außerordentlichen Recurse nimmt und die blos diejenigen ganz kennen lernen können, die, obgleich wider Willen und zum großen Nachtheil ihres Interesses, zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen müssen.

Die Schnelligkeit, Anhängigmachung und Beendigung der Prozesse in allen Instanzen, die leichte Erhärtung der Beweise, die Aufhellung der Zweifel, die Verbesserung der Fehler, die Entfernung der Doppelsinnigkeiten, die sich vielleicht gleich anfangs oder im spätern Fortgang der Prozesse einschleichen können, waren der Commission zu wichtig, als daß sie nicht das einzige Mittel, welches die entgegengesetzten Ue-

bel bis in die Wurzel vernichten kann, hätte ergreifen sollen. Die erste Veränderung, welche aus diesem Systeme hervorgeht, ist die Aufhebung aller Casos de Corte. Wenn man aufmerksam untersucht, woher dieses Privilegium entsprang, so wird man gewiß finden, daß der Hauptbeweggrund, der die Entstehung desselben veranlaßte, äußerst lobenswerth war. Der mächtige Einfluß der Grundbesitzer, der eximirten Jurisdictionen und die Gefahr, welche Personen, die keine Stütze hatten, wegen ihres Alters oder anderer Ursachen halber liefen, stets den kürzern zu ziehen, wenn sie gegen so furchtbare Gegner vor den gewöhnlichen Richtern oder Alcaldos einen Prozeß zu führen hatten, machte es unerläßlich nothwendig, sie zu schützen und ihnen das Recht zuzugestehen, blos vor die obersten Tribunäle vorgefordert werden zu können. Die Liberalität der Könige, der Ehrgeiz und die Eitelkeit von Corporationen und Privatpersonen dehnte dieses Privilegium auf diejenigen aus, die eines solchen Schutzes nicht bedurften.

Das neu aufgestellte Grundgesetz, das auf dem Princip beruht, daß alle Spanier vor dem Gesetze gleich sind, der unpartheiische Schutz, welchen die Constitution allen gewährt und die Maasregeln, welche sie sanctionirt, damit die Gesetze beobachtet werden, machen das Privilegium des Caso di Corte unnütz. Die weiteren Reformen in dem Civil- und Criminalgesetzbuche werden das große Werk der Vervollkommnung der Gesetzgebung zu Stande bringen, und dann wird man alle die Vortheile spüren, welche dieser Theil des Gesetzentwurfs hat.

Indem solchergestalt festgesetzt worden, daß alle Civil- und Criminalsachen ohne Unterschied in erster

Instanz bei den gewöhnlichen Gerichten anhängig gemacht werden müssen, folgt daraus, daß sie in der Audiencia der Provinz beendigt werden müssen, wenn man das in unsern Gesetzen so empfohlne Princip annimmt, daß alle gerichtlichen Sachen, wenn drei Urtheile darin abgegeben sind, beendigt seyn sollen. Durch diese Verfügung wird die mittelst des berühmten Gesetzes von Segovia in der unter dem Namen Segunda suplicacion aufgestellten Ordnung in dem Recurse abgeändert. Es ist bekannt, daß dieser Recurs deshalb eingeführt wurde, weil es vor der Regierung Don Juan I. nicht üblich war, Prozesse, die vor den Richtern der Audiencias oder im Conseil begonnen waren, in dritter Instanz führen zu lassen. Es schien damals zweckmäßig, diesen Recurs einzuführen, der Spanien besonders eigenthümlich ist und der an die Person des Königs selbst genommen wird, jedoch blos auf Sachen beschränkt ist, wo die Summe sich auf 3000 Doblas im Vermögen oder 6000 in liegenden Gründen beläuft. Das System der Commission ändert blos die Ordnung ab, weil, nachdem die Casos de Corte aufgehoben sind, in gewissen Fällen dieser Recurs in den resp. Tribunälen stattfinden kann, wo sich alles das beobachten läßt, was in dem Gesetze von Segovia und andern Gesetzen vorgeschrieben ist, die seit der Zeit über diese Materien bekannt gemacht worden sind, oder in der Hinsicht die zweckmäßig erscheinenden Veränderungen gemacht werden können. Es giebt auch noch einen andern außerordentlichen Recurs, der sowohl wegen des Mißbrauchs, den man bei mehreren Gelegenheiten damit getrieben hat, als weil er, der Sache nach, in dem Nullitätsrecurse, der vor dem obersten Justiztribunal wieder erneuert ist, aufgehoben werden muß. Die

Commission, Sire, spricht von dem Recurse wegen offenbarer Ungerechtigkeit (recurso de injusticia notoria), dessen Ursprung ungewiß ist, und der zu allen Zeiten wahrhaft schädlich gewesen ist, weil man denselben in vielen Fällen, jederzeit, wenn er verlangt wurde, anwenden sah, wie man in der Consulta des königl. Conseils vom 8ten Februar 1700 sieht. Das am 17ten desselben Monates und Jahres erlassene Auto gab diesem Recurs eine neue Form und gestattete denselben in den Fällen, wo die zweite Suplicacion nicht stattgefunden hatte. Im Fürstenthum Catalonien fing er erst im Jahr 1740 an, gebräuchlich zu werden. Das Königreich Navarra ist beständig dagegen gewesen, und in der That die Verschiedenheit der Meinungen über die Fälle, wo er zulässig ist, die Unwirksamkeit der Caution, welche man von den streitenden Partheien fordert, um ihre Keckheit, Gebrauch davon zu machen, im Zaum zu halten, beweisen augenfällig, daß er schädlich ist, und daß der von der Commission erdachte außerordentliche Nullitätsrecurs alle Vortheile in sich faßt, die man wünschen kann, ohne den Unbequemlichkeiten des Recursus wegen notorischer Ungerechtigkeit ausgesetzt zu seyn. Der Nullitätsrecurs kann durch besondre Gesetze so vollkommen regulirt werden, als möglich, wenn die Verfügungen der in der Constitution aufgestellten Basis gemäß eingerichtet werden.

Nachdem festgesetzt worden, daß alle Civil- und Criminalprozesse innerhalb des Gebiets der Audiencias beendigt werden müssen, ist es unerläßlich, die Richtigkeit und Gerechtigkeit der Entscheidungen derselben sicher zu stellen. Deshalb wird vorgeschlagen, daß die Richter, welche in zweiter Instanz das Urtheil ge-

fällt haben, an der Untersuchung derselben Sache in dritter Instanz keinen Theil nehmen können. Die Constitution braucht blos diese Basis aufzustellen. Die Organisation der Tribunäle wird, diesem Principe gemäß, durch besondre Gesetze und Reglements erleichtert werden.

Die im zwölften Artikel angegebne Eintheilung des Gebiets der Monarchie wird mit jedem Schritte immer nothwendiger, um verschiedne Verfügungen der Constitution in Ausübung zu bringen. Aber von allen Gründen, welche sie erforderlich machen, ist keiner dringender, als die Justizverwaltung. Wie können Völker sie hoffen, die mitten unter der Menge von Schwierigkeiten, welche ihnen unsre mangelhafte Methode beim gerichtlichen Verfahren in den Weg stellt, oft auf das unübersteigliche Hinderniß stoßen, sich an Tribunäle wenden zu müssen, von denen sie bisweilen sechzig Meilen entfernt sind. Nein, Sire, hoffen Ew. Maj. nicht, daß der erste, der wesentlichste Zweig des Staatsdienstes wohl besorgt werden könne, wenn die mächtige Hand der souverainen Autorität nicht das große Werk der Restauration des Reichs unternimmt und zu gleicher Zeit das grandiöse System der Constitution umfaßt. Die Schwierigkeiten sind zahllos; die Umstände scheinen die Hindernisse zu vervielfältigen; allein wenn das kleinliche und beschränkte Genie eines Ministers davor erschrickt, wenn sie die Furchtsamkeit und Feigherzigkeit einer schwachen und trägen Regierung in Schrecken setzen, so ist das nicht der Fall mit den großen und weitumfassenden Plänen eines Congresses, der den unvergleichlichen Ruhm hat, die spanische Nation zu repräsentiren.

Die Commission übergeht die Gründe der an-

dern Machtvollkommenheiten, welche sie den höchsten Tribunälen oder Audiencias territoriales zuschreibt, mit Stillschweigen und wendet sich jetzt zu denen der Verfahrungsweise, welche sie für die überseeischen aufstellt.

Die schändlichen Verzögerungen, die in den Prozessen stattfinden, welche von den verschiednen Tribunälen oder Audiencias dieser Provinzen zuerst ausgegangen oder vor ihnen verhandelt worden sind, wegen der an die Oberhofconseils (los supremos Consejos de la Corte) gemachten Appellationen und Recurse, die unerträglichen Quälereien, die ungeheuern Kosten und andern Nachtheile ohne Zahl, welche die Eingebornen und Bewohner dieser wichtigen Provinzen aushalten, müssen nothwendiger Weise ein Ende nehmen. Die von dem Congresse beschlossene Gleichheit der Rechte, des Schutzes und der Verbesserungen muß in Wirklichkeit treten und die Justizverwaltung, gegründet auf die philosophischen und liberalen Principien, die Ew. Maj. in allen Decreten, welche das Glück dieser kostbaren Länder zum Zweck haben, verzeichnet haben, wird sogleich anfangen, die Wunden zu vernarben, welche die Rückwirkung der Revolution im Mutterlande, nebst der Unordnung und Willkühr der vorigen Regierung einigen Provinzen des überseeischen Spaniens so schimpflich geschlagen haben

Um das unauflösliche Band, welches sie mit denen der Halbinsel verbinden soll, immer fester und fester zu schlingen, ist festgesetzt, daß die überseeischen Audiencias, in so weit, als sie zum Abschluß der Prozesse, mit Einschluß der Nullitätsrecurse, ermächtigt seyn werden, sich in den Fällen, wo es zweckdienlich seyn wird, die Verantwortlichkeit der Richter, welche die Gesetze nicht gehörig beobachtet haben, wo-

durch die Proceduren in allen Arten von Prozessen, welche sie zu untersuchen haben, in Wirksamkeit zu setzen, werden an das oberste Justiztribunal wenden müssen. Sie werden gleichfalls von Zeit zu Zeit an das oberste Justiztribunal genaue Listen von allen vor ihnen schwebenden oder beendigten Prozessen einsenden. Durch dieses Mittel wird man es leichter dahin bringen, darüber zu wachen, daß sie ihre Pflichten treulich erfüllen. Man wird die Verantwortlichkeit ihrer Magistratspersonen sichern und das wichtige Resultat erhalten, daß man dem Centrum der obersten richterlichen Behörde Achtung und Gehorsam leisten wird.

Da der Character unsrer alten Constitution noch fast unverändert erhalten ist in der weisen und volkthümlichen Institution der Richter (Jueces) oder Alcaldes, welche das Volk wählt, und da keine ihnen mehr Vertrauen einflößen kann, als die, selbst aus ihres Gleichen die Personen zu ernennen, die ihre Zwistigkeiten schlichten sollen; so hat die Commission bei Regulirung der gewöhnlichen, vermöge unsrer Gesetze fast allgemein in die Hände der königlichen und grundherrlichen Richter (Jueces de realengo y señorio), deren Gerichtsbarkeiten gegenwärtig bereits in eine einzige vereinigt worden sind, niedergelegten Jurisdiction äußerst umsichtig seyn zu müssen geglaubt. Nichts desto weniger hat der Umstand, daß die Justiz schnell und gleichförmig verwaltet werden muß und daß dieß schon schwer zu erlangen ist, wenn die Einwohner eines Landes als Bürger, die zu einer Commune gehören, und nicht als Beamte verpflichtet sind, jeder, wenn die Reihe an ihn kommt, in allen Zweigen der Justiz zu Gericht zu sitzen, die Commission bewogen, dem Systeme studirter Richter für die erste Instanz allgemeinere Aus-

dehnung zu geben, während die Befugniß, über das Factum zu entscheiden und das Gesetz anzuwenden, bei einen und eben denselben Personen bleibt. Es kann nicht fehlen, daß durch die gewöhnliche, alljährlich erwählten Richtern anvertraute Jurisdiction Zögerungen, Ungerechtigkeiten und Betrügereien von Seiten der Richter, die in allen Fällen sehr leicht der Verantwortlichkeit entzehen können, verursacht werden. Die Privatangelegenheiten und häuslichen Beschäftigungen der Einwohner, die nach der Reihe der Liste zu Richtern oder Alcalden gewählt werden, würden zum Nachtheil der Justizverwaltung immer ihre Aufmerksamkeit stören, ohne hier von den Unbequemlichkeiten zu sprechen, die daraus für die Partheien erwachsen würden, daß sie sich vielleicht an einen sehr entfernten oder wenig Zutrauen genießenden Assessor wenden müssen.

Die Commission weiß sehr wohl, daß, bevor der Plan eines allgemeinen Systems studirter Richter eingeführt werden kann, die Provinzen vorher unter sich getheilt werden müssen. Diese Operation und die, die Befugnisse der studirten Richter, so wie der Alcalden der Flecken und Städte zu bestimmen, das ist nicht Sache des Grundgesetzes. Besondre Gesetze und Reglements müssen über alle diese Puncte verfügen und die folgenden Cortes werden durch die Umstände, in welchen sie sich befinden werden, mehr begünstigt, als Ew. Maj. es gegenwärtig sind, und durch den guten Willen und die Energie der Regierung unterstützt, alle sich vielleicht ergebenden Schwierigkeiten beilegen. Di andern Ermächtigungen und Verpflichtungen in Betreff dieser gewöhnlichen Richter sind in der Constitution aufgestellt, nicht blos, weil es nothwendig ist,

ein System zu vervollkommnen, das hauptsächlich darauf abzweckt, daß mittelst einer unfehlbaren Sicherstellung der Richter und Gerichte die Justiz schnell und richtig verwaltet werde, sondern auch, weil dieß die Grundprincipien sind, worauf alle in Hinsicht der Organisation dieser Gerichte zu erlassenden Gesetze und Reglements sich gründen müssen.

Die gerichtliche Gewalt ist durchaus nach den aufgestellten Principien organisirt; aber man muß zu gleicher Zeit erwägen, daß die Beschaffenheit gewisser Angelegenheiten, die besondre zur Beförderung einiger Industriezweige zu befolgende Verfahrungsweise, nebst den Reglements und Verordnungen, die weit weniger zu dem Privat- als dem Staatsrechte der Nationen gehören, specielle und mit besondern Functionen beauftragte Gerichte erheischen können. Die Consulate, die Prisengerichte und andre das Seewesen betreffende Gegenstände, die Bergwerks-Juntas oder Gerichte in Amerika und das fehlerhafte und verwickelte System der Einkünfte des Fiscus machen, bis man es von Grund aus verbessern kann, vielleicht eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der Tribunäle nothwendig. Die veränderliche Beschaffenheit ihrer Angelegenheiten wird entscheiden, ob sie bestehn oder abgeschafft werden sollen und darüber müssen besondre Gesetze entscheiden, aber niemals die Constitution.

Das Grundgesetz hat nicht blos die Verhältnisse der Gerichte unter sich anzuordnen, sondern auch die Principien festzusetzen, welche die Richter bei der Justizverwaltung befolgen müssen, und die positiven Gesetze müssen Vorschriften für die Instruirung der Prozesse und alle übrigen auf die Verwaltung der Magistratur Bezug habenden Acte geben. Das Recht,

welches jedes Mitglied einer Gesellschaft hat, seine Zwistigkeiten mittelst Schiedsrichter zu schlichten, gründet sich auf das unbestreitbare Princip der natürlichen Freiheit. Unsre alte Constitution und unsre Gesetze haben mitten unter den wechselnden Umständen, welche sie seit der Herrschaft der Gothen betroffen haben, dieses Recht anerkannt und beibehalten. Der Geist der Eintracht und Liberalität, der die Institution der Schiedsrichter so achtungswerth macht, thut überzeugend dar, wie zweckdienlich es ist, daß die Alcalden der Flecken und Städte das Amt der Friedensstifter in bürgerlichen Angelegenheiten und bei Beleidigungen niederer Art übernehmen, um so viel als möglich zu verhindern, daß nicht ohne hinreichende Ursache Prozesse begonnen werden und ihre Zahl sich vervielfältige. Die Regeln, welche die Alcalden in diesen Fällen zu beobachten haben, zwecken dahin ab, zu vermeiden, daß diese Vorsicht nicht vergeblich sey. Theoretische Gesetze thun blos die guten Absichten des Gesetzgebers kund, aber wenn in dem Gesetze selbst nicht das Mittel, die Beobachtung desselben zu sichern, enthalten ist, so bleibt das Werk unvollständig.

Da alle Streitigkeiten in bürgerlichen Angelegenheiten, die nicht durch Vermittelung von Schiedsrichtern oder Friedensstiftern beigelegt werden können, endlich auf die in den Gesetzen vorgeschriebne Weise vor die Richter oder die Gerichte kommen müssen; so ist es nöthig, ein Ziel festzusetzen, wie weit die Prozesse gehen sollen. Das Princip, demzufolge Civilprozesse als beendigt angesehn werden sollen, wenn ein competentes Gericht drei Urtheilssprüche darin abgegeben hat, bei denen kein wesentlicher Fehler vorgefallen ist, beruht auf sehr philosophischen Gründen. Es ist nicht zu

vermuthen, daß man in Entdeckung desjenigen, was nach drei hinter einander folgenden Untersuchungen von verschiednen, einen bestimmten Weg befolgenden Richtern nicht bis zur Bildung eines gesetzlichen und hinreichenden Kriteriums hat ins Klare gebracht werden können, durch neue Nachforschungen glücklicher seyn sollte; und wenn der Geist des Mißtrauens oder der Chicane nach drei feierlichen Entscheidungen noch Ansprüche macht, so sieht die Commission nicht ein, warum man nicht ein Prozessiren ins Unendliche fort festsetzen sollte. Unsre bürgerlichen Gesetze haben das, was durch drei Urtheilssprüche entschieden worden, als unwiderruflich angesehen und nur die Willkühr, die Unordnung und die Verwirrung, in die Alles bei uns gerathen war, konnten eine so heilige und achtungswerthe Lehre profaniren.

Wenn die Justizverwaltung in Civilsachen es erfordert, daß die Constitution die Grundsätze aufstelle, wornach die Civilprozesse angeordnet werden müssen, mit wie viel mehr Grund erheischt sie dieß nicht in Hinsicht der Criminalprozesse? Die Beschaffenheit der Criminalprozesse nimmt, wie die Commission bereits gesagt hat, die Aufmerksamkeit und Weisheit des Gesetzgebers ganz vorzüglich in Anspruch; der erste Schritt, womit sich ein Criminalverfahren kund giebt, besteht darin, daß es einen Bürger seiner Freiheit beraubt. Der Verlust des Lebens oder des ehrlichen Namens ist die nahe Folge davon, und wenn von Seiten der Richter Fehler oder Vergehungen vorfallen, so steht es nicht in menschlicher Macht, sie wieder gut zu machen. Ew. Maj. sehen jetzt, ob der Anblick, den unser Criminalgesetzbuch gewährt, das volle Gesetz ist, welches die Rohheit und Barbarei der nordischen Eroberer, die Unruhe, Verderbtheit und Grau-

samkeit der römischen Kaiser und der kriegerische Eroberungs- und Rittergeist, der zur Zeit des Einfalls der Sarazenen viele Jahre hindurch herrschte, erlassen hat, so wie das willkührliche und tyrannische System, welches auswärtige Könige, trotz unsrer Rechte und alten Freiheiten und trotz der Unbescholtenheit und Festigkeit unsrer Richter und Magistratspersonen eingeführt haben, ob dieser Anblick, sagt die Commission nochmals, nicht erheischt, einen andern an seine Stelle zu setzen, der das Bild der Milde, Liberalität und Wohlthätigkeit an sich trage, welches den Edelmuth und die Größe der spanischen Nation characterisirt.

Die Commission, Sire, glaubt in dem, was sie behauptet, weder ungerecht zu seyn, noch zu übertreiben, und in Hinsicht dessen, was sie bereits vorher in dieser Einleitung dargelegt, inconsequent zu seyn. In unsern Gesetzbüchern finden sich menschliche, gewiß sehr menschliche und sehr philosophische Gesetze, die den Urhebern derselben zum Ruhme und der ganzen Nation zur Ehre und zum Lobe gereichen. Aber unglücklicher Weise ist es nur zu gewiß, daß sie durch mehrere andre, die noch nicht abgeschafft sind, schändlich entstellt oder gar vernichtet werden, und wenn letztere nicht beobachtet werden, so verdankt man es nur dem Zeitgeiste, und den weisen und menschlichen Gesinnungen unsrer Magistratspersonen, die es in diesem Falle für dienlich erachtet haben, ihr Amt zu erfüllen, ohne auf das Rücksicht zu nehmen, was Gesetze vorschreiben, die sich nicht mit der frommen Milde unsers Herkommens vertragen.

Die Regeln, welche die Commission als Principien aufstellt, welche die folgenden Cortes bei der Bildung und Umbildung des peinlichen Gesetzbuchs

bilden müssen, empfehlen sich von selbst. Es sind weder Theorien, noch verführerische Vorspiegelungen einzeln stehender neurungssüchtiger Philosophen. Mehrere sind aus den Criminalgesetzen von Aragonien und Castilien gezogen; andre sind die Frucht des Nachdenkens und der Erfahrung, indem sie nicht blos bei den griechischen und römischen Gerichten üblich waren, nach deren Principien, ob man es gleich zu verbergen sucht, unsre Jurisprudenz großentheils gebildet ist, sondern auch noch bei glücklichen und reichen Nationen gäng und gebe sind, die wie wir unter einer gemäßigten Monarchie leben, fest an ihren Institutionen hängen und eben keine Freunde von gefährlichen Neuerungen sind. Die Nothwendigkeit, willkührlichen Einsperrungen vorzubeugen, den schändlichen Mißbrauch ungerechter Verhaftungen und Zögerungen in der Instruirung der Criminalprozesse zu unterdrücken, erheischt dringend eine Reform von Grund aus. Die Oeffentlichkeit der Prozesse, wenigstens nach geschloßner Untersuchung, die wirkliche Verantwortlichkeit der Richter und andrer bei der Justizverwaltung angestellter Individuen, Gesetze, wodurch der Gang der Prozesse deutlich und genau regulirt wird, das sind die constitutiven Principien des Criminalsystems, dessen Basis die Constitution aufstellt.

Sie will nicht alle die Gründe aus einandersetzen, worauf sie die in diesem Theile ihrer Arbeit enthaltnen Artikel stützt, sondern begnügt sich, einige von den Principien anzugeben, worauf die Veränderungen beruhen, die einige Aufmerksamkeit erheischen können. Dazu gehört vielleicht das, welches festsetzt, daß von einem Verbrecher, wenn er über sein Vergehen verhört wird, kein Eid verlangt werden soll.

Die Commission schätzt sich glücklich, die vorgeschlagne Neuerung in einer Provinz Spaniens bestehend zu finden. Im Fürstenthume Catalonien ist der Eid, wodurch man dem Verbrecher das Geständniß seines Vergehens aus seinem eignen Munde zu entreissen sucht, nicht erforderlich. Die Weisheit, welche dieser Gebrauch voraussetzt, gereicht dem Gesetzgeber oder dem Gerichte, das denselben eingeführt hat, zum Lobe und es ist kaum begreiflich, wie man in einem katholischen Lande hat versäumen können, den religiösen Gebrauch, einem Verbrecher den Zwiespalt zu ersparen, zwischen dem Tode oder dem Meineide zu wählen, allgemein zu machen. Der unerträgliche und verderbliche Mißbrauch, einen Verbrecher seines Eigenthums zu berauben, tritt in den meisten Fällen zu gleicher Zeit mit dem Verhaftsbefehl ein und unter dem scheinbaren Vorwande, die Mittel zu sichern, der königlichen Kammer zu den Kosten, Entschädigungen und Strafen zu helfen, und vielleicht noch aus andern widerrechtlicheren oder ungerechteren Beweggründen begeht man eine Quälerei, deren schreckliche Last nicht auf den Verhafteten, sondern auf seine unschuldige Familie zurückfällt, die von dem Augenblicke an, wo die Sequestration eintritt, die Strafe von Vergehungen, die sie nicht begangen hat, zu bezahlen anfängt. Die Commission glaubt vielleicht, daß die Wegnahme der Besitzungen für immer abgeschafft werden muß; um aber die Uebel zu vermeiden, die vielleicht aus einer zu allgemein ausgedehnten Regel entspringen würden, hat sie lieber das Princip aufgestellt, welches das Gesetz befolgen muß, wenn es die Sequestration auf Fälle und auf Summen beschränkt, die streng gerecht sind.

Nach dem nämlichen Principe, daß die Strafen für Vergehungen Andrer nicht auf den Unschuldigen zurückfallen, hat man die Confiscation der Güter für immer verboten.

Die Commission hat schon vorher den Vortheil durchblicken lassen, der daraus hervorgehen würde, wenn man diese Justizverwaltung dadurch vervollkommnet, daß man die Functionen der Richter, wenn sie zugleich über das Factum und das Recht sprechen, trennte. Allein, ob es gleich keinem Zweifel unterliegt, daß jene heilsame und liberale Institution einst bei uns eingeführt werden wird, vermittelst der die Spanier ihre Zwistigkeiten durch unter ihres Gleichen gewählte Richter, bei denen sie nicht die beständige Dauer ihres Amtes, den Gemeingeist permanenter Tribunäle und endlich die Ernennung der Regierung zu fürchten haben, deren Einfluß unfehlbar im Verhältniß der mächtigen Autorität, womit sie bekleidet ist, das Vertrauen entfernt, schlichten werden, so bekennt doch die Commission, daß es ihr in diesem Augenblicke unmöglich ist, den Plan des Verfahrens anzunehmen, das unter dem Namen des Geschwornengerichts bekannt ist.

Dieses bewundernswürdige System, das in England so viel Gutes wirkt, ist in Spanien nur wenig bekannt. Die Art und Weise, wie man dort richterlich entscheidet, ist gänzlich von der verschieden, die bei uns gebräuchlich ist; aber eine Umwälzung in Hinsicht des schwierigsten, wichtigsten und gefährlichsten Punctes einer Gesetzgebung zu machen, das ist kein Unternehmen, das sich mitten unter den Bewegungen und dem Unglück einer politischen Zerrüttung versuchen läßt. Weder der Geist des Volks, noch die

allgemeine Meinung der Nation können jetzt geneigt seyn, eine so wichtige Neuerung ohne Gewaltthätigkeit anzunehmen. Die Preßfreiheit, die freie Verhandlung der Regierungsgegenstände, die Circulation der Werke und Abhandlungen über das Staatsrecht und die Rechtsgelehrsamkeit, woran es bis jetzt in Spanien gefehlt hat, werden das wahre Mittel seyn, alle Theile des politischen Körpers gehörig mit den nöthigen Kenntnissen zu nähren und so den Zustand und die Kraft aller Glieder desselben gleich zu machen. Deshalb hat die Commission, statt manchen durch eine voreilige oder vielleicht unzweckmäßige Discussion zu mißfallen und andre aufzureizen, es den natürlichen Fortschritten der Aufklärung überlassen zu müssen geglaubt, ein System einzuführen, das nur in so weit von Nutzen seyn kann, als es die Frucht der Demonstration und Ueberzeugung ist. Auch läßt sie den künftigen Cortes die Befugniß, in der Hinsicht die ihr passend scheinenden Verbesserungen zu machen. Sie kann jedoch nicht umhin, zugleich anzuzeigen, daß das Verfahren, durch Geschworne zu richten, nicht allein in unsern alten Gesetzen nicht unbekannt war, wie man aus folgender Clausel des Municipalrechts von Toledo ersieht, worin es heißt: „daß alle Prozesse nach dem Fuero Juzgo in Gegenwart der besten, edelsten und weisesten unter ihnen und zwar immer gemeinschaftlich mit dem Alcaldo der Stadt entschieden werden sollen," sondern daß es sogar noch heutzutage in einigen Provinzen des Königreichs bis zu einem gewissen Puncte gebräuchlich ist. Auf den Inseln Ioiza und Fromentera kann der von der Regierung ernannte Assessor in keinem Prozesse ohne Hinzutritt von zwei oder mehreren Männern,

deren Zahl bis auf sechs vermehrt werden kann und die aus allen Ständen gewählt werden, ein Urtheil abgeben. Diese Institution, ob sie gleich nicht in allen ihren Proceduren streng dieselbe ist, wie die englische Jury, gründet sich unläugbar auf die nämlichen Principien. Und das Verzeichniß einer bestimmten Anzahl von Personen, was man in Iviza anfertigt, und daraus nach der Reihe der Liste diejenigen, welche den Assessor begleiten müssen, so wie diejenigen zu wählen, welche unter dem Namen Prohombres (Anwalde) die Partheien erwählen, um gemeinschaftlich mit dem beauftragten Richter, der gleichfalls im Lande geboren und dort wohnhaft seyn muß, an der Appellation Theil zu nehmen, setzt es außer Zweifel, daß eine so liberale und so gerechte Verfahrungsweise von dem, was vor der Tyrannei der Kaiser in Rom üblich war, herrührt.

Das album judicum, Sire, woraus die römischen Bürger diejenigen wählten, welche über das Factum entscheiden mußten, kann denen, die einigermaßen mit der alten römischen Jurisprudenz vertraut sind, nicht gänzlich unbekannt seyn. Selbst hierdurch glaubt die Commission in dem Falle zu seyn, diese bewundernswürdige, in einer Provinz des Königreichs übliche Institution zu empfehlen, damit der Congreß eine Verfahrungsart kennen lerne, die einst vielleicht zweckmäßig auf alle übrigen wird ausgedehnt werden können.

Endlich, Sire, sind alle menschlichen Gesetze, wenn sie auch mit der größten Weisheit erlassen sind, dem unterworfen, daß unvorhergesehne Umstände denselben auf eine unwiderstehliche Weise in den Weg treten. Rom mußte während deß, daß seine Gesetze

herrschten und die fromme Achtung für seine Institutionen galt, oft seine Zuflucht zu den außerordentlichen Maasregeln nehmen, in einem und eben demselben Augenblicke alle Gesetze der Republik zu suspendiren. Aus der jetzigen Lage Spaniens sieht man, daß es oft Zeiten giebt, wo die Suspendirung eines Gesetzes den Staat rettet oder die Nichtbeobachtung desselben die Freiheit und Unabhängigkeit desselben gefährdet. Die Commission, Sire, hat für nöthig erachtet, daß die Constitution die gewöhnlichen Cortes ermächtige, unter höchst bedrängten Umständen, oder wenn die Sicherheit des Staats es erheischt, einige der Formalitäten zu suspendiren, welche vor der Verhaftung schuldiger oder verdächtiger Personen vorhergehen müssen, weil es sonst unmöglich wäre, Verschwörungen gegen die Freiheit der Nation scheitern zu machen. Zu gleicher Zeit glaubt sie aber, daß diese Suspension nur für eine beschränkte Zeit nützlich seyn kann, und aus diesem Grunde können die Cortes niemals die Regierung ermächtigen, eine Gewalt zu mißbrauchen, die zu ihrem eignen Nachtheil ausschlagen oder den Fall des Staats veranlassen könnte. Deshalb kann die Suspendirung der Formalitäten nur während einer bestimmten Zeit stattfinden.

Die Commission, Sire, bricht abermals ihre Arbeit ab, damit der Congreß diesen Theil prüfen kann, während sie das, was zur Vervollständigung der Constitution fehlt, vollendet.

Cadix, den 6ten November 1811.

III.

Beschluß des Verfassungsentwurfs für die spanische Monarchie, welchen die Constitutions-Commission den allgemeinen und außerordentlichen Cortes überreicht hat, und der dasjenige enthält, was sich auf die innere Regierung der Provinzen und Cantone, auf die Abgaben, die bewaffnete Macht, den Volksunterricht, die Beobachtung der Constitution und das Verfahren bei etwanigen Veränderungen in demselben bezieht.

Sire!

Die Constitutions-Commission überreicht Ew. Maj. den letzten Theil ihres Werkes. Ihre Wünsche sind erfüllt und ihre mühseligen Arbeiten belohnt, wenn derselbe, wie die vorhergehenden, dem Congresse nicht mißfällt.

Der Grund zur politischen und bürgerlichen Freiheit der Spanier ist bereits gelegt, und es ist

jetzt nichts mehr zu thun übrig, als die in den beiden ersten Theilen der Constitution anerkannten Principien in Anwendung zu bringen und die innere Regierung der Provinzen und Cantone, dem Character unsrer alten Municipalrechte, worin sich, troz den Veränderungen, welche die Grundgesetze der Monarchie mit der Einführung fremder Dynastien erlitten haben, der Geist unsrer bürgerlichen Freiheit bis zu einem gewissen Grade erhalten hat, gemäß zu organisiren. Es ist schwer zu entscheiden, ob die Regierung, welche die Versammlung der Cortes befahl, durch Beibehaltung der Stadträthe, unter mehr oder minder volksthümlichen Formen und in einigen Provinzen, wie z. B. in Biscaya, im Königreiche Navarra und im Fürstenthume Asturien, die periodische Versammlung der Junten, die Gesinnung der Nation achtete oder sie dadurch, daß sie ein Scheinbild von Freiheit, das der Usurpation der politischen Rechte derselben nur wenig Widerstand leistete, bestehen ließ, verdunkeln wollte. Die Commission überläßt es mit Vergnügen den Gelehrten, die in der Folge das ruhmvolle Werk, die Nationalgeschichte mit der Genauigkeit und Unpartheilichkeit freier Männer zu beschreiben, unternehmen werden, dieses Problem zu lösen und beschränkt sich darauf, unsre Municipalinstitutionen verbessert darzuzulegen, damit sie dem Grundgesetze der Monarchie zur Stütze und zum Schutze dienen.

Eben so wenig will sie sich auf den Ursprung der Communen und freien Vereinigungen eines großen Theils von Europa einlassen, wodurch troz des Feudalismus, im Mittelalter die Municipalregierung mehrerer Städte eine demokratische Form erhielt. Ausgemacht ist, daß man in Spanien in der Maaße,

als man in der Restauration vorschritt, dieselbe Sitte befolgte. Die Gemeinderäthe in den Städten und Cantons der verschiednen Königreiche der Halbinsel, die für die öconomische Regierung ihrer Gebiete errichtet waren, gründeten sich auf das wichtige Princip des Interesses der Commune. Aber der grundherrliche Geist, der in allen Institutionen dieser Epoche herrschte, zerstörte die Beschaffenheit der Einrichtungen, welche einzig und allein auf dem Vertrauen der Völker zu den Individuen beruhen sollte, welche sie mit der Leitung ihrer Angelegenheiten beauftragten. Der bezeichnende Ausdruck Gemeinderath (Ayuntamiento) erklärt von selbst den Character und Zweck der Institution. Eben deswegen widerte es einem, sich in diese Corporationen mittelst der Geburt oder irgend eines Privilegiums oder Vorrechts Personen einschleichen zu sehen, die von denen, die an der Bildung desselben Theil hatten und von denen ihre Vollmacht ausfloß, nicht frei dazu erwählt waren. Diesem Umstande muß man es hauptsächlich zuschreiben, daß man aus Vereinigungen, die wegen ihrer Beschaffenheit und des Zweckes, worauf sie hinausgingen, so empfehlenswerth waren, so wenig Früchte erntete.

Die Commission glaubt, daß man durch allgemeine Einführung der Gemeinderäthe im ganzen Umfange der Monarchie, nach festen und gleichförmigen Regeln, von denen die Wahl durchs Volk die Hauptbasis bilden wird, dieser heilsamen Institution alle die Vollkommenheit geben wird, die sich wünschen läßt. Der Zweck derselben ist, den Nationalwohlstand durch alle mögliche Mittel zu befördern, ohne daß die Reglements und Maasregeln der Regierung

dazwischen treten, um dem Ackerbau und der allgemeinen Industrie die Bewegung und Richtung zu geben, welche einzig und allein das Interesse der Privatpersonen angehen. Die Bewohner der Cantons kennen die Mittel, ihr eigenes Interesse zu befördern am besten und niemand ist fähiger, als sie, sobald es der vereinten Anstrengungen einiger oder mehrerer Individuen bedarf, die zweckdienlichen Maasregeln anzuwenden. Die Kenntniß der Localumstände, des Nachtheils oder der Zweckdienlichkeit gewisser Maasregeln kann man nur bei denen finden, die unmittelbar dabei interessirt sind, Fehler oder Mißgriffe zu vermeiden, und keine Lehre ist für die Volkswohlfahrt nachtheiliger, als diejenige, welche in einfachen Verhandlungen zwischen Privatpersonen, bei der Verwaltung der Gemeindegüter zum allgemeinen Besten derer, die sie bestellen, preiswürdig machen und besitzen und bei der Anwendung ihrer Arbeit und Industrie-Gegenstände, die blos einen Localnutzen gewähren und sich auf bestimmte Zwecke beziehen, den Sporn des Gesetzes zu Hülfe ruft.

Die Commission hat in der Ueberzeugung, daß die Gemeinderäthe die Pflichten ihrer Institution treulich erfüllen können, wenn sie Rechtschaffenheit, Interesse und Einsicht vereinigen, kein Bedenken getragen, das Hinderniß, welches einer so glücklichen Verbindung in den Weg trat, für immer zu zerstören, indem sie festgesetzt hat, daß hinführo die Wahl der Mitglieder derselben in der ganzen Monarchie frei seyn und vom Volke ausgehen sollte. Dieser Fall gehört mit zu denjenigen, wo das Interesse der Corporationen und Privatpersonen dem Volksinteresse nachstehen muß. Ew. Maj. haben durch Abschaffung der Grundherrlichkeiten

die erblichen, immerwährenden oder von Seiten des Königs ernannten Echevins wesentlich abgeschafft. Ihre Beibehaltung verträgt sich nicht mit dem Wesen der Municipalitäten und widerstreitet dem Emancipationssysteme, zu welchem sich die Völker seit dem denkwürdigen Decrete über die Abschaffung der Grundherrlichkeiten erhoben haben. Diejenigen, welche titulo oneroso oder als Belohnung für geleistete Dienste das Privilegium haben, Mitglieder der Gemeinderäthe zu werden, können auf die für Incorporationen dieser Art festgesetzte Weise und Form passende Schadloshaltungen reclamiren. Aber diese Rechte, sie mögen herrühren, woher und beschaffen seyn, wie sie wollen, müssen keinen Vorzug vor demjenigen haben, welches der ganzen Nation zusteht, Einrichtungen zu verbessern, von denen unmittelbar die Wohlfahrt ihrer Völker abhängt und die wegen ihrer fehlerhaften Organisation gegenwärtig so wenig Nutzen bringen.

Nachdem der Grundsatz aufgestellt ist, daß die Gemeinderäthe durchaus durch freie Wahl der Völker gebildet werden sollen, wird Alles, was auf die innere Regierung derselben Bezug hat, mittelst reglementarischer Verordnungeu und Verfügungen regulirt werden. Die Commission war der Meinung, daß die Constitution blos die Grundprincipien enthalten müßte, wodurch für immer die Mißbräuche vermieden werden, die sich mit der Zeit durch Unwissenheit oder die offenbare Usurpation mächtiger Menschen eingeschlichen haben. Die Entfernungsmöglichkeit der Echevins und Syndici und das Verbot, daß keine Regierungsbeamten zu Gemeinderäthen erwählt werden dürfen, müssen unabänderliche Principien seyn. Die periodische Erneuerung der erstern wird die Folge haben, daß

man leichter die Einsichten, die Rechtschaffenheit und andern guten Einwohner der Cantons benutzen, zugleich aber das beständige Uebergewicht, welches die Ehrgeizigen und Reichen daselbst ausüben, vermeiden wird. Die Ausschließung der letztern wird die Freiheit der Wahlen und die Ausübung der Amtspflichten der Gemeinderäthe schützen, ohne daß die Regierung deshalb aufhört, mittelst politischer Chefs die freie Ausübung ihrer Thätigkeit in Hinsicht Alles dessen, was sich auf ihre Autorität bezieht, beizubehalten, indem diese jedesmal, wenn sie sich in Cantons, wo es Gemeinderäthe giebt, in denselben den Vorsitz führen können.

Dieß Mittel hat der Commission das zweckmäßigste geschienen, um eine so alte, so nationale und unserm Character, so wie unsern Gebräuchen und unserm Herkommen so entsprechende Institution nützlich zu machen. Die Machtbefugnisse, welche der Entwurf den Gemeinderäthen zugesteht, kommt ihrer Institution ganz eigenthümlich zu. Man hat sie größtentheils bis jetzt ausgeübt und die andern sind von derselben Art und haben gleichfalls das Wohl der Völker zum Zweck.

So lange, als die Oberregierung der Provinzen der Sorgfalt der politischen und militärischen Chefs und der Leitung der unter dem Namen Acuerdos bekannten Tribunäle anvertraut war, welche die einen wie die andern unter der Aufsicht (oder Consejos superiores) der Oberconseils standen, war die Folge davon, daß ihr Wohlstand und ihre Verbesserung von der Regierung ausging, die sich künstlicher Weise an die Stelle des persönlichen Interesses stellte oder daß man nur durch verwickelte und eben nicht sehr liberale Mittel daran arbeiten konnte, wegen des streitigen Geistes, der nothwendig in Maasregeln herr-

schen mußte, die durch Tribunåle verordnet oder genehmigt wurden, selbst wenn sie als regierende Corporationen verfuhren.

Da die Verrichtungen der Richter und Tribunåle von Allem, was nicht Justizverwaltung ist, wie es in der Organisation der gerichtlichen Gewalt festgesetzt wurde, getrennt ist; so muß die öconomische Regierung der Provinzen Corporationen anvertraut werden, die unmittelbar bei der Verbesserung und der Wohlfahrt der Vólker ihrer Districte interessirt sind. Corporationen, die von Zeit zu Zeit von diesen selbigen Provinzen frei gewählt werden, werden nicht blos das Vertrauen derselben besitzen, sondern auch die nöthigen Einsichten und Ortskenntnisse, um ihren Wohlstand zu befördern, ohne daß das immerwährende Bestehen ihrer Mitglieder oder ihre directe Abhängigkeit von der Regierung in irgend einem Falle die Bemühungen und Anstrengungen der Völker für ihr eignes Glück zu nichte machen können. Die Commission, Sire, hat diesen Punct so reiflich und sorgfältig durchdacht, als es die Wichtigkeit desselben erheischt. Sie hat alles erforscht, was Geschichte und Erfahrung in Hinsicht unsrer Monarchie lehren, um das richtige Gleichgewicht herzustellen, was zwischen der Autorität der Regierung, die für die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staats verantwortlich ist und der unveräußerlichen Freiheit, welche die Unterthanen einer Nation haben, selbst für die Vermehrung und Verbesserung ihres Vermögens und ihrer Güter zu sorgen und thätig zu seyn.

Die Regierung muß gewissenhaft auf die Beobachtung der Gesetze sehen. Diese Aufsicht muß ihre erste Sorge seyn; allein um Friede und Ruhe unter

den Völkern zu erhalten, braucht sie sich nicht mit Maasregeln oder gutgemeinten Regierungsverfügungen (actos de buen gobierno) in die Leitung der Interessen der Privatpersonen zu mischen. Die verderbliche Sucht, alle Operationen des bürgerlichen Lebens Reglements und Vorschriften von Behörden zu unterwerfen, hat die nämlichen und noch größere Uebel verursacht, als die, welche man vermeiden wollte.

Die Commission sieht ein, daß nichts schwieriger ist, als Irrthümer zu vernichten, welche Zeit und Autorität geheiligt haben; sie hofft aber zugleich, daß der Einfluß der Aufklärung und Einsichten über alle Vorurtheile siegen werde. Die wahrhafte Beförderung besteht darin, die individuelle Freiheit bei der Ausübung der physischen und moralischen Fähigkeiten jedes Einzelnen, nach seinen Bedürfnissen und Neigungen zu schützen. Dazu trägt nichts mehr bei als Corporationen, die nach dem vorgelegten Systeme eingerichtet sind. Dieses System beruht auf zwei Principien. Es erhält die Thätigkeit der Regierung, damit sie alle ihre Pflichten erfüllen kann und läßt den Individuen der Nation ihre Freiheit, damit das persönliche Interesse bei Allen und Jeden von ihnen der Hebel sey, welcher ihre Bestrebungen für ihr Wohlseyn und zur Verbesserung ihrer Lage leite.

Diesen Grundsätzen zufolge schlägt die Commission vor, die öconomische Regierung der Provinzen einer Deputation anzuvertrauen, welche die frei durch die Völker ihres Bezirkes erwählten Personen, aus dem politischen Chef und dem der Finanzadministration bilden sollen. Diese letztern werden als geborne Mitglieder der Deputation die Autorität des Königs im Gange erhalten, damit sie in Allem, was zu ih-

ren Machtvollkommenheiten gehört, weder verkannt noch gering geachtet werden kann, ohne daß man zu fürchten braucht, daß die Mitglieder der Deputation jemals die ihnen vorgeschriebnen Gränzen überschreiten können, weil die Regierung, im Fall sie sich Mißbräuche zu Schulden kommen lassen oder ihr Widerstand leisten, sie suspendiren kann, und der Entscheidung der Cortes überläßt, was zu thun seyn wird. Diese Verfügung erzeugt einen wechselseitigen Zügel, der das richtige Gleichgewicht, was man wünschen kann, erhalten wird.

Die Mitglieder der Deputation, die zu gleicher Zeit und in der nämlichen Form, wie die Deputirten zu den Cortes, erwählt werden, sollen sich unter Aufsicht der Regierung mit alle dem beschäftigen, was die Wohlfahrt der Provinz im Allgemeinen und das Interesse der Völker insbesondre befördern kann. Die periodische Erneurung derselben und die Umstände, welche zu ihrer Ernennung beitragen, werden einen gemeinschaftlichen Mittelpunct von Einsichten und Kenntnissen, welche unter den Bewohnern der resp. Provinzen vorhanden sind, bilden.

Da die Thätigkeit der Regierung in jeder der Deputationen der Provinzen mit dem Interesse der letztern verbunden ist, so werden unfehlbar die Erpressungen und Betrügereien bei Vertheilung und Erhebung der Abgaben, so wie der verderbliche Einfluß falscher Principien und irriger Maasregeln in Hinsicht der öffentlichen Oeconomie aufhören, die von Autoritäten ausgingen, die ihrer Institution zufolge niemals hätten berufen werden sollen, das Interesse der Einzelnen zu leiten und zu befördern.

Da das Amt eines Mitglieds der Deputationen unfehlbar als eine Last für diejenigen angesehn werden wird, die dazu erwählt werden, und da die ununterbrochen fortgehende Ausübung ihrer Macht vielleicht Rivaalitäten befördern würde, die man vermeiden muß; so hat es zweckmäßig geschienen, die Zahl ihrer Sitzungen im Jahr auf die Zahl von neunzig zu beschränken und es den Deputationen zu überlassen, sie so zu vertheilen, wie es ihnen am bequemsten ist.

Die Machtvollkommenheiten der Deputirten sind in allem der Beschaffenheit rein öconomischer Corporationen gemäß. Ihre Thätigkeit bleibt den Gesetzen untergeordnet, ohne daß sie je die Verordnungen oder Verfügungen der Regierung lähmen, noch weniger aufhalten können, da diese ermächtigt ist, die Mitglieder dieser Deputationen im Fall von Mißbräuchen oder Ungehorsam zu suspendiren. Die Aufsicht, welche man ihnen in einigen Puncten hinsichtlich der Abgaben zuschreibt, hat keinen andern Zweck, als bei Zeiten Betrügereien, Erpressungen und Gewaltthätigkeiten vorzubeugen. Eben so wenig darf man die Befugniß, Abgaben für gemeinnützige Zwecke zum Besten der Provinz in Vorschlag zu bringen, als eines Mißbrauchs fähig ansehen. Die Unabhängigkeit der Mitglieder der Deputationen, ihre Besitzungen und ihre Entsetzbarkeit würden hinreichen, um einen unverbesserlichen Schaden, wie kostspielige Werke und Abgaben für die Völker zum Nachtheil ihres Interesses seyn würden, zu verhüten. Aber auf jeden Fall werden die Cortes, da die Vorschläge derselben blos Plane sind, bei der Prüfung derselben dem Uebel im Entstehen Einhalt thun.

Wegen der Entlegenheit der überseeischen Provinzen hat die Commission in Hinsicht dieser Länder

dieserwegen einige Rücksichten nehmen müssen. Das dringende Erforderniß anerkannt nöthiger oder nützlicher öffentlicher Werke widerstrebt der Verzögerung, welche statfinden würde, wenn man in allen Fällen die Genehmigung der Cortes abwartete. Deshalb schien es unerläßlich, die besagten Deputationen unter solchen Umständen zu ermächtigen, auf der Stelle mit ausdrücklicher Zustimmung des Chefs der Provinz, von diesen Abgaben Gebrauch zu machen. Diese Verbesserung wird nöthig, um die vorgängige Zustimmung der legislativen Gewalt zu ergänzen, da der Mangel derselben bei einigen Gelegenheiten so entfernten Völkern nachtheilig werden kann.

Nachdem die Ausübung der souverainen Gewalt der Nation auf die eben dargelegte Weise in Ordnung gebracht worden, ist es jetzt nöthig, zur Organisation einer der hauptsächlichsten Gewalten der gesetzgebenden Behörde zu schreiten, weil sie es ist, die der Staatsmaschine Leben und Bewegung geben muß. Die Ausübung dieser Gewalt, Sire, ist der Regulator der executiven, deren Mißbrauch man kein schnelleres und wirksameres Mittel gegenüberstellen kann. Von der Art ist die Festsetzung der Auflagen und Steuern; ein Recht, das von der Befugniß, die Gesetze zu erlassen, unzertrennlich ist.

Die Nation kann es Niemanden, als ihren Repräsentanten übertragen, wofern sie nicht aufhört, frei zu seyn. Der kühnste Usurpator würde mit seinen Legionen unterliegen, wenn er nicht den Völkern, die er unterdrückt, die gezwungne Zustimmung entrisse, nach seiner Willkühr Steuern aufzulegen. Es sind zwei hundert Jahre verstrichen, seitdem die Gewaltthätigkeit, List und Schmeichelei sich vereinigten, um die

Spanier des unverlierbaren Rechts zu berauben, frei ihren Königen die Steuern zu bewilligen. Eine schreckliche Umwälzung hat ihnen wie durch ein Wunder ihre alte Freiheit wiedergegeben. Gestatten Ew. Maj. nicht, daß Unwissenheit, Verderbtheit und Gemeinheit sie wieder in die verhaßte Sclaverei stürzen, womit man sie abermals bedroht.

Der Glanz und die Würde des Thrones und alle Theile des Staatsdienstes erheischen beträchtliche Ausgaben, welche die Nation bezahlen muß. Aber sie muß frei die Quantität und Beschaffenheit der Steuern, woher die für beide Gegenstände angewiesenen Gelder fließen müssen, bestimmen können. Damit diese Verpflichtung von Seiten der Völker so erfüllt werden kann, daß sie sich mit dem fortschreitenden Wohlstande in Einklang bringen läß und die Nation stets das Mittel in Händen habe, zu vermeiden, daß man das, was nur dazu dienen soll, ihr Glück zu schaffen und ihre Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, nicht zu ihrem Nachtheil verwende; so wird der Vorschlag gemacht, daß die Cortes alljährlich alle Arten von Auflagen und Steuern festsetzen oder bestätigen sollen. Sie werden auf alle Spanier ohne Unterschied und ohne irgend ein Privilegium in Verhältniß ihres Vermögens vertheilt, weil alle auf gleiche Weise bei der Erhaltung des Staats interessirt sind.

Da die Regierung vermöge der Beschaffenheit ihrer Macht hinreichende Angaben, Facta und Kenntnisse zusammenbringen kann, um sich eine genaue Idee von dem Zustande der Nation im Allgemeinen und des besondern Zustandes jeder Provinz in Hinsicht des Ackerbaues, der Industrie und des Handels zu machen; so muß sie nicht blos ermächtigt seyn, den

Cortes die Anschläge der ordentlichen sowohl als außerordentlichen Ausgaben, die sie für nöthig erachtet, für den Staatsdienst einzureichen, sondern auch dazu die Mittel vorzuschlagen, welche sie für die geeignetsten hält, um sie zu decken.

Wenn die Cortes die Steuern bestimmt haben und die Vertheilung der directen Steuern in den Provinzen statt hat; so muß die Erhebung oder Einforderung derselben der Regierung, unter ihrer Verantwortlichkeit überlassen werden. Damit diese Verantwortlichkeit auch in allen Fällen wirklich stattfinde, ist nichts zweckmäßiger, als alle zum Staatsdienst bestimmten Gelder in einem einzigen Schatze niederzulegen. Durch dieses System wird die Unordnung vermieden, werden die Operationen erleichtert, wird die Comptabilität sicher gestellt und ohne dieß kann kein Vertrauen stattfinden. Der König kann als Oberhaupt des Staats die Staatsfonds, welche die Cortes zu seiner Disposition setzen, so verwenden, wie er es für den Dienst der Nation am zuträglichsten hält; aber letztere können nie aus den Augen lassen und vergessen, daß sie über die richtige Verwendung dessen, was wahrhaft das Vermögen der Völker ausmacht, wachen müssen. Zu dem Ende muß der Staatsschatz keine Zahlung anders leisten, als gegen ein königliches, vom Secretär der Depeschen des Finanzwesens contrasignirtes Decret, und von dieser Verfügung hängt die Gewißheit der Verantwortlichkeit für alle Arten von Mißbräuchen und Unterschleifen ab. Der Staatsschatz, dem bei den allgemeinen Rechnungen die Contudarias de Valores und de Distribucion zu Hülfe kommen, muß dieselben seinerseits der großen Rechnungskammer (Contaduria major de Cuentas)

zur Prüfung vorlegen, ohne welche Formalität keine Rechnung bei den Cortes Glauben finden wird. Diese Anstalten erfordern eine äußerst genaue Organisation mittelst besondrer Gesetze, indem die Constitution nichts damit zu thun hat, als daß sie den Geschäftskreis derselben angiebt.

Wenn die Cortes die Generalrechnungen der Schatzkammer (Tesoreria major), welche die jährliche Einnahme von allen Steuern und ihre Verwendung in sich fassen müssen, genehmigt haben; so werden sie gedruckt und öffentlich bekannt gemacht, damit die Nation den Werth und Umfang ihrer Opfer, so wie den Nutzen und die Nothwendigkeit derselben kennen lernt. Diese vergleichende Uebersicht wird ihr außerdem dazu dienen, den wahren Stand ihres Wohlstandes, ihrer Zwecke, und Fortschritte so wie Sicherheit oder Gefahr, worin sich ihre Freiheit und Unabhängigkeit vielleicht befindet, kennen zu lernen und zu beurtheilen.

Eine von den Versichtsmaasregeln, welche dazu dienen sollen, die treue Verwendung der Staatsgelder sicher zu stellen, besteht darin, zu vermeiden, daß sich unter keinem Vorwande andre Hände in die Verwaltung derselben mischen, als die der Behörden, denen das Gesetz sie anvertraut. Der geringste Mißbrauch in diesem Theile würde wieder die Unordnung und Verwirrung herbeiführen, worein das Königreich sich so viele Jahre hindurch gestürzt sah.

Die falschen Principien, welche die Oeconomisten in den Zeiten der Unwissenheit befolgten, um den Regierungen die Mittel zu erleichtern, ihrer unersättlichen Gefräßigkeit Genüge zu leisten, haben das verderbliche System der Zölle im Innern eingeführt, die

sich weder mit der Nationalfreiheit, noch mit der Wohlfahrt der Völker und der Würde einer Constitution vertragen. Ew. Maj. muß den Augenblick beschleunigen, einen Artikel in Kraft zu setzen, wodurch sie, mit Ausnahme der Gränzen und der Seehäfen, für immer verboten werden, weil das fehlerhafte Einnahmesystem, das gegenwärtig besteht, es nöthig macht, bis daß es umgestaltet ist, die Wirkungen einer so nöthigen Maasregel zu suspendiren.

Eine andre Verpflichtung der Nation, welche nicht weniger heilig ist, als die bereits angezeigten, ist die Abtragung der anerkannten Staatsschuld. Die Cortes werden, in der innigsten Ueberzeugung, wie wichtig es für die Würde und Nationalwohlfahrt ist, den Character der Unbescholtenheit und religiösen Treue, der zu allen Zeiten die Eigenschaft der Spanier bei ihren Tractaten war, unbefleckt zu erhalten, ihrerseits mit ihrem Beispiele, daß sie dieselben achten, vorangehen und durch alle mit der Lage des Reichs verträgliche Mittel für die allmählige Tilgung der Staatsschuld sorgen müssen, ohne dabei aufzuhören, alle die Operationen zu beschützen und zu befördern, die dazu beitragen können, Vertrauen einzuflößen und den Credit immer mehr und mehr auf feste und bleibende Basen zu gründen. Das wesentliche Princip, welches zu diesem wichtigen Ziele führen muß, besteht darin, alle Anstalten, die auf die Staatsschuld Bezug haben, gegen den Einfluß der Regierung zu schützen. Ihre gänzliche Trennung und Unabhängigkeit von den Fonds des allgemeinen Schatzes muß durch den unmittelbaren Schutz der Cortes gesichert seyn, und die zur Bezahlung der Nationalschuld bestimmten so gewissenhaft geachtet werden, daß man sich selbst in den

dringendsten Fällen als für die Gewalt des Königs unzugänglich hält. Diesen Grundsätzen zufolge ist es leicht, eine wahrhaft nationale Anstalt zu organisiren, welche den Credit wiederherstelle, das Vertrauen sichre und es dahin bringe, daß die Regierung selbst stets Ressourcen habe, wenn sie in den Fall kommt, zu Anleihen oder Anticipationen ihre Zuflucht nehmen zu müssen.

Nachdem solchergestalt die Grundsätze dargelegt worden, worauf das Recht der Cortes, alljährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen und die Art und Weise, die Verwendung derselben zu sichern, beruht, ziemt es sich, von einer andern Macht zu sprechen, welche eine freie Nation Niemanden, als einer Corporation ihrer Repräsentanten übertragen kann. Dieß ist die Aushebung der See- und Landtruppen für die innere und äußere Vertheidigung des Staats.

So lange, als in und außer Europa das verderbliche System stehender Armeen besteht und der Hauptzweck der Regierungen der europäischen Staaten ist und so lange, als der ungeordnete Ehrgeiz der Eroberer die Völker über die vermeintliche Nothwendigkeit, sich gegen äußere Feinde zu vertheidigen, um auf diese Weise ihre despotischen Plane zu verbergen, blind macht, muß die Commission die Basen des Militärsystems, welche die Constitution befolgen soll, mit in ihren Entwurf aufnehmen. Sie hat deshalb von der jetzigen Lage der Nation gänzlich abgesehen; denn blos der Enthusiasmus, der Haß aller fremden Herrschaft und der characteristische Stolz der unbezwinglichen Spanier können einen Krieg leiten, bei dem wegen der außerordentlichen Umstände, womit er begleitet ist, keine von den Regeln gilt, die allgemein bei den militärischsten Nationen angenommen sind. Die Prin-

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

cipien der Commission beziehen sich auf einen durchaus unabhängigen Zustand.

Da der Militärdienst eine Steuer, welche die Unterthanen eines Staats mit ihrer Person abtragen müssen und für den, der sie trägt, um so lästiger ist, weil sie ihn härtern Gesetzen unterwirft, die zum Theil seine bürgerliche Freiheit verringern; so sind die Cortes genöthigt, ihn nur auf eine beschränkte Zeit und wenn es anerkannt die Noth oder der Vortheil erfordert, zu bewilligen. Dieses Princip und die heilige Pflicht, welche sie gegen die Nation haben, nicht zuzugeben, daß das, was zur Aufrechthaltung ihrer Unabhängigkeit und Freiheit bestimmt ist, sich in ein Werkzeug der Unterdrückung verwandele, machen es erforderlich, daß die Cortes alljährlich die Zahl der Land- und Seetruppen bestimmen, welche gebraucht werden sollen, so wie die Mittel, welche sie für die zweckmäßigsten zur Aushebung derselben halten. Aus den nämlichen Gründen steht es den Cortes zu, die Verordnungen für die Land- und Seetruppen, die Errichtung und Verwaltung der Militärschulen und alles das anzufertigen und zu genehmigen, was auf die Organisation, Erhaltung und Vervollkommnung der Corps und Armeen Bezug hat, die zur Vertheidigung des Staats stehend unterhalten werden. Und da es keinem Zweifel unterworfen ist, daß dieser Gegenstand alle Unterthanen angeht, woraus die Nation besteht, so kann sich kein Spanier, sobald er gesetzlich dazu aufgefordert wird, vom Kriegsdienste losmachen, ohne eine der ersten Verpflichtungen, welche ihm das Vaterland auflegt, unerfüllt zu lassen.

Die stehende Armee muß es als ihre Hauptbestimmung ansehen, in den gewöhnlichen Kriegsfällen mit den Frieden des Vaterlandes zu vertheidigen. Aber im Fall eines Einfalls oder einer Vereinigung zahlreicher Armeen zum Angriff gegen die Nation bedarf sie einer Ergänzung an Streitkräften, wodurch sie unüberwindlich wird.

Diese wahrhaft außerordentliche Hülfsquelle läßt sich nur in einer wohlorganisirten Nationalmiliz finden, die im Nothfalle dem Feinde eine, mittelst ihrer Zahl und militärischen Geschicklichkeit, unwiderstehliche Macht entgegenstellen kann. Vermöge einer besondern Verordnung kann für jede Provinz ein Milizcorps eingerichtet werden, das zu der Bevölkerung derselben im Verhältnisse, steht und indem es den seiner Institution entsprechenden Dienst mit den verschiednen Beschäftigungen des bürgerlichen Lebens verträglich macht, der Nation ein Mittel darbeut, ihre Unabhängigkeit, wenn sie von äußern Feinden oder ihre Freiheit im Innern sicher zu stellen, wenn irgend ein Ehrgeiziger sie zu vernichten sucht.

Da die Nationalmiliz die Schutzwehr unsrer Freiheit seyn soll, so würde es den Principien, welche die Commission bei Anfertigung dieses Entwurfs befolgt hat, widersprechen, wenn sie nicht verhinderte, daß eine zu ihrer Vertheidigung und Erhaltung geschaffne Institution zu ihrem Nachtheil ausschlage. Der König, als Chef der stehenden Armee, muß nicht nach seinem Willen über die Truppen schalten und walten können, welche Widerstand leisten sollen, wenn unglücklicher Weise die verderblichen Folgen eines schlechten Rathes einträten. Deshalb darf er nicht ermächtigt seyn, ohne aus-

drückliche Erlaubniß der Cortes Corps von Nationalmiliz zusammenzuziehen. In Hinsicht eines so wichtigen Hauptpunctes erscheint jede Vorsicht klein und die geringste Nachlässigkeit würde die Nation ins Verderben stürzen.

Wenn der Staat Soldaten zu seiner Vertheidigung bedarf, so bedarf er nicht weniger Bürger, die mittelst ihrer Einsichten und Kenntnisse die Nation aufklären und für das Glück derselben thätig sind. Solchergestalt ist die Volkserziehung eine der ersten Sorgen, welche die Repräsentanten eines großen und edelmüthigen Volks beschäftigen muß. Sie muß allgemein und gleichförmig seyn, wie die Religion und die Gesetze der Monarchie es sind. Damit aber der Character national sey, damit der Gemeingeist nach dem großen Zwecke strebe, wahre Spanier, rechtliche Männer und Freunde ihres Vaterlandes zu bilden, muß die Leitung des Volksunterrichts nicht Söldnerhänden, beschränkten, mit falschen Ideen oder schwankenden Principien angefüllten Köpfen, die vielleicht einen verderblichen Meinungs- und Lehrkampf veranlassen würden, anvertraut werden. Die heiligen und moralischen Wissenschaften sollen fortwährend nach den Dogmen unsrer heiligen Religion und der Disciplin der spanischen Kirche gelehrt werden; die politischen den in der Constitution sanctionirten Grundgesetzen der Monarchie gemäß und die exacten und Naturwissenschaften nach dem Fortschritt der menschlichen Kenntnisse, nach dem Forschungsgeiste, der sie leitet und durch Anwendung zum Glück der Gesellschaften nützlich macht. Diese einfache Darlegung reicht hin, um anzudeuten, wie nöthig es ist, eine Oberinspection über den Volksunterricht zu bilden, die unter dem Namen Generalstudien-

direction die Pflege der Wissenschaften, oder besser gesagt, der menschlichen Kenntnisse in ihrer ganzen Ausdehnung befördern könne. Der Antrieb und die Leitung müssen von einem gemeinschaftlichen Mittelpuncte ausgehen, wenn man die glücklichen Resultate erreichen will, welche die Nation sich von der Vereinigung tugendhafter und aufgeklärter Personen versprechen darf, die sich ausschließlich damit beschäftigen, unter dem Schutze der Regierung den erhabnen Zweck des Volksunterrichts zu befördern. Der mächtige Einfluß, den sie auf das künftige Glück der Nation haben muß, erfordert, daß die Cortes die Plane und Statuten über den Unterricht im Allgemeinen und Alles, was zur Bildung und Vervollkommnung der auf die Wissenschaften und Künste Bezug habenden Anstalten gehört, genehmigen und die Aufsicht darüber führen.

Da nichts directer zur Verherrlichung und allgemeinen Förderung der Nation und zur Erhaltung ihrer Unabhängigkeit beiträgt, als die Freiheit, alle Ideen und Gedanken, welche den Unterthanen eines Staats nützlich und vortheilhaft werden können; so muß die Preßfreiheit, das wahre Vehikel der Aufklärung, mit zum Grundgesetz der Monarchie gehören, wenn die Spanier aufrichtig frei und glücklich seyn wollen.

Bis hierher enthält der Entwurf der Commission die Elementar-Principien der spanischen Constitution, so vertheilt, wie es zur Beförderung der Ordnung und Methode am zweckmäßigsten geschienen hat, woran es unglücklicher Weise unsern Grundgesetzen bis auf den heutigen Tag fehlte. Jetzt muß sie noch die Art und Weise festsetzen, wie die Constitution erhalten oder verändert werden soll; zwei Dinge, die, ob sie sich

gleich dem Scheine nach widersprechen, in der Wirklichkeit unzertrennlich sind.

Die Cortes, welche mit der Aufsicht und Obhut der Constitution beauftragt sind, müssen in ihren ersten Sitzungen untersuchen, ob man sie in allen ihren Theilen beobachtet Nichts kann zu diesem Zwecke mehr beitragen, als wenn jeder Spanier die Befugniß erhält, bei den Cortes oder dem Könige Vorstellungen über die Nichtbeboachtung oder den Bruch des Grundgesetzes zu machen. Der freie Gebrauch dieses Rechtes ist das erste von allen in einem freien Staate. Ohne dasselbe kann es kein Vaterland geben und würden die Spanier bald so weit kommen, einem absoluten Herrn anzugehören, anstatt die Unterthanen eines edlen und großmüthigen Königs zu seyn.

Allein, da es dem Menschen nicht gegeben ist, in irgend einem seiner Werke die Vollkommenheit zu erreichen; da der Einfluß der Umstände unvermeidlich großen Antheil an allen seinen Verfügungen haben muß, und diese Umstände sich von einer Epoche zur andern merklich ändern können: so kann man nicht umhin, die drückende Nothwendigkeit anzuerkennen, das, was unveränderlich seyn sollte, zu ändern. Aber indem die Commission den eben angegebnen Grundsatz zugiebt, kann sie sich nicht enthalten, einige Betrachtungen über eine so ernste und delicate Materie anzustellen.

Der Hauptcharacter einer Constitution muß die feste Dauer seyn, die sie von der Solidität der Principien, worauf sie beruht, hernimmt. Die Beschaffenheit dieses Gesetzes, die Umstände, in welchen sich allgemein eine Nation befindet, wenn sie es erhält und eben deshalb diejenigen, welche eintreten können, wenn

sie es ändert, geben zu erkennen, daß sie außerordentlich vorsichtig seyn muß, Veränderungen in ihrem Grundgesetze zu decretiren. Die Erfahrung allein ist der Leuchtthurm, welcher in dem finstern Raume, der fast immer zwischen Irrthum und Wahrheit mitten inne liegt, ohne Gefahr zum Führer dienen kann. Die Erfahrung allein kann darthun, daß eine Reform nöthig ist. Aber wie viel Schwierigkeiten sind nicht vorhanden, um dieß recht zu erkennen? Welche verderblichen Folgen für die Nation bereiten sich nicht vor, wenn sie in ihrem Urtheile fehl geht? Die Commission, Sire, hat sich in einer sehr großen Verlegenheit befunden, um diesen letzten Abschnitt ihrer Arbeit in Ordnung zu bringen. Einerseits erheischt die Nothwendigkeit, die Besorgnisse zu beschwichtigen, welche der verderbenbringende Mißbrauch, ihre Constitution zu verändern, wovon so viele europäische Staaten seit der französischen Revolution ein Beispiel gegeben haben, verursacht hat; andrerseits die Nothwendigkeit, eine Thür zur Verbesserung oder Vervollkommnung derjenigen Gesetze offen zu lassen, welche Ew. Maj. sanctioniren, ohne das zerstörende Princip der Unbeständigkeit hineinzubringen, viel Umsicht und Zurückhaltung. Inzwischen gründet sich der Vorschlag, daß die Cortes vor Verlauf von acht Jahren, nachdem die Constitution in allen ihren Theilen in Ausübung gebracht worden, keinen Entwurf zu einer Reform derselben sollen machen können, auf die Klugheit und Kenntniß des menschlichen Herzens. Nie läuft die Constitution größere Gefahr, als von dem Augenblicke an, wo man dieselbe ankündigt, bis zu dem, wo das entworfene System, welches dieselbe aufstellt, sich zu consolidiren beginnt und den Geist des Widerwillens und

Widerstrebens, der dagegen ist, vermindert. Nachtragungen, Gefühle der Rache, Vorurtheile, verschiedne Interessen, selbst die Gewohnheiten und Gebräuche, alles, ja alles wird sich gegen dieselbe verschwören. Es ist also nöthig, den bewegten Leidenschaften Zeit zu gönnen, sich zu beruhigen und den Anstrengungen derer, die ihr Widerstand leisten, Zeit, schwächer zu werden. Ein entgegengesetztes System würde leicht machen, daß man die Wirkungen einer von denen, die sich durch die neue Organisation verletzt glauben, angefachten oder unterhaltnen Opposition für Fehler oder Irrthümer einer Constitution ansähe. In der That wird man nicht eher einen Versuch damit anstellen können, als wenn Ruhe und Ordnung wieder hergestellt seyn werden. Die verschiednen Formen, durch welche der Vorschlag zu einer Reform passiren muß, von dem Augenblicke an, wo die Cortes ihn bewilligt haben, bis dahin, daß endlich die Zustimmung dazu gegeben wird, scheinen in Hinsicht der Beschaffenheit und transscendentalen Wichtigkeit des Grundgesetzes nothwendig.

So, Sire, ist der Entwurf einer Verfassung für die spanische Nation beschaffen, welchen die Commission dem Congresse zur Discussion vorlegt. Möge Ew. Maj. denselben mit dem unpartheiischen und nachsichtigen Geiste, der von der Weisheit unzertrennlich ist, zu prüfen geruhen! Die Commission ist versichert, daß sie in ihrer Arbeit die Elemente, welche das Glück der Nation bilden sollen, inbegriffen hat. Sie ließ sich's vor allem angelegen seyn, mit allem möglichen Fleiße, wie es bereits in dieser Einleitung aus einander gesetzt worden, mitten aus allen Gesetzen des Fuero Juzgo und andern, die seit der Restauration bis zum

Verfall unsrer Freiheit erlassen wurden, die Grundprincipien einer gemäßigten Monarchie hervorzusuchen, denen es, hier und da zerstreut, ohne Ordnung und Verbindung, an dem nöthigen Zusammenhang fehlte, um ein System zu bilden, das über den Wechsel der Zeit und Leidenschaften zu triumphiren vermöchte.

Unwissenheit, Irrthum und Bosheit werden gegen diesen Entwurf schreien. Er wird als gefährliche, den Interessen der Nation und den Rechten des Königs zuwiderlaufende Neuerung behandelt werden. Allein ihre Bemühungen werden vergeblich seyn und ihre lügenhaften Beweise wie Rauch verfliegen, wenn man augenscheinlich dargethan sehen wird, daß die Basen dieses Entwurfs für unsre Voreltern practische Wahrheiten, durch den Gebrauch mehrerer Jahrhunderte anerkannte und geheiligte Grundsätze gewesen sind. Ja, Sire, mehrerer Jahrhunderte, während welcher die Nation ihre Könige wählte, frei Abgaben bewilligte, Gesetze sanctionirte, Truppen aushob, Friede schloß, Krieg erklärte, die Magistrate und Staatsbeamte Rechenschaft ablegen ließ, mit einem Worte souverain war und ihre Rechte ohne Widerspruch und ohne Hinderniß ausübte. Dieß und keine andern sind die constitutiven Principien des Systems, welches die Commission im Entwurfe vorlegt. Alles Uebrige ist Nebenwerk, den so fundamentalen Maximen untergeordnet, und bezieht sich blos auf die Methode und Ordnung, welche man befolgen muß, um zu verhindern, daß man nicht mit der Zeit so heilige, so einfache, zu dem Glücke und dem Ruhme der Nation und des Königs, dessen Rechte Niemand mehr gefährdet, als diejenigen, die ihn zu unterstützen scheinen, indem sie sich den heilsamen Beschränkungen widersetzen, die ihn

stets zum Vater seiner Völker und zum Gegenstand der Segenswünsche seiner Unterthanen machen werden, so nothwendige Wahrheiten verdunkele.

Auf diese Weise, Sire, geruhen also Ew. Maj. ihn zu prüfen, zu discutiren und zu vervollkommnen. Mögen Ew. Maj., nachdem Sie demselben durch Ihre Sanction den Stempel eines Grundgesetzes aufgedrückt haben, ihn der Nation vorlegen, die ungeduldig und eifersüchtig, ihr künftiges Schicksal zu wissen, von dem Congresse den Lohn ihrer heldenmüthigen Opfer verlangt! Möge Ew. Maj. ihr ankündigen, daß in diesem Gesetze alle Elemente ihrer Größe und ihrer Wohlfahrt enthalten sind und daß, wenn die edelmüthigen Gesinnungen der Liebe und Loyalität für ihren unschuldigen und angebetenen König ihr es zur Pflicht machten, sich zu erheben, um die gegen seine geheiligte Person begangne Beleidigung zu rächen, sie gegenwärtig mehr als je ihre Kräfte anstrengen muß, um den so ersehnten Augenblick, ihn wieder auf den Thron seiner Voreltern zu setzen, der majestätisch auf den festen Basen einer liberalen Constitution ruht, schneller herbeizuführen!

Cadix, den 24sten Dec. 1811.

Wir Ferdinand VII. von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie König von Spanien, und in seiner Abwesenheit und rücksichtlich seiner Gefangenschaft, die von der außerordentlichen Generalversammlung der Cortes ernannte Regentschaft des Reichs, thun Allen und Jeden, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß die besagten Cortes nachstehende

Politische Constitution der spanischen Monarchie

decretirt und sanctionirt haben.

Im Namen des allmächtigen Gottes, Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, des Urhebers und höchsten Gesetzgebers der menschlichen Gesellschaft.

Die außerordentliche Generalversammlung der Cortes der spanischen Nation, nachdem sie sich nach der sorgfältigsten Untersuchung und reiflichsten Ueberlegung überzeugt hat, daß die alten Grundgesetze dieses Reichs, nebst den auf die feste und dauerhafte Sicherstellung der Vollziehung derselben abzweckenden Verfügungen und Vorsichtsmaasregeln, den großen Zweck, die Ruhe, das Glück und den Wohlstand der ganzen Nation zu befördern, nicht gehörig erfüllen können decretirt nachstehende politische Constitution für die gute Regierung und gerechte Verwaltung des Staats.

Erster Titel.

Von der spanischen Nation und den Spaniern.

Erster Abschnitt.

Von der spanischen Nation.

1) Die spanische Nation besteht aus allen Spaniern beider Halbkugeln.

2) Das spanische Volk ist frei und unabhängig, und ist und kann nicht das Erbtheil irgend einer Familie noch irgend eines einzelnen Menschen seyn.

3) Die Souverainität wohnt ihrem Wesen nach im Volke; eben deshalb steht ihm ausschließlich das Recht zu, seine Grundgesetze aufzustellen.

4) Das Volk ist verpflichtet, die bürgerliche Freiheit, das Eigenthum und die andern gesetzmäßigen Rechte aller Individuen, aus welchen es besteht, mittelst weiser und gerechter Gesetze zu erhalten und zu beschützen.

Zweiter Abschnitt.
Von den Spaniern.

5) Spanier sind:

a) Alle freie, auf dem Gebiete beider Spanien geborene und ansässige Männer und ihre Söhne.

b) Ausländer, die von den Cortes Naturalisations-Briefe erhalten haben.

c) Diejenigen, welche ohne dergleichen Naturalisations-Briefe das in irgend einem Bezirke der Monarchie gesetzmäßig erlangte Bürgerrecht zehn Jahre lang ausgeübt haben.

d) Die Freigelassenen, sobald sie ihre Freiheit in den beiden Spanien erhalten.

6) Vaterlandsliebe ist eine der vornehmsten Pflichten jedes Spaniers, eben so wie Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit.

7) Jeder Spanier ist gehalten, der Constitution treu zu seyn, den Gesetzen zu gehorchen und die bestehenden Behörden zu respectiren.

8) Jeder Spanier ohne Unterschied ist auch gehalten, im Verhältniß seines Vermögens, zu den Ausgaben des Staats beizutragen.

9) Eben so ist jeder Spanier verpflichtet, zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu ergreifen, wenn er durch das Gesetz dazu aufgefordert wird.

Zweiter Titel.
Von dem Gebiete beider Spanien, der Religion und Regierung derselben und von den spanischen Bürgern.

Erster Abschnitt.
Von dem Gebiete beider Spanien.

10) Das spanische Gebiet umfaßt auf der Halbinsel und seinen umliegenden Ländern und Inseln: Aragonien, Asturien, Altcastilien, Neucastilien, Catalonien, Cordova, Estremadura, Galizien, Granada, Jaen, Leon, Molina, Murcia, Navarra, die baskischen Provinzen, Sevilla und Valenzia, die balearischen und canarischen Inseln nebst den andern Besitzungen in Afrika. In Nordamerika: Neuspanien nebst Neugalizien und die Halbinseln Jucatan, Guatemala, die innern östlichen und die innern westlichen Provinzen, die Insel Cuba mit beiden Floridas, den spanischen Theil der Insel St. Domingo und die Insel Porto-Rico nebst den andern in der Nähe dieser Inseln oder des Continents in einem oder dem andern Meere gelegenen Inseln. In Südamerika: Neugranada, Venezuela, Peru, Chili, die Provinzen des La-Plata-Stromes und alle anliegende Inseln in der Südsee und im atlantischen Meere. In Asien: die philippinischen und die von der Regierung derselben abhängigen Inseln.

11) Sobald als es die politische Lage des Volkes gestattet, soll eine passendere Eintheilung des spanischen Gebiets vorgenommen werden.

Zweiter Abschnitt.
Von der Religion.

12) Die Religion des spanischen Volkes ist und bleibt für immer die römisch-katholisch-apostolische, einzig wahre Religion. Das Volk schützt sie mittelst weiser und gerechter Gesetze und untersagt die Ausübung jeder andern.

Dritter Abschnitt.
Von der Regierung.

13) Der Zweck der Regierung ist die Wohlfahrt des Volkes, da keine politische Gesellschaft ein anderes Ziel hat, als das Glück der Individuen, woraus sie besteht.

14) Die Regierung des spanischen Volkes ist eine erbliche, gemäßigte Monarchie.

15) Die Cortes haben mit dem Könige vereint die gesetzgebende Gewalt.

16) Die Gewalt, die Gesetze in Ausübung bringen zu lassen, wohnt dem Könige bei.

17) Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen anzuwenden, steht den durch das Gesetz aufgestellten Tribunälen zu.

Vierter Abschnitt.

Von den spanischen Bürgern.

18) Bürger sind die Spanier, welche ihrem Vater und ihrer Mutter nach, aus dem spanischen Gebiete beider Halbkugeln stammen und in irgend einem Bezirke dieses Gebiets ansässig sind.

19) Gleichfalls ist Bürger derjenige Ausländer, welcher bereits im Genusse der Rechte eines Spaniers, von den Cortes ein besonderes Bürgerdiplom erhalten hat.

20) Dazu, daß ein Ausländer ein solches Diplom erhalten kann, ist erforderlich, daß er mit einer Spanierin verheirathet sey und irgend eine Erfindung, oder einen schätzbaren Industriezweig nach den beiden Spanien verpflanzt und in Gang gebracht, oder liegende Gründe erkauft habe, wovon er eine directe Steuer bezahlt, oder mit einem, nach dem Urtheile der Cortes hinlänglichen und ansehnlichen Capital ein Handelshaus errichtet, oder die Wohlfahrt und Vertheidigung des Volkes durch ausgezeichnete Dienste befördert habe.

21) Bürger sind gleichfalls die rechtmäßigen Söhne der in Spanien ansässigen Fremden, wenn sie auf spanischem Gebiet geboren es nie ohne Erlaubniß der Regierung verlassen, sich nach erlangtem ein und zwanzigsten Jahre in einer Stadt dieses Gebiets niedergelassen haben, um daselbst ein nützliches Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig zu betreiben.

22) Was die Spanier anlangt, welche von irgend einer Seite für afrikanischen Ursprungs gelten und gehalten werden, so können sie durch Tugend und Verdienst zum Bür-

gerrecht gelangen. Demzufolge werden die Cortes denjenigen, die dem Vaterlande ausgezeichnete Dienste erwiesen haben, oder denen, die sich durch ihre Talente, ihr Bestreben und ihr Betragen auszeichnen, Bürgerdiplome ertheilen, unter der Bedingung jedoch, daß sie aus rechtmäßiger Ehe, von freien Vätern erzeugt, mit einer freien Frau verheirathet und auf spanischem Gebiete wohnhaft sind und daselbst irgend ein Gewerbe, Geschäft oder nützlichen Industriezweig mit einem hinreichenden Capital betreiben.

23) Blos diejenigen, die Bürger sind, können Municipalämter erhalten und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen Männer dazu ernennen.

24) Die Eigenschaft eines spanischen Bürgers geht verloren:

a) Durch Naturalisation im Auslande.
b) Wenn man sich von einer andern Regierung anstellen läßt.
c) Durch einen Urtheilsspruch, wodurch eine körperliche und entehrende Strafe zuerkannt wird, wenn man nicht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erlangt.
d) Durch einen, ohne Auftrag oder Erlaubniß der Regierung, fünf Jahre lang fortgesetzten Aufenthalt außerhalb des spanischen Gebietes.

25) Die Ausübung des Bürgerrechts wird suspendirt:

a) Kraft eines richterlichen Verbots wegen physischer oder moralischer Unfähigkeit.
b) Wenn man ein insolventer Schuldner oder Schuldner der Staatscasse (dendor á Coscandales publicos) ist.
c) Wenn man für Lohn dient.
d) Wenn man kein Geschäft oder Handwerk hat, und nicht bekannt ist, wovon man sich nährt.
e) Wenn man in einen Criminalprozeß verwickelt ist.
f) Vom Jahre 1830 an müssen diejenigen, welche zum erstenmale die Ausübung des Bürgerrechts antreten, lesen und schreiben können.

26) Das Bürgerrecht kann einzig und allein aus den in den beiden vorhergehenden Artikeln erwähnten Gründen verloren oder suspendirt werden, und aus keinem andern.

Dritter Titel.

Von den Cortes.

Erster Abschnitt.

Von der Art und Weise, wie die Cortes gebildet werden.

27) Die Cortes sind die Vereinigung aller, auf die unten angegebne Weise von den Bürgern ernannten Deputirten, welche das Volk repräsentiren.

28) Die Basis für die Nationalrepräsentation ist für beide Halbkugeln die nämliche.

29) Diese Basis ist die Bevölkerung, welche aus den Eingebornen besteht, die von Vater und Mutter her von spanischem Gebiete herstammen; ferner aus denen, welche von den Cortes ein Bürgerdiplom erhalten haben, so wie aus denen, die im Artikel 21. angegeben sind.

30) Zur Berechnung der Bevölkerung des spanischen Gebiets in Europa wird man sich der letzten Zählung vom Jahr 1797 bedienen, bis man eine neue wird veranstalten können, und eine entsprechende Zählung soll auch zur Berechnung der Spanier, die in den überseeischen Ländern wohnen, vorgenommen, unterdessen aber die Zählungen benutzt werden, die unter den zuletzt angestellten, die authentischsten sind.

31) Für jede 70,000 Seelen der aus den im Artikel 29. angegebnen Individuen bestehenden Bevölkerung erscheint ein Deputirter bei den Cortes.

32) Wenn sich bei der, nach den verschiednen Provinzen gemachten Vertheilung der Bevölkerung in irgend einer derselben eine Mehrzahl von mehr als 35,000 Seelen ergiebt, so soll ein Deputirter mehr erwählt werden, als wenn die Zahl sich auf 70,000 beliefe; übersteigt die Mehrzahl aber nicht 35,000, so soll sie nicht gerechnet werden.

33) Wenn sich in irgend einer Provinz die Bevölkerung nicht auf 70,000 Seelen beläuft, aber auch nicht unter 60,000 beträgt, so soll ein Deputirter für sie ernannt werden. Beläuft sich aber die Bevölkerung nicht so hoch, so soll diese Provinz mit der zunächst gelegnen

zusammen treten, um die zur Ernennung eines Deputirten erforderliche Zahl voll zu machen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht die Insel St. Domingo, die einen Deputirten ernennen soll, ungeachtet die Bevölkerung derselben jene Zahl nicht erreicht.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ernennung der Deputirten zu den Cortes.

34) Um die Deputirten zu den Cortes zu wählen, sollen Wahlversammlungen nach den Kirchspielen, Districten und Provinzen gehalten werden.

Dritter Abschnitt.

Von den Kirchspiel-Wahlversammlungen.

35) Die Kirchspiel-Wahlversammlungen (Juntas electorales de parroquia) sollen aus allen, auf dem Gebiete des betreffenden Kirchspiels wohnhaften und ansässigen Bürgern bestehen, worin die säcularisirten Geistlichen mit inbegriffen sind.

36) Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den anliegenden Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des Octobers in dem Jahre vor demjenigen, wo die Cortes zusammentreten, gehalten werden

37) In den überseeischen Provinzen werden sie am ersten Sonntage des December-Monats, funfzehn Monate vor Versammlung der Cortes, auf eine, an sie sowohl als an jene, von Seiten der Tribunale (justicias) ergangene Nachricht gehalten werden

38) In den Kirchspielversammlungen soll auf jede 200 Einwohner ein Kirchspiel-Wahlherr ernannt werden.

39) Wenn die Zahl der Einwohner des Kirchspiels mehr als 300, jedoch nicht volle 400 beträgt, so sollen zwei Wahlherrn ernannt werden; wenn sie mehr als 500, jedoch nicht volle 600 beträgt, so sollen drei ernannt werden, und so immer fort.

40) In den Kirchspielen, wo die Zahl der Einwohner sich nicht auf 200 beläuft, soll, im Fall deren 150 sind, ein Wahlherr ernannt werden; in jenem aber, wo sich diese Zahl nicht vorfindet, sollen die Einwohner mit denen eines benachbarten Kirchspiels zusammentreten, um den oder die auf sie fallenden Wahlherrn zu ernennen.

41) Die Kirchspiels-Versammlung soll mit Stimmenmehrheit 11 Commissäre (compromissarios) wählen, welche den Kirchspiels-Wahlherrn ernennen.

42) Wann bei einer Kirchspiel-Versammlung zwei Kirchspiel-Wahlherren zu ernennen sind, so sollen 21 Commissäre und wenn drei zu ernennen sind, 31 ernannt werden; doch soll in keinem Falle, zur Vermeidung von Verwirrung, die Zahl der Commissäre diese letztere übersteigen.

43) Zur größern Bequemlichkeit kleiner Flecken ist festgesetzt, daß ein Kirchspiel, welches 20 Einwohner enthält, einen Abgeordneten wählen soll; ein Kirchspiel von 30 bis 40 Einwohnern zwei, eins von 50 bis 60 drei, und so fort. Die Kirchspiele, welche unter 20 Einwohner haben, sollen mit den zunächst gelegenen zusammentreten, um den Commissär zu ernennen.

44) Die dergestalt ernannten Commissäre kleiner Flecken (poblaciones pequeñas) sollen in der zunächst liegenden Gemeinde (pueblo) zusammenkommen und, wenn sie 11 oder wenigstens 9 Mitglieder stark sind, einen Kirchspiel-Wahlherrn ernennen; im Fall ihre Zahl 21 oder wenigstens 17 beträgt, soll sie deren 2, und wenn ihrer 31 oder wenigstens 25 beisammen sind, 3 oder die entsprechende Zahl ernennen.

45) Um zum Kirchspiel-Wahlherrn ernannt zu werden, muß man Bürger, ein und zwanzig Jahr alt und in dem Kirchspiele wohnhaft und ansässig seyn.

46) In den Kirchspiel-Versammlungen soll der Corregidor, Alcalde oder Richter der Stadt, des Fleckens, oder Dorfs, (ciudad, villa, aldea), wo sie zusammenkommen, den Vorsitz führen, und um dem Acte mehr Feierlichkeit zu geben, auch der Pfarrer des Kirchspiels dabei zugegen seyn. Und wenn an einem und eben demselben Orte, wegen der Zahl der darin befindlichen Kirchspiele 2 oder mehrere Versammlungen gehalten werden, so soll

in der einen der Corregidor oder Alcalde und in den übrigen die nach dem Loose bestimmten Regidores den Vorsitz führen.

47) Wenn die Zeit der Versammlung, welche in den Gemeindehäusern (casas consistoriales) oder an dem Orte, wo es sonst gebräuchlich ist, gehalten wird, da ist, und die Bürger, welche daran Theil nehmen, beisammen sind; so sollen sie sich mit ihrem Präsidenten in die Kirche des Kirchspiels verfügen, wo der Pfarrer eine Heilige-Geistmesse lesen, und dann eine für die Umstände passende Rede halten wird.

48) Nach der Messe werden sie sich an den Ort, woher sie gekommen sind, zurückverfügen und die Versammlung wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie — Alles bei offenen Thüren — aus den anwesenden Bürgern zwei Wahlzeugen (escrudadores) und einen Secretär wählt.

49) Hierauf soll der Präsident fragen, ob irgend ein Bürger eine Klage wegen Bestechung und Verführung, um Jemanden zur Wahl zu bringen, vorzutragen habe, und wenn eine angebracht wird, so muß sich der Beklagte in derselben Versammlung öffentlich und mündlich rechtfertigen. Ist die Beschuldigung gegründet, so verlieren diejenigen, die das Vergehen begangen, ihre active und passive Stimme. Die nämliche Strafe trifft die Verleumder und von diesem Urtheile findet keine Appellation statt.

50) Wenn unter den Anwesenden Zweifel entstehen, ob einer von den Wählherren die zum Votiren erforderlichen Eigenschaften besitze, so soll die Versammlung sogleich nach Gutdünken entscheiden, und was sie entscheidet, soll ohne weitere Appellation für dießmal und blos zu dem Ende in Vollziehung gebracht werden.

51) Es wird sogleich zur Ernennung der Commissäre geschritten. Zu diesem Ende wird jeder Bürger so viel Personen bestimmen, als Commissäre seyn sollen, indem er sich zu dem Tische verfügt, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und Secretärs sitzen, und in ihrer Gegenwart die Namen derselben auf eine Liste schreibt. Weder hierbei, noch bei irgend einer andern Wahl kann der Bürger, bei Strafe, sein Stimmrecht zu verlieren, sich selbst die Stimme geben.

52) Ist dieses geschehen, so eröffnen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Listen, und letzterer macht mit lauter Stimme die Namen derjenigen Bürger bekannt, welche durch die Mehrheit der Stimmen zu Commissarien erwählt worden sind

53) Die ernannten Commissäre begeben sich vor Auflösung der Versammlung an einen abgesonderten Ort, besprechen sich unter einander und schreiten zur Ernennung des oder der Wahlherren des Kirchspiels, und derjenige oder diejenigen, welche mehr als die Hälfte der Stimmen für sich haben, sind die erwählten. Diese Ernennung wird hierauf der Versammlung öffentlich kund gethan.

54) Der Secretär fertigt den Beschluß aus, welchen er, der Präsident und die Commissarien unterschreiben. Eine gleichfalls von ihnen unterzeichnete Abschrift desselben wird auch den erwählten Personen eingehändigt, um ihre Ernennung darthun zu können.

55) Kein Bürger soll sich aus irgend einem Beweggrunde und Vorwande, oder mittelst irgend einer Entschuldigung diesen Pflichten entziehen können.

56) Kein Bürger soll mit Waffen in der Kirchspiels-Versammlung erscheinen.

57) Ist die Ernennung der Wahlherren entschieden und bekannt gemacht, so geht die Versammlung sogleich aus einander, und jede Verhandlung, worauf sie sich einließe, würde null und nichtig seyn.

58) Die Bürger, welche die Versammlung gebildet haben, verfügen sich in die Pfarrkirche, wo ein feierliches Te Deum gesungen wird und der oder die Wahlherren gehen bei dieser Gelegenheit zwischen dem Präsidenten, den Wahlzeugen und dem Secretär.

Vierter Abschnitt.

Von den Bezirks-Wahlversammlungen. (Juntas electorales de partido.)

59) Die Bezirks-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherren der Kirchspiele, die sich im Hauptorte

eines jeden Bezirks versammeln, um den oder die Wahlherren zu ernennen, welche sich nach der Hauptstadt der Provinz begeben müssen, um daselbst die Abgeordneten zu den Cortes zu erwählen.

60) Diese Wahlversammlungen werden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am ersten Sonntage des November-Monats, des Jahres vor dem, in welchem die Cortes gehalten werden sollen, stattfinden.

61) In den überseeischen Provinzen sollen sie am ersten Sonntage des Januar-Monats gehalten werden, welcher auf den December folgt, in welchem die Kirchspiels-Versammlungen stattgefunden haben

62) Um zu erfahren, wie viel Wahlherrn jeder Bezirk zu ernennen hat, wird man folgende Regeln beobachten.

63) Die Zahl der Bezirks-Wahlherren soll dreimal stärker seyn, als die der zu wählenden Deputirten.

64) Wenn die Anzahl der Provinzialbezirke (partidos de la provincia) größer ist, als die der Wahlherren, welche dem vorhergehenden Artikel zufolge zur Ernennung der entsprechenden Deputirten erforderlich ist, so soll dessenungeachtet in jedem Bezirke ein Wahlherr ernannt werden.

65) Wenn die Anzahl der Bezirke geringer ist, als die der zu ernennenden Wahlherren, so soll jeder Bezirk einen oder zwei oder mehrere ernennen, bis die erforderliche Zahl voll ist; fehlt noch ein Wahlherr, so wird er von dem volkreichsten Bezirke erwählt, und mangelt dann noch einer, so wird er von dem Bezirke erwählt, welcher nach jenem der bevölkertste ist, und so immer fort.

66) Nach dem, was in den Art. 31. 32. 33. und in den drei vorhergehenden festgesetzt worden, bestimmt es sich nach der Volkszahl, wie viel Deputirte jede Provinz und wie viel Wahlherrn jeder Bezirk haben soll.

67) In den Bezirks-Wahlversammlungen führt der Corregidor oder Richter des Hauptorts in dem Bezirke den Vorsitz, und vor diesem müssen die Kirchspiel-Wahlherren mit dem Documente, welches ihre Wahl beurkundet, erscheinen, damit ihre Namen in dem Buche ange-

merkt werden, worein man die Protocolle der Versammlungen einträgt.

68) Am bestimmten Tage versammeln sich die Kirchspiels-Wahlherren und der Präsident in den Versammlungssälen und fangen bei offenen Thüren damit an, einen Secretär und zwei Wahlzeugen aus den Wahlherren zu ernennen.

69) Hierauf legen die Wahlherren die Certificate über ihre Ernennung vor, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, welche am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Bescheinigungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden von einer eigens ernannten, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche am folgenden Tage Bericht darüber erstattet.

70) An diesem Tage wird, wenn die Kirchspiels-Wahlherren beisammen sind, der Bericht über die Certificate vorgelesen, und wenn hinsichtlich eines derselben oder gegen einen Wahlherrn, wegen Ermangelung der erforderlichen Eigenschaften, etwas einzuwenden wäre, so soll die Versammlung in letzter Instanz darüber entscheiden und nach ihrem Gutbefinden verfahren, und das, was sie beschließt, soll ohne weitere Appellation in Ausübung gebracht werden.

71) Ist dieses beendigt, so begeben sich die Kirchspiels-Wahlherren mit ihrem Präsidenten in die Hauptkirche, wo eine Heilige-Geistmesse von dem vornehmsten Geistlichen gesungen und eine den Umständen angemessene Rede gehalten wird.

72) Nachdem diese religiöse Feierlichkeit vorüber ist, kehrt man in die Versammlungssäle zurück und wenn die Wähler ohne Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, so lies't der Secretär gegenwärtigen Abschnitt der Verfassung vor, worauf der Präsident die im 49. Art. enthaltene Frage thut, und man in Allem dem gemäß verfährt, was dort vorgeschrieben ist.

73) Gleich darauf schreitet man zur Ernennung des oder der Bezirks-Wahlherren, wobei eine Wahl nach der andern, mittelst Zettel, worauf der Name desjenigen, den man wählen will, geschrieben wird, vor sich geht.

74) Ist das Votiren beendigt, so überzählen der Secretär und die Wahlzeugen die Stimmen und derjenige, der wenigstens die Hälfte der Stimmen und eine darüber für sich hat, ist gewählt und der Präsident macht die Wahl bekannt. Wenn jemand keine absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so wird über die zwei, welche die meisten haben, nochmals ballotirt, und derjenige, der dann die meisten Stimmen für sich hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl entscheidet das Loos.

75) Um Bezirks-Wahlherr zu werden, muß man Bürger und im Genuß seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, im Bezirk ansässig und wohnhaft, entweder Laie oder Weltgeistlicher seyn und die Wahl kann sowohl Bürger, welche bei der Versammlung gegenwärtig sind, als abwesende treffen.

76) Der Secretär bringt die Beschlüsse zu Papier, welche er, der Präsident und die Wahlzeugen unterzeichnen und wovon der oder denen Personen, die gewählt worden, eine von jenen vidimirte Abschrift zur Bestätigung ihrer Wahl eingehändigt wird. Der Präsident dieser Versammlung überschickt eine zweite, von ihm und dem Secretär unterzeichnete Abschrift an den Präsidenten der Provinzial-Versammlung und dieser läßt die Wahl in den öffentlichen Blättern bekannt machen.

77) Bei den Bezirks-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den 55. 56. 57. und 58. Artikel für die Kirchspiels-Wahlversammlungen vorgeschrieben worden ist.

Fünfter Abschnitt.

Von den Provinzial-Versammlungen.

78) Die Provinzial-Wahlversammlungen bestehen aus den Wahlherrn aller Provinzial-Bezirke, welche sich in der Hauptstadt versammeln, um die entsprechende Zahl der Deputirten, die als Repräsentanten der Nation den Cortes beiwohnen sollen, zu ernennen.

79) Diese Versammlungen finden auf der Halbinsel und den benachbarten Inseln und Besitzungen jederzeit am

ersten Sonntage des Novembers in dem Jahre vor dem statt, wo die Cortes gehalten werden.

80) In den überseeischen Provinzen werden sie den zweiten Sonntag im März-Monat desselbigen Jahres gehalten, in welchem die Bezirks-Versammlungen stattfinden.

81) Bei diesen Versammlungen führt der politische Chef der Hauptstadt (el magistrado politico de la capital de provincia) den Vorsitz und bei ihm müssen die Bezirks-Wahlherren mit dem Documente über ihre Wahl erscheinen, damit ihre Namen in dem Buch, in welchen die Beschlüsse der Versammlung eingetragen werden, bemerkt werden.

82) Am bestimmten Tage versammeln sich die Bezirks-Wahlherren mit dem Präsidenten in den Gemeinde-häusern (casas consistoriales) oder in demjenigen Gebäude, welches man zu einer solchen Feierlichkeit für das passendste hält, bei offenen Thüren und erwählen zuvörderst durch Stimmenmehrheit aus den Wahlherren einen Secretär und zwei Wahlzeugen.

83) Wenn eine Provinz nur einen Deputirten haben soll, so sind zu seiner Ernennung wenigstens fünf Wahlherren erforderlich, und man vertheilt entweder diese Zahl auf die Bezirke, woraus sie besteht, oder bildet blos zu diesem Zwecke Bezirke.

84) Es werden die vier Abschnitte, welche von den Wahlen handeln, verlesen. Dann folgt die Verlesung der von den respectiven Präsidenten eingesandten Verification der Protocolle über die in den Hauptorten der Bezirke geschehenen Wahlen und die Wahlherren übergeben zugleich die Certificate über ihre Ernennung, damit sie von dem Secretär und den Wahlzeugen untersucht werden, die am folgenden Tage erklären müssen, ob sie in Ordnung sind oder nicht. Diese Erklärungen des Secretärs und der Wahlzeugen werden wiederum von einer, aus drei Mitgliedern der Versammlung bestehenden Commission untersucht, welche zu diesem Ende ernannt wird, um am folgenden Tage ihren Bericht darüber zu erstatten.

85) Sind die Bezirks-Wahlherren beisammen, so werden die Berichte über die Certificate vorgelesen, und wenn gegen einige derselben oder gegen die Wahlherren, wegen Ermangelung der dazu erforderlichen Eigenschaften etwas

einzuwenden ist, so entscheidet die Versammlung definitiv darüber und verfährt, wie sie es für gut befindet; und das, was sie beschlossen, wird, ohne daß eine weitere Appellation stattfindet, in Vollziehung gebracht.

86) Die Bezirks-Wahlherrn begeben sich hierauf mit ihrem Präsidenten in die Kathedral- oder Hauptkirche, wo von dem Bischofe oder in dessen Ermangelung von dem vornehmsten Geistlichen eine feierliche Heilige-Geistmesse gehalten und dabei eine den Umständen angemessene Rede vorgetragen wird.

87) Nach dieser religiösen Feierlichkeit kehren sie an den Ort zurück, woher sie gekommen sind, und der Präsident thut bei offenen Thüren und wenn die Wahlherren ohne weitern Unterschied ihre Plätze eingenommen haben, die Frage, welche im 49. Artikel enthalten ist und es wird Alles beobachtet, was dort vorgeschrieben ist.

88) Hierauf schreiten die anwesenden Wahlherren zur Wahl des oder der Deputirten, welche einer nach dem andern erwählt werden, indem sie an den Tisch hintreten, an welchem der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sitzen, und letzterer trägt in ihrer Gegenwart die Namen der Person, die jeder wählt, in eine Liste ein. Der Secretär und die Wahlzeugen geben ihre Stimmen zuerst.

89) Ist das Abstimmen beendigt, so überzählen der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär die Stimmen, und derjenige, welcher wenigstens die Hälfte und eine darüber für sich hat, ist erwählt. Wenn Jemand nicht die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, so soll über die beiden, welche die meisten haben, zum zweitenmal ballotirt werden und derjenige, welcher dann die mehrsten Stimmen hat, ist erwählt. Bei gleicher Zahl der Stimmen entscheidet das Loos, und jedesmal, wenn einer erwählt ist, macht der Präsident die Wahl bekannt.

90) Nach der Wahl der Deputirten schreitet man auf die nämliche Art und Weise zur Wahl ihrer Stellvertreter und die Zahl derselben soll in jeder Provinz den dritten Theil der Deputirten betragen, welche die Provinz abzuordnen hat. Hat eine Provinz nur einen oder zwei Deputirte zu erwählen, so wird dessenungeachtet ein Stellvertreter (Deputado suplente) erwählt. Diese Stellver-

ter gehen, sobald man gewisse Nachricht von dem Tode des Deputirten hat, oder letzterer, nach dem Ausspruch der Cortes, ihrer Versammlung nicht beiwohnen kann, zu den Cortes ab; dieser oder jener Fall mag, zu welcher Zeit es ist, nach geschehener Wahl eintreten.

91) Um Deputirter bei den Cortes zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, fünf und zwanzig Jahr alt, in der Provinz geboren oder daselbst wohnhaft seyn und sich wenigstens sieben Jahre dort aufgehalten haben, und endlich Laie oder Weltgeistlicher seyn. Die Wahl kann sowohl Bürger, die bei der Versammlung zugegen sind, als solche, die es nicht sind, treffen.

92) Außerdem muß man, um zum Deputirten der Cortes erwählt werden zu können, ein verhältnißmäßiges jährliches Einkommen von eigenthümlich einem zugehörenden Gütern besitzen.

93) Die Verfügungen des vorhergehenden Artikels bleiben so lange suspendirt, bis die Cortes, welche von jetzt an gehalten werden, die Zeit bestimmt haben, wo sie in Wirksamkeit treten kann, und zugleich die Summe des Einkommens oder die Beschaffenheit der Güter, wovon man es beziehen muß, bestimmen. Das, was sie alsdann beschließen, soll für eben so verfassungsmäßig angesehen werden, als wenn es hier mit ausgesprochen wäre.

94) Wenn es sich träfe, daß ein und eben dieselbe Person für die Provinz gewählt würde, aus welcher sie gebürtig und für diejenige, wo sie wohnhaft ist; so gilt die Wahl für den Aufenthaltsort und für die Provinz, aus welcher sie gebürtig ist, tritt der entsprechende Stellvertreter bei den Cortes ein.

95) Die Minister (Los Secretarios del Despacho) Staatsräthe und alle, die bei dem Hofhalt des Königs angestellt sind, können nicht zum Deputirten der Cortes erwählt werden.

96) Eben so wenig kann ein Ausländer zum Deputirten bei den Cortes erwählt werden, wenn er nicht von den Cortes das Bürgerrecht erhalten hat.

97) Kein von der Regierung ernannter Staatsbeamter kann für diejenige Provinz, in welcher er sein

Amt ausübt, zum Deputirten bei den Cortes ernannt werden.

98) Der Secretär verfaßt das Protocoll über die Wahlen, welches er, der Präsident und alle Wahlherren unterschreiben.

99) Sodann werden alle Wahlherren allen und jeden der Deputirten, ohne irgend einen Vorbehalt, Vollmachten in nachstehender Form ausstellen, und jedem die entsprechende Vollmacht einhändigen, um bei den Cortes erscheinen zu können.

100) Die Vollmachten sollen folgendermaßen lauten:

Nachdem sich in der Stadt oder dem Flecken . . . am . . . . des Monats . . . . des Jahres . . . . in den . . . . Sälen die Herren (hier folgen die Namen des Präsidenten und der Bezirks-Wahlherr, welche die Wahlversammlung der Provinz bilden) versammelt, haben sie vor mir, dem Unterzeichneten und den zu diesem Ende zusammenberufenen Zeugen erklärt, daß, nachdem der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, und mit allen in derselben vorgeschriebenen Feierlichkeiten, wie aus den Certificaten, deren Originale man bei dieser Gelegenheit gebraucht, erhellt, zur Ernennung der Kirchspiels- und Bezirkswahlherren geschritten worden, die genannten versammelten Bezirks-Wahlherren der Provinz . . an . . des Monat . . . gegenwärtigen Jahres, die Deputirten erwählt haben, welche im Namen und als Stellvertreter dieser Provinz den Cortes beiwohnen sollen, und daß die Herrn N. N. zu Deputirten dieser Provinz erwählt worden, wie sich aus dem von N. N. angefertigten und unterzeichneten Protocolle ergiebt; daß sie in Folge dessen ihnen insgesammt und jedem einzeln Vollmacht ertheilen, um die wichtigen Verrichtungen ihres Amtes erfüllen und mit den übrigen Deputirten bei den Cortes als Repräsentanten der spanischen Nation alles bewilligen und beschließen zu können, was sie dem allgemeinen Wohle für förderlich halten, jedoch nur Kraft der Befugnisse, welche in der Constitution festgesetzt sind und innerhalb der Gränzen, welche besagte Constitution vorschreibt, ohne daß sie auf irgend eine Weise einen von den Artikeln derselben unter irgend einem

Vorwande aufheben, verändern oder anders machen können und daß die Constituenten sich für sich, und im Namen aller Einwohner dieser Provinz, kraft der ihnen, als hierzu ernannten, Wahlherrn ertheilten Vollmacht verpflichten, Alles für gültig anzusehen, Allem Folge zu leisten, sich nach Allem zu fügen, was die besagten Deputirten bei den Cortes thun, und der politischen Verfassung der spanischen Monarchie gemäß, beschließen werden. Solches haben sie erklärt und bewilligt vor den Zeugen N. N., die mit den Bewilligern gegenwärtiges Document zur Beglaubigung unterschrieben haben.

101) Der Präsident, die Wahlzeugen und der Secretär sollen unverzüglich eine, von ihnen unterzeichnete Abschrift der Protocolle über die Wahlen an die beständige Deputation der Cortes übersenden, die geschehenen Wahlen durch den Druck öffentlich bekannt machen, und jedem Flecken oder Dorf der Provinz ein Exemplar davon zukommen lassen.

102) Um die Deputirten schadlos zu halten, sollen ihre respectiven Provinzen ihnen Diäten bezahlen, welche die Cortes im zweiten Jahre jeder allgemeinen Deputation für die nächstfolgende Deputation bestimmen werden; und den überseeischen Deputirten soll noch außerdem vergütet werden, was sie, nach dem Urtheile ihrer respectiven Provinzen zur Bestreitung ihrer Hin- und Herreise brauchen.

103) In den Provinzial-Wahlversammlungen soll alles das beobachtet werden, was in den Art. 55. 56. 57. 58. vorgeschrieben ist, mit Ausnahme dessen, was der Artikel 328 besagt.

Sechster Abschnitt.

Von der Haltung der Cortes.

104) Die Cortes werden sich alljährlich in der Hauptstadt des Königreichs in einem blos zu diesem Behufe bestimmten Gebäude versammeln.

105) Wenn sie es für dienlich erachten, sich an einen andern Ort zu begeben, so können sie es, sobald es in eine Stadt ist, die nicht weiter als zwölf Stunden (leguas) von der Hauptstadt entfernt liegt und zwei Drittheile der

anwesenden Deputirten in diese Verlegung eingewilligt haben.

106) Die jährlichen Sitzungen der Cortes dauern, vom 1sten März an gerechnet drei Monate hinter einander.

107) Die Cortes können ihre Sitzungen blos in zwei Fällen um einen Monat verlängern: erstlich, wenn es der König verlangt, und zweitens, wenn es die Cortes, nach einem Beschlusse von zwei Drittheilen der Deputirten für nöthig erachten.

108) Alle zwei Jahre werden sämmtliche Deputirte erneuert.

109) Wenn Krieg oder Besetzung eines Theils des Gebiets der Monarchie durch den Feind es verhindert, daß alle oder ein Theil der Deputirten einer oder mehrerer Provinzen sich bei Zeiten einfinden können, so sollen die Stellen der Abwesenden durch die alten Deputirten der betreffenden Provinzen ersetzt werden, indem sie unter sich darum loosen, bis die erforderliche Zahl voll ist.

110) Die Deputirten können nicht wieder erwählt werden, wenn nicht eine andere Deputation zwischen den beiden, wozu sie gewählt wurden, stattgefunden hat.

111) Bei ihrer Ankunft in der Hauptstadt präsentiren sie sich bei der beständigen Deputation der Cortes, welche ihren Namen und den der Provinz, von der sie erwählt sind, in ein bei dem Secretariat der besagten Cortes befindliches Register eintragen läßt

112) In dem Jahre, wo die Deputirten erneuert werden, wird am 15ten Februar bei offenen Thüren, die erste vorbereitende Versammlung gehalten, wobei der Präsident der beständigen Deputation den Vorsitz führt und diejenigen das Amt der Secretärs und der Wahlzeugen versehen, welche besagte Deputation aus ihren übrigen Mitgliedern dazu erwählen wird.

113) In dieser ersten Versammlung reichen alle Deputirte ihre Vollmachten ein, und es werden mit Stimmenmehrheit zwei Committeen ernannt, eine von fünf Mitgliedern, um die Vollmachten aller Deputirten zu ununtersuchen, und eine andere von dreien, um die der fünf Mitgliedern der ersten Committee zu prüfen.

114) Am 20sten desselbigen Monats Februar wird die zweite vorbereitende Versammlung, ebenfalls bei offenen Thüren gehalten, und in dieser werden die beiden Committeen ihre Berichte über die Gesetzmäßigkeit der Vollmachten erstatten, wobei sie die Protocolle der Provinzial-Wahlen in Abschrift vorlegen lassen.

115) In dieser Versammlung, so wie in den andern, die bis zum 25sten desselben Monats Februar erforderlich sind, wird definitiv und mit Stimmenmehrheit über alle Zweifel in Hinsicht der Gesetzmäßigkeit der Vollmachten und der Eigenschaften der Deputirten entschieden.

116) In dem Jahre, welches auf das folgt, wo die Deputirten erneuert wurden, wird man am 1. Februar die erste, und bis zum fünf und zwanzigsten hin die weiteren vorbereitenden Versammlungen halten, welche man für nöthig erachtet, um auf die in den drei vorhergehenden Artikeln angegebene Art und Weise über die Rechtmäßigkeit der Vollmachten der neu erscheinenden Deputirten zu entscheiden.

117) Alle Jahre am fünf und zwanzigsten Februar soll die letzte vorbereitende Versammlung gehalten werden, und in derselben sollen alle Deputirten, die Hände auf das heilge Evangelium gelegt, folgenden Eid leisten: Schwören Sie, die römisch-katholisch-apostolische Religion zu vertheidigen und zu erhalten, und keine andere im Königreiche zuzulassen? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, die von den allgemeinen und außerordentlichen Cortes der Nation im Jahr 1812 sanctionirte politische Constitution der spanischen Monarchie gewissenhaft aufrecht zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie aufrecht erhalten werde? — Antwort: Ich schwöre es. — Schwören Sie, sich bei der Mission, welche Ihnen die Nation anvertraut hat, treu und redlich zu benehmen, und stets das Wohl und Glück derselben im Auge zu haben? — Antwort: Ich schwöre es. — So belohne Sie Gott, wenn Sie es thun, wo nicht, so bestrafe er Sie.

118) Hierauf werden aus diesen Deputirten, mittelst verschlossener Zettel und mit Stimmenmehrheit, ein Präsident, ein Vicepräsident und vier Secretärs gewählt, wodurch sich die Cortes als constituirt und formirt ansehen werden und die be-

ständige Deputation wird von dem Augenblicke an alle ihre Amtsverrichtungen einstellen.

119) An demselben Tage wird eine Deputation von zwei und zwanzig Personen und zwei Secretären ernannt, um sich zu dem Könige zu begeben, und ihm zu melden, daß die Cortes constituirt sind, und wen sie zum Präsidenten erwählt haben, damit der König zu erkennen gebe, ob er der Eröffnung der Cortes beiwohnen werde, die am 1sten März stattfindet.

120) Wenn der König nicht in der Hauptstadt ist, so wird ihm diese Mittheilung schriftlich gemacht und eben so vom Könige darauf geantwortet.

121) Der König wird in Person der Eröffnung der Cortes beiwohnen und wenn er verhindert ist, soll der Präsident der Cortes am bestimmten Tage, dieselbe vornehmen, ohne daß sie unter irgend einem Vorwand auf einen andern Tag verschoben werden kann. Dieselben Formalitäten sollen bei dem Schlusse der Cortes beobachtet werden.

122) Der König wird ohne Wache in den Saal der Cortes eintreten und blos von denjenigen Personen begleitet seyn, welche dem im Reglement über die innere Regierung der Cortes festgesetzten Ceremoniel zufolge, den König empfangen und zurückbegleiten.

123) Der König wird eine Rede halten, worin er den Cortes das, was er für zweckmäßig hält, vorschlägt, und der Präsident wird ihm hierauf in allgemeinen Ausdrücken antworten. Wohnt der König aber nicht der Eröffnung bei, so übergiebt er seine Rede dem Präsidenten, der sie den Cortes vorlies't.

124) Die Cortes können nicht in Gegenwart des Königs berathschlagen.

125) Im Fall die Staatssecretäre (Secretarios del Despacho) den Cortes im Namen des Königs einige Vorschläge machen, sollen sie auf so lange und in der Art, wie die Cortes es bestimmen werden, den Discussionen beiwohnen und sprechen, aber bei der Abstimmung nicht zugegen seyn.

126) Die Sitzungen der Cortes sollen öffentlich seyn und nur in Fällen, wo Geheimhaltung nöthig ist, geheime Sitzungen stattfinden.

127) Bei den Discussionen der Cortes und bei Allem, was die innere Regierung derselben betrifft, wird das Reglement beobachtet, welches die allgemeinen und außerordentlichen Cortes erlassen werden, unbeschadet der Veränderungen, welche die folgenden Cortes hierin zu machen für nöthig erachten.

128) Man kann den Deputirten wegen ihrer Meinungen nichts anhaben und sie können derenthalben zu keiner Zeit, in keinem Falle und von keiner Behörde in Untersuchung gerathen. In Criminalprozessen, die gegen sie anhängig gemacht werden, können sie blos durch das Tribunal der Cortes, auf die im Reglement über die innere Regierung derselben vorgeschriebene Art und Weise gerichtet werden. Während der Sitzungen der Cortes und einen Monat darnach können die Deputirten weder wegen Civilsachen belangt, noch Schulden halber exequirt werden.

129) Während der Dauer ihrer Sendung, die von dem Tage an beginnt, wo ihre Ernennung von der beständigen Deputation der Cortes anerkannt worden, können die Deputirten weder selbst ein Amt, wozu der König ernennt, annehmen, noch für Jemand anders darum anhalten, oder eine Beförderung suchen, da es bei ihrem respectiven Amte keinen Rang giebt.

130) Eben so können sie, während der Dauer ihrer Sendung und ein Jahr nach der letzten Ausübung ihrer Amtsverrichtungen weder selbst eine Pension oder irgend ein Ehrenzeichen, welche ebenfalls der König ertheilt, erhalten, noch für einen Andern darum ansuchen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Befugnissen (faculdades) der Cortes.

131) Die Cortes sind ermächtigt:

a) Gesetze in Vorschlag zu bringen und zu beschließen, sie auszulegen, und erforderlichen Falls abzuschaffen.

b) Den Eid des Königs, des Prinzen von Asturien und der Regentschaft, wie es gehörigen Orts vorgeschrieben ist, zu empfangen.

c) Alle factischen und rechtlichen Zweifel (duda de hecho ó de derecho) zu heben, welche in Hinsicht der Ordnung der Thronfolge entstehen.

d) In den Fällen, wo die Constitution es vorschreibt, die Regentschaft oder den Regenten des Reichs zu wählen und die Gränzen, innerhalb welchen die Regentschaft oder der Regent die königliche Gewalt ausüben kann, zu bestimmen.

e) Den Prinzen von Asturien öffentlich anzuerkennen.

f) In dem in der Constitution angegebenen Fall für den minderjährigen König einen Vormund zu ernennen.

g) Die offensiven Allianztractaten, die Subsidien- und speciellen Handelstractaten vor ihrer Ratification zu genehmigen.

h) Die Zulassung fremder Truppen ins Königreich zu gestatten oder zu verhindern.

i) Die Errichtung oder Abschaffung von Stellen bei den, vermöge der Constitution errichteten Tribunälen, eben so wie die Errichtung und Abschaffung von Staatsämtern (officios publicos) zu beschließen.

k) Alle Jahre auf den Vorschlag des Königs die Land- und Seemacht zu bestimmen, indem sie festsetzen, welche in Friedenszeiten unterhalten werden, und wie weit sie in Kriegszeiten vermehrt werden sollen.

l) Für die Armee, die Flotte und Nationalmiliz, wie alle verschiedene Zweige, woraus sie bestehen, Verordnungen zu erlassen.

m) Die Ausgaben der Staatsverwaltung festzusetzen.

n) Jährlich die Steuern und Auflagen zu bestimmen.

o) Im Fall es nöthig ist, auf den Credit der Nation Anleihen zu machen.

p) Die Vertheilung der Steuern auf die Provinzen zu genehmigen.

q) Die Rechnungen über die Verwendung der Staatsgelder einzusehen und zu genehmigen.

r) Die Zölle und die Zolltariffe (aranceles de derecho) festzusetzen.

s) Die nöthigen Verfügungen für die Verwaltung, Erhaltung oder Veräußerung der Nationalgüter zu treffen.

t) Werth, Gewicht, Gehalt, Gepräge und Namen der Münzen zu bestimmen.

u) Das Gewicht- und Maassystem anzunehmen, welches sie für das bequemste und richtigste halten.

v) Jede Art von Industrie zu befördern und anzuregen, und Hindernisse, welche dieselbe lähmen, zu entfernen.

w) Den allgemeinen Plan für den Volksunterricht in der ganzen Monarchie zu entwerfen und zu genehmigen, was für die Erziehung des Prinzen von Asturien geschieht.

x) Die allgemeinen Vorschriften in Hinsicht der Polizei und des Gesundheitszustandes des Reichs zu genehmigen.

y) Die politische Preßfreiheit zu beschützen.

z) Dafür zu sorgen, daß die Minister und andere Staatsbeamten wirklich zur Rechenschaft gezogen werden.

aa) Endlich steht es den Cortes zu, in allen den Fällen und bei allen Acten, wo der Constitution zufolge ihre Einwilligung nöthig ist, dieselbe zu ertheilen oder zu verweigern.

Achter Abschnitt.

Von der Abfassung der Gesetze und der königlichen Sanction.

132) Jeder Deputirte ist befugt, den Cortes schriftlich Gesetzentwürfe vorzulegen und die Gründe, worauf er sich stützt, anzugeben.

133) Zwei Tage wenigstens, nachdem der Gesetzentwurf übergeben und verlesen ist, wird er zum zweitenmal verlesen und die Cortes berathschlagen, ob er zur Sprache kommen soll oder nicht.

134) Gestattet man, daß darüber discutirt wird und erachten die Cortes wegen der Wichtigkeit des Gegenstan-

des für nöthig, denselben vorher an eine Committee zu verweisen, so soll dieß geschehen.

135) Längstens vier Tage, nachdem die Discussion des Entwurfs genehmigt worden, soll derselbe zum drittenmale verlesen, und ein Tag zur Eröffnung der Discussion festgesetzt werden.

136) An diesem bestimmten Tage soll über den Gesetzentwurf im Ganzen und über jeden Artikel desselben discutirt werden.

137) Die Cortes werden entscheiden, wenn der Gegenstand hinlänglich besprochen ist, und wenn entschieden worden, daß dieß der Fall ist, so wird bestimmt, ob zur Abstimmung geschritten werden soll oder nicht.

138) Wenn entschieden ist, daß die Abstimmung statt haben soll, so wird auf der Stelle dazu geschritten und der Gesetzentwurf entweder ganz oder theilweise genehmigt oder verworfen, oder nach den bei der Discussion gemachten Bemerkungen abgeändert oder modificirt.

139) Die Abstimmung geschieht nach Mehrheit der Stimmen; aber, um abzustimmen, muß wenigstens die Hälfte sämmtlicher Deputirten, aus denen die Cortes bestehen, und einer noch darüber zugegen seyn.

140) Verwerfen die Cortes einen Gesetzentwurf während dessen daß er geprüft wird, oder beschließen sie, daß nicht zur Abstimmung darüber geschritten werden soll, so kann er in dem nämlichen Jahre nicht wieder in Vorschlag gebracht werden.

141) Ist er aber angenommen, so wird er zweimal in Gesetzesform ausgefertigt und in der Sitzung der Cortes verlesen. Nachdem dieses geschehen ist und beide Originale von dem Präsidenten und zwei Secretären unterzeichnet worden sind, werden dieselben auf der Stelle durch eine Deputation an den König überbracht.

142) Dem Könige steht die Sanction der Gesetze zu.

143) Der König vollführt diese Sanction mit folgender, eigenhändig geschriebener Formel: „Soll als Gesetz öffentlich bekannt gemacht werden" (Publiquese como ley).

144) Der König verweigert seine Sanction mit folgender, ebenfalls von ihm eigenhändig geschriebener Formel:

„An die Cortes zurückgewiesen“ (Vuelva á las Cortes) und fügt zugleich eine Darlegung der Gründe bei, warum er seine Sanction verweigert hat.

145) Der König hat 30 Tage, um sich dieses Vorrechtes zu bedienen. Wenn er innerhalb derselben seine Sanction weder ertheilt, noch verweigert hat, so wird dieses so angesehen, daß er sie gegeben hat und wirklich geben wird.

146) Die Sanction des Königs mag erfolgt seyn oder nicht, so gelangt doch eins von den beiden Originalen mit der respectiven Formel an die Cortes zurück, um in denselben Bericht darüber abzustatten. Dieses Original wird im Archive der Cortes aufbewahrt und das Duplicat bleibt in den Händen des Königs.

147) Verweigert der König seine Sanction, so darf dieser Gegenstand in dem nämlichen Jahre nicht wieder in den Cortes verhandelt werden, doch kann es in denen des folgenden Jahres geschehen.

148) Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres von neuem vorgeschlagen, zugelassen und genehmigt, so kann der König, nachdem er ihm vorgelegt worden, demselben zum zweitenmale seine Sanction mit den im Artikel 143. und 144. angegebenen Ausdrücken ertheilen oder verweigern und im letztern Falle soll in demselben Jahre dieser Gegenstand nicht verhandelt werden.

149) Wird der nämliche Gesetzentwurf in den Cortes des folgenden Jahres zum drittenmale in Vorschlag gebracht, zugelassen und genehmigt, so versteht sich von selbst, daß der König seine Sanction ertheilt und wird er dieselbe, wenn ihm die Entwürfe vorgelegt werden, mittelst der, im 143. Artikel enthaltenen, Formel wirklich ertheilen.

150) Sollte vor Verlauf der 30 Tage, während welcher der König seine Sanction zu ertheilen oder zu verweigern hat, der Tag eintreten, wo die Cortes ihre Sitzungen beendigen sollen, so wird der König dieselbe in den ersten 8 Tagen der Sitzungen der folgenden Cortes ertheilen oder verweigern, und verstreicht auch diese Frist, ohne daß er sie ertheilt, so wird es eben so angesehen

werden, als ob er sie gegeben habe, und er wird sie auch wirklich in der vorgeschriebenen Form geben. Verweigert aber der König seine Sanction, so können diese Cortes nochmals über denselben Gesetzentwurf discutiren.

151) Wenn auch, nachdem der König einem Gesetzentwurfe die Sanction verweigert hat, ein oder mehrere Jahre hingehen, ohne daß derselbe Entwurf, so wie er ursprünglich zur Zeit derselben Deputation, die ihn das erstemal angenommen oder während der zwei darauf folgenden Deputationen, von neuem in Vorschlag gebracht wird, so soll in Betreff desselben, was die Wirkung der königlichen Sanction anlangt, doch immer das gelten, was in den drei vorhergehenden Artikeln festgesetzt worden. Wird derselbe aber im Laufe der drei eben angegebenen Deputationen nicht von neuem in Vorschlag gebracht, sondern später, obwohl in den nämlichen Ausdrücken abgefaßt, vorgetragen, so soll er dann hinsichtlich der oben angezeigten Wirkungen als ein neuer Entwurf angesehen werden.

152) Wenn der Gesetzentwurf in der in vorstehendem Artikel angegebenen Zwischenzeit zum zweiten- oder drittenmale in Vorschlag gebracht und von den Cortes verworfen wird, so wird er, er mag dann in der Folge wieder vorgetragen werden, wenn er will, als ein neuer Entwurf angesehen.

153) Die Gesetze werden mit den nämlichen Formalitäten und auf die nämliche Weise wieder aufgehoben, wie sie erlassen werden.

Neunter Abschnitt.

Von der Kundmachung der Gesetze.

154) Ist das Gesetz in den Cortes bekannt gemacht, so wird es dem Könige angezeigt, damit unverzüglich zur feierlichen Bekanntmachung desselben geschritten wird.

155) Zur Bekanntmachung der Gesetze wird sich der König nachstehender Formel bedienen: „Wir — (hier folgt der Name des Königs) von Gottes Gnaden und kraft der Constitution der spanischen Monarchie, König von Spanien, thun Allen, die Gegenwärtiges sehen oder hören, kund und zu wissen, daß nachstehendes Gesetz von den Cortes beschlossen und von Uns sanctionirt wor-

den ist (hier folgt der buchstäbliche Inhalt desselben). Demnach befehlen Wir allen Gerichtshöfen, Magistraten, Chefs, Gouverneuren und andern sowohl bürgerlichen als Militär- und geistlichen Behörden, wes Standes und Würden sie seyn mögen, dieses Gesetz in allen seinen Theilen zu beobachten und beobachten, erfüllen und vollführen zu lassen. Ihr habt wohl darauf zu sehen, daß es zur Erfüllung komme und werdet dafür sorgen, daß es gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werde. (Es wird an den betreffenden Minister geschickt.)

156) Alle Gesetze werden auf Befehl des Königs durch die respectiven Minister bekannt gemacht und verbreitet, welche dieselben unmittelbar an alle und jede höchste und Provinzialgerichtshöfe und andre Chefs und Oberbehörden schicken, die sie dann an die Unterbehörden übersenden.

Zehnter Abschnitt.

Von der beständigen Deputation der Cortes.

157) Bevor die Cortes aus einander gehen, ernennen sie eine Deputation, welche den Namen „immerwährende Deputation der Cortes" führt und aus sieben aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern besteht: nämlich, dreien aus den europäischen Provinzen und dreien aus den überseeischen; der siebente wird, wie das Loos entscheidet, entweder ein europäischer oder ein überseeischer Deputirter seyn.

158) Zugleich werden die Cortes zwei Stellvertreter für diese Deputation ernennen, einen europäischen und einen überseeischen.

159) Die beständige Deputation dauert von der einen Sitzung der Cortes bis zur andern.

160) Diese Deputation hat Nachstehendes zu besorgen:

a) Auf die Beobachtung der Constitution und der Gesetze zu sehen, um bei den nächsten Cortes Rechenschaft von den Verletzungen abzulegen, welche sie wahrgenommen hat.

b) In den in der Constitution vorgeschriebenen Fällen außerordentliche Cortes zusammenzuberufen.

c) Die im 111. und 112. Artikel angegebenen Amtsverrichtungen zu erfüllen.

d) Den stellvertretenden Deputirten anzuzeigen, wenn sie statt der eigentlichen den Sitzungen beiwohnen sollen und wenn sichs trifft, daß die Deputirten einer Provinz oder ihre Stellvertreter ausbleiben oder durchaus nicht zusammenkommen können, dieser Provinz die nöthigen Befehle zuzustellen, zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Eilfter Abschnitt.

Von den außerordentlichen Cortes.

161) Die außerordentlichen Cortes bestehen aus den nämlichen Deputirten, welche während der zwei Jahre ihrer Deputation die gewöhnlichen Cortes bilden.

162) Die beständige Deputation der Cortes wird dieselben in folgenden drei Fällen auf einen bestimmten Tag zusammenberufen:

a) Bei Erledigung der Krone.

b) Wenn der König aus irgend einem Grunde die Regierung nicht führen kann oder zu Gunsten seines Nachfolgers der Krone entsagen will. Im ersten Fall ist die Deputation ermächtigt, alle Maasregeln zu treffen, welche sie für zweckmäßig hält, um sich von den Ursachen zu überzeugen, welche den König zur Regierung unfähig machen.

c) Wenn der König unter sehr bedenklichen Umständen oder wegen schwieriger Angelegenheiten ihre Zusammenkunft für zweckdienlich hält und die beständige Deputation der Cortes davon benachrichtigt.

163) Die außerordentlichen Cortes werden sich blos mit dem Gegenstand beschäftigen, weshalb sie zusammenberufen worden sind.

164) Die Sitzungen der außerordentlichen Cortes werden mit den nämlichen Formalitäten eröffnet und geschlossen, wie die gewöhnlichen.

165) Die Haltung der außerordentlichen Cortes soll die Wahl neuer Deputirten zu der bestimmten Zeit nicht verhindern.

166) Wenn die außerordentlichen Cortes an dem zur Versammlung der gewöhnlichen bestimmten Tage ihre Sitzungen nicht beendigt haben, so stellen sie ihre Amtsverrichtungen ein und die gewöhnlichen Cortes setzen das Geschäft fort, weshalb erstere zusammenberufen worden sind.

167) Die beständige Deputation der Cortes setzt in dem in vorstehendem Artikel angegebenen Falle die ihr im 111. und 112. Art. angewiesenen Amtsverrichtungen fort.

Vierter Titel.

Von dem Könige.

Erster Abschnitt.

Von der Unverletzlichkeit des Königs.

168) Die Person des Königs ist heilig und unverletzlich, und nicht verantwortlich.

169) Der König führt den Titel: katholische Majestät.

170) Der König hat ausschließlich die Macht, die Gesetze in Vollziehung bringen zu lassen und seine Gewalt erstreckt sich auf alles, was sich auf Erhaltung der Ordnung im Innern und auf die Sicherheit des Staats nach außen bezieht, der Constitution und den Gesetzen gemäß.

171) Außer dem dem Könige zustehenden Vorrechte, die Gesetze zu sanctioniren und bekannt zu machen, hat er noch folgende Hauptvorrechte:

a) Die Decrete, Reglements und Verhaltungsbefehle auszufertigen, die er zur Vollziehung der Gesetze für zuträglich hält.

b) Dafür zu sorgen, daß im ganzen Königreiche die Justiz schnell und vollkommen ausgeübt werde.

c) Krieg zu erklären oder Frieden zu schließen und zu ratificiren, und dann den Cortes eine mit Documenten belegte Rechenschaft darüber abzustatten.

d) Auf Vorschlag des Staatsraths die Beamten bei allen Civil- und Criminalgerichten zu ernennen.

e) Alle Civil- und Militärstellen zu besetzen.

f) Auf Vorschlag des Staatsraths alle Bischöffe zu ernennen und alle übrigen geistlichen Aemter und Pfründen, worüber der König das Patronatsrecht hat, zu vergeben.

g) Ehrenzeichen und Auszeichnungen aller Art den Gesetzen gemäß zu ertheilen.

h) Die Armeen und Flotten zu commandiren und die Generäle bei denselben zu ernennen.

i) Ueber die bewaffnete Macht zu verfügen und sie so zu vertheilen, wie es am zuträglichsten ist.

k) Die diplomatischen und Handelsverhältnisse mit andern Mächten zu leiten und Botschafter, Gesandte und Consuls zu ernennen.

l) Für das Schlagen der Münzen zu sorgen, worauf sein Brustbild und sein Name geprägt ist.

m) Ueber die Verwendung, der für alle Zweige der Staatsverwaltung bestimmten Gelder, zu entscheiden.

n) Den Gesetzen gemäß, Verbrecher zu begnadigen.

o) Den Cortes solche Gesetze und solche Verbesserungen vorzuschlagen, wie er sie für das Wohl des Volks am zuträglichsten hält, damit diese in der bestimmten Form darüber berathschlagen.

p) Die sogenannten Paretis oder Rescripte zu bewilligen, oder Decrete der Kirchenversammlungen und die päpstlichen Bullen mit Einwilligung der Cortes, wenn sie allgemeine Verfügungen enthalten, zurückzubehalten; wenn sie Privat- oder Regierungs-Angelegenheiten betreffen, den Staatsrath darüber zu hören, im Fall es sich aber um streitige Puncte handelt, das oberste Gerichtstribunal davon in Kenntniß zu setzen, damit es den Gesetzen gemäß darüber entscheide.

q) Die Staatsminister zu ernennen und frei zu wählen.

172) Folgendes sind die Beschränkungen der königlichen Gewalt:

a) Der König kann unter keinem Vorwande die Abhaltung der Cortes zu der in der Constitution bestimmten Zeit und in den darin angegebenen Fällen hindern, sie weder suspendiren, noch auflösen, noch auf irgend eine Weise ihren Sitzungen und Berathschla-

gungen Hindernisse in den Weg legen. Diejenigen, welche ihm zu einem solchen Versuche rathen und dabei behůflich sind, werden fůr Verräther erklärt und sollen als solche gerichtlich belangt werden.

b) Der König kann sich, ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche entfernen, und wenn er es thut, so wird es so angesehen, als ob er der Krone entsagt habe.

c) Der König kann weder die königliche Gewalt, noch irgend eines seiner Vorrechte veräußern, abtreten, noch auf irgend eine Art einem Andern übertragen. Sollte er aus irgend einer Ursache dem Throne zu Gunsten seines unmittelbaren Nachfolgers entsagen wollen, so kann er es nicht ohne Einwilligung der Cortes thun.

d) Der König kann keine Provinz, keine Stadt, keinen Flecken, keine Ortschaft, noch irgend einen Theil des spanischen Gebiets, er sey so klein als er wolle, veräußern, abtreten oder vertauschen.

e) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes mit keiner fremden Macht eine Offensiv-Allianz, noch einen besondern Handelsvertrag schließen.

f) Eben so wenig kann er sich ohne Einwilligung der Cortes durch irgend einen Tractat verbindlich machen, irgend einer fremden Macht Subsidien zu geben.

g) Der König kann ohne Einwilligung der Cortes die Nationaldomainen weder abtreten noch veräußern.

h) Der König kann für sich allein, ohne daß die Cortes sie decretirt haben, weder unmittelbar noch mittelbar Auflagen machen oder Steuern erheben, sie mögen Namen haben, welchen, oder bestimmt seyn, zu was sie wollen.

i) Der König kann weder einem Einzelnen noch irgend einer Corporation ein ausschließliches Privilegium ertheilen.

k) Der König kann sich weder des Eigenthums irgend einer Privatperson oder irgend einer Corporation bemächtigen, noch sie in dem Besitze, Genusse oder in der Nutznießung derselben stören, und sollte es in irgend einem Falle für irgend Etwas, das dem Staate anerkannt nützlich ist, nothwendig seyn, irgend

Jemandem sein Eigenthum zu nehmen, so kann es nur geschehen, wenn er zu gleicher Zeit entschädigt wird, oder, nach dem Ausspruch Sachverständiger, eine gehörige Vergütung dafür erhält.

l) Der König kann Niemanden seiner Freiheit berauben, noch für sich irgend eine Strafe auferlegen. Der Minister, welcher den Befehl dazu unterzeichnet, und der Richter, der ihn vollzieht, sind der Nation dafür verantwortlich, und werden als eines Vergehens an der persönlichen Freiheit schuldig bestraft. Nur in dem Fall, wenn das Wohl und die Sicherheit des Staats die Verhaftung irgend einer Person erfordern sollte, kann der König den Befehl dazu ertheilen, jedoch unter der Bedingung, daß die verhaftete Person binnen 48 Stunden dem gehörigen Richter oder Gerichtshofe übergeben werden muß.

m) Der König wird, bevor er eine Eheverbindung schließt, solches den Cortes anzeigen, um ihre Einwilligung dazu zu erhalten; und thut er dieß nicht, so soll es so angesehen werden, als ob er der Krone entsage.

173) Der König leistet bei seiner Thronbesteigung und wenn er noch minderjährig ist, dann, wann er zur Regierung gelangt, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) von Gottes Gnaden und durch die Constitution der spanischen Monarchie, König beider Spanien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, die katholisch-apostolisch-römische Religion zu beschützen und aufrecht zu halten, ohne irgend eine andere in dem Königreiche zu gestatten; die politische Constitution und die Gesetze der spanischen Monarchie zu beobachten und beobachten zu lassen, und einzig und allein ihr Wohl und ihren Vortheil im Auge zu haben; keinen Theil des Königreichs zu veräußern, abzutreten, oder zu zerstückeln; niemals irgend eine Quantität von Früchten, Geld oder etwas Anderes zu verlangen, wenn es nicht von den Cortes decretirt worden ist; Niemandem je sein Eigenthum zu nehmen und vor allem die politische Freiheit der Nation und die persönliche jedes Einzelnen zu respectiren. Und wenn ich von dem, was ich geschworen, ganz oder nur zum Theil das Gegentheil thue, so soll man mir nicht

Gehorsam leisten, sondern das, wodurch ich dem zuwider handle, soll null und nichtig seyn. So wahr mir Gott helfen und mich beschützen und, wenn ich es nicht thue, mich bestrafen möge.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kronerbfolge.

174) Das Königreich beider Spanien ist untheilbar; die Thronfolge geht nach Bekanntmachung der Constitution blos in regelmäßiger Ordnung nach der Erstgeburt und Erbfolge auf die legitimen männlichen und weiblichen Descendenten der unten angegebenen Zweige über.

175) Blos legitime, während der Dauer einer gesetzmäßigen Ehe erzeugte Söhne können Könige von Spanien werden.

176) Bei gleichem Verwandtschaftsgrade und in gleicher Linie gehen die männlichen Nachkommen immer den weiblichen, und der Aeltere immer dem Jüngern vor; aber die Frauen des näheren Zweiges oder näheren Grades in der nämlichen Linie haben den Vorrang vor den Männern eines entfernteren Zweiges oder Verwandtschaftsgrades.

177) Der Sohn oder die älteste Tochter des Sohnes des Königs, im Falle ihr Vater früher sterben sollte, bevor er die Erbfolge des Königreichs angetreten, sollen ihren Onkeln vorgehen, und kraft des Erbrechts ihrem Großvater unmittelbar succediren.

178) So lange die Linie, welcher die Erbfolge zusteht, nicht erlöscht, gelangt der nächste Zweig nicht zur Erbfolge.

179) König von Spanien ist Don Ferdinand VII. von Bourbon, der gegenwärtig regiert.

180) In Ermangelung Don Ferdinands VII. von Bourbon folgen ihm seine rechtmäßigen sowohl männlichen als weiblichen Descendenten; fehlen diese, seine Brüder und Schwestern, und Onkel und Tanten, Brüder und Schwestern seines Vaters, und ihre rechtmäßigen Nachkommen in der vorgeschriebenen Ordnung, indem sie alle unter sich das Erbfolgerecht und den Vorrang der näheren Zweige vor den entfernteren beobachten.

181) Die Cortes können alle und jede von der Thronfolge ausschließen, die nicht fähig sind zu regieren oder Acte begangen haben, wodurch sie sich der Krone unwürdig gemacht.

182) Wenn alle hier angegebnen Zweige erlöschen, so sollen die Cortes auf's neue zusammenberufen werden, um in Erwägung zu ziehen, was bei Befolgung der hier aufgestellten Ordnung und Regeln für die Erbfolge der Nation am zuträglichsten ist.

183) Wenn die Krone sogleich oder in der Folge einer Frau anheim fällt, so kann sich dieselbe ohne Beistimmung der Cortes keinen Gemahl wählen, und wenn sie das Gegentheil thut, so wird dieß als eine Entsagung der Krone angesehen.

Dritter Abschnitt.

Von der Minderjährigkeit des Königs und der Regentschaft.

185) Der König ist bis zum vollendeten 18ten Jahre minderjährig.

186) Während der Minderjährigkeit des Königs wird das Reich durch eine Regentschaft regiert.

187) Das Nämliche geschieht, wenn der König irgend einer physischen oder moralischen Ursache halber die Regierung zu führen nicht im Stande ist.

188) Wenn diese Verhinderung des Königs länger als zwei Jahre dauert, und der unmittelbare Thronfolger achtzehn Jahr alt ist, so können ihn die Cortes, statt der Regentschaft, zum Regenten des Königreichs ernennen.

189) Im Fall der Thron erledigt wird und der Prinz von Asturien noch minderjährig ist, so soll, wenn die ordentlichen Cortes nicht versammelt sind, so lange, bis die außerordentlichen zusammenkommen, die provisorische Regentschaft aus der Königin Mutter, wenn eine da ist, aus zwei Mitgliedern der permanenten Deputation der Cortes, welche nach der Ordnung ihrer Wahl zur Deputation die ältesten sind, und aus den zwei ältesten Staatsräthen, nämlich dem Aeltesten und dem, der auf ihn folgt, bestehen. Wenn keine Königin Mut-

ter vorhanden ist, so nimmt der, der Anciennität nach, dritte Staatsrath an der Regentschaft Theil.

190) Den Vorsitz bei der provisorischen Regentschaft führt die Königin Mutter, wenn es eine giebt; und in Ermangelung dasjenige Mitglied der permanenten Deputation der Cortes, welches zuerst zu dieser Deputation ernannt worden.

191) Die provisorische Regentschaft wird keine andern Geschäfte abthun, als solche, die keinen Aufschub leiden, und nur ad interim Beamte ernennen oder absetzen.

192) Sind die außerordentlichen Cortes beisammen, so werden sie eine aus drei bis fünf Personen bestehende Regentschaft ernennen.

193) Um Mitglied der Regentschaft zu werden, muß man Bürger seyn, und die freie Ausübung seiner Rechte genießen. Ausländer, selbst wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

194) Den Vorsitz der Regentschaft führt dasjenige Mitglied derselben, welches die Cortes dazu bestimmen; und diese haben auch im Nothfall festzusetzen, ob die Präsidentschaft nach der Reihe umgehen und auf wie lange sie geführt werden soll.

195) Die Regentschaft wird die königliche Gewalt unter den Bedingungen ausüben, welche die Cortes für gut halten.

196) Sowohl die eine, als die andere Regentschaft wird nach der im Art. 173. vorgeschriebenen Formel einen Eid leisten mit Hinzusetzung der Clausel: „daß sie dem Könige treu seyn will," und die permanente Regentschaft wird außerdem noch hinzufügen, daß sie die von den Cortes ihrer Gewalt gesetzten Schranken beobachten, und wenn der König zur Volljährigkeit gelangt, oder seine Unfähigkeit aufhört, die Regierung des Königreichs niederlegen will, bei Strafe, daß im Fall sie es einen Augenblick verschiebt, ihre Mitglieder als Verräther angesehen und behandelt werden sollen.

197) Alle Beschlüsse der Regentschaft werden im Namen des Königs bekannt gemacht.

198) Vormund des minderjährigen Königs soll derjenige seyn, welcher von dem verstorbenen Könige in seinem letzten Willen dazu ernannt worden. Hat dieser

Niemanden ernannt, so ist die Königin Mutter so lange Vormünderin, als sie Wittwe bleibt. In Ermangelung derselben wird der Vormund von den Cortes ernannt. In dem ersten und dritten Falle muß der Vormund aus dem Königreiche gebürtig seyn.

199) Die Regentschaft wird darauf sehen, daß die Erziehung des minderjährigen Königs in Allem dem großen Zwecke seiner hohen Würde entspreche, und nach dem von den Cortes genehmigten Plane vor sich gehe.

200) Die Cortes bestimmen den Gehalt, welchen die Mitglieder der Regentschaft genießen sollen.

Vierter Abschnitt.

Von der königlichen Familie und der Anerkennung des Prinzen von Asturien.

201) Der erstgeborne Sohn des Königs führt den Titel: „Prinz von Asturien."

202) Die andern Kinder des Königs sind und heißen Infanten von Spanien (Infantes de las Españas).

203) Die Söhne und Töchter des Prinzen von Asturien sollen gleichfalls Infanten von Spanien heißen.

204) Die Eigenschaft spanischer Infanten beschränkt sich einzig und allein auf diese Personen und kann nicht auf andere ausgedehnt werden.

205) Die Infanten von Spanien werden die bisher genossenen Auszeichnungen und Ehrenbezeugungen genießen und können zu allen Arten von Aemtern ernannt werden, ausgenommen zu Gerichts- und Deputirtenstellen bei den Cortes.

206) Der Prinz von Asturien kann ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreiche gehen; und wenn er es ohne ihre Zustimmung verläßt, ist er dadurch von der Thronfolge ausgeschlossen.

207) Dasselbe findet statt, wenn er längere Zeit außerhalb des Reiches bleibt, als in der Erlaubniß festgesetzt ist, und auf die von den Cortes an ihn ergangene Aufforderung zur Rückkehr in der von ihnen bestimmten Frist sich nicht einstellt.

208) Der Prinz von Asturien, die Infanten und Infantinnen, ihre Kinder und Descendenten, die Unterthanen des Königs sind, können ohne seine und der Cortes Einwilligung, bei Strafe, ihr Recht auf die Krone zu verlieren, sich nicht verheirathen.

209) Die Cortes und in Ermangelung derselben die permanente Deputation erhält eine authentische Abschrift von den über die Geburt, die Vermählung und den Tod aller Glieder der königlichen Familie aufgenommenen Acten, um sie in ihren Archiven aufzubewahren.

210) Der Prinz von Asturien wird von den Cortes mit den, in dem Reglement für ihre innere Regierung vorgeschriebenen, Formalitäten anerkannt werden.

211) Diese Anerkennung geschieht in der ersten Versammlung der Cortes, die nach seiner Geburt gehalten wird

212) Der Prinz von Asturien leistet, wenn er 14 Jahr alt ist, in Gegenwart der Cortes folgenden Eid: „Ich (hier folgt der Name) Prinz von Asturien, schwöre bei Gott und dem heiligen Evangelium, daß ich die apostolisch-römisch-katholische Religion vertheidigen und aufrecht halten, und keine andere im Königreiche gestatten, die Constitution der spanischen Monarchie beobachten, und dem König treu und gehorsam seyn will. So wahr mir Gott helfe."

Fünfter Abschnitt.

Von der Dotation der königlichen Familie.

213) Die Cortes setzen für den Hofhalt des Königs jährlich eine Summe aus, welche der hohen Würde seiner Person entspricht.

214) Dem König gehören alle königlichen Palläste, deren Besitz seine Vorgänger genossen haben, und die Cortes werden die Ländereien bestimmen, welche sie zu seinem persönlichen Vergnügen vorzubehalten für dienlich erachten.

215) Für den Unterhalt des Prinzen von Asturien setzen die Cortes gleich vom Tage seiner Geburt an, für

die Infanten und die Infantinnen aber nachdem sie sieben Jahre alt geworden sind, eine jährliche ihrer respectiven Würde entsprechende Summe aus.

216) Die Cortes werden den Infantinnen bei ihrer Verheirathung eine angemessene Summe als Heirathsgut aussetzen, nach deren Bewilligung die zum Unterhalte bestimmt gewesenen jährlichen Summen aufhören.

217) Wenn sich die Infanten verheirathen und in Spanien leben, so werden ihnen die bewilligten Pensionen ununterbrochen bezahlt; verheirathen sie sich aber und halten sich außer Landes auf, so hören die Pensionen auf, und sie erhalten ein für allemal eine Summe, welche die Cortes bestimmen.

218) Die Cortes setzen auch die Pension fest, welche die verwittwete Königin erhalten soll.

219) Die Besoldungen der Mitglieder der Regentschaft werden von der für den Hofhalt des Königs angewiesenen Summe genommen.

220) Die Summen für den Hofhalt des Königs und die Pensionen für seine Familie, von welchen in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, werden von den Cortes zu Anfange jeder neuen Regierung festgesetzt, und können während der Dauer derselben nicht geändert werden.

221) Alle diese Anweisungen werden bei dem Nationalschatze in Rechnung gebracht, der die Zahlungen an den vom Könige ernannten Administrator leistet und mit demselben alle gegenseitigen Activa und Pasiva in Ordnung bringt.

Sechster Abschnitt.

Von den Ministern oder Staats- und Depeschesecretären.

222 Minister (Secretarios del Despacho) sind sieben, nämlich:

a) Der erste Staatssecretär (Secretario del Despacho de Estado).

b) Der Staatssecretär für die Regierung der Halbinsel und der benachbarten Inseln. (S. d. d. de la Gobernacion del Reyno).

c) Der Staatssecretär für die Regierung der überseeischen Länder.

d) Der Staatssecretär für die Gnaden- und Justizsachen (S. del D. de Gracia y Justicia).

e) Der Staatssecretär der Finanzen (S. d. D. de Hacienda).

f) Der Staatssecretär für das Kriegswesen.

g) Der Staatssecretär der Marine.

Die folgenden Cortes werden in dieser Organisation der Ministerien die Aenderungen vornehmen, welche Erfahrung und Umstände nöthig machen werden.

223) Um Minister werden zu können, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte seyn. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind ausgeschlossen.

224) Ein besonderes, von den Cortes genehmigtes Reglement wird die jedem Ministerium zukommenden Geschäfte bestimmen.

225) Alle Befehle des Königs müssen von dem Minister desjenigen Departements, wohin sie gehören, unterzeichnet werden; kein Gericht und kein Staatsbeamter soll einem Befehle Folge leisten, bei welchem diese Formalität nicht beobachtet ist.

226) Die Minister sind den Cortes für die Verordnungen, welche sie autorisiren, und die der Constitution und den Gesetzen zuwiderlaufen, verantwortlich, ohne daß sie zu ihrer Rechtfertigung den Befehl des Königs vorschützen können.

227) Die Minister verfertigen die jährlichen Anschläge der Ausgaben der Staatsverwaltung, welche sie in ihrem respectiven Departement für erforderlich halten, und legen auf die Art und Weise, die weiter unten angegeben werden wird, Rechenschaft von denen ab, die sie gehabt haben.

228) Um die Minister zur Verantwortung zu ziehen, werden die Cortes vor Allem decretiren, daß ein gerichtliches Verfahren stattfinden soll.

229) Ist ein solches Decret erlassen, so wird der Minister suspendirt und die Cortes übergeben dem obersten Gerichtshofe alle Actenstücke, welche diesen Prozeß betreffen, der vor demselben Gerichtshofe anhängig gemacht werden muß, welcher ihn instruirt und den Gesetzen gemäß entscheidet.

230) Die Cortes werden die Gehalte festsetzen, welche die Minister während ihres Amtes genießen sollen.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Staatsrathe.

231) Es soll ein Staatsrath von 40 Mitgliedern, die Bürger und im ausübenden Genusse ihrer Rechte sind, bestehen. Ausländer, auch wenn sie Bürgerdiplome erhalten haben, sind davon ausgeschlossen.

232) Er wird aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt seyn, nämlich: aus vier, und nicht mehr Geistlichen von anerkanntem und erprobten Verdienste und Berühmtheit, worunter zwei Bischöffe seyn sollen; aus vier, und nicht mehr Grands von Spanien, die mit Tugenden, Talenten und den nöthigen Kenntnissen geziert sind, und die übrigen 32 sollen aus Subjecten gewählt werden, welche sich durch ihre Berühmtheit und Kenntnisse oder durch ihre ganz vorzüglichen Dienste in einigen der vornehmsten Zweige der Staatsverwaltung und Regierung ausgezeichnet haben. Die Cortes können zu diesen Stellen Niemanden vorschlagen, der zu der Zeit, wo sie besetzt werden, Deputirter bei den Cortes ist. Wenigstens zwölf Mitglieder des Staatsraths müssen aus den überseeischen Provinzen gebürtig seyn.

233) Alle Staatsräthe werden auf den Vorschlag der Cortes von dem Könige ernannt.

234) Um die Bildung dieses Staatsraths zu bewerkstelligen wird, in den Cortes ein dreifaches Verzeichniß aller oben angeführten Classen, in dem angegebenen Verhältnisse angefertigt, woraus der König die 40 Individuen wählt, welche den Staatsrath bilden sollen, indem er die Geistlichen aus der Liste ihrer Classe, die Grands aus der

der Grands nimmt, und so auch bei den übrigen verfährt.

235) Wenn eine Stelle im Staatsrathe erledigt wird, so werden die zunächst zusammentretenden Cortes dem Könige drei Personen aus der Classe, in welcher die Erledigung stattfindet, vorschlagen, damit er denjenigen daraus wähle, den er für den passendsten hält.

236) Der Staatsrath ist der alleinige Rathgeber des Königs; letzterer wird denselben in wichtigen Regierungsangelegenheiten, besonders wegen zu ertheilender oder zu verweigernder Sanction der Gesetze, wegen Kriegserklärungen und Abschluß von Verträgen um seine Meinung fragen.

237) Diesem Rathe steht es zu, dem Könige zur Präsentation für alle geistliche Pfründen und zur Besetzung aller richterlichen Stellen, drei Subjecte vorzuschlagen.

238) Der König wird nach vorhergegangener Anhörung des Staatsraths ein Reglement für die innere Leitung des Staatsraths festsetzen, und dasselbe den Cortes zur Genehmigung vorlegen.

239) Die Staatsräthe können ohne eine, vor dem obersten Gerichtshofe gerechtfertigte Ursache ihrer Stelle nicht entsetzt werden.

240) Die Cortes bestimmen die Gehalte des Staatsraths.

241) Beim Antritte ihrer Stellen schwören die Staatsräthe in die Hände des Königs, die Constitution aufrecht zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und ihm nur das zu rathen, was sie ohne Privatabsicht und ohne Privatinteresse für das Wohl der Nation zuträglich halten.

Fünfter Titel.

Von den Gerichtshöfen und von der Verwaltung der Civil- und Criminal-Justiz.

Erster Abschnitt.

Von den Gerichtshöfen.

242) Die Gewalt, die Gesetze in Civil- und Criminalsachen in Anwendung zu bringen, kommt ausschließlich den Gerichtshöfen zu.

243) Weder die Cortes noch der König können in irgend einem Falle richterliche Functionen ausüben, die schon anhängigen Prozesse zurücknehmen oder schon entschiedene noch einmal vornehmen lassen.

244) Die Gesetze werden die Ordnung und Formalitäten der Prozesse bestimmen, die bei allen Gerichtshöfen gleichförmig seyn sollen, und wovon weder die Cortes noch der König dispensiren können.

245) Die Gerichtshöfe können keine andere Functionen ausüben, als Rechtsprechen und die richterlichen Sprüche in Vollziehung bringen lassen.

246) Eben so wenig können sie die Ausübung der Gesetze suspendiren, noch irgend ein Reglement über die Justizverwaltung erlassen.

247) Kein Spanier kann wegen Civil- und Criminal-Vergehungen von irgend einer andern Commission, als dem competenten, schon vorher durch das Gesetz bestimmten Gerichtshofe gerichtet werden.

248) In den gewöhnlichen Civil- und Criminalsachen giebt es für alle Classen von Personen stets nur ein Gesetz.

249) Die Geistlichen werden fortwährend im Genusse der Gesetze ihres Standes, nach den Bestimmungen, welche die Gesetze darüber enthalten oder noch künftig vorschreiben werden, verbleiben.

250) Das Militär wird gleichfalls nach den in der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen oder denen, die sie noch in der Folge vorschreiben wird, besonderer Gesetze genießen.

251) Um zum Stadtrath oder Richter gewählt zu werden, muß man auf spanischem Grund und Boden geboren und über 25 Jahr alt seyn. Die andern Eigenschaften, welche beide besitzen müssen, werden in den Gesetzen bestimmt werden.

252) Die Magistratspersonen und Richter können auch weder abgesetzt oder ihrer, es sey nun für eine bestimmte Zeit oder für immer dauernden Functionen beraubt werden, außer wegen einer gesetzlich erwiesenen und vor Gericht abgeurtheilten Ursache. Eben so wenig kön-

nen sie anders, als wegen einer gesetzmäßig beabsichtigten Anklage suspendirt werden.

253) Wenn bei dem Könige Klagen gegen eine Magistratsperson angebracht werden, die bei angestellter Untersuchung gegründet scheinen, so kann der König nach Anhörung des Staatsraths diese Magistratsperson suspendiren, indem er sogleich die Klage und Untersuchung an den obersten Gerichtshof gelangen läßt, damit dieser den Gesetzen gemäß das Urtheil spreche.

254) Alle Richter, welche die Gesetze, worin das gerichtliche Verfahren in Civil- und Criminalsachen bestimmt ist, nicht beobachten, sind persönlich dafür verantwortlich.

255) Verführung, Bestechung oder Veruntreuung von Seiten der Magistratspersonen oder Richter veranlassen gegen diejenigen, welche sich etwas der Art zu Schulden kommen lassen, einen Prozeß im Namen des Volks.

256) Die Cortes werden den Magistratspersonen und Richtern eine gehörige Besoldung aussetzen.

257) Die Justiz wird im Namen des Königs verwaltet, und die Beschlüsse und Urtheilssprüche der oberen Gerichtshöfe werden gleichfalls in seinem Namen erlassen.

258) In der ganzen Monarchie soll mit Vorbehalt der Abänderungen, welche die Cortes unter besondern Umständen vielleicht darin vornehmen, ein und dasselbe bürgerliche, peinliche und Handelsgesetzbuch gelten.

259) Bei Hofe soll ein Gericht unter dem Namen „oberstes Justiztribunal" stattfinden.

260) Die Cortes werden die Zahl der Räthe, aus denen es bestehen, und das Local, wo es seine Sitzungen halten soll, bestimmen.

261) Die Amtsverrichtungen dieses Obertribunals bestehen darin:

a) Die Competenz der Gerichtshöfe (Audiencias) unter sich auf dem ganzen spanischen Gebiete und die der Audiencias mit den in der Halbinsel und auf den nahliegenden Inseln bestehenden Tribunälen und Specialgerichten zu bestimmen. Diese Competenzen sollen in den überseeischen Ländern so geschieden und vertheilt werden, wie es in den Gesetzen bestimmt werden wird.

b) Den Staatssecretären und den Ministern das Urtheil zu sprechen, wenn die Cortes decretirt haben, daß ein gerichtliches Verfahren gegen sie stattfinden soll.

c) Alle Absetzungs- und Suspendirungs-Prozesse der Staats- oder Gerichtsräthe zu entscheiden.

d) Die gegen die Staats- und Depeschensecretäre Staatsräthe und Beamten der Audiencias anhängigen Criminalprozesse zu entscheiden, indem es dem politischen Chef, der die meiste Autorität hat, zukommt, den Prozeß zu instruiren und ihn dem Obertribunale zu übergeben.

e) Alle gegen einzelne Mitglieder dieses Obergerichts anhängige Prozesse zu entscheiden. Sollte sich der Fall ereignen, daß es nöthig wäre, dieses Obergericht zur Verantwortung zu ziehen, so sollen die Cortes mit Beobachtung der im Artikel 228. festgesetzten Form zur Ernennung eines desfallsigen Tribunals schreiten, welches aus 9 Richtern bestehen soll, die durchs Loos aus einer doppelt so zahlreichen Liste gewählt werden.

f) Ueber den Ort, wo sich jeder Staatsbeamter den Gesetzen gemäß aufhalten muß, zu entscheiden.

g) Alle streitige Gegenstände, die das Patronatrecht des Königs betreffen, zu entscheiden.

h) Ueber die Appellationen (recursos de fuerza) aller geistlichen Oberhofgerichte zu entscheiden.

i) Die Nullitätsrecurse (recursos de nulidod) zu entscheiden, welche gegen die in letzter Instanz ausgesprochenen Urtheile eingelegt werden, um den Prozeß wieder in seinen anfänglichen Zustand zu versetzen, indem derselbe an ein anderes Tribunal verwiesen und die Verantwortlichkeit in Ausübung gebracht wird, von der im Art. 254. die Rede ist. Was die überseeischen Länder betrifft, so sollen die dort vorfallenden Recurse und Appellationen in der gehörigen Orts angegebenen Form entschieden werden.

k) Die Zweifel der andern Tribunäle über den Sinn der Gesetze zu vernehmen, und den König über diese Zweifel und das, was ihnen etwa zu Grunde liegt, um Rath zu fragen, damit dieser die Cortes veran-

lasse, eine gehörige Erklärung darüber von sich zu geben.

l) Die Verzeichnisse der Civil- und Criminalprozesse durchzusehen, welche die Audiencias demselben vorlegen müssen, um die schnelle Verwaltung der Justiz zu befördern, zu demselben Ende eine Abschrift davon an die Regierung einzusenden, um die öffentliche Bekanntmachung derselben durch den Druck anzuordnen.

262) Alle Civil- und Criminalprozesse werden in dem Bezirke eines jeden Tribunals beendigt.

263) Den Audiencias soll es zustehen, alle Civilsachen der niedern Gerichte ihres Bezirks in zweiter und dritter Instanz, so wie auch die Criminalprozesse nach den in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden; eben so wie die Fälle, wo es sich um Suspendirung oder Absetzung der niedern Richter ihres Bezirks handelt; jedoch immer nach der in den Gesetzen festgesetzten Weise und indem sie darüber an den König berichten.

264) Die Richter, welche in zweiter Instanz erkannt haben, können nicht an der Untersuchung des nämlichen Prozesses in dritter Instanz Theil nehmen.

265) Die Audiencias entscheiden auch alle Jurisdictionsstreitigkeiten der untergeordneten Richter ihres Bezirks.

266) Es kommt ihnen gleichfalls zu, die rechtskräftigen Recurse (recursos de fuerza) der geistlichen Gerichte und Behörden ihres Bezirks zu entscheiden.

267) Eben so sollen sie zur Beförderung einer schnellen Justiz von allen untergeordneten Richtern ihres Bezirks genaue Meldungen über die Prozesse erhalten, die über grobe Vergehungen anhängig gemacht worden sind, und Verzeichnisse von allen Civil- und Criminalprozessen, die bei ihrem Gerichte betrieben werden, mit Angabe, wie es mit diesen oder jenen stehe.

268) Die überseeischen Audiencias werden außerdem noch die Entscheidung der außerordentlichen Nullitätsrecurse über sich haben, welche bei den Audiencias angebracht werden müssen, die zahlreich genug sind, um drei Kammern zu bilden, und wo der Prozeß noch in keiner Instanz entschieden worden ist. Bei den Audiencias, die nicht aus einer so großen Zahl von Mitgliedern bestehen, werden diese Recurse von der einen an eine andre, in

dem Bereiche des nämlichen Obergouvernements liegenden übergehen; und im Falle, daß in diesem Gouvernement nur eine einzige Audiencia vorhanden ist, an die nächste eines andern Gouvernements gelangen.

269) Ist die Null- und Nichtigkeit ausgesprochen, so wird die Audiencia, welche den Prozeß entschieden hat, dem Obergerichte Rechenschaft von den Beweggründen ablegen und die gehörigen Beweisstücke und Acten beibringen, damit die Verantwortlichkeit in Kraft gesetzt werde, von der im Art. 254. die Rede ist.

270) Die Audiencias werden alle Jahre dem Obergerichte genaue Verzeichnisse von allen Civilprozessen und alle sechs Monate von allen Criminalprozessen, sowohl den entschiednen als den noch unentschiednen, mit Angabe ihres gegenwärtigen Standes und Inbegriff derer, die von niedern Gerichtsstellen an sie gelangt sind, einreichen.

271) Die Zahl der Mitglieder der Audiencias, welche nicht unter sieben seyn darf, die Form dieser Tribunäle und die Orte, wo sie ihren Sitz haben sollen, werden durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmt werden.

272) Kommt die zweckmäßigere Eintheilung des spanischen Gebiets, von der im Art. 11. die Rede ist, zur Ausführung, so soll mit Rücksicht darauf die Zahl der zu errichtenden Audiencias bestimmt und denselben ihre Bezirke angewiesen werden.

273) Es sollen verhältnißmäßige gleiche Cantons (partidos) gebildet werden, und in jedem Hauptorte (cabeza de partido) soll ein Oberrichter mit einer entsprechenden Gerichtsstelle (juzgado) vorhanden seyn.

274) Der Geschäftskreis dieser Richter wird sich blos auf Streitsachen (á lo contencioso) beschränken und es soll gesetzlich bestimmt werden, was für welche in dem Hauptorte und den Städten und Flecken ihres Cantons (pueblos de su partido) an sie gelangen und wie groß die Summen seyn sollen, über die sie ohne weitere Appellation in Civilsachen erkennen können.

275) In allen Städten und Flecken werden Alcaden (Alcades) bestellt und gesetzlich bestimmt werden, wie weit sich ihre Macht in Streit- so wie in Verwaltungssachen (en lo economico) erstrecken soll.

276) Alle Richter der niedern Gerichte sind gehalten, spätestens in drei Tagen ihrer respectiven Audiencia von den Prozessen, die wegen auf ihrem Gebiete begangener Vergehungen anhängig gemacht worden sind, Anzeige zu machen und fortwährend zu der von der Audiencia ihnen vorgeschriebenen Zeit Rechenschaft von dem Stande und Fortgange dieser Prozesse abzulegen.

277) Auch müssen sie alle 6 Monate Hauptlisten (listas generales) von allen Civilsachen und alle 3 Monate von allen peinlichen Prozessen, die vor ihren Gerichten anhängig sind, mit Angabe ihres jeweiligen Standes an ihre respective Audiencia einliefern.

278) Die Gesetze werden entscheiden, ob es specielle Tribunale für bestimmte Sachen geben soll.

279) Die Räthe und Richter müssen beim Antritt ihrer Aemter schwören, die Constitution aufrecht zu halten, dem Könige treu zu seyn, die Gesetze zu beobachten und die Justiz unpartheiisch zu handhaben.

Zweiter Abschnitt.

Von der Verwaltung der Justiz in Civilsachen.

280) Kein Spanier kann des Rechtes beraubt werden, seine Streitigkeiten durch von beiden Partheien gewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen.

281) Der von den Schiedsrichtern gethane Ausspruch wird in Ausübung gebracht, wenn sich nicht beide Theile bei der Anheimstellung an die Schiedsrichter, das Recht zu appelliren vorbehalten haben.

282) Der Alcade jeder Gemeinde (pueblo) vertritt das Amt des Friedensrichters und derjenige, welcher eine Klage wegen Civilsachen oder Injurien anzubringen hat, muß sich dieserhalb an ihn wenden.

283) Der Alcade vernimmt mit zwei Rechtsverständigen, von denen jede Parthei einen ernennt, den Kläger sowohl als den Beklagten, unterrichtet sich von den Gründen, worauf sie sich beiderseitig stützen und trifft, nachdem er die Meinung seiner beiden Gehülfen vernommen, die Vorkehrung, die er für zweckmäßig hält, um den Streit

zu schlichten, ohne daß die Sache weiter geführt wird, so wie sie wirklich beendigt ist, wenn beide Theile es bei dieser außergerichtlichen Entscheidung bewenden lassen.

284) Wenn nicht dargethan wird, daß man das Mittel der Versöhnung versucht hat, kann kein Prozeß angefangen werden.

285) Jede Streitsache, sie mag so wichtig seyn wie sie will, kann nur durch 3 Instanzen gehen, und es können in derselben nur 3 Endurtheile gesprochen werden. Wird von zwei gleichen Urtheilen an die dritte Instanz appellirt, so muß die Zahl der Richter, die darüber zu entscheiden haben, größer seyn, als die Zahl derer, die in der gesetzmäßig bestimmten Form an der Untersuchung des zweiten Urtheils Theil genommen haben. In dieser letzten Instanz wird auch, hinsichtlich der Wichtigkeit der Sachen, der Beschaffenheit und Art der verschiedenen Urtheile entschieden, welcher Urtheilsspruch auf jeden Fall in Ausübung gebracht werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von der Justizverwaltung in Criminalsachen.

286) Die Gesetze werden die Justizverwaltung in Criminalsachen so anordnen, daß das gerichtliche Verfahren kurz und gut angestellt wird, damit die Verbrechen schnell bestraft werden.

287) Kein Spanier kann ohne vorgängige summarische Untersuchung des Factums und ob es zu denen gehört, welche eine körperliche Strafe zur Folge haben, verhaftet werden. Eben so gehört ein schriftlicher Befehl vom Richter dazu, der ihm, wenn die Verhaftung selbst stattfindet, bekannt gemacht wird.

288) Jedermann soll diesem Verhaftsbefehl Folge leisten und jeder Widerstand wird als ein schweres Verbrechen angesehn.

289) Im Falle der Widersetzlichkeit oder Entweichung kann Gewalt gebraucht werden, um sich der Person zu bemächtigen.

290) Der Verhaftete wird, bevor man ihn ins Gefängniß bringt, wenn sonst nichts es hindert, vor den

Richter geführt, damit dieser ihm seine Erklärung abnehme; kann aber diese nicht verificirt werden, so wird er als Verhafteter (detenido) ins Gefängniß abgeführt und der Richter empfängt seine Aussage binnen 24 Stunden.

291) Die Aussage des Verhafteten wird nicht beschworen; überhaupt soll in Criminalsachen über ein persönliches Factum (hecho proprio) kein Eid abgenommen werden.

292) Jeder auf der That ergriffene Verbrecher kann sogleich verhaftet werden, und Jeder hat das Recht, ihn fest zu nehmen und vor den Richter zu führen. Ist er vor diesem gestellt und in Gewahrsam gebracht worden, so wird in Allem nach Angabe der beiden vorhergehenden Artikel verfahren.

293) Wenn beschlossen ist, daß der Ergriffene ins Gefängniß gebracht werden oder als Gefangener (preso) dort verbleiben soll, so wird ein motivirter Befehl (auto motivado) angefertigt und abschriftlich an den Kerkermeister (alcayde) übergeben, damit dieser ihn in das Gefangenenbuch eintrage. Wird dieses Erforderniß nicht beobachtet, so darf der Kerkermeister, bei Strafe der größten Verantwortlichkeit, Niemanden als Gefangenen aufnehmen.

294) Blos bei Vergehungen, die eine pecuniäre Verantwortlichkeit nach sich ziehen, kann Beschlag auf die Güter gelegt werden (bara embargo) und dieser wird sich nach der Summe richten, auf welche sich die Verantlichkeit erstreckt.

295) Wenn nicht ein Fall da ist, wo das Gesetz ausdrücklich die Annahme von Caution verbietet, so kann Niemand, der Caution stellt, ins Gefängniß gebracht werden.

296) Sobald als sich aus der Sache irgend ergiebt, daß der Gefangene zu keiner bürgerlichen Strafe verurtheilt werden kann, soll er gegen Caution auf freien Fuß gestellt werden.

297) Die Gefängnisse sollen so beschaffen seyn, daß sie wohl zur Festhaltung, nicht aber zur Beschwerde der Verhafteten dienen. Deshalb wird der Kerkermeister dieselben in gutem Verwahrsam halten, und diejenigen von einander absondern, welche nach den Befehlen des Richters keine Gemeinschaft mit einander haben dürfen; doch sollen

sie nie in unterirdische und ungesunde Kerker gesteckt werden.

298) Es wird gesetzlich bestimmt werden, wie oft die Gefängnisse untersucht werden sollen, und kein Gefangener darf bei dieser Gelegenheit nnter irgend einem Vorwande vorenthalten werden.

299) Der Richter und Kerkermeister, welche gegen die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Verfügungen fehlen, werden als eigenmächtiger Gefangenhaltung die in dem Strafgesetzbuche als Verbrechen aufgeführt werden soll, schuldig bestraft werden.

300) Dem als schuldig Behandelten (al tratado como reo) soll innerhalb 24 Stunden die Ursache seiner Festsetzung und der Name seines Anklägers, wenn einer vorhanden ist, bekannt gemacht werden.

301) Bevor der als schuldig Behandelte verhört wird, sollen ihm alle Documente in ihrem ganzen Umfange, so wie die Aussagen der Zeugen vorgelesen, und der Name der letzteren genannt werden; und wenn er dieselben nicht kennt, so soll ihm alle mögliche Auskunft, welche er verlangt, gegeben werden, damit er erfährt, wer sie sind.

302) Die Prozesse sollen fortan in der Art und Weise und Form, welche gesetzlich bestimmt werden wird, öffentlich seyn.

303) Gewalt und Folter sollen nie angewandt werden.

304) Eben so wenig soll die Strafe der Güterconfiscation stattfinden.

305) Keine Strafe, sie mag für welches Verbrechen es immer sei, auferlegt werden, kann auf irgend eine Zeit auf die Familie dessen, der sie leidet, übergehn.

306) Man kann in keines Spaniers Haus gewaltsam eindringen, außer in den zum Besten der Ordnung und Sicherheit des Staats gesetzlich bestimmten Fällen.

307) Wenn die Cortes mit der Zeit für zweckmäßig erachten, einen Unterschied zwischen den Richtern der That und denen des Rechts (jueces del hecho y del derecho) festzusetzen, so sollen sie es in der Form thun, die sie für passend halten.

308) Wenn in außerordentlichen Umständen die Sicherheit des Staats eine momentane Suspendirung einer

von den in diesem Abschnitte für die Verhaftung der Delinquenten vorgeschriebenen Formalitäten im ganzen Umfange der Monarchie oder einem Theile derselben erheischt, so können die Cortes dieselbe für eine bestimmte Zeit decretiren.

Sechster Titel

Von der innern Regierung der Provinzen und Städte.

Erster Abschnitt.

Von den Stadträthen (Ayuntamientos).

309) Die innere Regierung oder Polizei der Städte sollen Stadträthe besorgen, die aus dem oder den Alcaden, den Regidores und dem Syndicus (Procurador sindico) bestehn, und in welchen der politische Chef, wenn es einen giebt, und in dessen Ermangelung der Alcade, oder wenn es zwei giebt, der zuerst erwählte den Vorsitz führen soll.

310) In den Städten und Flecken, wo es noch keinen Stadtrath giebt und denen doch einer zukäme, wird ein Rath bestellt. Die, welche für sich oder mit ihrem Weichbilde 1000 Seelen enthalten, müssen einen bekommen und es soll ihnen zu dem Ende ein angemessener Bezirk angewiesen werden.

311) Die Zahl der Individuen von jeder Classe, aus welchen die Stadträthe mit Rücksicht auf die Bevölkerung bestehen sollen, wird gesetzlich bestimmt werden.

312) Die Alcaden, Regidores und Syndici in den Städten sollen durch Wahl ernannt werden, und die Regidores, so wie die andern Beamten auf Lebenszeit, sie mögen Namen und Titel haben, welchen sie wollen, aufhören.

313) Alljährlich im Monate December werden die Bürger jeder Stadt oder jedes Fleckens zusammenkommen, um mit Stimmenmehrheit im Verhältnisse ihrer Volksmenge eine bestimmte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, welche in derselben Stadt wohnen und das Bürgerrecht des Orts genießen.

314) Die Wahlmänner ernennen in demselbigen Monate mit absoluter Stimmenmehrheit den oder die Al-

cades, Regidores und den oder die Syndici, damit sie mit dem ersten Januar des folgenden Jahres ihre Aemter antreten.

315) Die Alcaden werden alle Jahr erneuert; die Regidores alljährlich zur Hälfte und eben so auch die Syndici, wenn es deren zwei giebt; ist aber nur einer da, so wird alljährlich ein anderer gewählt.

316) Wer eines von diesen Aemtern geführt hat, kann da, wo die Bevölkerung es gestattet, vor Verlauf von wenigstens zwei Jahren nicht wieder gewählt werden.

317) Um Alcade, Regidor oder Syndicus werden zu können, muß man außerdem, daß man Bürger und im Genusse seiner Rechte ist, 25 Jahr alt und wenigstens 5 Jahr in dem Orte ansässig seyn. Die übrigens zu diesen Aemtern erforderlichen Eigenschaften werden gesetzlich bestimmt werden.

318) Niemand, der ein öffentliches Amt hat, das der König vergiebt, kann Alcade, Regidor oder Syndicus werden, doch sind in dieser Verfügung diejenigen nicht mit inbegriffen, die der Nationalmiliz dienen.

319) Alle drei erwähnte Municipalstellen sind Stadtämter (carga concejil), wovon sich Niemand ohne gesetzmäßige Ursache ausschließen kann.

320) Bei jedem Stadtrathe wird ein Secretär seyn, der von ersterem mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt und aus der Gemeindecasse besoldet wird.

321) Dem Stadtrath liegt ob:

a) Die polizeiliche Sorge für die Gesundheit und Bequemlichkeit.

b) Dem Alcade in Allem, was die Sicherheit der Personen und des Eigenthums der Einwohner und die Aufrechthaltung der Ordnung anlangt, beizustehn.

c) Die gesetz= und vorschriftsmäßige Verwaltung der Einkünfte von den liegenden Gründen und Abgaben mit der Verpflichtung, einen Einnehmer zu ernennen, der die Gelder in Verwahrung hat, und für den diejenigen, welche ihn ernennen, verantwortlich sind.

d) Die Vertheilung und Erhebung der Steuern und die Ablieferung derselben an die respective Casse (tresoreria).

e) Die Sorge für alle Elementarschulen und die andern Erziehungsanstalten, welche aus den Gemeindecassen unterhalten werden.

f) Die Sorge für die Spitäler, Armen- und Findelhäuser und andre milde Anstalten nach den zu erlassenden Vorschriften.

g) Die Sorge für die Anlegung und Wiederherstellung der Wege, Kunststraßen, Brücken und Gefängnisse, Wälder und Holzungen der Gemeinde und alle öffentliche Werke, die nothwendig und nützlich sind oder zur Zierde gereichen.

h) Die Stadtverordnungen (ordenanzas municipales del pueblo) abzufassen und sie mittelst der Provinzialdeputation, die ihr Gutachten hinzufügen wird, den Cortes zur Genehmigung zu übersenden.

i) Die Beförderung des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels, nach der Beschaffenheit und den Umständen der Orte und in so weit als es nützlich und wohlthätig für sie ist.

322) Wenn Arbeiten oder andre Dinge, die von allgemeinem Nutzen sind, vorkommen und man, weil die Einkünfte von den liegenden Gründen nicht hinreichen, zu den Auflagen (arbitrios) seine Zuflucht nehmen muß, so können diese nicht eher gemacht werden, bis man durch die Provinzialdeputation die Genehmigung der Cortes erhalten hat. Im Fall das Werk oder der Gegenstand, wozu sie verwandt werden sollen, dringend nöthig ist, so können die Stadträthe mit Zustimmung der erwähnten Provinzialdeputation dieselben inzwischen, bis der Beschluß der Cortes ankommt, verwenden.

323) Die Gemeinderäthe verrichten alle diese Functionen unter Aufsicht der Provinzialdeputation, der sie alljährlich eine belegte Rechenschaft von den öffentlichen Geldern, die sie eingenommen und verwandt haben, ablegen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der politischen Regierung der Provinzen und den Provinzialdeputationen.

324) Die politische Verwaltung der Provinz hat der vom Könige für jede Provinz ernannte oberste Chef (gefe superior) über sich.

325) In jeder Provinz soll es eine sogenannte Provinzialdeputation geben, die das Wohl derselben befördern soll, und worin der Chef der Provinz den Vorsitz führt.

326) Diese Deputation soll aus dem Präsidenten, dem Intendanten und 7 auf die unten angegebene Weise erwählten Mitgliedern bestehen, doch mit dem Vorbehalt, daß die Cortes in der Folge diese Zahl, wenn sie es für dienlich erachten, oder die Umstände es erfordern, ändern können, wenn die neue Eintheilung der Provinzen, wovon im 11. Artikel die Rede ist, stattgefunden haben wird.

327) Die Provinzialdeputation wird alljährlich zur Hälfte erneuert, indem das erstemal die größere, und zum zweitenmal die kleinere Hälfte austritt, welches immer so fortgeht.

328) Die Wahl dieser Individuen geschieht durch die Bezirkswahlmänner (electores de partido) den Tag darauf, wenn die Deputirten zu den Cortes ernannt worden sind und auf dieselbe Weise, wie diese erwählt werden.

329) Zu gleicher Zeit und auf dieselbe Weise werden für jede Deputation drei Suppleanten erwählt.

330) Um Mitglied der Provinzialdeputation zu werden, muß man Bürger und im ausübenden Genusse seiner Rechte, mündig, 25 Jahre alt und in der Provinz geboren seyn, oder sich wenigstens seit 7 Jahren dort aufgehalten und ein hinlängliches Einkommen haben, um anständig leben zu können. Keiner von den Staatsbeamten, die der König ernennt und von denen im Artikel 318. die Rede ist, kann es werden.

331) Damit ein und dieselbe Person zum zweitenmal gewählt werden kann, müssen wenigstens von der

Zeit an, wo sie ihr Amt niederlegte, 4 Jahre verstrichen seyn.

332) Wenn der Chef der Provinz nicht den Vorsitz in der Deputation führen kann, so führt ihn der Indendant, und in Ermangelung dessen das Mitglied (el vocal), das zuerst gewählt worden.

333) Die Deputation ernennt einen Secretär, der aus den öffentlichen Fonds der Provinz besoldet wird.

334) Die Deputation hält jährlich höchstens 90 Sitzungen, die auf die ihr am meisten passende Zeit verlegt werden. Auf der Halbinsel sollen die Deputationen am ersten März, in den überseeischen Provinzen am ersten Junius beisammen seyn.

335) Diesen Deputationen liegt ob:

a) Die Vertheilung der der Provinz auferlegten Steuern auf die Districte und Cantone mit machen zu helfen und sie zu genehmigen.

b) Auf die gute Verwendung der öffentlichen Gelder in den Städten und Gemeinden zu sehen, die Rechnungen darüber zu untersuchen, damit sie auf ihr Gutheißen (visto bueno) die höhere Genehmigung erhalten und dafür Sorge zu tragen, daß in Allem die Gesetze und Vorschriften beobachtet werden.

c) Zu sorgen, daß den Verfügungen des 310. Art. gemäß Gemeinderäthe (ayuntamientos) angestellt werden.

d) Wenn neue für die Provinz allgemein nützliche Werke zu unternehmen sind oder die alten wieder hergestellt werden sollen, der Regierung die Abgaben (arbitrios) vorzuschlagen, welche sie für die zweckmäßigsten hält, um von den Cortes die nöthige Erlaubniß dazu zu erhalten.

Wann in den überseeischen Provinzen die öffentlichen Werke so dringend nöthig sind, daß man den Beschluß der Cortes nicht abwarten kann, so kann die Deputation mit ausdrücklicher Genehmigung des Provinzialchefs sogleich die Abgaben verwenden, muß aber wegen der Genehmigung der Cortes sogleich der Regierung Rechenschaft davon ablegen.

Zur Erhebung dieser Abgaben wird die Deputation auf ihre Verantwortung einen Einnehmer (depositario) ernennen, und die von ihr durchgesehenen Rechnungen über die Verwendung derselben an die Regierung senden, damit diese sie verificiren und darüber discutiren lasse und sie am Ende den Cortes zur Genehmigung übergebe.

e) Die Erziehung der Jugend, den genehmigten Planen gemäß, zu befördern, Ackerbau, Handlung und Gewerbfleiß durch Beschützung derer, welche in irgend einem Zweige derselben neue Erfindungen machen, zu begünstigen.

f) Der Regierung alle Mißbräuche anzuzeigen, die sie bei Verwaltung der öffentlichen Gelder gewahr werden.

g) Die Volkszahl und die statistischen Verhältnisse der Provinzen aufzunehmen.

h) Dafür zu sorgen, daß die milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten ihren Zweck erfüllen, indem sie der Regierung die ihrem Bedünken nach zweckmäßigsten Maasregeln zur Abstellung der bemerkten Mißbräuche vorschlagen.

i) Den Cortes die Verletzungen der Verfassung anzuzeigen, die sie in den Provinzen wahrnehmen.

k) Die Deputationen der überseeischen Provinzen werden ein wachsames Auge auf die Ausgaben und Einnahmen, Ordnung und Fortschritte der Missionen zur Bekehrung der ungläubigen Indianer haben, und diejenigen, welche damit beauftragt sind, werden ihnen Rechenschaft über das, was sie in der Hinsicht gewirkt haben, ablegen, damit Mißbräuche vermieden werden und die Deputationen werden die Regierungen von dem Allen in Kenntniß setzen.

336) Wenn irgend eine Deputation ihre Gewalt mißbraucht, so kann der König die Mitglieder derselben suspendiren, indem er den Cortes diese Verfügung und die Gründe, welche Anlaß dazu gegeben, zu wissen thut. Während der Zeit, daß sie suspendirt sind, sollen ihre Functionen von den Suppleanten versehen werden.

337) Alle einzelne Mitglieder der Gemeinderäthe und Provinzialdeputationen leisten bei dem wirklichen Antritte

ihres Amts, jene in die Hände des zuerst ernannten Alcaden, diese in die Hände des Provinzialchefs, einen Eid, die Constitution der spanischen Monarchie zu erhalten, die Gesetze zu beobachten, dem Könige treu zu seyn und gewissenhaft die Pflichten ihres Amts zu erfüllen.

Siebenter Titel.

Von den Steuern.

Einziger Abschnitt.

338) Die Cortes bestimmen oder bestätigen die directen sowohl als indirecten, allgemeinen, Provinzial- oder städtischen Abgaben, so daß die alten bestehn bleiben, bis sie öffentlich abgeschafft oder neue eingeführt werden.

339) Die Steuern werden im Verhältnisse des Vermögens, und ohne daß irgend eine Ausnahme oder Privilegium stattfände, auf alle Spanier vertheilt.

340) Die Steuern sollen den Ausgaben, welche die Cortes für alle Zweige der Staatsbedürfnisse aussetzen, angemessen seyn.

341) Damit die Cortes die Staatsausgaben und die zur Deckung derselben erforderlichen Steuern bestimmen können, so soll ihnen der Staatssecretär für die Finanzen (Secretario del Despacho de Hacienda), sobald sie versammelt sind, einen allgemeinen Anschlag vorlegen, worin die einzelnen Anschläge für die respectiven Departements der andern Minister vereinigt sind.

342) Derselbe Staatssecretär wird zugleich mit dem Anschlage der Ausgaben einen Plan für die Steuern vorlegen, die zur Deckung derselben auferlegt werden sollen.

343) Wenn dem Könige irgend eine Steuer drückend oder schädlich scheint, so soll er es den Cortes durch den Finanzminister zu erkennen geben, und zugleich eine andre, die er für zweckmäßig hält, vorschlagen.

344) Ist der Betrag der directen Steuern bestimmt, so nehmen die Cortes die Vertheilung derselben auf die Provinzen vor und verweisen auf jede derselben einen Theil, der ihrem Reichthume angemessen ist, zu welchem Ende der Finanzminister gleichfalls die nöthigen Anschläge vorlegen soll.

345) Es soll für die ganze Nation ein allgemeiner Schatz (tresoreria general) bestehen, der über den Ertrag aller für die Bedürfnisse des Staats bestimmten Einkünfte zu verfügen hat.

346) In jeder Provinz soll eine Hauptcasse (Tresoreria) bestehen, in welche alle in derselben für den Staatsschatz zu erhebende Steuern einfließen sollen. Diese Hauptcassen werden mit dem allgemeinen Schatze in Verbindung stehen, zu dessen Verfügung sie alle ihre Fonds bereit halten werden.

347) Keine Zahlung wird von dem Schatzmeister in Rechnung gebracht werden, wenn sie nicht in Folge einer königlichen, von dem Finanzminister contrasignirten Verordnung geschehen ist, worin angegeben ist, wozu sie bestimmt und die Verordnung der Cortes, wodurch diese Ausgabe genehmigt worden ist.

348) Damit der allgemeine Schatz seine Rechnungen mit gehöriger Genauigkeit anfertige, so sollen wegen der Verification der Berechnung der Gelder und der Vertheilung der Staatseinkünfte der respective Gegenstand der Zahlung und das Datum dabei bestimmt werden.

349) Diese Bureaux (officinas) sollen mittelst einer besondern Instruction so eingerichtet werden, daß sie den Zweck ihrer Einrichtung ganz erfüllen.

350) Für die Untersuchung aller Rechnungen über die Staatseinkünfte soll eine Ober-Rechnungskammer (Contaduria mayor de Cuentas) errichtet werden und mittelst eines besondern Gesetzes ihre Organisation erhalten.

351) Sobald die Rechnung des allgemeinen Schatzes, welche sich über den jährlichen Ertrag aller Steuern und Einkünfte und ihre Verwendung erstrecken soll, definitiv von den Cortes genehmigt worden ist, so soll sie gedruckt, bekannt gemacht und an alle Provinzialdeputationen und Gemeinderäthe ausgetheilt werden.

352) Die Rechnungen, welche die Staatssecretäre über die Ausgaben ihrer respectiven Departements anfertigen, sollen ebenfalls gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und in Umlauf gesetzt werden.

353) Die Verwaltung der Staatsfinanzen soll stets von allen andern Gewalten, als der, welcher sie anvertraut ist, unabhängig seyn.

354) Zollämter soll es blos an den Seehäfen und an den Gränzen geben; doch soll diese Verfügung nicht eher ins Werk gesetzt werden, bis es die Cortes beschließen.

355) Die Cortes sollen vor allem andern ihre Aufmerksamkeit auf die anerkannte Staatsschuld richten und es sich ganz vorzüglich angelegen seyn lassen, für die allmählige Tilgung derselben und für die Bezahlung der Interessen, so wie sie fällig werden, zu sorgen, indem sie Alles anordnen, was die Führung dieses wichtigen Administrationszweiges betrifft, sowohl in Hinsicht der festzusetzenden Abgaben (arbitrios), die gänzlich getrennt von dem Staatsschatze verwaltet werden sollen, als der Rechnungskammer (officinas de Cuenta y Razon).

Achter Titel.

Von der Nationalkriegsmacht.

Erster Abschnitt.

Von dem stehenden Heere.

356) Es soll eine stehende Land- und Seemacht zur Vertheidigung des Staates nach außen und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern unterhalten werden.

357) Die Cortes werden jährlich die nach den Umständen erforderliche Truppenzahl und die Art und Weise, wie sie ausgehoben werden sollen, bestimmen.

358) Eben so werden sie jährlich die Zahl der Kriegsschiffe (buques de la marina militar), die neu armirt werden, oder armirt bleiben sollen, bestimmen.

359) Die Cortes werden mittelst besonderer Verordnungen Alles, was die Disciplin, das Avancement, den Sold, die Verwaltung, so wie Alles, was die gute Einrichtung des Heeres, so wie der Marine betrifft, festsetzen.

360) Es sollen Kriegsschulen zum Unterricht und zur Bildung in allen Zweigen des Land- und Seedienstes errichtet werden.

361) Kein Spanier kann sich vom Kriegsdienste frei machen, wenn er gesetzmäßig dazu aufgerufen wird.

Zweiter Abschnitt.

Von den Nationalmilizen.

362) In allen Provinzen sollen Corps von Nationalmilizen errichtet werden, die aus den Einwohnern derselben, nach Verhältniß ihrer Bevölkerung und ihres Zustandes, gebildet werden.

363) Die Art und Weise ihrer Bildung, ihre Zahl und besondere Einrichtung in allen ihrer Zweigen soll durch eine besondere Verordnung regulirt werden.

364) Diese Milizen sind nicht fortdauernd im Dienst, sondern nur, wenn die Umstände es erfordern.

365) Im Nothfall kann der König innerhalb der respectiven Provinz über diese Milizen verfügen, außerhalb jedoch sie nicht ohne Zustimmung der Cortes verwenden.

Neunter Titel.

Von dem öffentlichen Unterricht.

Einziger Abschnitt.

366) In allen Städten und Gemeinden des Reichs (pueblos) sollen Elementarschulen angelegt und darin die Kinder im Lesen, Schreiben, Rechnen und im Catechismus der katholischen Religion, der auch eine kurze Darstellung der bürgerlichen Pflichten enthalten soll, unterrichtet werden.

367) Eben so soll auch die gehörige Zahl von Universitäten und andern Unterrichtsanstalten, die man für den Unterricht in allen Wissenschaften, in der Literatur und den schönen Künsten für zweckmäßig erachtet, angeordnet und errichtet werden.

368) Der allgemeine Unterrichtsplan soll im ganzen Reiche gleich seyn, und auf allen Universitäten und literarischen Anstalten, wo man die geistlichen und politischen Wissenschaften lehrt, soll auch die politische Constitution der Monarchie erläutert werden.

369) Es soll eine Generalstudien-Direction bestehen deren Mitglieder Männer von anerkannter Gelehrsamkeit seyn sollen und die unter Autorität der Regierung die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht führen wird.

370) Die Cortes werden mittelst Plane und besonderer Statuten Alles, was diesen wichtigen Gegenstand des öffentlichen Unterrichts angeht, einrichten.

371) Allen Spaniern steht es frei, ihre politischen Ideen, ohne daß sie einer vorgängigen Erlaubniß, Revision oder irgend einer Genehmigung bedürfen, niederzuschreiben, drucken zu lassen und bekannt zu machen, mit Vorbehalt der in den Gesetzen bestimmten Einschränkungen und Verantwortlichkeit.

Zehnter Titel.

Von der Beobachtung der Constitution und der Art, wie man verfährt, um Veränderungen darin vorzunehmen.

Einziger Abschnitt.

372) Die Cortes werden gleich in ihrer ersten Sitzung die wahrgenommenen Verletzungen der Constitution in Erwägung ziehen, um zweckmäßige Maasregeln dagegen zu ergreifen und diejenigen, die derselben zuwider gehandelt haben, zur Verantwortung zu ziehen.

373) Jeder Spanier hat das Recht, den Cortes oder dem Könige Vorstellungen zu machen und die Beobachtung der Constitution zu reclamiren.

374) Jeder, der ein Staatsamt erhält, es sey beim Civil, beim Militär oder bei der Geistlichkeit, soll bei dem Antritte desselben den Eid leisten, die Constitution zu erhalten, dem Könige treu zu seyn und sein Amt gehörig zu verwalten.

375) So lange, bis die Constitution nicht 8 Jahre lang in allen ihren Theilen in Wirksamkeit gewesen ist, darf keine Abänderung, kein Zusatz, keine Umwandelung irgend eines Artikels derselben in Vorschlag gebracht werden.

376) Um irgend eine Abänderung, Vermehrung oder Reform in der Constitution vornehmen zu können, muß die Deputation, welche definitiv darüber zu beschließen hat, zu dem Ende mit besondern Vollmachten versehen seyn.

377) Jeder Vorschlag zur Reform irgend eines Artikels der Constitution muß schriftlich geschehen und wenigstens von 20 Deputirten unterstützt und unterzeichnet seyn.

378) Der Vorschlag zur Reform soll in Zwischenräumen von 6 zu 6 Tagen von einer Vorlesung zur andern dreimal verlesen werden. Nach der dritten wird man berathschlagen, ob er zur Discussion kommen soll.

379) Ist er für die Discussion angenommen, so sollen dabei die nämlichen Formalitäten und derselbe Gang beobachtet werden, die für die Abfassung der Gesetze vorgeschrieben sind; worauf man dann bestimmen wird, ob in der nächsten Generaldeputation von neuem darüber berathschlagt werden soll. Und damit diese Erklärung erfolgen kann, müssen zwei Drittheile der Stimmen für den Vorschlag seyn.

380) Die folgende Generaldeputation kann, nach vorgängiger Beobachtung der Formalitäten in allen ihren Theilen, in einem ihrer beiden Sitzungsjahre mit Einwilligung von 2 Drittheilen ihrer Mitglieder erklären, daß die Ausfertigung von besondern Vollmachten für die vorgeschlagene Reform stattfinden soll.

381) Ist diese Erklärung geschehen; so soll sie öffentlich bekannt gemacht und allen Provinzen mitgetheilt werden, und die Cortes werden, zufolge der Zeit, wenn sie stattgefunden, bestimmen, ob die nächste oder die darauf folgende Deputation die Specialvollmachten dazu mitbringen soll.

382) Diese Vollmachten werden durch die Wahljunten der Provinzen ertheilt, indem sie zu den gewöhnlichen noch nachstehende Clausel hinzufügen. (Auch ertheilt sie ihnen noch eine Specialvollmacht, um die Reform in der Verfassung vorzunehmen, von welcher das Decret der Cortes handelt, das folgendermaßen lautet: (hier folgt der buchstäbliche Inhalt des Decrets). Alles in Uebereinstimmung mit dem, was in der Constitution vorgeschrieben ist.) Und sie machen sich verbindlich das, was kraft dieser Vollmach-

ten beschlossen werden wird, als constitutionell anzuerkennen und zu halten.

384) Die vorgeschriebene Reform soll von neuem in Berathschlagung genommen, und wenn zwei Drittheile der Deputirten sie genehmigen, constitutionelles Gesetz, und als solches in den Cortes bekannt gemacht werden.

384) Eine Deputation soll das Decret über die Reform dem Könige überreichen, damit er es bekannt machen und an alle Behörden und Gemeinderäthe der Monarchie vertheilen läßt.

Gegeben Cadix, den 18ten März 1812

unterzeichnet.

Vicente Pasqual, Deputirter der Stadt Teruel, Präsident.
Antonio Joaquin Perez, Deput. der Provinz Puebla de los Angeles.
Benito Ramon de Hermida, Deput. von Galizien.
Antonio Samper, Deput. von Valencia.
Jose Simeon de Uria, Deput. von Guadalaxara, Hauptstadt des neuen Königreichs Galizien.
Francisco Garcés y Varea, Deput. von dem Gebirge Ronda.
Pedro Gonzalez de Llamas, Deput. des Königreichs Murcia.
Carlos Andres, Dep. von Valencia.
Juan Bernardo O-Gavan, Deput. von Cuba.
Francisco Xavier Borrull y Vilanova, Deput. von Valencia.
Joaquin Lorenzo Villanueva, Deput. von Valencia.
Francisco de Sales Rodriguez de la Barcena, Dep. von Sevilla.
Luis Rodriguez del Monte, Deput. von Galizien.
José Joaquin Ortiz, Deput. von Panama.
Santiago Key y Muñoz, Dep. von den canarischen Inseln.
Diego Muñoz Torrero, Deput. von Estremadura.
Andres Morales de Los Rios, Deput. der Stadt Cadix.

Antonio José Ruiz de Padron, Deput. der canarischen Inseln.
José Miguel Guridi Alcocer, Deput. von Flaxcala.
Pedro Ribera, Deput. von Galizien.
José Mexia Lequerica, Deput. des Königreichs Neu-Granada.
José Miguel Gardoa y Barrios, Deput. der Provinz Zacatecas.
Isidoro Martinez Fortun, Deput. von Murcia.
Florencio Castillo, Deput. von Costa Rica.
Felipe Vasquez, Deput. des Fürstenthums Asturien.
Bernardo, Bischof von Majorca, Dep. der Stadt Palma.
Juan de Salas, Deput. vom Gebirge Ronda.
Alonso Cañedo, Deput. der Junta von Asturien.
Geromino Ruiz, Deput. von Segovia.
Manuel de Roxas Cortés, Deput. von Cuenca.
Alfonso Rovira, Deput. von Murcia.
José Maria Rocafull, Deput. von Murcia.
Manuel García Herreros, Deput. der Provinz Soria.
Manuel de Aróstegui, Deput. von Allava.
Antonio Alcayna, Deput. von Grenada.
Juan de Lera y Cano, Deput. von la Mancha.
Francisco, Bischof von Calahorra und Calzada, Deputirter der Oberjunta von Burgos.
Antonio de Parga, Dep. von Galizien.
José Antonio Lopez de la Plata, Deput. von Nicaragua.
Antonio Payan, Deput. von Galizien.
Juan Bernardo Quiroga y Uria, Deput. von Galizien.
Manuel Ros, Deput. von Galizien.
Francisco Pardo, Deput. von Galizien.
Augustin Rodriguez Bahamonde, Deput. von Galizien.
Manuel de Luxan, Dep von Estremadura.
Manuel Goyanes, Deput. von Leon.
Antonio Oliveros, Deput. von Estremadura.
Domingo Dueñas y Castro, Deput. des Königreichs Grenada.

Vicente Terrero, Deput. der Provinz Cadix.
Francisco Gonsalez Peynado, Deputirter des Königreichs Jaen.
José Cerero, Deput. der Provinz Cadix.
Luis Gonzalez Colombres, Deput. von Leon.
Fernando Llarena y Franchy, Deput. der canarischen Inseln.
Augustin de Arguelles, Deput. des Fürstenthums Asturien.
José Ignacio Beye Cisneros, Deput. von Mexico.
Guillermo Moragues, Deput. der Junta von Majorca.
Antonio Valcarce y Peña, Deput. von Leon.
Francisco de Mosquera y Cabrera, Deput. von San Domingo.
Evanista Perez de Castro, Deput. der Provinz Valladolid.
Octaviano Obregon, Deput. von Guanaxuato.
Francisco Fernandez Munilla, Deput. von Neu-Spanien.
Juan José Guereña, Deput. von Durango, der Hauptstadt des Königreichs Neu-Biscaya.
Alonso Nuñez de Haro, Deput. von Cuenca.
José Aznarez, Deput. von Aragon.
Miguel Alfonso Villagomez, Deput. von Leon.
Simon Lopez, Deput. von Murcia.
Vicente Thomas Traver, Deput. von Valencia.
Baltasar Esteller, Deput. von Valencia.
Antonio Lloret y Marti, Deput. von Valencia.
José de Torres y Machy, Deput. von Valencia.
José Martinez, Deput. von Valencia
Ramon Gilardo de Arquellada, Deput. von la Mancha.
Der Baron de Casa Blanca, Deput. der Stadt Peñiscola.
José Antonio Sombiela, Dep. von Valencia.
Francisco Santella y Quindos, Dep. der Ober-junta von Leon.

Francisco Gutierrez de la Huerta, Deput. von Burgos.
José Eduardo de Cardenas, Deput. von Tabasco.
Rafael de Zufriategui, Deput. von Montevideo.
José Morales Gallego, Deput. der Junta von Sevilla.
Antonio de Capmany, Deput von Catalonien.
Andres de Jauregui, Deput. von Havannah.
Antonio Larrazabal, Deput. von Guatimala.
José Vega y Sentmanat, Deput. der Stadt Cerrera.
Der Graf von Toreno, Deput. von Asturien.
Juan Nicasio Gallego, Deput. von Zamora.
José Becerra, Deput. von Galizien.
Diego de Parada, Deput. der Provinz Cuenca.
Pedro Antonio de Aguirre, Deput. der Junta von Cadix.
Mariano Mendiola, Deput. von Queretaro.
Ramon Power, Deput. von Porto-Rico.
José Ignacio Avila, Deput. der Provinz San Salvador.
José Maria Couto, Deput. von Neu-Spanien.
José Alonzo y Lopez, Dep. der Junta von Galizien.
Fernando Navarro, Deput der Stadt Tortosa.
Manuel de Villafane, Deput. von Valencia.
Andres Angel de la Vega Infanzon, Dep. von Asturien.
Maximo Macdonado, Deput. von Neu-Spanien.
Joaquin Maniau, Deput von Vera Cruz.
Andres Savariego, Deput von Neu-Spanien.
José de Castello, Deput. von Valencia.
Juan Quintano, Deput. von Palencia.
Juan Polo y Catalina, Deput. von Aragonien.
Juan Maria Herrera, Deput von Estremadura.
José Maria Calatrava, Deput. von Estremadura.
Mariano Blas Garos y Peñalver, Dep. von la Mancha.
Francisco de Papiol, Deput. von Catalonien.
Ventura de los Reyes, Deput. von den philippinischen Inseln.

Miguel Antonio de Zumalacarregui, Deput. von Guipuscoa.
Francisco Serra, Deput. von Valencia.
Francisco Gomez Fernandez, Deput. von Sevilla.
Nicolas Martinez Fortun, Deput. von Murcia.
Francisco Lopez Lisperguer, Dep. von Sevilla.
Salvador, Samartin, Dep. von Neu-Spanien.
Fernando Melgarejo, Deput. von la Mancha.
José Domingo Rus, Deput. von Maracaibo.
Francisco Calvet y Rubalcaba, Deput. der Stadt Girona.
Dionisco Juca Yupangui, Deput. von Peru.
Francisco Ciscar, Deput. von Valencia.
Antonio Zuazo, Dep. von Peru.
José Lorenzo Bermudez, Deput. der Provinz Tarma in Peru.
Pedro Garcia Coronel, Deput. von Truxillo in Peru.
Francisco de Paula Escudero, Deput. von Navarra.
José de Salas y Boyadors, Deput. von Majorca.
Francisco Fernandez Colfin, Deput. von Estremadura.
Manuel Maria Martinez, Dep. von Estremadura.
Juan Baptista Serrés, Deput. von Catalonien.
Jayme Creus, Deput. von Catalonien.
José, Bischof Prior von Leon, Deput. von Estremadura.
Ramon Lazarro de Dou, Deput. von Catalonien.
Francisco de la Serna, Deput. der Provinz Avila.
José Valcarcel Dato, Dep. der Provinz Salamanca.
José de Cea, Deput. von Cordova.
José Roa y Fabian, Deput von Molina.
José Rivas, Deput. von Majorca.
José Salvador Lopez del Pan, Dep. von Galizien.
Alonso Maria de la Vera y Pantoja, Deput. der Stadt Merida.
Antonio Llanéras, Deput. von Majorca.
José de Espiga y Gadea, Deput. der Junta von Catalonien.
Miguel Gonzalez y Lastiri, Deput. von Yucatan.

Manuel Rodrigo, Deput. von Buenos-Ayres.
Ramon Feliu, Deput. von Peru.
Vicente Morales Duarez, Deput. von Peru.
Joaquin de Olmedo, Deput. von Guayaquil.
José Francisco Mojeron, Deput. von Honduras.
Josè Miguel Ramos de Arizpe, Deput. der Provinz Cohahuila.
Gregorio Laguna, Deput. der Stadt Badajoz.
Francisco de Eguia, Deput. von Biscaya.
Joaquin Fernandez de Leyra, Deput. von Chili.
Blas Ostalaza, Deput. des Königreichs Peru.
Rafael Manglano, Deput. von Toledo.
Francisco Salazar, Deput. von Peru.
Alonzo de Torres y Guerra, Deput. von Cadix.
Der Marquis von Villa-Franca y los Velez, Deput. der Junta von Murcia.
Benito Maria Masquera y Lera, Dep. der 7 Städte des Königreichs Galizien.
Bernado Martinez, Deput. der Provinz Orense in Galizien.
Felipe Anér de Esteve, Deput. von Catalonien.
Pedro Inguanzo, Deput. von Asturien.
Juan de Valle, Dep. von Catalonien.
Ramon Utgés, Deput. von Catalonien.
José Maria Veladiez y Herrera, Deput. von Guadalaxara.
Pedro Gordillo, Deput. von den canarischen Inseln.
Gelix Aytés, Deput. von Catalonien.
Ramon de Ladés, Dep. von Catalonien.
Francisco Maria Riesco, Dep. der Junta von Estremadura.
Francisco Morros, Deput. von Catalonien.
Antonio Varguez de Parga y Bahamonde, Deputirter von Galizien.
Der Marquis von Tamarit, Deput. von Catalonien.
Pedro Aparici y Ortiz, Dput. von Valencia.
Joaquin Martinez, Deput. der Stadt Valencia.
Francisco José Sierra y Llanes, Deput. des Fürstenthums Asturien.

Der Graf von Buena-Vista-Cerro, Deput. von Cuenca

Antonio Vazquez de Aldana, Dep. von Toro.

Esteban de Palacios, Deput. von Venezuela.

Der Graf von Puñonzostro, Deput. des Königreichs Neu-Granada.

Miguel Riescoy Puente, Deput. von Chili.

Fermin de Clemente, Deput. von Venezuela.

Luis de Velasco Deput. von Buenos-Ayres.

Manuel de Llano, Dep. von Chiapa.

Jose Cayetano de Foncerrada, Deput. der Provinz Valladolid in Mechoacan.

José Maria Gutierrez de Teran, Deput. von Neu-Spanien, Secretär.

José Antonio Navarrete, Deput. von Peru, Secretär.

José de Zorroquin, Dep. von Madrid, Secretär.

Joaquin Canega, Deput. von Leon, Secretär.

Demnach befehlen Wir allen Spaniern, Unsern Unterthanen, weß Standes und Ranges sie seyn mögen, die vorstehende Constitution als das Grundgesetz der Monarchie aufrecht zu erhalten und gleichermaßen allen Gerichtshöfen, Gerichten, Chefs, Gouverneurs und andern sowohl Civil- als Militär- und geistlichen Behörden jedes Standes und Ranges, die erwähnte Constitution in allen ihren Theilen aufrecht zu erhalten und aufrecht halten, vollstrecken und befolgen zu lassen. Solches werdet ihr euch gesagt seyn lassen, Alles thun, was zur Vollziehung desselben erforderlich ist, und es zum Druck befördern, öffentlich bekannt machen und vertheilen.

Joaquin de Mosquera y Figueroa, Präsident.

(unterz.) Juan Villavicencio.
Ignacio Rodrigues de Rivas.
Graf del Abisbal.

Cadix, den 19ten März 1812.
(unterz.) A. D. Ignacio de la Pezuela.

Die Constitution der Vereinigten Provinzen von Südamerika vom 3. December 1817.

Mit einer Einleitung.

Dieser Titel kommt hinter Seite 176.

Der Graf von Buena-Vista-Cerro, Deput. von [illegible].

[illegible] y Vazquez de Albana, Dep. von Toro.

[illegible] de Palacios, Deput. von [illegible].

Der Graf von [illegible], Deput. des Königreichs Neu-Granada.

Miguel Riesco y Puente, Deput. von Chili.

[illegible]

[illegible] de [illegible], Dep. von [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Demnach befehlen wir allen Gerichten, [illegible]

[illegible]

Joaquin de [illegible] y [illegible], Präsident.

(unterz.) Juan [illegible],

[illegible] Rodriguez de [illegible],

[illegible] [illegible].

Cadiz, den 19ten März 1812.

(unterz.) [illegible]

Vorläufiges Verfassungsgesetz, gegeben (den 3. Dec. 1817) von dem souveränen Congreß der vereinigten Provinzen von Südamerika, für die Regierung und Verwaltung des Staats (L.S.) bis zur Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der Constitution. Buenos-Ayres, in der Druckerei der Unabhängigkeit. 1817. (36 S. kl. Fol.)

I. Abschnitt.

Von dem Menschen in der Gesellschaft.

I. Kapitel.

Von den Rechten, welche allen Staatsbewohnern zukommen.

Art. 1. Die Rechte der Staatsbewohner sind das Leben, die Ehre, die Freiheit, die Gleichheit, das Eigenthum und die Sicherheit.

Art. 2. Das erste ist so allgemein verständlich, daß dieser Rechtsbegriff keiner weitern Erklärung bedarf; — das zweite beruht auf der guten Meinung, die jeder Einzelne bei allen übrigen durch die Unbescholtenheit und Rechtlichkeit seines Verhaltens sich erwirbt; — das dritte besteht in der Befugniß eines Jeden, nach seinem Belieben zu handeln, so fern es nur nicht die Gesetze beleidigt, noch die Rechte eines Andern verletzt; — das vierte besteht darin, daß das Gesetz, es sey vorschreibend, be-

strafend oder schützend, für alle gleich gültig und dem Angesehenen wie dem Armen zur Erhaltung seiner Rechte gleich günstig sey; — das fünfte ist die Befugniß, sein Vermögen, sein Einkommen und seine Erzeugnisse zu gebrauchen; — das sechste ist der Schutz, den der Staat einem Jeden gewährt, daß er in dem Besitze seiner Rechte nicht gekränkt werde, wenn nicht vorher die im Gesetz bestimmten Bedingungen des Verlustes desselben dargethan sind.

Art. 3. Jeder Staatsbewohner, er sey Amerikaner oder Fremder, Bürger oder nicht, wird den Genuß dieser Rechte haben.

2. Kapitel.

Von der Staatsreligion.

Art. 1. Die römisch-katholisch-apostolische Religion ist die Staatsreligion.

Art. 2. Jedermann soll den öffentlichen Gottesdienst und die heilige Staatsreligion achten; die Uebertretung dieses Artikels wird als eine Verletzung der Grundgesetze des Landes angesehen werden.

3. Kapitel.

Von der Eigenschaft eines Bürgers.

Art. 1. Alle Ortsobrigkeiten in den Provinzen werden sogleich ein öffentliches Verzeichniß anlegen, in zwei Büchern; in das eine davon werden unnachläßlich alle Bürger eingeschrieben, mit Angabe ihres Alters und ihrer Abkunft; und in das andere diejenigen, welche das Bürgerrecht verloren haben, oder denen der Gebrauch desselben entzogen ist.

Art. 2. Jeder Bürger soll sich zur Beglaubigung, daß sein Name in die Bürgerliste eingetragen ist, einen von dem ersten Alcalden unterschriebenen und von dem Gerichtsschreiber der Ortsobrigkeit bekräftigten Schein ausstellen lassen, ohne dessen Vorweisung er in den öffentlichen Versammlungen, von denen weiter unten das Nöthige gesagt werden wird, nicht mit abstimmen kann.

Art. 3. Jeder Freie, wenn er nur innerhalb des Staatsgebietes geboren ist und daselbst wohnt, ist Bürger; doch wird er nicht eher in den Gebrauch dieses Rechts treten, als bis er 25 Lebensjahre zurückgelegt hat, oder aus der väterlichen Gewalt entlassen ist.

Art. 4. Jeder Fremde von gleichem Alter, der sich in dem Lande mit der Absicht, daselbst seinen Wohnort zu behalten, niedergelassen hat, und während eines vierjährigen Aufenthalts bereits Eigenthümer eines Grundstücks von wenigstens 4000 Pesos (Unzen Silber) an Werth geworden ist, oder in dessen Ermangelung eine dem Lande nützliche Kunst oder Verrichtung ausübt, wird das eigne Stimmrecht in den Bürgerversammlungen haben, sobald er lesen und schreiben kann.

Art. 5. Nach einem zehnjährigen Aufenthalte wird er auch die Stimmen Anderer erhalten können und zu Aemtern der Republik, nur nicht zu einer Regierungsstelle, wahlfähig seyn; doch muß er, um auf beide Arten stimmberechtigt (stimm- und wahlfähig) zu werden, vorher jedem andern Bürgerrechte entsagt haben.

Art. 6. Kein europäischer Spanier kann von seiner Stimm- und Wahlfähigkeit Gebrauch machen, so lange die Unabhängigkeit dieser Provinzen von der spanischen Regierung noch nicht anerkannt ist.

Art. 7. Haben jedoch Spanier, die zu dieser Classe gehören, sich für die Freiheit des Staates entschieden ausgesprochen und der Sache desselben ausgezeichnete Dienste geleiste; tso werden sie das Bürgerrecht ausüben, wenn sie vorher den Bürgerschein (das Bürgerdiplom) erlangt haben.

Art. 8. Die im Lande Gebornen, sie mögen nun nach der einen oder nach der andern Linie aus Afrika abstammen, deren Voraltern hier im Lande Sklaven gewesen sind, werden wenn sie die Söhne von freigebornen Vätern sind, das Recht zu stimmen haben, und selbst wahlfähig seyn, wenn sie bis über den vierten Grad hinaus von freigebornen Vätern abstammen.

Art. 9. Diejenigen Spanier und andere Fremde, welche um das Bürgerrecht nachsuchen, werden von ihrem guten öffentlichen Verhalten Beweise beibringen.

Art. 10. Die Einen wie die Andern werden schwören, mit Aufopferung von Gut und Blut die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen von Südamerika gegen den König von Spanien, dessen Nachfolger und das Mutterland, so wie gegen jede andre fremde Macht zu vertheidigen, und es kann der Oberdirector die Abnahme dieses Eides Andern übertragen.

Art. 11. Der Bürgerschein wird keinem bewilligt werden, der nicht vier Jahre in dem Gebiete des Staates gewohnt hat, wofern nicht ein erhebliches Verdienst, ausgezeichnete Leistungen oder das Wohl der Nation eine Ausnahme von dieser Zeitbestimmung zu machen gestatten; die Beurtheilung eines solchen Falles kommt für jetzt allein dem Ermessen des Oberdirectors zu.

Art. 12. Die Untersuchung der Anhänglichkeit an die geheiligte Sache der National-Unabhängigkeit und der übrigen Erfordernisse muß mit Genauigkeit vor den Statthaltern der Provinzen, oder deren Stellvertretern, in deren Bezirk die Ansuchenden wohnen, angestellt werden, und zwar gerichtlich vom Syndicus-Procurator, mittelst Berichts und Gutachtens von der Ortsobrigkeit und dem Vorsteher derselben; außerdem sind die Ansuchenden abzuweisen. Die bewilligten Bürgerscheine werden in dem öffentlichen Amtsblatte (Staatszeitung) kund gemacht.

4. Kapitel.

Vorrechte des Bürgers.

1. Jeder Bürger ist ein Glied der Souveränetät der Nation.

2. Als solcher hat er das Stimmrecht und ist wahlfähig in den Fällen und in der Art, wie dieses vorläufige Verfassungsgesetz sie bestimmt.

5. Kapitel.

Von den Fällen, in welchen man des Bürgerrechts verlustig wird oder dasselbe nicht ausüben kann.

1. Das Bürgerrecht geht verloren durch die Naturalisation in einem fremden Lande; durch die Annahme

eines Amtes, Jahrgeldes oder einer Adelsauszeichnung von einer andern Nation; durch die gesetzliche Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe; und durch das Verschulden eines betrüglichen Bankerutts, wenn man nicht aufs neue, nachdem man sich von diesem Flecken gereinigt hat, des Bürgerthums für fähig erklärt wird.

2. Das Bürgerrecht wird nicht ausgeübt werden dürfen, wenn man als Schuldner des Staatsschatzes in Execution verfallen ist; wenn man eines Verbrechens angeklagt wird, dessen Thatbestand erwiesen ist, und das eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht; wenn man als Diener in Lohn und Brot steht; wenn man kein Eigenthum hat, oder kein dem Lande nützliches und Vortheil bringendes Geschäft treibt; wenn man wahn- oder blödsinnig ist.

3. Jede Behörde oder Obrigkeit, welche außer diesen Fällen einem Bürger seine Bürgerrechte entzieht, trifft die Strafe der Wiedervergeltung.

4. Diejenigen Richter, welche den Ortsobrigkeiten solche, die vermöge einer gesetzmäßigen Verurtheilung aus den Bürgerregistern ausgestrichen werden sollen, gehörig anzuzeigen unterlassen haben, verlieren ihr Stimmrecht und ihre Wahlfähigkeit in den zwei nächsten Versammlungen.

6. Kapitel.

Die Pflichten Aller im Staate.

1. Jedermann im Staate ist zuerst dem Gesetze vollkommene Unterwerfung schuldig, indem er das von demselben vorgeschriebene Gute thut und das von demselben verbotene Unrecht vermeidet. Er ist schuldig

2. Gehorsam, Ehrerbietung und Achtung der Obrigkeit, den öffentlichen Beamten, als Dienern des Gesetzes und ersten Staatsbürgern;

3. gern jedes noch so große Opfer darzubringen, welches das Vaterland in seinen Bedürfnissen und Gefahren verlangt, selbst das Leben nicht ausgenommen; man müßte denn ein Fremder seyn;

4. beizutragen nach seinem Vermögen zur Behaup-

tung und Erhaltung der Rechte der Bürger, und zur allgemeinen Staatswohlfahrt;

5. den schönen und ehrenvollen Titel eines rechtschaffenen Mannes zu verdienen, als ein guter Familienvater, Sohn, Bruder und Freund.

7. Kapitel.

Pflichten des Staatsvereins.

1. Der Staatsverein soll den Genuß der Rechte des Menschen gewähren und verbürgen.

2. Er soll Armuth und Noth den Bürgern erleichtern, indem er ihnen die rechten Mittel an die Hand giebt, ihre Lage zu verbessern und sich zu unterrichten.

3. Jede Verfügung oder Gesetz, das den in den vorhergegangenen Artikeln aufgestellten Grundsätzen entgegen ist, soll keine Kraft haben.

II. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

1. Kapitel.

1. Die gesetzgebende Gewalt wohnt ihrem Wesen nach in dem Volke; ihre fortdauernde Ausübung, ihre Form und Grenzen wird das Staatsverfassungsgesetz feststellen. Der Staat wird bis dahin nach den Vorschriften des gegenwärtigen vorläufigen Verfassungsgesetzes regiert werden, das keine Abänderung, Erläuterung noch Ergänzung erhalten darf, außer durch den souveränen Congreß, wenn wichtige Ursachen oder Umstände, nach dessen Entscheidung mittelst einer Stimme über zwei Drittel, dieß erfordern.

2. Bis die Constitution das Nöthige festsetzt, werden alle Gesetzbücher, Befehle, Verordnungen und sonstige allgemeine und besondere Verfügungen der alten spanischen Regierung in Kraft bleiben, in wie weit sie nicht unmittelbar oder mittelbar mit der Freiheit und Unabhängigkeit dieser Provinzen und mit dem gegenwärtigen Verfassungsgesetze im Widerspruche stehen; so auch alle dem=

selben nicht entgegenlaufenden Verordnungen, die seit dem 25. Mai des Jahres 1810 erlassen worden sind.

3. Der Oberdirector des Staats, die Gerichtshöfe, Richter und öffentlichen Beamten von jeder Classe und Bezeichnung, können dem Congresse die Zweifel zur Berathung vorlegen, welche ihnen in Ansehung des Sinnes und der Anwendung der genannten Gesetze, Verordnungen und Verfügungen in allgemeinen oder besondern Fällen aufstoßen, so oft sie dieselben mit den ausgesprochenen Rechten und mit der gegenwärtigen Verfassung des Staats im Widerspruche finden; und die Entscheidungen des Congresses sollen zur Kenntniß der vollziehenden Gewalt gebracht werden.

III. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

1. Kapitel.

Von der Wahl und der Macht des Staats-Directors.

1. Die höchste vollziehende Gewalt wohnt ihrem Wesen nach in dem Volke, und wird ausgeübt von einem Staatsdirector.

2. Bis zur Bekanntmachung der Constitution wird der Congreß ausschließend unter allen Bewohnern der Provinzen denjenigen ernennen, welcher der Würdigste seyn und die zu einem so hohen Amte erforderlichen Eigenschaften haben dürfte.

3. In den Fällen der Abwesenheit des Directors zur Vertheidigung des Staats oder bei einem andern gesetzlichen Hindernisse, das seine Amtsführung unterbricht, wird der Congreß das Nöthige verfügen.

4. Nur diejenigen Bürger, welche im Lande geboren sind und in demselben wenigstens fünf Jahre lang vor ihrer Erwählung gewohnt und fünf und dreißig Jahre ihres Alters zurückgelegt haben, können einzig und allein auf den Posten der obersten Verwaltung erhoben werden.

5. Der Staatsdirector wird für seine Dienste eine jährliche Entschädigung von 12000 Pesos aus dem Staats-

schatze erhalten, und darf keinen weiteren Amtsvortheil bsziehen.

6. Die Vollmacht des bereits Ernannten dauert fort bis zur Bekanntmachung der Constitution, oder kann, wenn der Congreß es für nöthig erachtet, noch früher aufhören.

7. Er erhält den Titel Excellenz; er hat die Ehrenwache und die Auszeichnungen eines Generalcapitäns der Armee, nach Vorschrift der Militärgesetze.

8. Beim Antritt seines Amtes wird er vor dem Congresse oder vor dessen Bevollmächtigtem, in Gegenwart aller Behörden des Orts, folgenden Eid ablegen:

„Ich N. schwöre bei Gott unserm Herrn und seinen heiligen Evangelien, daß ich gewissenhaft und gesetzlich verwalten will das Amt eines Oberdirectors des Staats, zu welchem ich ernannt worden bin; daß ich das von dem souveränen Congresse am 3. Dec. 1817 gegebene vorläufige Verfassungsgesetz beobachten, daß ich die römisch-katholisch-apostolische Religion beschützen und mit Eifer auf ihre Befolgung und Verehrung sehen, daß ich das Gebiet der Provinzen der Union und ihre Rechte gegen jeden feindlichen Angriff durch alle Mittel, die ich zu der Behauptung ihrer ganzen Unverletztheit, Freiheit und Unabhängigkeit für nöthig halte, vertheidigen, und daß ich mein Amt niederlegen will, sobald es mir von dem souveränen Congreß befohlen wird. Dieß wahrhaftig will ich thun, Gott stehe mir bei; wo nicht, so mögen Gott und das Vaterland mich zur Verantwortung ziehen!"

9. Es wird zu seiner Amtspflicht gehören, über die Befolgung der Gesetze und die gehörige Verwaltung der Rechtspflege, mittelst genauer Aufsicht auf die damit beauftragten Behörden, so wie über die Vollziehung der Verordnungen des Congresses zu wachen, indem er für diesen letztern Zweck die nöthigen Verordnungen erläßt.

10. Er wird der Nationalrepräsentation alle Vorschläge, Verbesserungsentwürfe und Plane, die er auch außerhalb seines Berufs der Landeswohlfahrt für zuträglich hält, zur Prüfung vorlegen.

11. Er ist als Director der Oberbefehlshaber aller Truppen des Staats; daher stehen die Kriegsflotte, das

Heer der Linientruppen, die National- und Bürgermilizen, unter seinem Befehl zum Schutze der bürgerlichen Freiheit aller Staatsbürger und zur Vertheidigung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung des ganzen Gebiets der Union.

12. Er wird das Organ und der Repräsentant der vereinigten Provinzen seyn, um mit den auswärtigen Mächten zu unterhandeln.

13. Wenn er den Bruch mit irgend einer Macht für unvermeidlich hält, so wird er der Beurtheilung des Congresses einen Bericht mit allen Gründen, die ihn dazu bestimmen, vorlegen.

14. Wenn der Congreß um dieser oder andrer Gründe willen den Krieg beschließt, so wird der Oberdirector ihn feierlich erklären und bevollmächtigt seyn, alle Streitkräfte zu Lande und zur See aufzubieten, ihre Bestimmung zu leiten und alle schicklichen Mittel zum gemeinschaftlichen Schutze und zum Nachtheil des Feindes zu ergreifen, mit beständiger Rücksicht auf den 4. Art. des 1. Kapit. des 6. Abschn. vom Heere und von der Flotte.

15. Er kann über Friedensschlüsse, Bündnisse, Handelsverträge und andre auswärtige Angelegenheiten die Unterhandlung einleiten, fortführen und dieselben unterzeichnen, unter der Bedingung, daß sie von dem Congresse innerhalb der zu ihrer Ratification bestimmten Zeitfrist genehmigt werden, indem er demselben die Originalschriften der geführten Unterhandlung, damit sie für den Staat Gültigkeit erhalten, vollständig mittheilt.

16. In den Fällen, in welchen er die Geheimhaltung zum glücklichen Erfolge der Unterhandlungen nicht für durchaus nothwendig erachtet, soll er dem Congresse den Gegenstand, den Fortgang und den Stand derselben darlegen, um sich Verhaltungsregeln zur Hebung der Schwierigkeiten und zur Erreichung des Zwecks geben zu lassen.

17. Er wird die Ambassadeurs, Gesandten und Consuln der Nationen annehmen, und nach eigener Wahl diejenigen ernennen, welche er zu Sendungen an auswärtige Höfe für geschickt hält.

18. Er wird alle Stellen und Aemter beim Kriegs-

wesen besetzen, und die Generale bei dem Heere und der Flotte ernennen, mit der Verpflichtung auf das bestehende Dienstgesetz der Armee und der Flotte, in so weit dieses auf die Umstände anwendbar ist.

19. Er kann verdiente Officiere belohnen durch die eingeführten Grade und durch Ehrenzeichen, welche er bestimmt, nebst einem von dem damit verbundenen Solde unabhängigen Geschenk.

20. Er wird die allgemeine Oberaufsicht führen über alle Zweige des Staatsfinanzwesens, Münzen, Banken, Bergbau, Märkte, Botenwesen, Posten und Straßen.

21. Er wird alle Staats-, bürgerliche, Rent- und andre Aemter, wie sie auch heißen mögen, in der durch gegenwärtiges Verfassungsgesetz vorgeschriebenen Art und Weise besetzen.

22. Er wird, für jetzt, zu den erledigten geistlichen Stellen bei den Cathedralkirchen der vereinigten Provinzen und zu den übrigen geistlichen Patronatspfründen Candidaten vorschlagen.

23. Er kann obrigkeitliche Personen und öffentliche Beamte, aus gesetzlichen Gründen, eine Zeit lang ihres Amtes entsetzen, und davon, für jetzt, nachher dem Congresse Rechenschaft ablegen.

24. Wenn die Gründe dieser Entsetzung bloß politischer Art seyn sollten, so wird sie der souveräne Congreß selbst untersuchen.

25. Waren es aber Rechtsgründe, so wird der souveräne Congreß eine besondere Commission ernennen, vor welcher der Agent der Kammer den entsetzten Beamten verklagen oder belangen kann, und er wird, nachdem dieser rechtlich gehört worden ist, entscheiden, ob er ganz abgesetzt zu werden verdient oder nicht.

26. Eben so darf er sie zu andern Bestimmungen versetzen; im Fall sie aber dadurch großen Nachtheil litten, so können sie dieß vor dem Congresse rechtlich darthun, damit dieser entscheide.

27. Er wird die drei Staatssecretäre für die Regierung, das Finanz- und das Kriegswesen, nebst den Unterbeamten derselben ernennen, aber für die schlechte Wahl der erstern verantwortlich seyn.

28. Er wird Pässe ins Ausland zu Wasser und zu Lande ertheilen, und Erlaubnißscheine zum Laden und Ausladen, zum Ein- und Auslaufen der Schiffe.

29. Vorzüglich wird er Sorge tragen, den Staatscredit aufrecht zu erhalten, indem er auf die Erhebung der Steuern und auf die pünktliche Abzahlung der Schulden, nach Maßgabe der vorhandenen Fonds und der eingegangenen öffentlichen Verpflichtungen, mit Strenge sieht.

30. Er kann nach eigenem Ermessen über die Staatsgelder zur Bestreitung der Kosten für die Vertheidigung des Staats im Laufe des gegenwärtigen Unabhängigkeitskrieges frei verfügen; jedoch hat er vorher davon die beiden Staatssecretäre des Finanz- und des Kriegswesens schriftlich zu unterrichten.

31. Er wird nach dem Kriegsrechte und nach dem Gutachten seines Beisitzers (welcher der oberste Militärrichter seyn wird) die gegen Personen der Militärgerichtsbarkeit von diesen Gerichten in der Hauptstadt, bei den Heeren, oder von den gewöhnlichen Kriegsgerichten der Districtsorte gefällten Urtheile bestätigen oder abändern.

32. Er wird das Recht haben, die Vollziehung von Strafen und Todesurtheilen aufzuschieben, zu begnadigen oder die Strafe zu verwandeln, an dem Jahrestage der Freiheit des Staats, oder bei Gelegenheit irgend einer großen Begebenheit, welche neuen Ruhm bringt; jedoch vorher das Gutachten des Gerichtshofes des Verbrechers hören.

33. Ohne ausdrücklichen Befehl des Directors darf kein gegen die Staatscasse gesprochenes Urtheil vollzogen werden; er kann sogar die Zahlung der auf sie gezogenen Anweisungen aufschieben, so oft sie mit dem Bedürfniß derselben sich nicht verträgt.

34. Er wird jedes Jahr der Nationalrepräsentation eine genaue Berechnung der Einnahmen aller Staats- und Orts-Municipalcassen an baarem Gelde, Effecten und außenstehenden Posten übergeben, und eben so eine Berechnung des Aufwandes, des Bestandes und der Schulden, indem er zeitig die nöthigen Befehle an diejenigen, welche sie zu fertigen haben, gelangen läßt.

35. Die Befehle des Oberdirectors des Staats wer-

den in dem ganzen Umfange der vereinigten Provinzen genau befolgt.

36. Er wird für jetzt und bis die Constitution des Staats gegeben seyn wird, die Bürgerrechtsscheine bewilligen.

2. Kapitel.

Grenzen der vollziehenden Gewalt.

1. Er kann keine Land- oder See-Expedition gegen eine von den unter dem Congresse vereinigten Provinzen oder gegen andere Länder dieses Erdtheils, welche ihre Unabhängigkeit behaupten, zu einer feindlichen Unternehmung oder um die Ordnung in denselben wiederherzustellen, absenden, ohne vorherigen Beschluß des Congresses.

2. Dennoch kann er in Fällen, welcher ihrer Natur nach dringende Eile und schnelle Vollstreckung gebieten, so verfahren, nachmals aber davon genaue Rechenschaft ablegen.

3. In keinem Falle kann er den Befehl über ein besonderes Regiment führen.

4. Er kann keine Civil- noch Criminaljustiz, weder von Amtswegen, noch auf Ansuchen der Parteien ausüben; eben so wenig darf er den gesetzmäßigen Gang der Verwaltung der Rechtspflege verändern.

5. Er darf Rechtssachen, die vor den Gerichtshöfen anhängig oder abgeurtheilt und bis zur Vollstreckung des Urtheils entschieden sind, weder mit Gewalt betreiben, noch vor ein anderes Gericht ziehen, noch aussetzen lassen.

6. Ist er in einem dringenden Falle genöthigt, einen Bürger verhaften zu lassen, so muß er ihn vor dem dritten Tage der rechtmäßigen richterlichen Behörde mit allen vorläufigen Beweissätzen und zur Untersuchung nöthigen Rechtsmitteln übergeben.

7. Ausgenommen, wenn die Ursache des Verhafts von der Beschaffenheit ist, daß dadurch die Landessicherheit, die öffentliche Ordnung und Ruhe in Gefahr kommen kann, in welchem Falle er, in Uebereinstimmung mit seinem Beisitzer und dem Fiscal der Kammer, welche deshalb gleich verantwortlich seyn werden, den Schuldigen

oder die Schuldigen so lange im Verhaft behalten darf, als es nöthig ist, um Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen; doch wird er nachher die Sache den Gerichten übergeben.

8. Er darf ohne vorhergegangenen Beschluß des Congresses weder Auflagen, außerordentliche Steuern und Anleihen ausschreiben, noch Abgaben irgend einer Art mittelbar oder unmittelbar erhöhen.

9. Er darf keinen Befehl noch irgend eine Zufertigung erlassen, die nicht von dem Secretär der Verwaltungskammer, vor welche die Sache gehört, unterzeichnet ist; in Ermangelung dieser Eigenschaft soll jeder Erlaß ohne Kraft seyn.

10. Er darf Niemanden im Staate Ausnahmen oder ausschließende Vorrechte bewilligen, ausgenommen den Erfindern von Kunstsachen oder Anstalten für den öffentlichen Nutzen, mit Genehmigung des Congresses.

11. Der Briefwechsel der Bürger ist ein Heiligthum, welches der Director nicht verletzen noch durch Unterschlagung beleidigen darf, ohne dafür verantwortlich zu seyn.

12. Dessen ungeachtet kann er, bei gegründeter Besorgniß einer Landesverrätherei oder Verschwörung gegen die öffentliche Ordnung, nach seinem, des Directors, und seines Staatssecretärs im Departement der Regierung, und des Procurator-Syndicus der Gemeinde Ermessen, welche unter gleicher Verantwortlichkeit hierbei eine Stimme haben und zur Geheimhaltung verpflichtet sind, gemeinschaftlich mit den genannten, zur Eröffnung und Untersuchung des Briefwechsels schreiten. — Dasselbe darf unter derselben Verantwortlichkeit auch von den Regierungs-Statthaltern und ihren Stellvertretern in ihren Ortsbezirken, mit Zuziehung des Secretärs und des Procurator-Syndicus, in dessen Ermangelung die beiden ersten Capitularen an seine Stelle treten, vorgenommen werden.

13. Diejenigen, welche der vorerwähnten Absicht der Verrätherei oder des Umsturzes der öffentlichen Ordnung durch ihren Briefwechsel sich schuldig gemacht haben, können nach der mehr oder minder bevorstehenden Gefahr gerichtet und in sichere Verwahrung gebracht werden.

14. Mit Ausnahme der im 30. Art. des vorigen Kapitels bezeichneten Fälle darf der Director nicht für sich

allein über die Staatsgelder zu außerordentlichen Bedürfnisse verfügen, ohne vorhergegangene Berathung mit den drei Staatssecretären, dem General-Assessor, und dem Kammer-Fiscal, die alle dabei ihre Stimme haben; wenn sich nämlich Nothwendigkeit und Nutzen der Ausgabe aus der sofortigen Besorgung des Geschäfts vor dem Finanzschreiber, ergeben.

15. Von dem im 32. Art. des vorigen Kapitels ihm zugestandenen Vorrechte kann er zu Gunsten der Vaterlandsverräther und der übrigen ausgenommenen Verbrechen keinen Gebrauch machen.

16. Er kann keinem seiner Verwandten bis mit Einschluß des dritten Grades der Blutsverwandtschaft und des ersten der Schwägerschaft, irgend ein bürgerliches oder Militäramt, ohne Wissen und Genehmigung des Congresses, ertheilen.

17. Ausgenommen sind die bereits Angestellten, welche von ihren Vorgesetzten zur weiteren Beförderung nach ihrem Dienstalter und ihren Verdiensten in Vorschlag gebracht werden.

18. Den Grad eines Brigadiers oder den eines Generalmajors kann er nicht ohne Vorwissen und Genehmigung des Congresses ertheilen.

19. Außer in dem Falle, wenn es schicklich ist, einen Oberofficier, der den genannten Graden am nächsten steht, für eine glänzende Waffenthat oder sonst ein außerordentliches Verdienst im Kriege, auf der Stelle zu belohnen.

3. Kapitel.

Von den Staatssecretären (Ministern).

1. Die drei Staatssecretäre werden, jeder in seinem Fache, alle die Geschäfte besorgen, welche in ihrer letzten Amtsvorschrift angegeben sind; diese bleibt in Allem gültig, außer wo sie gegenwärtigen Artikeln entgegen ist; auch wird der Kriegssecretär zugleich der vom Seewesen seyn.

2. Sie können für sich allein in keinem Falle, Geschäft und unter keinerlei Umständen berathschlagen, ohne

vorgängigen Auftrag und ohne die Zustimmung des Directors.

3. Sie können für sich Befehle oder Beschlüsse der Regierung von minderer Wichtigkeit mittheilen, unter der Verpflichtung, sie in das Urkundenbuch einzutragen, wie vorgeschrieben ist.

4. Sie dürfen keinen Befehl und keine Verfügung, welche gegenwärtigem Verfassungsgesetze zuwider ist, durch ihre Unterschrift bekräftigen; noch können sie den Auftrag oder den Wunsch des Directors als Ausnahme geltend machen; und im Fall man sie dazu zwänge, so werden sie durch Einlegung förmlichen Widerspruchs ihrer Pflicht nachkommen und den Congreß unmittelbar davon in Kenntniß setzen.

5. Sie können vom Director, wenn er will, entlassen werden; eben so alle Unterbeamte des Staatssecretariats.

6. Geschieht die Entlassung wegen Unfähigkeit, Mangels an erforderlichen Kenntnissen oder andern ihrem Character, gutem Rufe und rechtlichen Verhalten übrigens nicht nachtheiligen Gebrechen, so können sie durch anderweite Anstellung den Umständen und ihren Verdiensten gemäß entschädigt werden, ohne daß diese Entfernung ihrer Ehre schade.

7. Alle Criminalvergehungen der Staatssecretäre, die von Amtswegen oder auf Ansuchen einer Partei aufgedeckt werden, sollen zur Kenntniß des Congresses gelangen.

8. Der Oberdirector kann von Amtswegen oder auf eine Anklage die Staatssecretäre summarisch vernehmen, und legt davon dem Congresse seinen Bericht nebst den Acten vor.

9. Dieser wird zur rechtlichen Untersuchung solcher Sachen eine Commission aus seiner Mitte oder außerhalb ernennen, oder von einer statt seiner dazu gewählten Gemeinheit ernennen lassen.

10. Das Lossprechungs-Urthel der Commission wird nicht nothwendig die Wiedereinsetzung in das Amt zur Folge haben.

11. Die Secretäre können die Richter der Commission aus einem erwiesenen Grunde verwerfen, und von

ihrem Urtheile an drei andere, die sie unter neun auswählen, appelliren; in solchem Falle wird der Congreß auch diese neun ernennen.

12. Die Staatssecretäre werden einen Gehalt von jährlich 3000 Pesos beziehen, und ihr Amtstitel wird Señoria seyn.

IV. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

1. Kapitel.

1. Die richterliche Gewalt wohnt ihrem Wesen nach in dem Volke; sie wird ausgeübt für jetzt und bis die Constitution des Staats in Kraft tritt, a) von dem Recurs-Tribunal, das auf die zweite Appellation in Nichtigkeitsfällen und über offenbare Ungerechtigkeit erkennt, und das nach dem 14. Art. des folgenden Kapit. errichtet werden soll; b) von den Appellations-Kammern, und c) von den übrigen Gerichten. In solchen Fällen, welche vor keinen durch das Gesetz bestimmten Gerichtshof gehören, wird der Congreß erkennen.

2. Sie wird in keiner Art von der obersten vollziehenden Gewalt abhängig seyn, und in ihren Grundsätzen, im Verfahren und in dem vollen Umfang ganz den Gesetzen ihrer Einrichtung folgen.

2. Kapitel.

Von den Gerichtshöfen.

1. Die Appellations-Kammern werden ihren bisherigen Gerichtssprengel behalten; sie werden aus fünf Räthen und einem Fiscal bestehen; als ein ganzer Körper erhalten sie den Titel Excellenz, und einzeln das Einfache Usted (Ew. Gnaden); ihr Gehalt ist 2500 Pesos; sie sind frei von der halben Annata und andern Abzügen.

2. Der Vorsitz in den Kammern, bei öffentlichen und besondern Sitzungen, wechselt unter den fünf Mitgliedern alle vier Monate, nach der Folge der längern Anstellung; der Präsident wird das Wort führen, auf Ordnung sehen und die Ausfertigung besorgen, indem er sich

allen Amtsverrichtungen der ehemaligen Directoren, in so weit sie auf seine Dienstvorschrift passen, unterzieht; er wird in Dienstsachen den Titel Señoria haben.

3. Keiner kann künftig, noch bloß einstweilen, zu einer Stelle bei den Appellationskammern ernannt werden, wenn er nicht älter als fünf und zwanzig Jahr ist, und wenigstens sechs Jahre lang das Amt eines Rechtsgelehrten öffentlich verwaltet hat.

4. Wenn an die Stelle der Appellationsräthe, die früher ihr Patent von der obersten Regierung dieses Landes erhalten haben, andere zu ernennen sind, so wird sie der Staatsdirector aus vier Rechtsgelehrten ernennen, welche ihm dieselben Gerichtshöfe unter den Advocaten des Districts, nach Maßgabe ihrer größern Geschicklichkeit und Leistungen, dazu vorschlagen werden.

5. Die Stellung, wie sie in dem eben erwähnten Vorschlage aufgezählt ist, wird keinen Vorzug bei der Ernennung geben; es sollen aber zwei aus dem Orte, wo die Kammer sich befindet, und zwei andre aus dem Umfange des Districts in Vorschlag gebracht werden.

6. Die Dauer ihrer Anstellung hängt von ihrem Verhalten ab; doch können sie von einer Kammer zu der andern versetzt werden, und sind verbunden, alle fünf Jahre, oder vorher, wenn die Rechtspflege dieß verlangt, von ihrer Amtsführung Rechenschaft zu geben.

7. Bei den Kammern werden noch angestellt seyn: zwei Referenten, wegen des rechtlichen Für und Wider; jeder wird aus dem Staatsschatze einen Gehalt von 1500 Pesos, ohne alle weitere Vortheile und Sporteln, beziehen; — zwei Hülfsagenten, einer in Civil-, der andere in Criminalsachen, unter welche, nach dem Gutdünken des Fiscals, die Kassengeschäfte vertheilt werden, beide mit einem Gehalte von 1200 Pesos, ohne die ehemaligen Sporteln der Vistas; — zwei Thürhüter, jeder mit 500 Pesos, die wöchentlich abwechselnd das Geschäft eines Alguacils verrichten sollen; — sechs Procuratoren, deren Beistand, wenn die Partei sie dazu ernennen wollen, bis zu den Untergerichten der ersten Instanz sich erstrecken kann; ausgenommen sind das Consulat, das Appellationsgericht und die Abgeordneten des Handelsstandes; — und zwei

Gerichtsschreiber, welche allein die Protocollgebühren nach der Taxe erheben werden, bis auf die, welche tiras heißen und die abgeschafft bleiben.

8. Die Appellationskammern werden in allen Sachen und Geschäften erkennen, in welchen sonst nach den Gesetzen und andern Vorschriften die aufgehobenen Audienzen erkannt haben; außerdem noch in solchen, welche dieses Verfassungsgesetz an sie verweist.

9. Recurse wegen Nichtigkeit und offenbarer Ungerechtigkeit in den Aussprüchen der Appellations-Handelsgerichte werden in den Appellationskammern entschieden.

10. Die Entscheidung der Appellationssachen wird jährlich unter den Mitgliedern derjenigen Kammer wechseln, in deren Bezirk die Appellationssache vorkommt.

11. Die Competenzfragen zwischen der ordentlichen und der Handelsgerichtsbarkeit werden durch den Präsidenten der Kammer in Gemäßheit der Stiftungsurkunde des Consulats entschieden werden.

12. Sie (die Appellations-Kammern) werden für jetzt in der ersten Appellations-Instanz über Rechtssachen, den Schleichhandel und ähnliche Gegenstände betreffend, und über Steuersachen erkennen, indem sie die erste Instanz für die Intendanten der Provinz bleiben, ausgenommen bei Wegnahme von Fahrzeugen durch die Kriegsschiffe des Staats oder durch Caper, worüber das bestehende Prisengericht fortwährend erkennen wird.

13. Bei Recursen in der zweiten Appellation, in Nichtigkeitsfällen und wegen offenbarer Ungerechtigkeit werden die Kammern, wenn sie den Appellationsprozeß rechtsförmig ausgeführt haben, die Acten mittelst Berichts an den Staatsdirector einsenden.

14. Dieser wird sogleich mit Zuziehung seines Generalassessors eine Commission von fünf Rechtsgelehrten ernennen, welche die Sache entscheidet; diese Commission wird nach vollbrachtem Geschäft sich wieder auflösen, während ihrer Amtsverwaltung aber den Titel Excellenz bekommen.

15. Der Staatsdirector wird in jeder Provinzial-Hauptstadt aus drei Rechtsgelehrten, welche die Kammer der Provinz vorschlägt, einen zum Oberrichter bestellen.

16. Sein Gehalt wird jährlich 1800 Pesos aus der Staatscasse betragen, frei von der halben Annata und andern Abzügen.

3. Kapitel.

Von der Rechtspflege.

1. Die Justizverwaltung wird dieselben Grundsätze, den nämlichen Gang und dieselbe Form befolgen, welche bisher nach Vorschrift der Gesetze beobachtet worden sind, und außerdem noch folgende Anordnungen.

2. Der Oberrichter der Provinz wird auf die Appellationen von den Entscheidungen der ordentlichen Alcalden und der übrigen Justizbeamten in allen bürgerlichen Rechtssachen, in welchen eine Partei appellirt hat, erkennen.

3 Der betheiligten Partei steht der höhere Recurs an die Kammern frei, ausgenommen in Sachen, deren Gegenstand tausend Pesos oder weniger beträgt, welche durch zwei gleichförmige Urtheile entschieden und ausgemacht bleiben.

4. Eben so werden sie auf die Appellation in Criminalsachen von jeder Art erkennen *), da alle diejenigen Sachen vor die Kammern gebracht werden, welche ihrer Natur und den Umständen nach, vermöge der Gesetze, die Bestätigung oder das Gutachten (consulta) derselben erfordern.

5. In solchen Sachen steht es den Parteien frei, mit Uebergehung des Provinzialgerichts sich unmittelbar an die Kammern zu wenden.

6. Das Ordnungsgesetz der Justizcommission vom 20. April 1812 bleibt gänzlich aufgehoben, und die Gerichtsordnung des Verfahrens in peinlichen Sachen ist wieder hergestellt.

7. In diesen Rechtsfällen ist es den Angeklagten erlaubt, einen Beistand zu ernennen, der bei ihren Ge-

*) Im Original steht conoceràn; nach dem Zusammenhange aber möchte man dafür conocerà lesen.

ständnissen und den Aussagen der Zeugen zugegen sey, ohne daß dem Advocaten und dem Procurator, die das Gesetz und der Gerichtsbrauch eingeführt haben, dadurch ihr Recht entzogen wird.

8. Dieser Beistand wird darauf sehen, daß der Actuarius oder Richter das Geständniß und die Aussagen, so wie sie wirklich gethan worden sind, richtig und klar auffasse, ohne Aenderungen und Verwechselungen, indem er dem Angeklagten in allem hilft, wo derselbe aus Furcht, Mangel an Talent oder andern Ursachen sich nicht selbst deutlich ausdrücken kann.

9. Alle peinliche Sachen, welche bereits, ohne diese neue Vertheidigungsart, actenmäßig anhängig gemacht worden sind, werden auch in dem folgenden Verfahren nach dem gemeinen Rechte fortgesetzt werden.

10. Der Eid bleibt in allen Fällen und Sachen, wo die Gesetze ihn erfordern, ohne irgend eine Abänderung, wiederhergestellt, ausgenommen in dem Geständnisse des Angeklagten, das seine eigene That oder Vergehung betrifft, wo er nicht verlangt werden kann.

11. Jede Anmaßung, Festungs-, Ruthen- und Verbannungsstrafen, ohne vorher bei den Kammern deßhalb anzufragen, zu vollziehen, bleibt durchaus untersagt; und der Richter, welcher sich in diesem äußerst wichtigen Punkte vergehen sollte, fällt in eine Strafe von 2000 Pesos, und wird für immer unfähig zu einem richterlichen Amte.

12. Doch ist davon der äußerste Fall auszunehmen, wenn die Vollziehung des Strafurtheils, wegen Empörung des Volks oder sonst einer der öffentlichen Wohlfahrt drohenden Gefahr, nicht aufgeschoben werden kann; indeß muß dennoch an die Kammern Bericht mit Beilegung der Acten erstattet werden.

13. Jedes Urtheil in Criminalsachen muß, um rechtskräftig zu seyn, mit den ausdrücklichen Worten des Gesetzes selbst ausgesprochen werden, und die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift wird als ein richterliches Vergehen an dem Richter mit Bezahlung der Kosten und Ersatz der verursachten Schäden und Nachtheile bestraft werden.

14. Doch sollen hierdurch weder diejenigen Gesetze als aufgehoben angesehen werden, welche nach Beschaffenheit der bei einem Verbrechen vorhandenen Umstände die Bestrafung dem reiflichen Ermessen der Richter überlassen, noch ist darum die Befolgung solcher Gesetze wieder anbefohlen, welche der Rechtsgebrauch bei den obern Gerichtshöfen als grausam und unmenschlich entweder abgeschafft oder gemildert hat.

15. Keiner soll ohne wenigstens halben Beweis oder sehr starke Anzeigen des Verbrechens, die durch vorgängigen summarischen Prozeß erwiesen sind, verhaftet werden.

16. Bis zum dritten Tage muß der Angeklagte die Ursache seiner Verhaftung erfahren; und wenn der Richter, der die Haft angeordnet hat, die Untersuchung nicht fortführen darf, so wird er den Angeklagten mit dem ersten Verfahren seinem rechtmäßigen Richter übergeben.

17. Kein Angeklagter darf nach seinem Geständnisse von der Berathung mit andern abgeschnitten bleiben und niemals darf dieser Zustand länger als zehn Tage dauern, ohne gültige Ursache, die im Prozesse selbst gehörig erwiesen seyn muß; auch ist das Hinderniß dem Angeklagten bekannt zu machen, und zwar aller drei Tage, wenn es von Dauer seyn sollte.

18. Da die Gefängnisse zur sichern Aufbewahrung und nicht zur Bestrafung der Angeklagten bestimmt sind, so wird jede Maßregel, die angeblich aus Vorsicht angewandt bloß dazu dient, absichtlich ihnen wehe zu thun, von den Obertribunalen streng gerügt und den Beschädigten ein Ersatz nach richterlichem Ausspruche geleistet werden.

19. Um einen Bewohner des Staats, wer er auch sey, zu verhaften, sein Vermögen in Beschlag zu nehmen und seine Papiere zu untersuchen, muß in dem Befehle sein Name bestimmt ausgedrückt stehen, oder die Merkmale seiner Person, nebst dem Gegenstande des zu vollziehenden Befehls.

20. Wird eine gerichtliche Beschlagnehmung vollzogen, so muß ein genaues Verzeichniß in Gegenwart des Angeklagten abgefaßt werden, der es durch seine Unter-

schrift bekräftigt, und den man zu seiner Sicherheit eine glaubwürdige Abschrift zustellt, worauf das Vermögen mit Vorwissen des bei der Sache gebrauchten Notarius, oder in dessen Ermangelung mit Vorwissen des Richters selbst und zweier Zeugen in Sicherheit gebracht wird

21. Wenn zur Zeit der Beschlagnehmung zufällig kein Verzeichniß abgefaßt werden könnte, so werden die in Beschlag genommenen Güter unter zwei Schlösser gelegt, wovon den einen Schlüssel der Richter, den andern der Angeschuldigte zu sich nehmen wird; oder ginge dieß nicht an, so werden in seiner Gegenwart die Kasten und Thüren der Wohnung oder des Hauses verschlossen und versiegelt, bei der ersten schicklichen Gelegenheit aber in seiner Gegenwart geöffnet, und das Inventarium aufgenommen.

22. Müßte die Beschlagnehmung in Abwesenheit des Beschuldigten vollzogen werden, so wird der Richter einen achtbaren Bürger, dessen Vermögensumstände bekannt sind, ernennen, der dabei die Stelle des Abwesenden vertritt, und dem man eine seiner Bemühung angemessene Vergütung zusichern wird; würde aber der Beschuldigte durch Krankheit davon abgehalten, so wird er selbst nach seinem Wunsche einen Sachwalter ernennen.

23. Ein Richter, oder der damit Beauftragte, welcher einen Bürger verhaftet (wofern dieß nicht auf frischer That geschieht), ohne die im 15. Art. gegebene Vorschrift zu befolgen, wird abgesetzt; auch wird derjenige, welcher in dem, was im Vorigen wegen der Beschlagnehmung verordnet ist, etwas versieht, dem Betheiligten den dadurch verursachten und von ihm erwiesenen Verlust ersetzen.

24. Da das Vergleichsrecht aufgehoben ist, so werden die Richter der ersten Instanz ehe sie zu dem gerichtlichen Verfahren schreiten, die Parteien durch alle mögliche Mittel zu einem Vergleiche und zur Aussöhnung zu bewegen suchen.

25. Die Gerichtsschreiber (Notarien) werden den Parteien persönlich die gerichtlichen Bekanntmachungen zustellen, und diese von ihnen unterschreiben lassen. Sollte Einer sich dessen weigern oder seinen Namen nicht schrei-

den können, so wird statt seiner ein Zeuge mit Bemerkung des Fehlenden dieß thun.

26. Wenn der Gerichtsschreiber die Partei, welcher etwas bekannt gemacht werden soll, nicht zu Hause antrifft, so soll er sie nochmals aufsuchen; trifft er sie aber auch das dritte Mal nicht zu Hause, so wird er einen, von ihm unterzeichneten Anschlag zurücklassen, welcher die Bekanntmachung oder den Befehl enthält; und wenn er die also geschehene Vollziehung des gerichtlichen Auftrags, von zwei Zeugen bescheinigt, in den Acten beigebracht hat, so wird dieß eben so gültig seyn, als wenn die Bekanntmachung persönlich geschehen wäre.

27. Irgend ein Versehen der Gerichtsschreiber in diesem so wichtigen Geschäfte wird von dem Richter der Sache nach der Wichtigkeit und den Umständen des Falls bestraft werden.

4. Kapitel.

Von den Statthaltern in den Provinzen.

1. Die Statthalter = (Gobernadores) Intendanten und die Stellvertreter (Tenientes, Lieutenants) der Statthalter sind der Ausübung der ordentlichen Civil = und Criminal = Jurisdiction zwischen den Parteien und von Amtswegen gänzlich enthoben, indem sie die ganze gesammte Verwaltung in Hinsicht der Regierung, der Polizei, des Finanz = und des Kriegswesens zu besorgen haben.

2. In Ansehung ihrer und aller Uebrigen, die es betrifft, wird der Verwaltungscodex zu befolgen seyn, mit Ausnahme dessen, was sich auf die aufgehobene Oberfinanz = Junta bezieht, und was dem gegenwärtigen Verfassungsgesetze entgegen ist.

3. Die Statthalter = Intendanten und ihre Stellvertreter haben nicht mehr die Befugniß, welche ihnen der 15. Art. jenes Codex in Ansehung der Bestätigungen und Aufhebung der Beschlüsse der Cabildos (Senate) ertheilt hat.

4. Dennoch, im Fall sie mit Recht den Umsturz der öffentlichen Ordnung bei der Vollziehung jener Beschlüsse befürchten, können sie dieselben aufheben, unter ihrer

Verantwortlichkeit, wenn sie nicht vor dem Oberdirector die Rechtmäßigkeit ihres Verfahrens darthun.

5. Alles, was im 2. Kap. des 3. Abschn. dem Oberstaatsdirector untersagt worden ist, erstreckt sich ebenfalls auf die Statthalter und deren Stellvertreter, in so weit es auf ihr Amt und ihren Geschäftskreis anwendbar ist.

6. Die Stelle eines Tenientassessors (stellvertretenden Beisitzers) in den Intendanturen, welche in dem Verwaltungscodex errichtet war, bleibt aufgehoben, auf diejenigen aber, welche gegenwärtig diese Stellen bekleiden, soll von den Kammern bei Vorschlägen zu anderweitigen Posten Rücksicht genommen werden.

7. Für die Ausfertigungsstube (Despacho) werden die Intendanten künftig einen Secretär nach eigener Wahl ernennen, doch muß er ein Rechtsgelehrter seyn, und er wird ebenfalls in allen im 1. Art. dieses Kapitels bemerkten Verwaltungsgeschäften von ihnen als Beisitzer gebraucht werden. Die Ernennung ist dem Director mitzutheilen, damit er das Amtsdiplom ausfertigen lasse.

8. Sein Gehalt wird für jetzt in 1200 Pesos jährlich aus dem Staatsschatze bestehen, mit Einschluß der im gedachten Codex zu Bestreitung der Büreaukosten bestimmten 600 P.; jedoch frei von der halben Annata und andern Abzügen.

9. Keiner von den öffentlichen Beamten, die in den Kapiteln dieses Abschnitts vorkommen, wird Sporteln oder andere Vortheile beziehen, ausgenommen die Canzlei- (Protocoll-) Gebühren (da sie in Ermangelung eines Actuarius oder Canzleischreibers dessen Stelle vertreten), und diese werden sie nach der Taxe erheben.

V. Abschnitt.

Von den Wahlen der öffentlichen Beamten, und von der Form ihrer Bestallung.

1. Kapitel.

Von der Wahl der Statthalter-Intendanten, der Stellvertreter derselben und der Subdelegirten in den Bezirken.

1. Die Statthalter-Intendanten, ihre Stellvertreter und die Subdelegirten werden von dem Oberstaatsdirector nach dessen Gutbefinden aus den Listen der innerhalb oder außerhalb einer Provinz befindlichen wahlfähigen Personen ausgewählt, welche alle Senate (Cabildos) im ersten Monate ihrer Erwählung verfertigen und ihm zustellen werden.

2. Diese Listen, welche durch den Druck bekannt gemacht werden, sollen für jedes Amt nicht mehr als acht und nicht weniger als vier Personen enthalten.

3. Von den in einer Liste enthaltenen können nicht mehr als zwei erwählt werden; es müßte denn ein dritter in der Liste einer andern Provinz noch mit aufgeführt seyn.

4. Die Ernennungen der Subdelegirten in dem Ortsbezirken, die eine zahlreiche Bevölkerung, aber noch keinen Rath haben, sollen nur einstweilen und so lange gelten, bis in denselben Municipalitäten errichtet werden.

5. Die Dauer dieser Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, und die abgehenden Beamten sind verpflichtet, Rechenschaft abzulegen.

6. Der Gehalt der Statthalter in den Provinzen des gegenwärtigen freien Staatsgebiets wird 3000 Pesos, und der ihrer Stellvertreter 1200 Pesos betragen.

7. Jeder, der durch Umtriebe, Ränke, Bestechung oder andere unerlaubte Mittel es dahin brächte, daß er zu den bezeichneten Stellen mit vorgeschlagen würde, wird von dem Staatsdirector aus den Listen gestrichen, und für unfähig zu irgend einem Amte erklärt werden, sobald seine Straffälligkeit hinlänglich erwiesen ist.

8. In dieselbe Strafe werden die Mitglieder der Cabildos (Capitularen) verfallen, welche bei Verfertigung der Wahllisten auf eine oder die andere Art, wie im vorigen Art. bemerkt ist, sich vergehen.

2. Kapitel.

Die Wahlen der Cabildos.

1. Die Wahlen zu den Rathsstellen werden volksmäßig in den Städten und Flecken, in welchen Stadträthe (Cabildos) errichtet sind, vorgenommen, doch ist die Berufung des Volks auf den Bezirk derselben beschränkt.

2. Gleichwohl können Bürger in der Nachbarschaft und auf dem Lande, welche das Bürgerrecht ausüben, an diesen Wahlen, wenn sie wollen, Theil nehmen.

3. Jeder Stadt und jeder Flecken wird in vier Sectionen getheilt, und in jeder Section stimmen alle Bürger, die zu derselben gehören, durch eine ihrer Volksmenge angemessene Zahl von Wahlmännern, in dem Verhältnisse von 5000 Seelen auf jeden Wahlmann.

4. In den Städten und Flecken, deren Volksmenge zur Ernennung von fünf Wahlmännern nicht hinreicht, sollen, die Zahl der Einwohner sey so gering als sie wolle, dennoch nothwendig gedachte fünf Wahlmänner ernannt werden, indem jeder Stimmberechtigte in seinem Viertel durch eben soviel andere Personen, die er wählt, zu jenem Behufe stimmen läßt.

5. Bei dieser Wahl der Wahlmänner führt den Vorsitz ein Rathsmitglied (Capitular) nebst zwei Alcalden (Richtern) der Stadtviertel und einem Notar, wenn es einen gibt, oder statt dessen zwei Einwohner als Zeugen; zum Wahltage ist der 15. November bestimmt.

6. Nach geschehener Abstimmung in den Sectionen werden sämmtliche Stimmen derselben in dem Rathssaale vereinigt, und es wird daselbst von den nämlichen Schöppen und Aufsehern, welche den Vorsitz dabei geführt haben, so wie von dem Oberalcalden, die allgemeine Stimmenzählung öffentlich vorgenommen, woraus die durch Stimmenmehrheit ernannten Wahlmänner sich ergeben.

7. Diese werden sich darauf den 15. December in dem Rathssaale versammeln, um die Wahl für das nächste Jahr vorzunehmen; nach deren Beendigung soll sogleich die Bekanntmachung an die Erwählten erfolgen, damit sie sich zu ihrer Aufnahme am ersten Januar bereit halten, an welchem Tage sie durch den abgehenden Rath eingesetzt werden, wovon der Statthalter und der Staatsdirector die Anzeige erhalten.

8. Am zweiten Tage nach seinem Eintritte wird der Rath die Alcalden der Viertel, die Polizeidiener (Hermandad) und die Dorfrichter erwählen, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Rechtspflege nach ihren verschiedenen Amtspflichten in den Pfarreien und Landbezirken im ganzen Umfange des Rathsgebiets nöthig seyn sollten.

9. Sie werden über diese Wahlen ein Protocoll führen; es sollen aber die Wahlen auf die achtbarsten und unbescholtensten Einwohner des Orts, welche schreiben und lesen können, fallen, und die Erwählten sollen dem Statthalter der Provinz oder dessen Stellvertreter mittelst Berichts angezeigt werden.

10. Der Rath soll bei seinem Antritte wenigstens einen Rechtsgelehrten zu seinem Beisitzer ernennen, welcher zu der Corporation und den Gerichtsstühlen der gewöhnlichen Alcaden gehört.

11. Der Rath wird die Besoldung des Beisitzers auf die Municipaleinkünfte anweisen, wenn sie nicht schon vorher angewiesen worden ist; und sollten jene nicht hinreichen, so wird er es dem Staatsdirector anzeigen, damit derselbe das Nöthige verordne.

12. Bei größter Verantwortlichkeit sollen die Statthalter-Intendanten, deren Stellvertreter und die bereits errichteten Stadträthe dem Congresse von allen Ortschaften Nachricht geben, deren Volksmenge und andere schickliche Verhältnisse die Errichtung neuer Stadträthe mit der Bezeichnung als Stadt (Ciudad) oder Flecken (Villa) rathsam machen.

3. Kapitel.

Form der Amts-Bestallungen.

1. Alle öffentliche Beamte, die aus dem gelehrten Stande seyn müssen, werden mit Ausnahme der Assessoren der Stadträthe und der Secretär-Assessoren der Intendanturen, von dem Staatsdirector aus drei von jeder Appellationskammer für ihren District hierzu vorgeschlagenen Personen ernannt. Die Reihe in der Zahl gibt keinen Vorzug bei der Ernennung.

2. Die Vorschläge zu Militärstellen von jedem Grade und jeder Art werden genau nach der Ordnung, dem Verhalten und den in dem allgemeinen Kriegsdienstgesetze (ordenanza general) bestimmten Graden einzurichten seyn.

3. Die Stellen bei dem Finanzwesen, der Polizei, den Fabriken, Schiffswerften, der Hafenaufsicht und bei allen übrigen Verwaltungszweigen, sie heißen wie sie wollen, werden von dem Staatsdirector besetzt, auf den Vorschlag der verschiedenen Vorgesetzten nach der Stufe des Dienstalters bei gleicher Geschicklichkeit und Würdigkeit.

4. Der Vorschlag wird von dem vorschlagenden Vorgesetzten in der Expeditions- oder Canzleistube des Faches, in welches die erledigte Stelle gehört, acht Tage vor der Absendung an den Director bekannt gemacht, damit diejenigen, welche dadurch gekränkt wären, Rechtsmittel, welche sie für schicklich halten, dagegen brauchen können.

5. Hätten sie dazu einen gültigen Grund, so würden sie an den Director appelliren, und dieser würde summarisch entscheiden, indem er entweder den gethanen Vorschlag, wenn er ihn so fände, für gerecht erklärte und zur Ernennung schritte, oder ihn an die vorschlagende Behörde zur Abänderung zurücksendete.

6. In der Ausfertigung der Bestallung selbst muß allezeit der Grund des Vorschlags ausgedrückt seyn, außerdem wird weder bei der Rechnungsbehörde bei den sie betreffenden Verwaltungskammern darauf Rücksicht genommen, noch dem, der auf eine andere Art ernannt worden ist, die Besoldung verabfolgt werden.

7. Die Oberstellen (empleos gefes) in jedem Zweige oder in jeder Kammer der Verwaltung wird der Staatsdirector für sich allein besetzen; doch wird er bei seiner Wahl auf die unmittelbaren Nachfolger, wenn er vorher die nöthige Erkundigung eingezogen hat, Rücksicht nehmen, in so weit er dieß dem Besten des öffentlichen Dienstes und des Staates zuträglich findet, da er für die schlechte Wahl der gedachten Vorgesetzten verantwortlich ist.

8. Die Besetzung jeder andern Stelle des Staatsdienstes, welche von keinem Zweige, keiner Kammer oder keiner bestimmten Folge der Dienststufen abhängig ist, wird ganz dem freien Willen des Oberdirectors überlassen seyn; er kann solche Stellen jedem Bürger ohne Unterschied ertheilen, den Geschicklichkeit und Talente dazu würdig machen.

9. Die Dauer jedes Amtes hängt von dem guten un regelmäßigen Verhalten des Angestellten ab.

4. Kapitel.

Von den Wahlen der Abgeordneten der Provinzen zu dem allgemeinen Congresse, und von der Form derselben. Urversammlungen. (Asambleas primarias).

1. Zum Behuf der Urversammlungen, welche zur Erwählung der Abgeordneten der Provinzen gehalten werden sollen, muß vorher nothwendig ein genaues Verzeichniß der Einwohner jedes Bezirks abgefaßt werden, wenn nicht eins, aus den letzten acht Jahren wenigstens, schon vorhanden seyn sollte, und zwar abgesondert nach Städten, Flecken und Ortschaften.

2. Die Urversammlungen in den Städten und Flecken, wo sich Gemeinderäthe befinden, werden in den vier Sectionen gehalten; in jeder werden den Vorsitz ein Mitglied des Gemeinderathes und zwei der achtbarsten Viertelsrichter mit Beihülfe eines Notars führen; sind jene Beamten nicht in hinlänglicher Zahl vorhanden, so treten an die Stelle des Fehlenden zwei Zeugen.

3. In jeder Section werden die Stimmberechtigten ihre Stimme durch so viel Wahlmänner abgeben, als auf die ganze Einwohnerzahl, nach dem Verhältnisse von einem Wahlmanne auf 5000 Seelen, kommen; enthielte jedoch eine Stadt oder ein Flecken nicht vier volle Sectionen, so wird die Abstimmung bloß an einem Orte vorgenommen.

4. Auf dem Lande wird bei jeder Wahl das nämliche Verhältniß statt haben; doch wird die Bestimmungsart der Sectionen verschieden seyn.

5. Jede Urversammlung wird in verhältnißmäßige Sectionen sich theilen, und jeder Bürger wird in derselben einem Wahlmanne seine Stimme geben.

6. Der vornehmste Richter in der Pfarrei und der Pfarrer nebst drei achtbaren, von der Municipalität des Districts ernannten, Einwohnern werden sich in der Wohnung des erstern versammeln, und die Stimmen nach der Reihe, wie sie abgegeben werden, einsammeln, welche sie darauf sogleich in ein kleines Kästchen mit drei Schlüsseln niederlegen, die der Richter, der Pfarrer und einer der ihnen zugegebenen Einwohner an sich nehmen.

7. Die Stimme kann mündlich oder schriftlich, offen oder versiegelt, nach dem Belieben des Stimmenden abgegeben werden, und in derselben wird die Person, welche als Wahlmann an der Wahlversammlung Theil haben soll, benannt.

8. Gleich nach Abgabe der Stimme, oder nachdem die mündlich gegebene auf einen Zettel geschrieben worden ist, soll sich der Stimmende entfernen, und die Richter sollen genau darauf halten, damit nicht Verwirrung und Zank entstehen.

9. Wenn jemand während dieser Handlung oder nachher Klage wegen Bestechung oder Verführung erhübe, so soll sogleich ohne Zeitverlust der Beweis mündlich und ohne weitere Förmlichkeit vor den fünf Richtern der Section in Beiseyn des Klägers und der Beklagten, geführt werden; ist die Sache klar, so werden der Bestochene und der Bestechende auf immer der Stimm= und der Wahlfähigkeit für verlustig erkärt; die Verläumder aber fallen

in dieselbe Strafe und von diesem Ausspruche gilt keine Appellation.

10. Ist die gesetzliche Frist von zwei Tagen, binnen welchen die Annahme der Stimmen geschehen seyn muß, vorüber; so werden die Acten dieser Section geschlossen, und am folgenden Tage bringen der Alcalde und zwei der drei ihm zugegebenen Einwohner die verschlossene Kiste in die Section der vollen Zahl (Seccion del numero), wo alsdann der Pfarrer seinen Schlüssel an den abgibt, dem er zukommt.

11. Ein Bezirk von mehreren vereinigten Pfarreien, welche in ihrem Umfange 5000 Seelen enthalten, macht die Section der vollen Zahl.

12. Sollte es in dem Bezirke einer vollzähligen Section keinen Flecken geben, so wird die nächste angrenzende Municipalität den Pfarrer bezeichnen, welcher der Vorsteher der Section seyn kann; doch wird sie ihn vorzugsweise aus dem volkreichsten Orte wählen, und in Ansehung der gegen ihn etwa eintretenden Bedenklichkeiten entscheiden.

13. Zu dem Vorsteher der vollzähligen Section werden die Kisten der verhältnißmäßig abgetheilten Sectionen gebracht, und daselbst von dem Richter, dem Pfarrer und drei Gehülfen aus den rechtlichsten und unterrichtesten Männern in Empfang genommen, diese werden sie öffnen, die Stimmen zählen, und die Mehrheit ausmitteln, solches alles aber öffentlich und in Gegenwart Aller, die dabei seyn wollen, vornehmen.

14. Derjenige, welcher aus der Stimmenmehrheit als Wahlmann hervorgeht, wird davon Nachricht erhalten, damit er sich sogleich an den Ort begebe, wo die Wahlversammlung gehalten werden soll.

5. Kapitel.

Von den Wahlversammlungen.

1. Die Wahlversammlungen kommen in dem Rathhaussaale der Stadt oder des Fleckens, die eine Municipalität haben, zusammen; und es haben sich die Wahlmänner daselbst an dem, nach der Entfernung oder

den Umständen zu bestimmenden Tage ohne Verzug einzufinden.

2. Der Statthalter-Intendant, dessen Stellvertreter oder der Subdelegirte, welcher an der Spitze der Municipalität steht, wird bei der ersten Berathung der Wahlmänner den Vorsitz führen; diese wird die Ernennung eines Präsidenten aus ihrer Mitte treffen, der auf die Ordnung hält, und ist derselbe durch Stimmenmehrheit ernannt, so wird jener den Platz ihm überlassen, und sich sogleich entfernen.

3. Die Wahlversammlung wird ihre Urkunden mit Hülfe des Gerichtsschreibers der Municipalität abfassen; sie kann vorgängig ebenfalls allein über alles beschließen, was zur Erhaltung der guten Ordnung und zur Gültigkeit ihrer Wahl nöthig ist, ohne sich jedoch damit länger, als höchstens 24 Stunden zu beschäftigen.

4. Unmittelbar darauf wird sie zur Wahl des oder der Abgeordneten zum Congresse schreiten, und diese Wahl soll für jetzt von der einfachen Stimmenmehrheit abhangen.

5. Ergäbe sich im Fall der Verschiedenheit der Stimmen und wenn jeder Abstimmende bei der seinigen beharrte, nach dreimaliger Wiederholung der Abstimmung, keine einfache Mehrheit, so würde alsdann unter denjenigen, welche gleiche Stimmen hätten, das Loos entscheiden.

6. Keiner von den Wahlmännern kann sich selbst die Stimme geben, und bis zum dritten Tage muß unerläßlich die Wahl abgeschlossen und bekannt gemacht seyn, indem der Präsident der Wahlversammlung dem Erwählten die Bescheinigung, daß die Wahlurkunde von dem Gerichtsschreiber vollzogen sey, zufertigt.

7. Da die im 1. Art. des 4. Kap. angeordnete Volkszählung die Grundlage für die Zahl der Repräsentanten oder Abgeordneten zum allgemeinen Congresse seyn soll, so wird die Wahl so einzurichten seyn, daß auf jedes funfzehntausend der Volksmenge ein Abgeordneter ernannt wird.

8. Wenn sich bei der Ausmittelung dieses Verhältnisses einige Bruchzahlen fänden, so sind folgende Regeln zu beobachten:

I. Sollte in einer für die Ernennung der Wahlmänner auszumittelnden vollzähligen Section ein Ueberschuß von nicht mehr als 2500 Köpfen bleiben, so wird man bloß für einen Wahlmann abstimmen; wenn aber der Bruchtheil einer Section jene Zahl überstiege, so wird man für zwei Wahlmänner abstimmen.

II. Wenn sich in dem Bezirke der 15,000 Köpfe, die jeder Abgeordnete vertreten soll, ein Bruchtheil von mehr als 7500 Köpfen fände, so wird für diese in der Wahlversammlung ein Abgeordneter gleich wie für die volle gesetzliche Zahl ernannt werden; wäre aber der Bruchtheil kleiner, so wird er keinen Repräsentanten erhalten, sondern in der allgemeinen Vertretung der Provinz durch ihre Abgeordnete mitbegriffen seyn.

9. Die Versammlung kann die Zahl ihrer Repräsentanten beim Congresse vermindern, indem sie die nöthigen Vollmachten und Verhaltungsvorschriften nur so vielen überträgt, als sie hinreichend und den Verhältnissen angemessen findet, wenn nämlich Mangel an Vermögen, um die Kosten dabei zu bestreiten, Entfernung oder andere rechtmäßige Gründe sie abhielten, die der Volksmenge entsprechende volle Zahl von Abgeordneten zu ernennen; doch müssen in den Vollmachten die Ursachen einer solchen Verminderung genau angegeben seyn.

10. Kein Volksrepräsentant wird während der Ausübung seiner Vertretung ein Amt, ein Geschäft oder einen Auftrag übernehmen; thäte er dieß, so wird er seinen Posten als Repräsentant verlieren, es müßte ihn denn sein Ortsbezirk dazu von neuem erwählen, in welchem Falle er das Amt durch einen Stellvertreter versehen lassen soll.

VI. Abschnitt.

Von der Armee und der Flotte.

1. Kapitel.

Von dem Seewesen und den alten Soldaten.

1. In allem, was auf die Seetruppen Bezug hat, wird man das letzte Gesetz für den Seedienst so weit es

auf die gegenwärtige Lage des Staats anwendbar ist, befolgen.

2. Da der Oberdirector die volle Militärgewalt in ihrem ganzen Umfange bei der Flotte, den Feldtruppen und den Milizen, die er befehligen soll, besitzt, so wird er für die erstere einen Commandanten ernennen, indem für das Heer gegenwärtig der Obergeneralstab noch vorhanden ist, welcher ebenfalls alle Milizen von jeder Art und Beschaffenheit in seinem Geschäftskreise umfaßt.

3. Die Verfügung des 3. Art. von den Grenzen der vollziehenden Gewalt wird gleichfalls gelten in Ansehung des Chefs des Obergeneralstabs, und der Befehlshaber der Heere.

4. Es sollen keine neuen Linienregimenter errichtet werden, so lange diejenigen, welche der Staat gegenwärtig unterhält, nicht vollzählig sind.

5. Von allen überzähligen Officieren jeder Art, welche zu verschiedenen Zeiten von der Regierung mit oder ohne Grund entlassen worden sind, soll nach geschehener Erörterung und Entscheidung, was bei dem einen oder dem andern zu bemerken sey, wenn sie sich noch für dienstfähig ausgeben, ein nach Classen geordnetes Verzeichniß entworfen werden, damit sie in die offnen Stellen bei den Regimentern wieder eintreten, inwiefern daraus für die wirklich Diensthuenden kein Nachtheil entsteht, oder in andre Stellen, die für die Umstände der einzelnen sich eignen.

6. Wenn die im vorigen Artikel Begriffenen gegenwärtig den ganzen, halben oder dritten Sold genössen, so wird der Staatsdirector von dem Finanzbeamten im ganzen Lande einen allgemeinen Bericht darüber verlangen, nebst den zu seiner Bestätigung zurückzusendenden Anweisungen, damit er diese nach dem, was sich aus den im vorigen Kapitel enthalten Bestimmungen ergeben hat, abändern kann.

7. Vor der vollständigen Berichtigung dieses Geschäfts wird kein Besoldungsschein ausgefertigt werden, ausgenommen für die, welche auf der witklichen Rangliste der Regimenter stehen, nach dem dienstgesetzmäßigen Vorschlage ihrer Befehlshaber, und auf die bestimmte Anord-

nung des Obergeneralstabs, dem auch die Liste, von welcher im 5. Art. gesprochen worden ist, zugesandt werden muß, damit er die Zahl der Angestellten und der Verabschiedeten sogleich übersehen kann.

8. Für jetzt und bis zur endlichen gesetzlichen Einrichtung des Heerwesens, welche nach Vorschrift dieses Verfassungsgesetzes erscheinen soll, besteht anstatt der alten Kriegscommission das Kriegstribunal noch in seiner gegenwärtigen Gerichtsordnung, mit der ausdrücklichen Anordnung, daß der Vertheidiger der Angeklagten persönlich bei dem Hauptverhöre zugegen seyn soll.

9. Da der Artikel in erwähnter Gerichtsordnung, welcher den Ausreißer schon im ersten Falle dieses Verbrechens mit dem Tode bestraft wissen will, aufgehoben ist, so werden künftig die Vorschriften des Dienstgesetzes und die darin auf die verschiedenen Fälle des Ausreißens gesetzten Strafen gelten.

10. In dem ganzen Umfange des Staats soll der Befehl vom 30. Jan. 1814 in Ansehung der Auslieferung der Ausreißer in Kraft gesetzt werden.

11. Jede Nachlässigkeit, wenn man es an der kräftigen und ununterbrochenen Wachsamkeit, die Ausreißer aufzugreifen, fehlen läßt, soll einer der ersten Punkte obrigkeitlicher Verantwortlichkeit seyn, und es sind deßhalb die Intendanten und deren Stellvertreter auf eine angemessene Art zu bestrafen.

12. Wird eine ihrerseits hierin verschuldete Nachlässigkeit erwiesen, noch ehe die Zeit ihrer Amtsführung verflossen ist, so sollen sie vom Staatsdirector ohne Nachsicht und Schonung abgesetzt werden.

13. Die Alcalden der Sicherheitspolizei (Hermandad) und die Dorfschulzen verfallen bei dem ersten Vergehen dieser Art in eine Geldstrafe von hundert Pesos zum Besten der Werbungscasse, und werden bei wiederholter Vernachlässigung ihrer Pflicht abgesetzt.

14. Der Soldat, welcher einen Ausreißer angeben wird, soll nach dessen Ergreifung sogleich ein Geschenk von zehn Pesos erhalten.

15. Es sollen den Soldaten von den Unterofficieren ihrer Compagnie unter den Strafgesetzen, die Kriegszucht

betreffend, vorzüglich der 26. bis mit dem 43. Art. im 10 Tit. 8. Abschn. öfter vorgelesen werden.

16. Da dieses Gesetz größtentheils durch spätern Befehle abgeändert worden ist, so soll in möglichster Kürze ein neues gehörig abgefaßt werden, durch eine aus drei Mitgliedern bestehende Kriegscommission, die der Staatsdirector ernennt, und zu welcher auch der Generalkriegsassessor gehört; das entworfene Gesetz aber soll dem Congresse zur Bestätigung vorgelegt werden.

17. Gleichergestalt soll der Director eine andere Commission von fünf der unterrichtetsten und erfahrensten Militärpersonen ernennen, damit sie einen allgemeinen Plan für das ganze Heerwesen des Staats ausarbeiten, welcher die alten Truppen, die Landwehr und die Bürgermiliz umfaßt.

18. Noch wird er eine Commission von so viel Mitgliedern, als ihm gut dünkt, ernennen, um einen allgemeinen Verwaltungsplan für das Seewesen nach allen Zweigen desselben zu entwerfen, um Gesetze für den Kaperkrieg abzufassen, und Vorschläge zur bessern Einrichtung der Seehäfen, so wie der Schifffahrts- und der mathematischen Schulen einzureichen, die sämmtlich dem Congresse zur Genehmigung vorzulegen sind.

19. Endlich wird er in der Hauptstadt eine Akademie gründen, und die Lehrer an derselben ernennen, welche die Cadetten der Infanterie- und Cavallerieregimenter nach einem von dem Obergeneralstabe verfaßten und vom Oberdirector genehmigten Plane unterweisen.

2. Kapitel.

Von der Landwehr (der Nationalmiliz).

1. Jeder in Amerika geborene Einwohner des Staats, jeder Fremde, der in den Bürgerversammlungen das Stimmrecht hat, jeder europäische Spanier, dem das Bürgerrecht ertheilt worden ist, und jeder freie Afrikaner oder farbige Mensch, alle Bewohner der Städte, Flecken, Dörfer und Höfe sind vom 15. bis zum 60. Jahre, wenn sie die Stärke dazu haben, Soldaten des Staats, und die

erklärte Freiheit und Unabhängigkeit desselben zu verthei-digen verpflichtet.

2. Aus der Masse aller dieser Einwohner soll so-gleich in möglichster Kürze in allen Provinzen von den Statthalter-Intendanten und deren Stellvertretern ein regelmäßiges Nationalheer von Fußvolk und Reiterei, nach den Verhältnissen der Provinz, und nach der vom Staats-director festgesetzten Truppenzahl, gebildet werden, abge-theilt in Regimenter, Bataillone, Schwadrone und Com-pagnien, nach Vorschrift des für die Provinzialmilizen d. 14 Januar 1801 gegebenen Dienstgesetzes mit dessen nöthig befundenen Abänderungen und Zusätzen der Director dem Obergeneralstab bekannt macht.

3. Der Statthalter-Intendant, dessen Stellvertreter oder Bevollmächtigter wird in der Regel in seinem Be-zirke während seiner Amtsführung die regelmäßige Na-tionalmiliz befehligen, und über die Besetzung der Offi-cierstellen seine Vorschläge an den Staatsdirector einge-ben, damit der Obergeneralstab das Nöthige besorge Eben so wird im Departement Buenos-Ayres der Statthalter die Nationalmiliz befehligen, wenn er eine Militärperson ist; wär' er dieß nicht, so wird der Obercommandant der Truppen diesen Befehl übernehmen.

4. Bei der Nationalmiliz sollen alle diejenigen an-gestellt werden, welche seit dem Tage der Erscheinung des genannten Dienstgesetzes von der Provinzialmiliz entlassen worden sind, sie mögen Amerikaner seyn, oder europäische Spanier, die das Bürgerrecht haben.

5. Es gehört zu den wesentlichsten Pflichten der Statthalter und deren Stellvertreter oder Bevollmächtigten, bei dem unter ihrem Befehl stehenden Corps der regelmä-ßigen Nationalmiliz auf Erhaltung der guten Ordnung und Mannszucht in und außer dem Dienste zu sehen.

6. Die Hauptbestimmung dieser Miliz wird seyn, zum Schutze des Staats mitzuwirken, so wie zur Unter-stützung und Ergänzung der Linientruppen, da, wo es nöthig ist.

7. Muß in einem dringenden Falle ein Theil dieser Miliz zur Ergänzung des Heeres genommen werden, so sollen die genannten Befehlshaber dazu die tauglichen

Leute, welche durch keine gültigen Hindernisse davon befreit sind, auswählen und sogleich für den dadurch nothwendig gewordenen Ersatz Sorge tragen, damit die unter ihrem Befehl stehende Nationallandwehr stets vollzählig bleibe.

3. Kapitel.

Von den Bürgermilizen.

1. Aus den Bewohnern der Städte, Flecken und Dörfer, innerhalb ihres Bezirks, wird eine Bürgermiliz, in Regimenter, Bataillone und Compagnien vertheilt, errichtet werden.

2. Diese Miliz wird bloß und allein aus solchen Einwohnern bestehen, welche eine Rente oder Eigenthum von wenigstens 1000 Pesos Werth besitzen, so wie aus den Eigenthümern eines offenen Gewölbes, und aus allen, die eine Kunst oder öffentliches Gewerbe treiben.

3. In dem Departement Buenos-Ayres wird die Bürgermiliz unter dem Stadtrathe stehen, jedoch zugleich dem höheren Befehl des Staatsdirectors untergeben seyn, in Gemäßheit des 11. Art. des 3. Abschn. und des 2. Art. des ersten Kap. des 6. Abschn.

4. In den übrigen Ortschaften wird die Municipalität die Milizen, welche sie aufstellen kann, befehligen; jedoch unbeschadet der amtlichen Mitwirkung des Statthalters und seines Stellvertreters oder Bevollmächtigten.

5. Die Officiere bis mit dem Capitän wird der Staatsdirector nach dem Vorschlage der Befehshaber der von den Stadträthen, unter Leitung des Obergeneralstabs, errichteten Regimenter ernennen; die Stabsofficiere jedoch wird die Municipalität für sich allein vorschlagen.

6. Damit weder die ordentliche Rechtspflege aufhöre, thätig zu seyn, noch die Militärgerichte ohne Noth überhäuft werden, so sollen bloß die alten Soldaten, welche als Befehlshaber, Sergeanten oder als Instructionscorporale in dieser Miliz angestellt sind, ihren besondern Gerichtsstand behalten.

7. Diese Bürgermiliz ist hauptsächlich bestimmt zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in den Ortschaften, zum Beistand der öffentlichen Rechtspflege und zur Vertheidigung des Vaterlandes.

8. Kein alter Soldat und keiner, der zur National- oder Bürgermiliz gehört, darf seine Waffen, die ihm als Seiten- und Schießgewehr zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung anvertraut sind, außerhalb des Dienstes gegen die Einwohner brauchen.

9. Wer sich ihrer auf diese Weise gegen irgend einen Bewohner des Landes bedienen sollte, der wird binnen drei Tagen von dem ordentlichen Richter gerichtet und bestraft werden, damit Staat und Volk, denen die persönliche Sicherheit der Einzelnen über alles wichtig ist, eine öffentliche Genugthuung erhalten.

VII. Abschnitt.

Von der persönlichen Sicherheit und von der Freiheit der Presse.

1. Kapitel.

Von der persönlichen Sicherheit.

1. Alle Privathandlungen der Menschen, welche auf keine Art die öffentliche Ordnung stören oder einem dritten Nachtheil bringen, sind Gott allein zu richten vorbehalten, und stehen nicht unter der Obrigkeit.

2. Kein Bewohner des Staats wird verbunden seyn, etwas zu thun, was nicht der klare Ausspruch des Gesetzes ausdrücklich befiehlt, noch etwas zu unterlassen, was nicht dasselbe eben so bestimmt verbietet.

3. Ein Verbrechen entsteht bloß durch die Verletzung des Gesetzes; und dieses setzt seine ganze Befolgung und Gültigkeit voraus, da es ohne dieses Erforderniß als kraftlos zu betrachten ist.

4. Kein Bewohner des Staats kann ohne vorgängige Prozeßform und gesetzmäßiges Urtheil bestraft, noch verbannt werden.

5. Alle Befehle und Bescheide, welche irgend eine Behörde mittelst rechtmäßigen Gebrauchs ihrer Gewalt

zur Erhaltung der guten Ordnung, oder zur Besorgung ihrer Amtsgeschäfte erläßt, müssen schriftlich ausgefertigt seyn.

6. Ausgenommen sind die Befehle, welche das Heer oder die Einzelnen in demselben betreffen, und zwar in Dienstsachen, in welchen das Dienstgesetz der vereinigten Provinzen zu befolgen ist.

7. Jeder Bürger darf in seinem Hause Pulver, Seiten- und Schießgewehr haben zur Vertheidigung seiner Person und seines Eigenthums in dringenden Fällen, in welchen er die Macht und den Schutz der Obrigkeit nicht zu Hülfe rufen kann.

8. Die Regierung darf dieselben nicht einfordern, außer nach ihrem wahren Werthe, und wenn sie zur Vertheidigung des Staats nothwendig sind.

9. Die Wohnung eines Bürgers ist ein Heiligthum, welches, ohne ein Verbrechen zu begehen, nicht verletzt werden darf; sie kann bloß dann, wenn der Aufforderung des Richters Widerstand geleistet wird, mit Gewalt eröffnet werden.

10. Dieß darf aber nur mit der schuldigen Schonung vollzogen werden, und im Beiseyn des Richters selbst; im Fall aber diesen eine wichtige Ursache daran verhinderte, so wird er einem Andern dazu die Vollmacht schriftlich und mit den nöthigen Bestimmungen ertheilen, auch eine Abschrift davon dem zur Haft gebrachten zugestehen, so wie dem Hauseigenthümer, wenn dieser sie verlangen sollte.

11. Kein Bürger darf sich seiner persönlichen Verhaftung oder dem auf seine Güter gelegten Beschlag, wenn der rechtmäßige Richter es verordnet hat, widersetzen; doch hat er das Recht, sich auf die, in gegenwärtigem Gesetz im 3. Kap. des 4. Absch. enthaltenen Bestimmungen, die persönliche Sicherheit betreffend, zu berufen, und gegen den Richter oder dessen Bevollmächtigten wegen Verletzung derselben zu klagen und ihn deßhalb verantwortlich zu machen.

12. Jedermann hat die Freiheit, in dem Gebiete des Staats zu bleiben, oder dasselbe zu verlassen, sobald er

nicht dadurch die Sicherheit des Landes gefährdet oder sonst dem öffentlichen Wohle einen Nachtheil verursacht.

13. Die vorhergehenden Bestimmungen, die persönliche Sicherheit betreffend, können nie außer Kraft gesetzt werden.

14. Wenn bei einem unerwarteten und außerordentlichem Ereignisse, das die öffentliche Ruhe oder Sicherheit des Vaterlandes in Gefahr brächte, nicht alles, was hier vorgeschrieben ist, befolgt werden könnte, so sollen die Behörden, welche sich in dieser traurigen Nothwendigkeit sehen, von ihrem Verhalten an den Congreß Bericht erstatten, der die Beweggründe der Beschränkung und die Dauer derselben untersuchen wird.

2. Kapitel.

Von der Preßfreiheit.

1. Das am 26. Oct. 1811 gegebene Gesetz der Preßfreiheit soll in Kraft bleiben, am Schlusse diesen Artikeln beigefügt, und wie ein Theil dieses Kapitels angesehen werden.

2. Um den Gebrauch dieser Freiheit zu erleichtern, wird hierdurch erklärt, das jedermann, er sey ein eingeborner oder Fremder, ungehindert öffentliche Druckereien in jeder Stadt oder jedem Flecken (villa) der Republik anlegen darf, unter der einzigen Bedingung, daß vorher dem Statthalter der Provinz, seinem Stellvertreter und der Municipalität des Orts davon Anzeige geschehe, und daß alle Druckschriften den Namen des Druckers und des Druckorts enthalten.

3. Die Polizeiaufseher werden mit besonderm Eifer darauf Acht geben, daß in den Zeitschriften und öffentlichen Blättern die größte Mäßigung und aller Anstand beobachtet, mithin weder die den Obrigkeiten, noch die dem Publicum und die jedem Einzelnen schuldige Achtung dadurch verletzt werde.

4. In dem Falle, daß einer von den Zeitungsschreibern gegen diese nothwendigen Pflichten sich verginge, so sollen es genannte Aufseher, unbeschadet des Rechts des Beleidigten, dem Tribunal der Preßfreiheit anzeigen, wel-

ches die Handlung mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit zu untersuchen hat.

Gesetz der Preßfreiheit

vom 25. October 1811.

1. Jeder Mensch darf seine Gedanken frei und ohne vorgängige Censur öffentlich bekannt machen. Die dieser Freiheit entgegenstehenden Verfügungen sind ungültig.

2. Der Mißbrauch dieser Freiheit ist ein Verbrechen. Werden dadurch die Rechte einzelner verletzt, so kommt den Betheiligten die Befugniß zu, dagegen zu klagen; wird aber dadurch die öffentliche Ruhe, die Erhaltung der katholischen Religion oder die Verfassung des Staats gefährdet, so darf jeder Bürger als Ankläger auftreten. Die Obrigkeiten werden nach den Gesetzen die Strafe bestimmen.

3. Um jeder Willkühr in der Bezeichnung und in der Würdigung des Grades dieser Vergehungen vorzubeugen, soll eine Junta von neun Mitgliedern unter dem Namen: Beschützerin der Preßfreiheit, errichtet werden. Zu diesem Zwecke wird der Rath (Cabildo) eine Liste von funfzig achtbaren Bürgern, die bei der Regierungsverwaltung nicht angestellt sind, vorlegen, aus welchen durch Stimmenmehrheit die Wahl getroffen wird. Außer zwei achtbaren von der Municipalität zu Wählern ernannten Bürgern, sollen noch als geborene Wähler der geistliche Prälat, der älteste Alcalde, der Procurator-Syndicus und der Kammerfiscal, diese Wahl besorgen. Der Gerichtsschreiber des Orts wird die Wahlurkunde ausfertigen und den Erwählten ohne Zeitverlust die Pflichtscheine zustellen.

4. Die Vollmachten dieser schützenden Behörde beschränken sich auf die Entscheidung des Thatbestandes, ob die Druckschrift ein straffälliges Vergehen enthält, oder nicht. Nach dieser Entscheidung gehört die Bestrafung des Vergehens vor die Gerichte. Die Ausübung ihres Amts soll ein Jahr nach ihrer Ernennung aufhören und sodann eine neue Wahl vorgenommen werden.

5. Der dritte Theil der Stimmen reicht hin zu einem günstigen Urtheil für den Angeklagten.

6. Wenn einer von den Betheiligten appellirt, so wird die Junta protectora neun andere aus den ein und vierzig *) übrigen Personen der zur Wahl vorgelegten Liste durch das Loos bestimmen. Diese werden die Sache noch einmal untersuchen und ihre Bescheide werden, jedoch mit derselben Bestimmung zu Gunsten des Angeklagten, unwiderruflich seyn. In Fällen gegründeter Verwerfung des einen oder des andern Mitglieds sollen die verworfenen auf die nämliche Art durch andere ersetzt werden.

7. Ein ähnliches Verfahren soll in den Provinzial-Hauptstädten beobachtet werden, wo jedoch an die Stelle des Vorstehers des Handelsgerichts ein Deputirter des Handelsstandes und an die des Kammerfiscals der Promotor-**) Fiscal tritt.

8. Schriften, welche die Religion betreffen, können nicht ohne vorgängige Censur des Geistlichen gedruckt werden. Im Fall eines Widerspruchs soll die Schrift von demselben Geistlichen in Verbindung mit vier Mitgliedern der Junta protectora von neuem durchgesehen werden, und die Mehrheit der Stimmen unwiderruflich entscheiden.

9. Die Verfasser sind für ihre Schriften verantwortlich, oder wenn sie nicht zu entdecken sind, die Drucker.

10. Dieses Gesetz soll, bis der Congreß ein neues giebt, befolgt werden.

Letztes Kapitel.

Allgemeine Verfügungen.

I. Das am 22. December 1812 für die Hauptstadt Buenos-Ayres und deren umliegenden Bezirk gegebene

---

*) Im Originale steht quarenta y nueve, was nach dem Zusammenhange ein Schreibefehler seyn muß.
D. Uebers.

**) Bei einigen Tribunalen wird der Fiscal Promotor genannt.
D. Uebers.

Polizeigesetz wird für jetzt noch unter folgenden Beschränkungen in Kraft bleiben. — Die Geschäfte eines Polizeiaufsehers werden, wie bisher, mit der Oberaufsicht der Regierung dieser Provinz vereinigt bleiben. — Für jetzt werden noch die drei Commissionäre in ihren Amtsverrichtungen und den jedem in seinen Verwaltungssache zugetheilten Geschäftszweigen unter der Aufsicht des Intendanten fortbestehen; und es wird unter ihnen kein anderer Vorzug statt finden, als der ihres Amtsbesitzes. Außer der Besoldung, die sie beziehen, ist ihnen jede Art von Sporteln oder Nebenvortheilen für irgend eine Art von Mühwaltung, die sie in ihrer Eigenschaft als Commissäre verrichten, zu erheben untersagt. — Der Intendant darf kein Werk unternehmen, daß der Verwaltung Ausgaben verursacht, ohne vorher den Rath und die drei Commissäre befragt und hiernächst die Genehmigung des Oberdirectors erhalten zu haben. Jede Zahlungsanweisung, welche die in gedachtem Gesetz bestimmte Ordnung überschreitet, wird in der Schatzkammer nicht als gültig anerkannt, wenn sie nicht von dem Oberdirector genehmigt worden ist; und der Schatz-Zahlmeister wird für den Ersatz stehen müssen, wenn er etwas gegen die Vorschrift dieses Artikels ausgezahlt haben sollte. — Der 3. 4. und 5. Art. welche für diesen Verwaltungszweig die Stellen eines Beisitzers, Thürstehers und Gerichtsschreibers errichtet hatten, bleiben aufgehoben, indem die Geschäfte des letztern der Gerichtsschreiber der Regierung übernimmt. Der 8. 10. und 14. Art. werden nur in so weit in Kraft bleiben, als sie mit der persönlichen Sicherheit der Preßfreiheit und den übrigen gesetzlich anerkannten Rechten des Menschen vereinbar sind. -- Der 41. Art. des Umlaufs, die Amtsführung der Alcalden der Stadtviertel betreffend, wird bloß theilweise da, wo er mit dem vorigen Kapitel über die Preßfreiheit übereinstimmt, zu befolgen seyn. — Alle Veränderungen und abweichende Bestimmungen, welche im Widerspruche mit dem angeführten Polizeigesetze und mit den Verfügungen der vorläufigen Verordnung vom 5. Mai 1815 in dem 1. Art. des letzten Kapitels der allgemeinen Verfügungen gemacht worden seyn sollten, sollen sogleich aufgehoben

werden, so wie die am Schlusse errichtete Stelle eines vierten Commissärs eingezogen bleibt.

II. Die Municipalitäten der übrigen Städte und Flecken der Republik werden aus den fähigsten und für das öffentliche Wohl am eifrigsten gesinnten Bürgern eine Commission errichten, welche mit steter Rücksicht auf die angeführte Polizeiordnung der Hauptstadt oder auf andere, eine den besondern Ortsverhältnissen angemessene entwerfen, die sie an den Congreß zur Genehmigung einschicken.

III. Die gerichtliche Bestellung von Bürgen, welche die Verwalter der Staatseinkünfte und die Staatsbeamten jeder Classe, die schon bisher, je nach der Wichtigkeit und der Beschaffenheit ihres besondern Berufsgeschäfts dazu verpflichtet waren, zu stellen haben, bleibt in ihrer gesetzmäßigen Form von neuem beibehalten. Kraft dieses werden also alle, die gegenwärtig ein Amt bekleiden, das seiner Natur nach der Bürgschaftleistung unterliegt, dieselbe binnen zwei Monaten vom Tage dieses Gesetzes an gerechnet, unausbleiblich bestellen; hierauf haben der Oberdirector und die Intendanten genau zu sehen, und zwar so, daß vier Bürgen, jeder zu dem vierten Theile, gestellt werden müssen.

IV. Den Finanz- und Zollbeamten bleibt die Zwangsgerichtsbarkeit in Ansehung der Eintreibung und Erhebung der sichern und erwiesenen Schulden zum Besten der Staatscasse aufs neue zugestanden.

V. Die Gesetze und Beschlüsse, welche die letzte Volksversammlung in Ansehung der öffentlichen Religionsbekenntnisse erlassen hat, bleiben aufgehoben.

VI. Steuern, welche einer Provinz zu ihrem besondern Nutzen aufgelegt worden sind, können nicht auf eine andere übergetragen werden.

VII. Alle Provinzen der Union, so wie jede Stadt und jeder Flecken, die eine Municipalität haben, können, ohne besonderer Erlaubniß zu bedürfen, und auf bloße dem Director gemachte Anzeige davon, alle Anstalten errichten, von denen sie glauben, daß sie ihnen Nutzen bringen, und daß sie ihren Gewerbfleiß, Wohlstand, Künste und Wis-

senschaften befördern, ohne dem Staatseinkommen Nachtheil zu bringen.

VIII. Alle diejenigen, welche ein Bürgerdiplom besitzen, das nicht unmittelbar von der letzten allgemeinen constituirenden Volksversammlung, von dem jetzigen Congresse oder von dem gegenwärtigen Oberdirector, kraft des Beschlusses vom 29. August, ausgefertigt worden ist, sollen dasselbe dem letzteren zur Bekräftigung, wenn sie anders derselben werth sind, vorlegen; ohne dieses Erforderniß wird dasselbe ungültig seyn.

IX. Jeder öffentliche Regierungsbeamte, mit Einschluß des Oberdirectors der Republik und seiner Secretäre, wird nach Ablauf der Zeit seiner Amtsführung gerichtlich Rechenschaft abzulegen schuldig seyn; der Director und seine Secretäre vor dem Congresse und die übrigen Beamten vor Richtern, welche jener ernennt. Dieser gerichtlichen Untersuchung sind die abgegangenen Staatsdiener vier Monate lang verantwortlich; nach Ablauf derselben bleiben sie davon befreit.

X. Gegenwärtiges Ordnungsgesetz wird im ganzen Umfange des Staats anfangen in Kraft zu treten von seiner Bekanntmachung an; der Oberdirector wird anordnen, daß diese auf die schickliche Weise erfolge; und es bleiben dadurch aufgehoben die in demselben nicht enthaltenen Artikel der vorläufigen von der gesetzgebenden Junta erlassenen Staatsordnung; so wie ohne Kraft die früheren Verordnungen, Gesetze und Bescheide in allem, worin sie den Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes widersprechen.

Genehmigt und bekräftigt durch den souveränen Congreß, besiegelt mit dem vorläufigen Staatssiegel, unterzeichnet von dem durch die Reihe bestimmten Präsidenten, und mitunterschrieben von seinem Secretär, zu Buenos-Ayres, den dritten December, Eintausend, achthundert und siebzehn.

Pedro Leon Gallo, Präsident.

Dr. José Eugenio de Elias,
Secretär.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die spanische Constitution der Cortes und die provisorische Constitution der vereinigten Provinzen von Süd-Amerika

Leipzig 1820

Hisp. 35 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455900-0